



Albert Schmidt

**Schwerpunkte und Meilensteine des amtlichen  
Naturschutzes und der Landschaftspflege in  
Nordrhein-Westfalen von 1971 bis Ende 1998.  
Ein Zeitzeugenbericht**

**KULTURRAUM PAPER No. 3**

Herausgeber: Christoph Zöpel & Iris Bocian

November 2018



arbeitet an Projekten und Publikationen zur globalen, regionalen und urbanen Raum-Entwicklung mit ihren politischen und kulturellen Implikationen.

Bisher wurden die Publikationen Fritz Halstenbergs digital ediert <http://www.digitales-archiv-friedrich-halstenberg.de/> und die Konferenz *Ökologische Herausforderungen in den Bergbauregionen Oberschlesien und Ruhr* in Katowice, Oberschlesien durchgeführt.

Die Kulturraum Paper sind in loser Folge Schriften der Herausgeber und anderer Autoren zum oben genannten Arbeitsbereich.



## Vorwort der Herausgeber

Albert Schmidt hat für das von den Herausgebern edierte Buch *Im Wechsel der Zeit Friedrich Halstenberg: Planung im Demokratischen Staat – Landesentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen, Essen 2018 (Klartext Verlag)* den Beitrag „Erinnerungen an Begegnungen mit Prof. Friedrich Halstenberg als Chef der Staatskanzlei NRW und der obersten Naturschutzbehörde von Ende 1970 bis Mitte 1972“ geschrieben. Es ist ein auf Friedrich Halstenberg bezogener Ausschnitt aus der Entwicklung der Natur- und Landschaftspolitik in Nordrhein-Westfalen in den frühen 1970er Jahren. Albert Schmidt wies dabei darauf hin, dass er bereits eine ausführlichere Darstellung der Umweltpolitik der 70er bis in die 90er Jahre verfasst habe. Sie wird mir diesem Kulturraum Paper veröffentlicht, auch als ergänzender Rahmen zu dem Beitrag im Halstenberg-Buch.

Prof. Dr. Albert Schmidt war seit Ende 1970 Referatsleiter „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“ der obersten Naturschutzbehörde in der Abteilung Landesplanung des Chefs der Staatskanzlei NRW, ab Mitte 1972 ressortierte sie beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bis Ende 1977 leitete er dort das Referat „Landschaftsplanung, Landschaftspflege und Naturschutz“. Anfang 1978 wurde er zum Gründungspräsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ernannt; er leitete sie bis Ende 1998.

Christoph Zöpel & Iris Bocian

Oktober 2018

Zöpel, Christoph / Bocian, Iris (Hrsg.)  
**Im Wechsel der Zeit**  
**Friedrich Halstenberg: Planung im Demokratischen Staat –**  
**Landesentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen**  
Klartext Verlag  
Juni 2018



# Schwerpunkte und Meilensteine des amtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen von 1971 bis Ende 1998

---

Ein Zeitzeugenbericht von Albert Schmidt.

# Inhaltsangabe

## Abschnitt A

1. Was mich bewogen hat, meine Erinnerungen niederzuschreiben
2. Einführung in die Naturschutzgeschichte der beginnenden 1970er Jahre
3. Die oberste Naturschutzbehörde 1971/1972 beim Chef der Staatskanzlei (Prof. Dr. Friedrich Halstenberg)
4. Die Wende im Naturschutz im Bund und im Land NRW und Konsequenzen ab 1972 in NRW
5. Umressortierung der obersten Naturschutzbehörde 1972 zum MELF (Minister Dr. h.c. Diether Deneke)
6. Bildung der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ im MELF bis 1977
  - 6.1 Die Rolle von Minister Deneke und die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs
  - 6.2 Die Organisation des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes
    - 6.2.1 Ablösung der Naturschutzbeauftragten durch Beiräte und Landschaftswacht
  - 6.3 Die Bedeutung der Naturschutzverbände in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre
7. Schwerpunkte des neuen Modells des Landschaftsplans NRW
  - 7.1 Vorbemerkungen
  - 7.2 Keine mehrstufige Landschaftsplanung in NRW, sondern Landschaftsplan als komplexer verbindlicher Fachplan auf örtlicher Ebene
  - 7.3 Trägerschaft des Landschaftsplans
  - 7.4 Geltungsbereich und Verbindlichkeit des Landschaftsplanes
  - 7.5 Der Landschaftsplan als Satzung der Kreise und kreisfreien Städte
  - 7.6 Die Methodik des Landschaftsplans und seine Satzungsteile
    - 7.6.1 Grundlagen des Landschaftsplans
    - 7.6.2 Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
    - 7.6.3 Die rechtlichen Wirkungen der Festsetzungen und Entwicklungsziele
  - 7.7 Durchführung/Umsetzung des Landschaftsplans und rechtliche Konsequenzen
8. Erholung in der freien Landschaft und Betretungsrechte

9. Bildung eines Arbeitskreises zur Erarbeitung modellhafter Landschaftspläne von 1975 bis 1977 (Arbeitskreis L-plan)
10. Die Gründung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) zum 1. April 1975
  - 10.1 Vorbemerkung zur Gründungsgeschichte der LÖLF
  - 10.2 Alternative Überlegungen zur Gründung einer LÖLF
  - 10.3 Suche nach einem Präsidenten und dem Standort für die LÖLF
11. Umzug nach Recklinghausen und Aufbau der Organisationsstruktur
12. Die Organisation der LÖLF als Landesanstalt oder Landesamt?
  - 12.1 Zusammenarbeit mit dem MELF in der Gründungsphase
13. Die Zusammenführung der LÖLF in ihren Anfängen
14. Entwicklung der Aufgaben von 1978 bis etwa Mitte der 1980er Jahre
  - 14.1 Aufgabenbereich „Z“ (Verwaltung)
  - 14.2 Abteilung „Ökologie“ (1)
    - 14.2.1 Aufgabenbereich 11 LINFOS
    - 14.2.2 Aufgabenbereich 12 Landschaftsplanung
    - 14.2.3 Artenschutz (13)
      - a) Biotopkartierung
      - b) Biotopmanagement
      - c) Saumbiotope / Straßenrandstreifen
  - 14.3 Abteilung „Forstplanung und Waldökologie“ (2)
  - 14.4 Abteilung „Bodennutzungsschutz“ (3)
  - 14.5 Abteilung „Grünland- und Futterbauforschung“ (4)
  - 14.6 Anmerkungen zum Abschluss von Kapitel 14
15. Welche Rolle spielten die Minister für die LÖLF/LÖBF bis 1999?
16. Die Gründung des Naturschutzzentrums NRW (NZ) 1985
  - 16.1 Weiterentwicklung des NZ zu einer Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA NRW) im Jahre 1997
  - 16.2 Weitere organisatorische Entwicklungen und Gründung einer Stiftung Naturschutzgeschichte

## Abschnitt B

17. Fortsetzung der Aufgabenentwicklung der LÖLF/LÖBF mit neuen „Meilensteinen“ und „Akzenten“ ab Mitte der 1980er Jahre bis 1999
- 17.1 Vertragsnaturschutz des Feuchtwiesenschutzprogramms (FWP)
- 17.2 Vertragsnaturschutz für weitere Naturprogramme
- 17.3 Gründung Biologischer Stationen (BS)
- 17.4 Waldbiotopschutzprogramm
- 17.5 Das Biotopschutzprogramm und der Biotopverbund
- 17.6 Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm
- 17.7 Natur 2000 und Wald 2000 in NRW als gesamträumliche Naturschutzkonzeption
- 17.8 Eingriffsregelung und Öko-Konto
- 17.9 Erfolgskontrollen und Biotopmonitoring
- 17.10 Europäische Naturschutz-Richtlinien
18. War die Europäische Dimension der Höhepunkt des Naturschutzes in den letzten 30 Jahren?
19. Ein abschließendes Wort zur Bedeutung der LÖLF/LÖBF für den Naturschutz und den ökologischen Umweltschutz aus Sicht des Gründungspräsidenten
20. Die Umorganisation der LÖLF ab 1994
21. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

# Schwerpunkte und Meilensteine des amtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen von 1971 bis Ende 1998

---

Ein Zeitzeugenbericht von Albert Schmidt.

## Abschnitt A

### 1. Was mich bewogen hat, meine Erinnerungen niederzuschreiben

Je älter man wird, desto häufiger wird man gebeten, seine beruflichen Erinnerungen und gegebenenfalls Erfahrungen aufzuschreiben. Anstöße dazu kamen immer wieder von Kollegen aus dem Umweltministerium NRW und im Rahmen meiner Tätigkeiten in den Akademien für Raumforschung und Landesplanung sowie für Städtebau auch von Kolleginnen und Kollegen aus den Ministerien und Umweltämtern anderer Bundesländer sowie von Hochschulen. Nachgefragt wurden wiederholt die Gründe, die zur Errichtung einer Landesanstalt für Ökologie 1975 und der Ausstattung mit über 80 Naturwissenschaftlern aller Disziplinen führten und wie es gelang, dafür die politische Unterstützung zu bekommen.

Der letzte Anstoß kam von den Kolleginnen und Kollegen der Stiftung Naturschutzgeschichte bei meinem Ausscheiden nach etwa 15-jähriger Tätigkeit als Stiftungsvorsitzender Ende 2012. Die Stiftung betreibt neben einem Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auch ein Forum und vor allem ein Archiv. Die Entwicklung der obersten Naturschutzbehörde von NRW und ebenso die Gründungsgeschichte der LÖLF gehören meines Erachtens unbedingt auch in dieses Archiv!

Meine Recherchen in den Bibliotheken der Staatskanzlei und des Umweltministeriums haben ergeben, dass für den Zeitraum von 1970 bis 1980, in dem die oberste Naturschutzbehörde, später oberste Landschaftsbehörde, bei der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei und ab 1972 bei der Abteilung 1 (Personal, Haushalt, Rechtsangelegenheiten) des MELF ressortierte, keine Unterlagen vorhanden sind. Die schriftlichen und telefonischen Abfragen nach Archivmaterial zum Landschaftsgesetz und zu Naturschutzbelangen von Bedeutung etwa von 1970–1980 beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, ergaben nur wenige Hinweise. Das lag vor allem an dem im Frühjahr 2014 vorbereiteten Umzug des Landesarchivs von Düsseldorf nach Duisburg. Auf meine Bitten hat jedoch Dr. Martin Schlemmer die Übersichten der Bestände der Abt. Rheinland des Landesarchivs für den genannten Zeitraum durchgesehen und mir mehrere Findbücher mit Akten u. a. zum Bau des Sauerlandrings, zur Forderung des Landes an den Bundesverkehrsminister, die A4 in die Dringlichkeitsstufe II einzustufen, zum Kiesabbau in der Holzhauser Mark, zum Landschaftsgesetz und zu den Themen Landschaftsschutz, Naturdenkmale und Naturparke in seinem Schreiben vom 20. Januar 2014 genannt. Die ange-

fragten Kabinettsprotokolle von 1975–1980 waren noch nicht ediert. Die Auswertung der im Landesarchiv für den Naturschutz vor allem der 1970er und 1980er Jahre relevanten Findbücher wäre eine zukünftige Aufgabe der Stiftung Naturschutzgeschichte und sollte gegebenenfalls durch eine Recherche von weiteren Unterlagen der obersten Naturschutzbehörde, die sich nach Informationen von Dr. Schlemmer im Archiv des Landtags befinden, ergänzt werden.

Die Gründungsgeschichte der LÖLF und deren Aufgaben in der Aufbauphase sind mehrfach von Dr. J. Zimmermann und Dr. H.-J. Bauer und von mir in einigen eigenen Veröffentlichungen von 1978 bis 1981 vorwiegend in den LÖLF-Mitteilungen beschrieben worden. Dr. Zimmermann und Dr. Bauer hatten sich in ihren Veröffentlichungen vor allem mit Aufgabenschwerpunkten der neuen Abteilung „Ökologie“ der LÖLF, zum Teil in Fortführung von Aufgaben der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege befasst. Meine Aufsätze betrafen vor allem die Organisation der LÖLF und die Aufgabenschwerpunkte der fünf Abteilungen und absehbare Entwicklungen in den ersten Jahren.

Die Tätigkeitsberichte der LÖLF über die Ergebnisse ihrer Arbeitsprogramme ab 1978 bis 1983 sind ebenfalls nicht mehr vorhanden, jedoch gibt es einige Veröffentlichungen von bearbeiteten Fachthemen aus dieser Zeit insbesondere zu Naturschutzfragen. Die ab 1984 über die Tätigkeiten der LÖLF als gebundene Broschüren erstellten Jahresberichte sind vorhanden. Ebenso hat mir die Bibliothekarin des LANUV, Frau Veronika David-van Briel, die Geschäftsverteilungspläne und Organisationspläne der LÖLF ab 1977 bis 1983 freundlicherweise besorgt.

Neben den Anstößen von außen hat mich selbst die traurige Erkenntnis zu dem Zeitzeugenbericht bewogen, dass von den drei Referatsleitern der obersten Naturschutzbehörde bis 1978 (Dr. Friede, Schmidt, Dr. Pielow) und unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Jahre nur noch Erwin Bauer, damals „Hilfsreferent“ bei Dr. Pielow, dem späteren Gruppenleiter Naturschutz im MUNLV und Leiter der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“, lebt. Im Jahr 1976 übernahm Erwin Bauer nach dem Ausscheiden von Dr. Friede aus dem aktiven Dienst die Leitung dessen Referats.

Nur noch mir als letztem aktiven Zeitzeugen des Berichtszeitraumes von Anfang 1970 bis zu meiner Pensionierung Ende 1998 stellt sich die Aufgabe, die Geschichte der obersten Naturschutzbehörde und der Entstehung des Landschaftsgesetzentwurfes mit Gründung der LÖLF aufzuschreiben. Ich muss dabei neben den Notizen über Gespräche mit Minister Deneke und den erwähnten Veröffentlichungen vor allem auf meine durch mehrere Gespräche mit früheren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ergänzten Erinnerungen zurückgreifen.

Ich hoffe, dass meine Absicht, einen wichtigen Abschnitt der Naturschutzgeschichte in NRW, der bisher noch nicht bearbeitet wurde, zu beschreiben, dabei hilft, dass die Neuori-

entierung der Naturschutzpolitik ab 1975 in NRW politisch, rechtlich und fachlich nachvollziehbar wird.

## **2. Einführung in die Naturschutzgeschichte der beginnenden 1970er Jahre**

Anfang der 1970er Jahre regelte immer noch das seit 1958 in Nordrhein-Westfalen (NRW) als Landesrecht fortgeltende Reichsnaturschutzgesetz (RNG) von 1935 mit seinen vor allem konservierenden Regelungen für Schutzgebiete, Objekte und die Tier- und Pflanzenwelt die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Die relativ geringen Regelungsinhalte des RNG und seiner Verordnungen waren mit ein Grund für die personell nur schwach besetzten Naturschutzbehörden auf Landes-, Regierungsbezirks- und Kreisebene. Die fachlichen Aufgaben erledigten neben den bereits seit 1968 hauptamtlich tätigen Bezirksbeauftragten bei den Regierungspräsidenten die ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte als Einzelkämpfer. In der öffentlichen, fachlichen und auch in der politischen Wahrnehmung spielten Naturschutz und Landschaftspflege nur eine geringe Rolle.

Das änderte sich schrittweise in NRW ab 1971. Nach mehr als 35 defizitären Jahren für Naturschutz und Landschaftspflege waren aus heutiger Sicht die zehn Jahre von 1971 bis 1980 und erst recht danach durch den sukzessiven Aufbau der LÖLF eine Erfolgsgeschichte. Der Zeitzeugenbericht befasst sich vor allem mit der nach und nach gewachsenen Akzeptanz der obersten Naturschutzbehörde in der Landesregierung, den Überlegungen und politischen Einflussnahmen bei der Erarbeitung des Entwurfs des Landschaftsgesetzes in einer Arbeitsgruppe und der Gründung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) zum 1. April 1975 mit dem Landschaftsgesetz und deren Entwicklungsgeschichte mit ihren Aufgabenschwerpunkten bzw. „Meilensteinen“ bis 1999.

## **3. Die oberste Naturschutzbehörde 1971/1972 beim Chef der Staatskanzlei (Prof. Dr. Friedrich Halstenberg)**

Die oberste Naturschutzbehörde ressortierte seit 1968 beim Chef der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde. Besetzt war sie mit einem Juristen und einem nur zur Hälfte dem Referat „oberste Naturschutzbehörde“ zugeordneten Sachbearbeiter. Es spricht nicht unbedingt für ihren Stellenwert in der Landesregierung, dass die oberste Naturschutzbehörde innerhalb weniger Jahre vom damaligen Kultusminister zum Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dann zum Chef der Staatskanzlei wechselte. Allerdings waren in NRW im Gegensatz zu anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren die zur Beratung der obersten Naturschutzbehörde eingerichtete Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Regierungspräsidenten damals in Aachen, Köln, Detmold, Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit hauptamtlich tätigen Mitarbeitern besetzt. Es handelte sich überwiegend um

ehemalige Biologielehrer oder Forstbeamte, die versetzt worden waren. Die höheren Naturschutzbehörden bei den damals sechs Bezirksregierungen sowie bei der Landesbaubehörde Ruhr (LBR) in Essen waren gleichermaßen wie die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte noch nicht einmal selbständig organisiert. Sie waren Dezernaten beziehungsweise Ämtern mit anderen Hauptaufgaben zugeordnet, die sich zum Beispiel bei den Regierungspräsidenten mit Staatshoheitsangelegenheiten sowie Grundstücks- und Entschädigungsangelegenheiten im Dezernat 21 befassen. Um die Dezernenten bei den Regierungspräsidenten, damals ausschließlich Verwaltungsbeamte, im Naturschutzrecht und in Naturschutzaufgaben zu „schulen“, hat der Referatsleiter der obersten Naturschutzbehörde, Dr. Paul Friede, mehrmals im Jahr zu Dienstbesprechungen eingeladen.

Für eine personelle Verstärkung der obersten Naturschutzbehörde sorgte 1970 der Landtagsausschuss für Städtebau, Wohnungsbau und Landesplanung, der beschloss, den Juristen und Volkswirten der Abteilung Landesplanung, zu der die oberste Naturschutzbehörde gehörte, Planer zur Seite zu stellen. Ein für die Beamten der Staatskanzlei ungewöhnlicher Vorgang, der auf den Landtagsabgeordneten Trabalski zurückging, weil er als Planer seine Berufskollegen in der obersten Landesplanungsbehörde vermisste und sich deswegen intensiv für die Einrichtung entsprechender Planstellen einsetzte.

Zum 01.01.1971 wurden die neuen Referate „Freizeit und Erholung“ mit Frau Dr. Raghild Berge, der späteren Regierungspräsidentin von Arnsberg, und das Referat „Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Naturparke“ mit dem Autor dieses Zeitzeugenberichtes als Referatsleiter besetzt. Ich war als Diplomingenieur der Fachrichtung Landschaftspflege der Universität Hannover nach siebenjähriger Tätigkeit als städtischer Baurat vom Planungsamt der Stadt Düsseldorf in die Staatskanzlei versetzt worden.

Die oberste Naturschutzbehörde bestand damit aus zwei Referaten, die sich unter anderem mit den Aufgaben des RNG wie etwa Schutzgebietsverordnungen oder Führung des Landesnaturschutzbuches und der Dienst- und Fachaufsicht über die höheren Naturschutzbehörden befassen. Die Aufwertung der obersten Naturschutzbehörde ab 1971 macht auch die Erhöhung der von ihr jährlich zu verteilenden Haushaltsmitteln für Naturschutz und Landschaftspflege und für den Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes deutlich. Betragen die Mittel 1969 noch 350.000 DM, so wurden sie ab 1971 vom Chef der Staatskanzlei um mehr als das Vierfache auf 1,5 Millionen DM angehoben.

Einen Schwerpunkt der Aufgaben der obersten Naturschutzbehörde, aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar, bildeten damals Entscheidungen über Genehmigungen von Anträgen über Gebote, Verbote und Ausnahmetatbestände, die sich aus der Naturschutzverordnung vom 18.03.1936 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere ergaben. Die Verordnung sah zum Beispiel vor, dass die oberste Natur-

schutzbehörde die Einfuhren geschützter Vögel vom 1. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres genehmigen konnte, wenn diese beringt worden waren. Nach meiner Erinnerung waren 1971 zoologischen Handlungen, Naturalienhändlern und ähnlichen Einrichtungen die Einfuhr von mehr als 10.000 Stubenvögeln, die reißenden Absatz gefunden haben sollen und zwar nicht nur von Vogelliebhabern zum Halten in Käfigen und Volieren, sondern auch als Leckerbissen von „Gourmets“, genehmigt worden. Noch 2014 habe ich auf Speisekarten in Restaurants in Lyon und Paris Angebote von Ortolanen (Gartenammer) als besondere Delikatesse gesehen. Auch der Vogelfang von in einem längeren Katalog mit Artbezeichnungen aufgeführter Körner- und Weichfressern durch „einzelne Personen“, wie es im Gesetz hieß, konnten vom 15.09. bis zum 15.11. jährlich von den höheren Naturschutzbehörden, die sich von der obersten Naturschutzbehörde die Zustimmung einholten, genehmigt werden. Es handelte sich zum Beispiel um Dorngrasmücken, Ammern, Gartenspötter oder Kirschkernbeißer, alles Arten der späteren Roten Liste. Es war der Initiative von Bürgerinnen und Bürgern zu verdanken, dass ab 1971 keine Genehmigungen mehr erteilt wurden.

Folgendes war passiert: Im Herbst 1971 hatte ein „Vogelliebhaber“ in einer zoologischen Handlung am Niederrhein einen Stubenvogel gekauft, dessen Gefieder um die Augen herum eindeutig durch Blenden mit einer Flamme verbrannt worden war.

Stubenvögel wurden nämlich in Netzen vorwiegend in Belgien, Frankreich und Italien gefangen, in denen die Schmerzschreie geblendeter Lockvögel ihre Artgenossen neugierig machten und sie ins Fangnetz locken sollten. Eine Schlagzeile, „Vogelmord in Nordrhein-Westfalen“ in der Bild-Zeitung führte zu Hunderten von Protestschreiben aus ganz Deutschland mit Schwerpunkt Berlin an die Staatskanzlei in Düsseldorf. Beide Referate der obersten Naturschutzbehörde mussten die Protestschreiben beantworten und sich vor dem Chef der Staatskanzlei, Prof. Dr. Friedrich Halstenberg, verantworten. Es bedarf keiner Erwähnung, dass danach künftig von der obersten Naturschutzbehörde keine Genehmigungen weder zur Einfuhr noch zum Fang von Stubenvögeln erteilt worden sind. Mit dem Landschaftsgesetz vom 1. April 1975 wurde dann generell das Beringen, Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere richtigerweise verboten. Die Bearbeitung von Anträgen über die Einfuhr und Haltung geschützter Vögel, die damals von den beiden Referatsleitern der obersten Naturschutzbehörde gern abgelehnt worden wären, jedoch nach der damals geltenden Naturschutzverordnung des RNG keinen Ermessensspielraum zuließen, waren nur ein kleiner Teil der Aufgaben der obersten Naturschutzbehörde. Allerdings führte die geringe Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege als öffentlicher Belang bis zum Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes nach 1975 dazu, dass auch die oberste Naturschutzbehörde und die Naturschutzbeauftragten auf der mittleren und unteren Ebene im behördlichen Handeln einen schweren Stand gegenüber den in Natur und Landschaft eingreifenden Verwaltungen hatten. Obwohl in § 20 des RNG die Beteiligung der

Naturschutzbehörden bei Genehmigungen für Planungen und Maßnahmen mit zu erwartenden „wesentlichen Veränderungen“ der freien Landschaft vorgeschrieben war. Als Argument für eine Nichtbeteiligung des Naturschutzes wurde häufig von den „Eingriffsverwaltungen“ herangezogen, dass es sich nicht um eine wesentliche Veränderung handeln würde. Es kam wiederholt vor, dass der damalige Leiter der Abteilung Landesplanung als unmittelbarer Vorgesetzter der Referate der obersten Naturschutzbehörde sich einschalten musste, um eine Beteiligung zu erreichen.

Die Geschichte einer positiv ausgegangenen Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde betrifft die Rieselfelder Münster, die für den bundesweiten Vogelschutz bis heute von großer Bedeutung sind. Bis Anfang 1971 verrieselte die Stadt nur grob vorgeklärte Abwässer in ihren Rieselfeldern, die sich vor allen Dingen aufgrund des Nährstoffreichtums und der ruhigen Lage am Rande der Stadt zu einem der bedeutendsten und interessantesten Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiete für seltene Vogelarten in NRW entwickelt hatten. Nach dem Bau einer mehrstufigen Kläranlage wollte die Stadt Münster gemäß ihrem Flächennutzungsplan das Gebiet für die Gewerbeansiedlung nutzen. Man ging davon aus, dass mit der Einstellung der Abwasserberieselung die Bedeutung als Reservat für Wat- und Wasservogel nicht mehr gegeben wäre.

Nicht nur die heute noch bestehende Biologische Station „Rieselfelder Münster“, die mit ihrem ehrenamtlichen Leiter und Biologielehrer Dr. Michael Harengerd für das Management zuständig war, sah das anders. Die oberste Naturschutzbehörde gab deswegen zu der Frage, ob das Reservat auch durch die Beschickung mit geklärtem Abwasser seine Bedeutung für den Vogelschutz behalten würde, mehrere ornithologische Gutachten zum Beispiel bei den Vogelwarten von Helgoland und Radolfzell in Auftrag. Leider kamen die Gutachter zu völlig unterschiedlichen Einschätzungen. Die oberste Naturschutzbehörde bewies Risikobereitschaft als sie trotz einiger negativer Voraussagen die Pachtverträge verlängerte, um das Reservat künftig mit geklärten und damit nährstoffarmen Abwässern berieseln lassen zu können. Nach einer Übergangszeit erreichte das Reservat nach und nach wieder seine frühere Bedeutung, so dass auch heute noch die Rieselfelder Münster zu den über die Grenzen von NRW hinaus bedeutenden Reservaten für Wat- und Wasservogel gehören und nicht zuletzt für Blaukehlchen besonders wichtig sind. Die Rieselfelder Münster wurden bereits 1983 als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen und sind damit Bestandteil des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ geworden. Im Übrigen haben die Erfolge mit der Biologischen Station Rieselfelder Münster ab Mitte der 1980er Jahre wesentlich mit dazu beigetragen, ein Netz von Biologischen Stationen in NRW zu entwickeln.

Im Jahre 1971 liefen auf der Ebene der Landesplanung unter Einbeziehung des Naturschutzes die Beteiligungsverfahren für die Hochschulplanungen in Duisburg, Bochum,

Dortmund, Bielefeld und Münster. Federführend war der Finanzminister, der gleichzeitig Bauminister war und für jeden Standort von der für den Naturschutz zuständigen obersten Landesbehörde eine Stellungnahme nach § 20 RNG und § 14 der DVO zum RNG benötigte. Diese Stellungnahmen enthielten z. T. Konfliktpotenzial vor allem, wenn gravierende Naturschutzbedenken den Vorstellungen von Politikern vor Ort entgegenstanden. Bei der Verlegung der Tennisanlage des Club Raffelberg in Duisburg von dem vorgesehenen Universitätsstandort im Süden der Stadt, hatte zum Beispiel die oberste Naturschutzbehörde mehrere landschaftsschonendere Alternativstandorte für die Tennisanlage zu prüfen. Der Club erfreute sich starker politischer Unterstützung und wäre gern in das Landschaftsschutzgebiet der Wedauer Seenplatte verlegt worden. Die oberste Naturschutzbehörde konnte dies gemeinsam mit der Landesplanung verhindern.

Die gute Zusammenarbeit mit der obersten Landesplanungsbehörde bei den Hochschulstandorten setzte sich beim gemeinsamen Vorgehen gegen den Bau einer Rennstrecke im Sauerland, dem „Sauerlandring“, den vor allem die örtliche und regionale Politik aus wirtschaftlichen Gründen stark unterstützte, fort. Landesplanung und oberste Naturschutzbehörde lehnten den Bau des „Sauerlandringes“ gemeinsam ab und plädierten als landesplanerisches Ziel für eine mehr naturnahe Erholung für die Region. In der Folge ist es dann allerdings nicht gelungen, den von Baron von Wendt im Sauerland nach amerikanischen Vorbildern geplanten Erholungspark „Fort Fun“ als Ausgleich für die nicht genehmigte Rennstrecke zu verhindern. Der Naturschutz vor Ort hatte auch dagegen protestiert; für die oberste Naturschutzbehörde war es im Vergleich mit den Folgen einer Rennstrecke für Mensch und Natur das kleinere Übel.

Entscheidungen von größerer Tragweite, die in der Regel die Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betrafen, wie etwa der „Sauerlandring“, traf das Kabinett. Daran, dass ausschließlich Naturschutzgründe zu einer Kabinettsentscheidung geführt haben, konnte sich 1971 in der Staatskanzlei niemand erinnern. Naturschutzanliegen standen in der Regel bis dato jenseits der Interessen eines Ministers. Der Chef der Staatskanzlei, Professor Dr. Friedrich Halstenberg, der spätere Finanzminister, war 1971 ein Glücksfall für die oberste Naturschutzbehörde, weil er zum ersten Mal für Abgrabungs- und Abbauvorhaben im Kabinett die Entscheidung der Landesregierung im Interesse des Naturschutzes herbeiführte. Es handelte sich um den Abbau von Kies hoher Qualität für die Betonherstellung in erster Linie für den Bau der Universität Bielefeld in der Holzhauser Mark und von Kalkgestein für den Straßenbau durch Abtragen eines Teils des Kammes des Wiehengebirges. Beide Vorhaben befanden sich in Landschaftsschutzgebieten in den Altkreisen Lübbecke und Minden und hatten schon seit mehreren Jahren zu politischen und fachlichen Kontroversen über weitere Genehmigungen vor allem auf der Ebene der Ministerien – die Kreise waren unterschiedlicher Meinung gewesen – zwischen dem Wirtschaftsminister und der obersten Naturschutzbehörde geführt. Der Kiesabbau in der Holzhauser Mark war von

besonderer Brisanz, weil der ehemalige Wirtschaftsminister Kohlhase (FDP), jetzt als Rechtsanwalt, die Interessen der Kiesindustrie vertrat.

Zu der Bedeutung der über hundertjährigen Buchenwälder und der eiszeitlichen Kameshügel, auf denen die Buchen stockten, für den Naturschutz in der Holzhauser Mark hatten sich sowohl für die Kreise Minden und Lübbecke die damals zuständigen Naturschutzbeauftragten Dr. Korfsmeier und Helmerding als etwa auch die Universität Hannover durch Professor Konrad Buchwald geäußert und den Abbau abgelehnt. Die Kiesindustrie hatte ihrerseits den Chef der Staatskanzlei in mehreren Gutachten über die wirtschaftliche Bedeutung der dortigen Kiesvorkommen unterrichtet, deren Sieblinie für die Baustoffe der im Bau befindlichen Universität Bielefeld ideal wäre und auf das Land viele zusätzliche Kosten zukämen, falls der Abbau in der Holzhauser Mark eingestellt werden müsste. Die ablehnende Haltung des Naturschutzes stützte sich in erster Linie auf das Abgrabungsverbot in der Landschaftsschutzverordnung für den Kreis Minden und vor allem auf das rechtlich stärkere Gesetz zum Schutze des Waldes von 1950, das für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart die Genehmigung der Forstbehörde vorschrieb. Das Forstamt Minden hatte bereits die Umwandlungsgenehmigung abgelehnt.

Der Chef der Staatskanzlei hatte jetzt zu entscheiden, ob die jahrelang immer nur für kleinere Flächen erteilten Genehmigungen wegen irreversibler Schäden für den Naturschutz und die erholungssuchende Bevölkerung – der umliegenden Städte Bielefeld und Herford vor allem – jetzt endgültig gestoppt werden sollten. Ich bekam von Professor Halstenberg persönlich den Auftrag, ihm nach sorgfältigem Studium der Akten und einer gründlichen Ortsbesichtigung (Halstenberg sagte: „Nehmen Sie Ihre Frau mit!“) eine Kabinettsvorlage für eine gut begründete Einstellung des Kiesabbaus in der Holzhauser Mark vorzulegen.

Der Einstellung des Kiesabbaus stimmte das Kabinett mit einer kurzen Übergangsfrist zum Auslaufen des Abbaubetriebes zu. Erstmals wurde von Repräsentanten der zuständigen Behörden unter Leitung des Abteilungsleiters Dr. Niemeyer von der Staatskanzlei vor Ort gegen den Protest der Abbaubetreiber und der damals zuständigen Gemeinde Hausberge in der Holzhauser Mark die endgültige Abbaugrenze festgelegt und, was wichtig war, von den Behörden vor Ort die Einhaltung des Abbauverbotes kontrolliert.

Wenige Monate später entschloss sich Professor Halstenberg, nicht zuletzt wegen eines Gutachtens der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, auch den Steinabbau aufgrund zahlreicher Proteste aus der Bevölkerung im Wiehengebirge aus Naturschutz- und Erholungsgründen einzustellen. Der immer schneller voranschreitende Abbau des für den Straßenbau bestens geeigneten Kalkgesteins drohte den Kamm des Wiehengebirges und damit den national bedeutsamen Hauptwanderweg „Wittekindsweg“ völlig zu zerstören. Die unter Beteiligung von Dr. Friede erstellte Kabinettsvorlage mit dem Verbot des weiteren Steinabbaus im Wiehengebirge fand die Zustimmung der Landesregierung.

Um diese weitreichende Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde durch Kabinettsbeschluss einschätzen zu können, ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Ministerien der Landesregierung in ihrer Bedeutung und der Außenwirkung eine Hierarchie besteht. An ihrer Spitze stehen der Ministerpräsident und die Staatskanzlei, am unteren Ende der Hierarchie befinden sich Kultus- und Landwirtschaftsministerium. Dass die oberste Naturschutzbehörde im Jahr 1971 einen jahrelangen Streit des Naturschutzes mit der Steine-Erden-Industrie im Kreis Minden-Lübbecke mit der Stilllegung der Betriebe zu einem großen, von keiner Seite erwarteten Erfolg des Naturschutzes abschloss, ist meines Erachtens vor allem dem Chef der Staatskanzlei, Professor Halstenberg, und der Reputation der von ihm geleiteten Staatskanzlei mit der obersten Landesplanungsbehörde zu danken. Ob sich ein Kultus- oder Landwirtschaftsminister 1971 im Kabinett durchgesetzt hätte, ist eher unwahrscheinlich. Die Durchschlagskraft der obersten Naturschutzbehörde und ihre Bedeutung im Landesgeschehen wurden erst mit Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes ab 1975 signifikant erhöht. Ich habe bei den Ressortabstimmungen des Landschaftsgesetz-Entwurfes festgestellt, wie zwischen 1973 und 1975 bisher von den Vertretern, zum Beispiel des Städtebau- und Verkehrsministeriums, abgelehnte Positionen des Naturschutzes, etwa im Rahmen der neu diskutierten Verursacherhaftung bei Eingriffen in Natur und Landschaft und bei der Rolle der Landschaftsplanung gegenüber der Bauleitplanung, nach und nach akzeptiert worden sind. Das lag in erster Linie an der politischen Unterstützung, die der Landschaftsgesetz-Entwurf von Anfang an erhielt.

Die starke Unterstützung der Staatskanzlei und insbesondere der Landesplanung bei der Stilllegung der Abbauvorhaben in der Holzhauser Mark und im Wiehengebirge hatte noch weitere positive Aspekte. Es ist nachvollziehbar, dass die Gemeinden Hausberge und Veltheim, die heute zu Porta Westfalica gehören, gegen die Entscheidung der Landesregierung auf allen Ebenen heftigen Protest einlegten. Zum Ausgleich der weggefallenen Arbeitsplätze und der geringeren Gewerbesteuererinnahmen eröffnete die Staatskanzlei der Gemeinde Hausberge die Perspektive, als Kurort beziehungsweise als Heilkurort anerkannt zu werden und die fehlende Infrastruktur wie Hotels, Kurmittelhaus und Kurpark mit Hilfe des Landes über eine mittelfristige Finanzplanung nach und nach zu schaffen. Es gelang der Staatskanzlei mit den zuständigen Ressorts der Landesregierung die Anerkennung als Kurort zu erreichen und die Haushaltsmittel zum Bau beziehungsweise Ausbau der Infrastruktur in einer naturräumlich durchaus reizvollen Landschaft mit heilklimatischen Wirkungen zur Verfügung zu stellen. Ich konnte mich bei einem Besuch von Porta Westfalica Anfang der 1990er Jahre davon überzeugen, dass der Heilkurort Hausberge inzwischen von den Krankenkassen insbesondere zur Rehabilitation von orthopädischen und Wirbelsäulenbeschwerden gut angenommen wurde.

Da die von mir als Erfolge des Naturschutzes in den 1970er Jahren herausgestellten Aktivitäten aus heutiger Sicht eher als selbstverständlich angesehen werden, möchte ich die da-

malige Akzeptanz des Naturschutzes in Politik und Verwaltungen in Erinnerung rufen. Trotz zum Teil wissenschaftlich abgesicherter Stellungnahmen und des ambitionierten Engagements der Vertreter des Naturschutzes waren Erfolge die Ausnahme, vor allem wenn sich die Politik gegen den Naturschutz stellte. Für uns war der damals häufig kolportierte Ausspruch „Naturschutz als zweiter Sieger“ auch Ansporn, immer wieder den Erfolg zu suchen.

Die Position des Naturschutzes war aus mehreren Gründen damals nur schwach. Die Argumente bei Verhinderungsstrategien waren oft wegen fehlender abgesicherter ökologischer Grundlagen leicht angreifbar. Noch gravierender wirkten sich die schwachen gesetzlichen Grundlagen aus. Das betraf zum einen die mangels Eigenständigkeit und schwacher Personalbesetzung bei den Kreisen und Bezirksregierungen etablierten Naturschutzbehörden mit eingeschränkten Zuständigkeiten. Die Naturschutzbelange wurden in erster Linie von den nur ehrenamtlich tätigen und deswegen nur eingeschränkt akzeptierten Naturschutzbeauftragten wahrgenommen. Bei den aus den Schutzkategorien resultierenden Schutzverpflichtungen spielten mehr oder weniger nur Naturschutzgebiete eine Rolle. Landschaftsschutz ließ sich mit zahlreichen Ausnahmeregelungen leicht umgehen und wurde in der Regel ignoriert. Die erste Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für den Naturschutz brachte 1971/72 das Abgrabungsgesetz.

Die beiden Kabinettsvorlagen zur Einstellung des Kies- und Steinabbaus führten dazu, dass die Landesregierung dem Chef der Staatskanzlei als Landesplanungs- und oberste Naturschutzbehörde 1971 den Auftrag erteilte, Abgrabungen gesetzlich zu regeln, weil die bisherigen Regelungen der Landesbauordnung nicht ausreichen würden, um zu verhindern, dass immer mehr Abbauvorhaben unrekultiviert die Landschaft belasten und zu Landschaftsschäden werden.

In Nordrhein-Westfalen gab es Anfang 1971 etwa 4.000 Abbauvorhaben mit einer Gesamtfläche von über 11.000 ha, die oft unrekultiviert als abgeschlossen galten und weitere 1.400 Gruben und Steinbrüche, die sich in der Regel ohne nachhaltige Re-kultivierungsaufgaben noch in Betrieb befanden. Abgrabungsgenehmigungen erteilten die kommunalen Baubehörden nach den Vorschriften der Landesbauordnung. Waren die Flächen bewaldet, hatten die Forstbehörden zusätzlich eine Wald-Umwandlungsgenehmigung mit Auflagen zu erteilen. 1971 hatte nur Niedersachsen ein eigenständiges Abgrabungsgesetz. Unter meiner Beteiligung erarbeitete der Referatsleiter für Infrastrukturmaßnahmen und Industrieansiedlungen der Landesplanungsbehörde, Dr. Reiners, den Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz). Das Gesetz trat zum 1. März 1973 in Kraft und sah eine formalisierte, von der Vorlage eines Abgrabungs- und Herrichtungsplanes abhängige Genehmigung vor. Die Genehmigungen erteilte die zuständige höhere Naturschutzbehörde bei den Bezirksregierungen im Einvernehmen

mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Zuständigkeit für das Gesetz ging Mitte 1972 an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) als der ab März 1972 zuständigen obersten Naturschutzbehörde über. Ich leitete damals eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz. In diesen Technischen Richtlinien wurden die Einzelheiten des Abgrabungsplans und des Herrichtungsplans sowie die Erfordernisse an die Rekultivierung, Renaturierung und Wiedereingliederung in die Landschaft festgelegt, einschließlich der für die Höhe der Sicherheitsleistungen maßgebenden Kriterien. Das Abgrabungsgesetz ist hinsichtlich der in den ersten 1970er Jahren diskutierten parallel für die gleichen Sachverhalte verwendeten Begriffe wie „Landschaftspflege“, „Landschaftsentwicklung“ und „Landespflege“, als Oberbegriff von Naturschutz und Landschaftspflege, von Interesse, weil NRW versuchte im Hinblick auf ein neues Naturschutzgesetz den Begriff „Landschaftsordnung“ generell einzuführen – allerdings ohne Erfolg, es blieb das Abgrabungsgesetz die einzige Ausnahme mit dem Begriff „Landschaftsordnung“.

Noch eine Erfolgsgeschichte ist 1971/1972 mit dem Namen Professor Halstenberg verbunden. Sie hat mit der Stadt Münster zu tun, die in dem beliebten Erholungs- und Waldgebiet „Boniburg“ am Rande der Stadt, eine großflächige Seniorenanlage, unter Ignorierung des Landschaftsschutzes errichten wollte. Der evangelische Träger der luxuriösen Senioren-Residenz mit dem Namen „Augustinum“ warb mit dem Boniburger Wald als idealer Standort für zahlungskräftige ältere Menschen für deren Alterssitz. Umgesetzt werden sollte das Millionen teure Vorhaben durch einen Bebauungsplan, mit dem ohne ausreichenden Ausgleich der damit verbundenen Landschaftszerstörung der Landschaftsschutz aufgehoben werden sollte. Nach mehreren Ortsbesichtigungen und Gesprächen der Bau- und Naturschutzbehörden der mittleren und obersten Ebene mit dem Planungsamt der Stadt Münster, an denen ich teilnahm, zog die oberste Baubehörde beim Innenministerium – vertreten durch Ministerialrat Fieseler – die Genehmigung des Bebauungsplanes wegen Verstoßes gegen eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Bundesbaugesetz vom Regierungspräsidenten Münster an sich. Nach mehreren ergebnislos verlaufenen Versuchen, dem Träger der Senioren-Residenz und der Stadt Münster alternative Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes anzubieten und wegen der großen Resonanz in der Presse, brachte der Innenminister das Vorhaben mit ausdrücklicher Zustimmung von Professor Halstenberg ins Kabinett. Im Kabinett zog jedoch der damalige Ministerpräsident Heinz Kühn die Vorlage zurück. Die Stadt Münster hatte unverhohlen gedroht, bei einer Versagung der Genehmigung des Bebauungsplanes den vom Land dringend gewünschten Ausbau der Universität Münster zu stoppen. Die Proteste in der Presse und vor allen Dingen das lange Warten auf die Baugenehmigung hatten erfreulicherweise dazu geführt, dass der Träger des „Augustinums“ das Projekt im Boniburger-Wald aufgab.

An dem Protest gegen die geplante Baumaßnahme im Boniburger Wald hatten sich die 1971/1972 noch unzureichend organisierten Naturschutzverbände nur auf örtlicher Ebene beteiligt. Eine dominierende Rolle in der Protestbewegung der Bürger/innen spielte in den beginnenden 1970er Jahren der überregional im Ruhrgebiet und Münsterland tätige gemeinnützige Grünflächen-Verein „Pro Grün“ mit seinem überaus aktiven Vorsitzenden Hermann Schweihs. „Pro Grün“ hatte in der Presse mehrfach heftig gegen den Bebauungsplan Boniburg protestiert und auf die weit über Münster hinausgehende Wirkung als Präzedenzfall hingewiesen. Über Nordrhein-Westfalen hinaus sind wenige Jahre später die massiven Proteste von „Pro Grün“ gegen den Bebauungsplan der Stadt Bochum für den Bau eines landesweiten Zentralkrankenhauses des Strafvollzugs in Bochum-Querenburg bekannt geworden. Das Zentralkrankenhaus sollte auf dem landschaftlich besonders reizvollen und schutzwürdigen Kalwes-Höhenrücken in dominierender Lage errichtet werden.

„Pro Grün“ ist es zu verdanken, dass das Bauvorhaben an dieser Stelle nicht verwirklicht worden ist. Die Presse des Ruhrgebietes, vor allem die Westdeutsche Allgemeine Zeitung und die Ruhr-Nachrichten lobten damals in mehreren, von der Öffentlichkeit sehr beachteten Artikeln das Engagement von „Pro Grün“ und die Erfolge ihrer Proteste. Dies trug mit dazu bei, dass sich in den folgenden Jahren Naturschutzverbände wie LNU, BUND und DBV, später NABU, organisatorisch etablierten und eine immer größere Rolle bei Naturschutzentscheidungen spielten.

Als sich Anfang 1972 die Umressortierung der obersten Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit einer Initiative der Landesregierung zur Ablösung des RNG abzeichnete, konnte die oberste Naturschutzbehörde im Bundesvergleich mit gut 220 Naturschutzgebieten, die etwa 0,5 Prozent der Landesfläche einnahmen und mehreren hundert Naturdenkmalen, eine positive Bilanz ziehen. Diese Leistung hatten in erster Linie, was oft vergessen wird, ehrenamtlich tätige Naturschutzbeauftragte, die in ihrem Hauptamt, oft als Biologielehrer angestellt waren, erbracht. Sie präsentierten sich gegenüber den in der Regel zu jener Zeit bereits gut personell ausgestatteten Wasserbau- und Straßenbaubehörden und den Ämtern für Agrarordnung nur als eine kleine Gruppe, die bei ihren Stellungnahmen nach § 20 RNG zu Eingriffen in Natur und Landschaft einen schweren Stand hatte.

Bewährt hatte sich für den Naturschutz im Land NRW auch das Wirken der bereits seit 1965 hauptamtlich besetzten Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie beriet die oberste Naturschutzbehörde und sorgte für die Kommunikation, Kooperation und Information zwischen den Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen mit ihren zwei bis drei Mal im Jahr durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen. Seit 1965 bereits gab sie regelmäßig ihre mehrmals im Jahr erscheinenden „Mitteilungen“ heraus, die über Entwicklungen und Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde ausführlich berichtete.

ten und veröffentlichte regelmäßig die Ergebnisse der Seminare der Landesstelle über aktuelle Naturschutzthemen.

#### **4. Die Wende im Naturschutz im Bund und im Land NRW und Konsequenzen ab 1972 in NRW**

Aus Sicht des Landes NRW mehrten sich Anfang der 1970er Jahre die Zeichen für eine Wende im Naturschutz, die insbesondere zuerst mit der geplanten Ablösung des RNGs die oberste Naturschutzbehörde betrafen.

1971 hatte der damalige Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher ein Umweltprogramm vorgelegt, das sich jedoch vorwiegend mit dem technischen Umweltschutz und weniger mit dem biologischen Umweltschutz befasste. Vorher, im Dezember 1969, hatte der damalige Bundeskanzler Willy Brandt den Zoologen Bernhard Grzimek, der Bevölkerung aus der Fernsehserie „Ein Platz für Tiere“ gut bekannt, zum bis heute einzigen Bundesbeauftragten für Fragen des Naturschutzes ernannt. Er trat bereits 1973 aus politischen Gründen wieder zurück, ohne dass diese Funktion wieder besetzt wurde.

Für den Naturschutz von großer Bedeutung war die Erklärung des Jahres 1970 vom Europarat zum Europäischen Naturschutzjahr. Es sorgte für eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Naturschutzthemen und gab die entscheidenden Anstöße zur Erarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege und leitete den Prozess der Professionalisierung im Naturschutz ein.

Immer stärker kamen auch ökologische Gesichtspunkte bei der Diskussion von Naturschutzproblemen zur Geltung. So hatte der Club of Rome seinen Bericht über die „Grenzen des Wachstums“ mit Modellrechnungen über die Abhängigkeit des ökologischen Gleichgewichts von Bevölkerungszunahme und Produktionswachstum begründet.

Unterstützung erhielt die Naturschutzbewegung ebenso durch die politisch bestimmten Umweltschutzaktivitäten des Bundesinnenministers. Obwohl es zwischen dem beim Bundeslandwirtschaftsminister ressortierenden Naturschutz und dem für den technischen Umweltschutz zuständigen Bundesinnenminister, beide gehörten der FDP an, Konkurrenzen gab, hat die 1971 erfolgte Gründung des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) durch Bundesinnenminister Genscher Naturschutzziele unterstützt. Das lag nicht zuletzt an der breiten interdisziplinären Besetzung des SRU mit dem Ergebnis, dass auch Naturschutz als wichtiger Teil der Umweltpolitik verstanden wurde.

Der bis heute bestehende SRU berät die Bundesregierung bei Umweltfragen und umweltpolitischen Zielen. Sein erstes umfangreiches allgemeines Umweltgutachten erschien schon 1974, weitere folgten in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen. Daneben wurden schon in den 1970er und 1980er Jahren Sondergutachten zum Rhein, der Nordsee und anderen Umweltproblemen vorgelegt. Auch dies ein Zeichen dafür, dass Umweltpoli-

tik eine feste und gesellschaftlich anerkannte Größe wurde und der Naturschutz dazugehörte.

In dieser Zeit wuchs die Erkenntnis, welche Umweltbelastungen mit der Industrialisierung und einer ständig intensiver wirtschaftenden Landwirtschaft für den Menschen und seine Lebensqualität verbunden sind. In der Folge setzte Ende der 1960er Jahre und Anfang der 1970er Jahre ein Umdenkungsprozess in der Bevölkerung ein mit einem neuen Problembewusstsein für die Bedeutung von Natur und Landschaft mit ihren Faktoren Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt. Es kam zur Gründung von Umwelt- bzw. Naturschutzverbänden und zur Aufwertung der noch jungen wissenschaftlichen Disziplin, der Ökologie. Sie wies nach, dass Lebensqualität und intakte ökologische Systeme von ökologischer Stabilität und Vielfalt sowie möglichst wenig belasteter Natur abhängen. In diesem Zusammenhang wurden die Forderungen nach Ablösung des RNG von 1935 durch ein modernes Naturschutzrecht immer lauter und dringender.

Auch die Landesregierung von NRW stimmte 1970/71 in diese Forderungen ein. Sie stellte ihre Initiative für ein neues Naturschutzrecht damals in der Hoffnung zurück, dass sich die Bundesregierung mit den Ländern über die Zuständigkeit für die Gesetzgebungskompetenz eines Naturschutzgesetzes einigen würde. Denn Bund und Länder waren sich in der Sache, nicht jedoch über die Frage einig, ob dem Bund durch Änderung des Grundgesetzartikels 74 die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz eingeräumt werden sollte. Letztlich war in der von einer Koalition von SPD/FDP geführten Bundesregierung die Mehrheit des Bundesrates – überraschend auch mit den Stimmen des SPD/FDP-regierten Bundeslandes NRW – nicht bereit, den Artikel 74 entsprechend zu ändern. Vielmehr war der Artikel 75, der dem Bund das Recht einräumt, Rahmenvorschriften zu erlassen, um die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erweitert worden. Das bedeutete für den Bund, nur die Möglichkeit zum Erlass eines Rahmengesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege zu haben.

Auf Bundesebene waren bereits seit Ende 1970 konkrete Vorbereitungen, das RNG abzulösen, durch einen Arbeitskreis unter Vorsitz des Bundesverfassungsrichters Erwin Stein, den Bernhard Grzimek eingerichtet hatte, angelaufen. Der „Stein’sche Entwurf“ ging von einem neuen Naturschutzverständnis und von der teilweisen Trennung von tradierten Schutzstrategien aus. Die Professionalisierung des Naturschutzes sollte mit einer Verwissenschaftlichung der Grundlagen insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und planerischen Konzeptionen verbunden werden. Da der Entwurf von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausging, die nicht zu erreichen war, wurde er nicht weiterverfolgt. Einige Anregungen daraus wurden jedoch in den Landesnaturschutzgesetzen und später im Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz aufgegriffen. Das gilt auch für Nordrhein-Westfalen. Anders als NRW hatten die Länder Bayern,

Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz als CDU-regierte Bundesländer schon um 1970 herum mit der Erarbeitung neuer Landesgesetze begonnen, die zwischen April und Juli 1973 in Kraft traten.

#### **5. Umressortierung der obersten Naturschutzbehörde 1972 zum MELF (Minister Dr. h.c. Diether Deneke)**

Die Landesregierung beschloss Anfang 1972 die oberste Naturschutzbehörde vom Chef der Staatskanzlei mit den Referaten „Naturschutzrecht“ sowie „Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Naturparke“ in das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF), das von Minister Dr. h. c. Diether Deneke geleitet wurde, umzusetzen. In diesem Zusammenhang übertrug der damalige Ministerpräsident Heinz Kühn Diether Deneke die Aufgabe, den Entwurf eines modernen Naturschutzgesetzes auf Landesebene zu erarbeiten.

Der Autor dieses Zeitzeugenberichtes widersprach formal seiner Versetzung, zumal ihm in der Landesplanungsbehörde ein neues Referat angeboten worden war. Der Personalreferent der Staatskanzlei wies jedoch den Widerspruch mit der Begründung zurück, das MELF würde auf die Versetzung, der ein Beamter nicht widersprechen könne, bestehen. Später begründete Minister Deneke seine Haltung mit den planerischen Schwerpunkten, die er dem zu erarbeitenden Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes zugrunde legen wollte und dass dafür in seinem Hause kein Landschaftsplaner zur Verfügung stünde. In dem Gespräch erläuterte er die Rolle, die er mir in der von ihm vorgesehenen Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ zugedacht hatte.

Im MELF als oberster Naturschutzbehörde wurde Mitte 1972 eine Gruppe „Naturschutz“ mit drei Referaten und dem Gruppenleiter, Dr. Ludger Pielow, eingerichtet, die der Abteilung 1 (Personal, Haushalt, Rechtsangelegenheiten) des MELF zugeordnet wurde. Neben den beiden aus der Staatskanzlei übernommenen Referaten wurde für Dr. Pielow das Referat „Grundsatzfragen des Naturschutzes“ geschaffen und ihm der Jurist Erwin Bauer zur Seite gestellt.

Der mit mir 1972 von der Staatskanzlei ins MELF versetzte Referatsleiter Dr. Paul Friede, ein Jurist, stellte bereits viele Jahre allein die oberste Naturschutzbehörde – auch in den Vorgängerressorts der Staatskanzlei – dar. Er befasste sich jetzt im MELF mit den laufenden Aufgaben einer obersten Naturschutzbehörde und wurde nicht wesentlich an der Erarbeitung des Referentenentwurfs für ein neues Naturschutzrecht beteiligt. Er galt unter den Länderreferenten für Naturschutz als ein erfahrener Naturschutzjurist. Dr. Friede, der das alte RNG viele Jahre vertreten hat und an den letzten Durchführungsverordnungen zum RNG beteiligt war, wurde wahrscheinlich deswegen von Minister Deneke nicht in die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“, auf die ich noch näher eingehen werde, berufen, weil politisch gewollt war, sich von dem RNG vollständig zu lösen. Dr. Friede ließ sich 1976

insbesondere wegen Meinungsverschiedenheiten mit Minister Deneke vorzeitig pensionieren.

Die Meinungsverschiedenheiten gingen auf eine Zusammenkunft der Naturschutzreferenten aller Bundesländer im Rahmen des Deutschen Naturschutztages 1974 in Berchtesgaden zurück. Zwischen Minister Deneke, der an diesem zwangslosen Zusammensein in einer Gaststätte teilnahm, und Dr. Friede entwickelte sich ein Streitgespräch, da Dr. Friede sich kritisch zur Naturschutzpolitik in NRW und speziell im MELF geäußert hatte. Ein späteres persönliches Gespräch zwischen Minister Deneke und Dr. Friede führte jedoch nach einer Äußerung von Deneke mir gegenüber zu keinem für ihn zufriedenstellenden Ergebnis.

Minister Diether Deneke war gelernter Gärtner und als Minister Vorsitzender mehrerer Verbände des Garten- und Landschaftsbaus. Dazu gehörte auch die Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsentwicklung (AGL), in der alle großen Verbände der „grünen Branche“ vertreten waren. Minister Deneke war Gründungsmitglied und Vorsitzender der AGL. Er übertrug mir für die Wahrnehmung dieser Funktion und anderer ähnlicher Aufgaben die Vorbereitung von Sitzungen einschließlich seiner Vorträge. Es gehörte also auch zu meinen Aufgaben in den frühen 1970er Jahren, ihn wiederholt zu Veranstaltungen, die ich vorbereitet hatte, zu begleiten.

So lag es nahe, dass er Dr. Ludger Pielow und mir den Auftrag erteilte, seinen Vortrag für den Deutschen Naturschutztag 1974 in Berchtesgaden vorzubereiten und ihn auf diese Dienstreise zu begleiten. Wie sehr ihn die Naturschutzgesetzgebung interessierte, machte sein erwähnter überraschender Besuch bei den Naturschutzreferenten der Länder in einer Gaststätte in Berchtesgaden deutlich. Im Mittelpunkt seiner Gespräche stand die neue Naturschutzgesetzgebung, denn Bayern und Rheinland-Pfalz hatten bereits neue Naturschutzgesetze erarbeitet. Er kam später bei unserer Arbeit am nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz mehrfach auf das Ergebnis seiner Gespräche in Berchtesgaden zurück. Die Beauftragung mit Sonderaufgaben außerhalb der Aufgaben der obersten Naturschutzbehörde und die häufige Begleitung bei Terminen des Ministers haben über das Dienstliche hinaus zu einem guten persönlichen Verhältnis zu Minister Diether Deneke geführt. Dies kam der Arbeit am Landschaftsgesetzentwurf, wo er auf eine intensive Rückkoppelung der Arbeitsgruppe mit ihm Wert legte, und vor allem mir persönlich bei seiner Entscheidung, mich zum Gründungspräsidenten der LÖLF auszuwählen, zugute.

Bereits im Vorfeld der Erarbeitung neuer Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege übertrug er 1972 meinem Referat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Wasserbaureferenten des MELF, Dr. Wetterkamp, den Gewässer-Ausbau-Erlass von 1969 zu überarbeiten. Nachdem jahrzehntelang der technische Gewässerausbau mit Begradigungen und betoniertem Gewässerbett mit hohen Summen aus dem Landeshaushalt

gefördert worden war, sollte ein neuer Gewässer-Ausbau-Erlass ab 1973 einen Wandel zum naturnahen Gewässerausbau herbeiführen. In meinen ersten Gesprächen mit der Abteilung Wasserwirtschaft wurde schnell deutlich, dass Wasserbauingenieure und Landschaftsplaner bei einer Reihe von Fragen unterschiedlich dachten. So war zum Beispiel Überzeugungsarbeit – einmal in Gegenwart des Ministers – zu leisten, dass es nicht nur um die Erhöhung der Geschwindigkeit des Wasserabflusses durch technische Maßnahmen beim Gewässerausbau gehen könnte, sondern dass die Wasserrückhaltung durch eine mäandrierende Gewässerführung, natürliche Altarme, künstliche Staugewässer, Regenrückhaltebecken oder entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der Abflussspende ebenfalls wichtig wären für Mensch und Natur. Diese Anregung fand Eingang in den neuen Gewässerausbau-Erlass von 1972.

Für die Rolle der später gegründeten LÖLF bei den Konzepten für einen naturnahen Gewässerausbau war bereits im Vorfeld ihrer sich ab 1978 immer mehr vervollständigenden Organisation und Personalausstattung ihre Mitarbeit bzw. Federführung bei zwei Richtlinien mit den Voraussetzungen und Kriterien dafür von großer Bedeutung. 1975 beauftragte das MELF das Landesamt für Wasser und Abfall NRW (LWA) mit der Überarbeitung der vorliegenden „Blauen Richtlinie“ zum Gewässerausbau unter Beteiligung der gerade per Gesetz gegründeten LÖLF. Auf der Grundlage des bestehenden Gewässerausbau-Erlasses jedoch mit deutlich weiterreichenden Regelungen für die Kriterien eines naturnahen Gewässers, wurde 1980 eine neue Richtlinie für „Naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in NRW“ veröffentlicht. Diese „Blaue Richtlinie“ wurde nach Inkrafttreten des neuen Landeswasser-Gesetzes 1989 völlig neu bearbeitet und anschließend als Runderlass verbindlich für alle Wasserbehörden eingeführt. Parallel zur „Blauen Richtlinie“ erteilte das MELF jetzt der LÖLF den Auftrag, die ökologischen Grundlagen zur Bewertung von Fließgewässern zu erarbeiten. Der unter der Federführung von der LÖLF (Dr. H. J. Bauer) mit dem LWA eingerichtete Fachausschuss sollte Maßstäbe vor allem für die Frage erarbeiten, wann ein Gewässerausbau überhaupt ökologisch vertretbar ist. Diese als „grüne Richtlinie“ wegen ihres Einbandes bezeichnete Richtlinie „Bewertung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern“ bestand aus den Teilen „Bewertungsverfahren“ und „Grundlagen für Bewertungsverfahren“. Sie wurde 1985 gemeinsam mit dem LWA herausgegeben. Beide Richtlinien haben in den folgenden Jahrzehnten die Gewässerlandschaft vielfach verändert. Der verbindlich vorgeschriebene naturnahe Ausbau für neue Gewässer führte sogar bei etlichen vorhandenen, bisher technisch ausgebauten Wasserläufen zu einer Renaturierung.

In den ersten 1970er Jahren wuchs bei der obersten Naturschutzbehörde die Erkenntnis, dass sich vor allem in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, die Natur am besten schützen ließ, wenn das Land über die höheren Naturschutzbehörden wertvolle Schutzgebiete erwarb. Die ersten Initiativen dazu kamen von Dr. Friede.

Dr. Friede hatte im Zuge der steigenden Haushaltsmittel für Zwecke des Naturschutzes bereits sehr früh begonnen, im größeren Umfang Grundstücke schutzwürdiger Gebiete anzukaufen. Dazu gehörten große Teile des Zwillbrocker Venns im Kreis Borken, die der Regierungspräsident Münster damals glaubte günstig erwerben zu können. Die Realteilung hatte im Raum Vreden-Zwillbrock dazu geführt, dass zahlreiche Landwirte in zersplitterten Gemengelagen relativ kleine Grünland- und zum Teil auch Moorflächen besaßen, die nur noch geringe Erträge abwarfen. Die durch zahlreiche Gräben unterteilten Flächen hatten sich jedoch zu wichtigen Brutplätzen für Wat- und Wasservögel entwickelt, die unter Naturschutz gestellt wurden. Das Land kaufte diese Flächen unter Einbeziehung eines größeren, flachen Sees an und beauftragte das Amt für Agrarordnung in Coesfeld, die Grundstücke im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu arrondieren.

Das Zwillbrocker Venn hatte die oberste Naturschutzbehörde auch mit einer unangenehmen Entwicklung beschäftigt. Sie wurde Anfang 1976 durch eine Schlagzeile auf dem Titelblatt der „Bild“-Zeitung, Ausgabe Münsterland, aufgeschreckt mit dem ungefähren Text „Tödliche Gefahr durch Botulismus im Zwillbrocker Venn“. Was war passiert? In dem flachen, stark verschlammten See hatte eine Überpopulation insbesondere von Lachmöwen, die von einer benachbarten Mülldeponie angezogen wurden, zu einem Möwensterben geführt. Die von Veterinären untersuchten Kadaver verendeter Möwen und auch Enten am Ufer hatten „Botulismus“ ergeben, eine toxisch wirkende Vergiftung, die für Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, tödlich sein kann. Die „Bild“-Zeitung hat dringend davor gewarnt, die Ufer zu betreten oder Kadaver zu berühren. Bei dem von Minister Deneke angeordneten Ortstermin, den ich unter Beteiligung von Henning Schulzke leitete, wurde von den zuständigen Behörden des Kreises und des Regierungspräsidenten Münster, unterstützt von Biologen der Universität Münster, übereinstimmend die völlige Entschlammung des Sees und das Verbringen des Schlammes auf eine Sondermülldeponie festgelegt. Dieser Maßnahme widersprach das für das Naturschutzgebiet Heiliges Meer – dem Zwillbrocker Venn benachbart – und dem NSG Zwillbrocker Venn vom Land zur wissenschaftlichen Begleitung und Betreuung der Naturschutzgebiete eingerichtete Kuratorium. Besonders heftig war der Widerspruch des Kuratoriums-Vorsitzenden, Professor Dr. Franzisket, der hauptberuflich das Naturkunde-Museum in Münster leitete. Das Kuratorium hielt die Entschlammung wegen der damit verbundenen zerstörenden Wirkung der natürlichen Eigenarten des Sees für unnötig und glaubte, dass sich der See wieder auf natürlichem Weg regenerieren würde und bis dahin zu sperren wäre. Da der MELF auf die Entschlammung bestand, trat das Kuratorium zurück und nahm auch später seine Arbeit nicht wieder auf. Der Zwillbrocker See hat sich wenige Jahre nach der Entschlammung wieder regeneriert und schon bald seine alte Schutzwürdigkeit als NSG wieder erreicht. Das Zwillbrocker Venn wurde bereits 1983 als Teil der Moore und Heiden des Westmünsterlandes als Europäisches Vogelschutzgebiet und 2004 als FFH-Gebiet ausgewiesen und

damit in doppelter Hinsicht Bestandteil des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Inzwischen hat der See durch einige wahrscheinlich aus dem Münsteraner Zoo entflozene rosarote Flamingos, die hier einen neuen Lebensraum gefunden haben, landesweite Aufmerksamkeit gefunden.

Professor Franzisket war einerseits ein angesehener Museumsdirektor, andererseits für den Naturschutz des Münsterlandes eine eher „schillernde“ Persönlichkeit. Er hat sich wiederholt mit zum Teil an den Rand von Beleidigungen reichenden Briefen bei Professor Halstenberg und später bei Diether Deneke über deren Naturschutzpolitik, die er für zu halbherzig hielt, beschwert. Das Naturkundemuseum in Münster hat er konzeptionell mit noch heute erlebbaren Präsentationen weiterentwickelt und sich mit mir zum Beispiel über die ökosystembezogenen Ausstellungsinhalte des Naturkundemuseums in Denver/Colorado (USA) unterhalten, die wir beide kannten und als beispielhaft für ein Naturkundemuseum ansahen. Professor Franzisket war ein mit dem Ritterkreuz ausgezeichnete Kampfflieger des Zweiten Weltkrieges.

In den 1970er Jahren bestand in der Regel zwischen Naturschutz und Landwirtschaft ein „distanziertes“ Verhältnis, weil die vom Naturschutz vor allem in Naturschutzgebieten geforderten Einschränkungen in der Regel den Landwirten entschädigungslos auferlegt wurden. In Zwillbrock gelang es etwa Mitte der 1970er Jahre meines Wissens zum ersten Mal, eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft beim Pflegemanagement der Naturschutzgebiete zu erreichen. Diese beruhte auf folgender Vorgeschichte: Die in Vreden beheimatete Dr. Gisela Eber, die in der Vogelschutzwarte NRW tätig war, bevor sie als Biologielehrerin in Zwillbrock arbeitete, kann als Vorreiterin der Biologischen Stationen, was ihre Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft angeht, gelten. Nachdem sich immer mehr Landwirte von ihren naturschutzwürdigen Flächen zugunsten des Landes getrennt hatten, musste sich das Land um die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen kümmern. Frau Dr. Eber scharte Biologie-Studenten der Universität Münster, zu denen zum Beispiel der spätere Leiter der Biologischen Station Zwillbrock, Dr. Wolfgang Schwöppe, und der Biologe Kottmann gehörten, um sich und bemühte sich um eine Landesförderung. Diese sorgten für das Management der an die Landwirte vom Kreis verpachteten Flächen im Sinne des Naturschutzes und legten mehr oder weniger den Grundstein für die später im Vertragsnaturschutz mit der Landwirtschaft getroffenen vertraglichen Kooperationsvereinbarungen, mit denen den Landwirten ihre Naturschutzleistungen honoriert wurden.

## **6. Bildung der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ im MELF bis 1977**

In der zweiten Hälfte 1972 richtete Minister Deneke die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ mit dem Auftrag ein, möglichst zügig den Entwurf eines neuen Landesnaturschutzgesetzes zu erarbeiten. Neben dem erfahrenen Juristen Dr. Ludger Pielow, der bereits das Landes-

forstgesetz juristisch betreut hatte, gehörten der Arbeitsgruppe Erwin Bauer, Siegbert Salewski und ich an. Zu einzelnen Fragen wurden Dr. Josef Zimmermann, der damalige Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, und sein Vertreter Dr. Hermann-Josef Bauer hinzugezogen.

Die Leitung der Arbeitsgruppe übernahm Dr. Ludger Pielow, der zusammen mit Erwin Bauer die Rechtsfragen bearbeitete. Für die Fachfragen von Naturschutz und Landschaftspflege war ich in erster Linie in enger Zusammenarbeit mit den beiden Juristen zuständig. Siegbert Salewski war Schriftführer und führte Protokoll und hielt die Ergebnisse zahlreicher Gespräche mit dem Minister und Vertretern der beteiligten Ministerien in Niederschriften fest.

Minister Deneke machte von Anfang an die Erarbeitung des Gesetzentwurfes mit konkreten politischen und auch konzeptionellen Ideen und Vorgaben zu seinem persönlichen Anliegen. Es begann damit, dass er den Begriff „Naturschutzgesetz“ nicht haben wollte. In der Arbeitsgruppe verständigte man sich schon recht früh auf den Gesetzestitel „Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)“. Mit diesem Begriff sollte verdeutlicht werden, dass der enge, konservierende Ansatz des RNG durch eine planmäßige Entwicklung der Landschaft auf ökologischer Grundlage ersetzt werden sollte. Die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen mit einer neuen Strategie für die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege und deren wissenschaftliche Grundlagen sowie neuen Organisationsstrukturen und -instrumenten sollten mit dem Landschaftsgesetz erarbeitet werden.

Das Landschaftsgesetz (LG) sollte sich vor allem methodisch und auch inhaltlich von den anderen, bereits vorliegenden Landesnaturschutzgesetzen unterscheiden. Auch von den Ideen des „Stein’schen Entwurfs“, wurden nur wenige übernommen. Wegen der zahlreichen neuen Ansätze unseres Gesetzentwurfes beziehungsweise zwecks Diskussion unserer ersten Überlegungen, bestand jedoch ein enger Kontakt mit der 1971 von den Länderreferenten der obersten Naturschutzbehörden der Länder gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) als Koordinations- und Informationsorgan. Die LANA mit ihrem damaligen Leiter H. Gaede aus Niedersachsen verstand sich als Gegengewicht zu der Länderarbeitsgemeinschaft der Referenten des technischen Umweltschutzes und als Bindeglied zu den Ausschüssen des Bundesrates beziehungsweise dessen Arbeitsgruppen, die gemeinsam mit dem federführenden Bundeslandwirtschaftsministerium am Entwurf eines Bundesnaturschutzgesetzes als Rahmengesetz arbeiteten.

## 6.1 Die Rolle von Minister Deneke und die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

In den ersten Gesprächen mit dem Minister wurden eine Reihe grundsätzlicher, konzeptioneller und inhaltlicher Überlegungen angestellt, die von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden sollten.

Der Geltungsbereich des LG-Entwurfs sollte die gesamte freie unbebaute Landschaft einbeziehen und Regelungen für alle Nutzungsarten wie Wald, landwirtschaftliche Nutzflächen und Gewässer enthalten. Im Gegensatz zu Bayern wurde auch der Wald einbezogen. Da die obersten Behörden für Forsten, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft als Abteilungen im MELF ressortierten, gab es bei der Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe keine größeren Probleme, zumal sich der Minister bei Bedarf einschaltete.

In den ersten Gesprächen mit dem Minister zeichneten sich vor allem folgende Schwerpunkte ab:

- a) Im Mittelpunkt der Regelung für alle Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen sollte der Landschaftsplan als deren konzeptionelle Grundlage stehen. Der flächendeckend für die unbebaute Landschaft zu konzipierende Landschaftsplan sollte in seiner Verbindlichkeit dem Bebauungsplan entsprechen. Minister Deneke argumentierte, dass im baulichen Bereich das Bundesbaugesetz und die Landesbauordnungen die bauliche Entwicklung verbindlich und detailliert geregelt hätten. Der Außenbereich würde dagegen von den Städten und Gemeinden eher stiefmütterlich behandelt. Die sich hier oft konkurrierend gegenüberstehenden Interessen würden häufig zu Lasten von Natur und Landschaft entschieden, da dem ungesteuerten Zugriff nur wenig Grenzen gesetzt wären. Diesen Zustand wollte er versuchen zu verbessern.
- b) Dem Landschaftsgesetz sollte die Zielprojektion für die Sicherung beziehungsweise Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes zugrunde liegen. Dabei sollte von einer Zustandserfassung und Bewertung der ökologischen Potenziale auf wissenschaftlicher Grundlage ausgegangen werden. Minister Deneke diskutierte mit der Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Ökologie als eine Leitwissenschaft für den Naturschutz und die Abhängigkeiten ökosystemarer Leistungen vom Naturhaushalt sowie die ökologische Bedeutung der Artenvielfalt. Deswegen wollte er der Ökologie im Gesetz ein besonderes Gewicht geben.
- c) Weiterhin lag ihm an einer Verstärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung und möglichst freizügiger Regelungen für Betretungsrechte privater Wege unter Hinweis auf das von ihm im Landesforstgesetz verankerte allgemeine Waldbetretungsrecht.
- d) Aus den Ausschüssen des Landtages brachte Deneke den Vorschlag mit, die Verursacherverpflichtung bei Schäden in Natur und Landschaft einzuführen und die Betei-

ligung privater Grundeigentümer an Landschaftspflegemaßnahmen für die Allgemeinheit sicherzustellen.

Er berichtete, dass die erörterten mehr grundsätzlichen Überlegungen von der SPD/FDP-Fraktion nach seiner vorläufigen Einschätzung weitgehend mitgetragen werden würden, die Fraktion der CDU dem Gesetzentwurf jedoch eher skeptisch und was den verbindlichen Landschaftsplan angehe, ablehnend gegenüber stünde. Auch bei den späteren Beratungen in Ausschüssen plädierten die Vertreter der CDU für das Modell des die Bauleitplanung begleitenden, informellen Landschaftsplans mit dem eher gutachterlichen Charakter, wie Bayern oder Rheinland-Pfalz ihn eingeführt hätten. Für den ländlichen Raum hielten sie den Landschaftsplan für verzichtbar, das würde die Land- und Forstwirtschaft regeln.

Nach diesen grundlegenden Ergebnissen der Diskussionen des Ministers mit der Arbeitsgruppe, die ab und zu bei ihm zu Hause in Niederdollendorf bei Bonn stattfanden, begann die konkrete Arbeit an den Texten des Entwurfs.

In meinem Zeitzeugenbericht – das möchte ich der Darstellung der folgenden Kapitel voranstellen – habe ich vielfältige Themen unterschiedlich intensiv behandelt. Das liegt zum einen an meiner Interessenlage und der Bedeutung, die ich den beschriebenen „Meilensteinen“ im geschichtlichen Rückblick einräume. Zum anderen jedoch an den mir zu Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen. Für den Zeitraum von 1971–1973 konnte ich nur auf einige eigene Veröffentlichungen und Arbeiten der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgreifen. Über die Arbeiten am Landschaftsgesetz haben bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Ludger Pielow, Erwin Bauer und auch ich in einigen Aufsätzen berichtet. Mir geht es in diesem Bericht vor allem darum, die Hintergründe, Anstöße, Schwierigkeiten und Anregungen aus dem politischen Raum und von den beteiligten Ressorts zu beleuchten. Mein Ziel war es nicht, die einzelnen Paragraphen zu erläutern, denn dies ist in zahlreichen Veröffentlichungen von Juristen nach 1975 geschehen.

Mit den 70 Paragraphen des neuen Naturschutzrechts wurde der Grundstein für eine neue Naturschutzpolitik in NRW gelegt. Nach knapp 40 Jahren nach Inkrafttreten des LG halte ich den Weitblick des Gesetzgebers und des zuständigen Ministers für eine umfassende neue Naturschutzpolitik für aner kennenswert. Allerdings ist nur schwer nachvollziehbar, dass das im „Dritten Reich“ entstandene RNG trotz seiner insbesondere nach 1945 beim Wiederaufbau der Industrieanlagen und der Städte mehr als deutlich gewordenen Schwächen, Landschaft zu schützen und zu entwickeln, in NRW bis 1975 Bestand hatte. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen machten es bis heute erforderlich, das LG wiederholt zu novellieren.

## 6.2 Die Organisation des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Ich beginne mit der Organisation des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes. Mit dem Gesetz konnten zwar die personellen Defizite der Behörden nicht direkt sondern erst später nach und nach ausgeräumt werden, es konnte jedoch ihr Status in der Behördenlandschaft verbessert werden. Auch war politisch gewollt, den ehrenamtlichen Naturschutz grundlegend zu reformieren.

Die Dreistufigkeit der Naturschutzbehörden wurde beibehalten, sie jedoch in Anbetracht der über den Naturschutz deutlich hinausgehenden neuen Aufgaben in Landschaftsbehörden umbenannt. Gleichzeitig wurde ihnen in einer späteren Novellierung des LG auf der mittleren und unteren Ebene der Status von Sonderordnungsbehörden zugewiesen, um ihre Akzeptanz und Durchsetzungskraft zu erhöhen.

Mit Inkrafttreten des LG am 01.04.1975 wurden ihnen darüber hinaus die aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben der Gefahrenabwehr für alle die Landschaft betreffenden Belange, nicht nur die partiellen Schutz- und Pflegeaufgaben in Schutzgebieten, außerhalb kommunaler Zuständigkeiten übertragen. Neben diesen Gefahrenabwehraufgaben hatten die Landschaftsbehörden später auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übernehmen. Dabei handelte es sich um den umfangreichen Katalog neuer Aufgaben, die die kommunalen Zuständigkeiten betrafen oder tangierten. Dazu zählten die Aufstellung und Genehmigung von Landschaftsplänen, die Ausweisung von Naturschutzgebieten in Baugebieten oder die Festlegung von Betretungsbefugnissen im baulichen Innenbereich. Die gesetzliche Zuweisung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung der Aufsichtsbehörde war vor allem den Erfahrungen mit dem RNG geschuldet, weil nicht nur im kommunalen Bereich, sondern oft generell Naturschutzbelange weggebündelt oder im Abwägungsprozess zurückgestellt worden waren.

Die Funktionen von Aufsichtsbehörden nahmen neben der obersten Landschaftsbehörde die Bezirksregierung und die damalige Landesbaubehörde Ruhr als höhere Landschaftsbehörden war. Sie erhielten im Rahmen der ersten Novellierung des LG 1980 die Befugnis, den unteren Landschaftsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Weisungen zu erteilen, zum Beispiel um Bauverbote an Gewässern oder die Erschließung von Uferbereichen gegenüber den Kommunen durchzusetzen.

Die dazu erforderliche organisatorische Aufwertung und personelle Verstärkung der Behörden begann am 1. April 1975 mit der Einführung der höheren Landschaftsbehörden als eigenständige Dezernate in der Behörde der Regierungspräsidenten und der Empfehlung über den Landkreistag und die kommunalen Spitzenverbände bei den Kreisen eigenständige Landschaftsämter einzurichten. Mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, die für die Personal- und Finanzausstattung der staatlichen nachgeordneten Behörden zuständig sind, führte die Arbeitsgruppe intensive Gespräche, um die Zustimmung beider

Ministerien im Rahmen der Ressortabstimmung des Gesetzentwurfs zu erreichen. Dies gelang bis 1975 nur insbesondere für mehr grundsätzliche organisatorische Veränderungen und Aufgabenzuweisungen im nachgeordneten Bereich, die den Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege im engeren Bereich zuzuordnen waren. Erst nachdem das Gesetz vom Landtag verabschiedet war und der politische Wille damit verdeutlicht wurde, Naturschutz und Landschaftspflege auch politisch einen höheren Stellenwert wegen der gestiegenen Bedeutung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zuzugestehen, gelang es in Nachverhandlungen mit dem Innenministerium im Rahmen der 1. Novellierung des LG 1977 für die Landschaftsbehörden, wie eingangs erwähnt, ebenfalls den Status von Sonderordnungsbehörden, wie zum Beispiel bei den Behörden des Straßenbaus, der Wasserwirtschaft und der Flurbereinigung zu erreichen. Damit konnten sie ermächtigt werden, zum Beispiel den Kommunen bei Pflichtaufgaben des Landschaftsgesetzes, dem diese widersprochen hatten oder nicht nachkommen wollten, Weisungen zur Aufgabenerfüllung zu erteilen.

Die organisatorische Gleichstellung der höheren Landschaftsbehörden mit den anderen Dezernaten der Bezirksregierung und den Landschaftsämtern als untere Landschaftsbehörden bei den Kreisverwaltungen führte dann in Verbindung mit den neuen Aufgaben und neuen Beteiligungspflichten und -rechten nach und nach zu der dringend notwendigen Personalverstärkung, vor allem mit Fachleuten für Naturschutz und Landschaftspflege. Bis 1975 waren in erster Linie – wie bereits erwähnt – für Fachfragen von Naturschutz und Landschaftspflege bei den Regierungspräsidenten die Bezirksbeauftragten zuständig gewesen mit ganz unterschiedlichen Berufsprofilen. 1970/71 waren das zwei Geografen, zwei Forstwirte, ein Biologe, ein Landwirt und ein Landespfleger. Die mit den zunehmenden Aufgaben der höheren Naturschutzbehörden immer dringender werdende Personalverstärkung löste bei der für die Besetzung und Personalauswahl zuständigen obersten Naturschutzbehörde, damals noch bei der Staatskanzlei angesiedelt, eine intensive Diskussion über deren Berufsprofil aus.

Ich erinnere mich noch sehr gut an Gespräche mit Dr. Friede und danach mit dem Leiter des Personalreferates der Staatskanzlei. Beide Herren kannten noch nicht das Studium und die Ausbildungsschwerpunkte von Landschaftsplanern als Diplom-Ingenieure der Fachrichtung „Landespflege“. Deswegen hatte es bereits Vorgespräche mit Oberforsträten der höheren Forstbehörde bei den Landwirtschaftskammern Rheinland gegeben, als es 1970 um die Besetzung meiner Referatsleiterstelle in der Staatskanzlei ging. Ich konnte dafür sorgen, dass der Studiengang und die Qualifikation von „Landespflegern“ in der Staatskanzlei bekannt wurden und – wie ich damals vortrug – ihre besondere Eignung wegen der breiten Ausbildung für die bei den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege zu besetzenden Stellen des höheren Dienstes gegeben wäre.

Nicht zuletzt die guten Erfahrungen, die bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege der damaligen Landesbaubehörde Ruhr mit dem bis dahin einzigen Landespfleger als Bezirksnaturschutzbeauftragten gemacht worden waren – das war Henning Schulzke, der spätere Abteilungsleiter in der LÖLF – führten dann zur Einstellung von Landespflegern.

Die oberste Naturschutzbehörde setzte in den 1970er Jahren durch, dass je Bezirksstelle eine Stelle des höheren und eine Stelle des gehobenen Dienstes geschaffen wurden. Nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes 1975 wurden die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege aufgelöst. Die Bezirksbeauftragten wurden als Dezernenten in die Behörde des Regierungspräsidenten gemeinsam mit den Landespflegern des höheren und des gehobenen Dienstes versetzt. Sie bildeten die höheren Landschaftsbehörden unter Einbeziehung der dort bereits mit Aufgaben des Naturschutzes beschäftigten Juristen und Verwaltungsfachleuten. Später wurden bei Neueinstellungen als Dezernenten bei den Landschaftsbehörden auch andere Berufsgruppen wie etwa Biologen und Geografen beschäftigt.

### **6.2.1 Ablösung der Naturschutzbeauftragten durch Beiräte und Landschaftswacht**

Eine Veränderung von größerer Tragweite für die Naturschutzbehörden war die anfänglich umstrittene Entscheidung, die Naturschutzstellen für Naturschutz und Landschaftspflege durch Beiräte auf allen drei Ebenen zu ersetzen. Es war damals eine politische Entscheidung mit folgender Begründung: Die mit einem neuen Landschaftsgesetz angestrebte strategische, konzeptionelle und neue Akzente setzende Naturschutzpolitik könne nicht mehr nur mit ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten in beratenden Funktionen erreicht werden. Da alle Landschaftsbehörden nach und nach mit Fachleuten besetzt werden würden, wäre es zeitgemäß, den bürgerschaftlichen Mitsprache- und Mitwirkungsrechten über die Naturschutzorganisationen und den Natur und Landschaft nutzenden Vereinigungen mit Hilfe derer Vertreter einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Die Arbeitsgruppe befasste sich vor und nach der Verabschiedung des Landschaftsgesetzes immer wieder mit der politisch gewollten und mehrfach per Gesetz geänderten Beiratsregelung. Deswegen soll versucht werden, seine Entstehungsgeschichte und Aufgaben konkreter zu schildern.

Das Gesetz sieht vor, dass die Beiräte bei allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde, bei der sie eingerichtet sind, angehört werden müssen. Dem Beirat der unteren Landschaftsbehörde, der im Gegensatz zu den bei der obersten und höheren Landschaftsbehörde eingerichteten Beiräten, die von den beiden Behörden zu berufen sind, vom Kreistag oder Stadtrat gewählt werden muss, wurde in der ersten Fassung des Gesetzes eine besonders starke Position eingeräumt, denn er bekam ein Widerspruchsrecht bei der Erteilung von Ausnahmen für eine Reihe von Verbotsvorschriften bei Schutzauswei-

sungen oder bestimmten Brachflächennutzungen zugesprochen. Der Widerspruch löste ein Verfahren bei der höheren Landschaftsbehörde aus, die darüber zu entscheiden hatte, ob dem Anliegen des Beirates Rechnung zu tragen ist. Der Beirat war generell von Anfang an nicht nur mit diesem 2007 durch Änderung des Landschaftsgesetzes wieder aufgehobenen Widerspruchsrecht des „unteren“ Beirats durch sehr viel Bürokratismus belastet. Das galt auch für die Zusammensetzung der Beiräte und deren Mitgliederzahl. Die Zahl der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftspflege, die zwei oder vier betragen konnte, richtete sich nach der Größe des Kreises und bestimmte die Gesamtzahl von 13 beziehungsweise 15 Mitgliedern. Aus einer Liste von Vereinigungen von Nutzern aus den Wirtschaftsvereinigungen von Landschaftsbau-, Gartenbau-, Waldbau-, Jagd- und Fischerei-Verbänden und „Schützern“ aus den Naturschutzverbänden BUND, LNU und NABU sowie der jeweils zuständigen Landschaftsverbände, wurden die Beiräte paritätisch zusammengesetzt. Aus der Mitte des Landtags wurde wiederholt das Übergewicht des Naturschutzes aufgrund der ihm zugerechneten Sachverständigen kritisiert und 1994 die Zahl der Beiratsmitglieder ohne die ausdrückliche Festlegung der Anzahl von Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftspflege im Gesetz auf 12 reduziert. Durch die zahlenmäßige Gleichstellung von „Schützern“ und „Nutzern“ in der Beiratszusammensetzung würde – so das Argument für die Gesetzesänderung – der Zwang zur Einigung innerhalb des Beirates erhöht.

Jeder Beirat gab sich eine Geschäftsordnung, die ebenfalls hohen bürokratischen Aufwand durch zahlreiche formale Vorgaben, zum Beispiel zur Beschlussfähigkeit bei fehlenden Mehrheiten, dem Umgang mit Wahlvorschlägen und der Zusammensetzung bei fehlenden Vorschlägen und so weiter erforderte. Grundlagen waren Vorgaben des MELF bzw. MURL. Das führte dazu, dass Beiräte oft nicht als sehr hilfreich für die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes angesehen wurden. Eine herausgehobene Rolle, in besonderem Maße im Beirat der obersten Landschaftsbehörde, spielte der Vorsitzende. Ihm oblag die möglichst enge Kontaktpflege zur obersten Landschaftsbehörde und zur Öffentlichkeit. Den ersten Vorsitz im Beirat der obersten Landschaftsbehörde ab 1975 hatte Dr. Hellmuth Klausch, damals Beigeordneter beim Kommunalverband Ruhrgebiet, inne, dem einige Jahre später Prof. Dr. Wolfgang Gerß, der Vorsitzende des DBV, Landesgruppe NRW, folgte. Beide Vorsitzende glichen Kontroversen innerhalb des Beirates geschickt aus und vermieden damit, dass es innerhalb der verschiedenen Gruppen zu Kampfabstimmungen kam.

Die mit dem Landschaftsgesetz ebenfalls als ehrenamtliches Element eingeführten „Beauftragten für den Außendienst“, die „Landschaftswacht“, ging auf die Idee von Diether Deneke zurück. Ihm hatte die Bergwacht des Alpenvereins wegen ihres Engagements und ihres Naturverständnisses imponiert. Er stellte sich vor, dass die Mitglieder der Landschaftswacht offenen Auges Schäden in der Landschaft aufspüren und aktiv auf ihre Beseitigung hinwirkten. Die Tätigkeit des Beirates, der in erster Linie administrativ tätig wurde,

sollte so ergänzt werden. Zumindest in den 1980er Jahren war die Resonanz gering, weil entweder die im Gesetz vorgeschriebenen Vorschläge des Beirates zu ihrer Ernennung durch die untere Landschaftsbehörde ausblieben oder bei Meldungen von nachteiligen Veränderungen oder Schäden in der Landschaft, wie etwa wilde Müllkippen, die Behörde nicht tätig wurde und die Beauftragten für den Außendienst frustriert ihr Amt niederlegten. Frustrierend war auch, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur eine geringe Legitimation durch einen Ausweis des Kreises, der sie als Beauftragte für den Außendienst auswies, hatten und sie den Status von „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ mit weiterreichenden Kompetenzen bei der Verfolgung und Ahndung von Umweltsünden aus rechtlichen Gründen nicht erhalten konnten. Ein Dienstabzeichen oder ein Ausweis allein genügte in der Regel nicht, um von den aufgespürten Umweltsündern die Personalien festhalten zu können; diese lehnten dies oft rundweg ab.

### **6.3 Die Bedeutung der Naturschutzverbände in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre**

Von größerer Effizienz bei der aktiven Wahrnehmung von Naturschutzbelangen waren die Naturschutzverbände, die ab Mitte der 1970er Jahre immer mehr Mitglieder hatten und denen – wie schon im „Stein’schen Entwurf“ vorgesehen – gesetzlich weitergehende Formen der Mitwirkung eingeräumt wurden. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 ergänzte mit seinen teilweise unmittelbar geltenden Regelungen das Landschaftsgesetz NRW. Von erheblicher Bedeutung war die mit dem Paragraphen 29 BNatSchG eingeführte Mitwirkung anerkannter Verbände, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, bei einer Reihe wichtiger Vorhaben. Zuerst musste der rechtsfähige Verein nachweisen, dass er nicht nur ideell und vorübergehend die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege förderte und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung leisten konnte. Die oberste Landschaftsbehörde in NRW legte dabei einen strengen Maßstab an und sprach nur der LNU, dem BUND, dem NABU und nach 2007 noch der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald die Anerkennung aus. Im Gegensatz dazu erteilt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das damals für den Naturschutz zuständig war, zahlreichen Verbänden die Anerkennung auch nach deren nachträglicher Änderung der Satzungen mit der Aufnahme von Naturschutzzielen. Die Anerkennung war deswegen so begehrt, weil damit das Recht der Mitwirkung bei der Vorbereitung zahlreicher Instrumente des Naturschutzes, bei der Befreiung von Verboten und Geboten in Naturschutzgebieten oder bei Planfeststellungsverfahren über Eingriffsvorhaben verbunden war. Später wurde den anerkannten Verbänden unter bestimmten Voraussetzungen die Klagebefugnis etwa gegen die Planfeststellung von Straßen und ähnlichen Vorhaben eingeräumt.

Unter Bezugnahme auf die großzügige Bundesanerkennung haben auch in NRW die Landesverbände der Jagd und Fischerei oder der Eifelverein und Sauerländische Gebirgsverein

als Wandervereinigungen die Anerkennung beim MELF beantragt, die jedoch abgelehnt worden ist. Es kam deswegen der obersten Landschaftsbehörde sehr gelegen, dass die als Naturschutzverband anerkannte LNU als Dachverband die Vereinigungen mit mehr peripherem Bezug zum Naturschutz, die das MELF abgelehnt hatte, als Mitglieder aufnahm und damit deren Interessen mitvertreten konnte. Der Landesjagdverband gab sich allerdings damit nicht zufrieden und klagte gegen die Ablehnung des MELF beim Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster, jedoch ohne Erfolg. Auf der Grundlage eines Gutachtens der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und Erläuterungen von Dr. Gerd Schulte vor dem OVG folgte das Gericht der Ablehnung der obersten Landschaftsbehörde.

Auch in den 1980er Jahren blieb das Land bei seiner Haltung. Es förderte die vier anerkannten Naturschutzverbände über deren damals gemeinsames Landesbüro im Wesentlichen institutionell, in besonderen Fällen auch projektbezogen. sehr großzügig, um sie auch personell in die Lage zu versetzen, fundierte Stellungnahmen abzugeben und stellte ihnen das Gebäude der ehemaligen Vogelschutzwarte im Essener Stadtwald als gemeinsamen Bürostandort zur Verfügung.

## **7.      **Schwerpunkte des neuen Modells des Landschaftsplans NRW****

Der Schwerpunkt Landschaftsplanung hat die Arbeitsgruppe am intensivsten auch noch nach der Verabschiedung des Landschaftsgesetzes beschäftigt. Es ging vor allem um die Mehrstufigkeit, Verbindlichkeit, Trägerschaft, Satzung und Umsetzung der Inhalte. Meine ausführliche Darstellung trägt dem bis heute oft kritisch diskutierten Landschaftsplan-Modell NRW Rechnung und versucht die Hinter- und Beweggründe zu beschreiben.

### **7.1    **Vorbemerkungen****

Minister Deneke hatte seine Forderung nach einem eigenständigen und verbindlichen Landschaftsplan auf örtlicher Ebene und als Träger aller Maßnahmen von Schutz, Pflege, Entwicklung und Erschließung in der Landschaft von Anfang an wiederholt bekräftigt. Da er immer engen Kontakt mit den Abgeordneten des Landtages der Regierungskoalition hielt, hat er bereits vor der konkreten Arbeit am Gesetz Gespräche mit den Herren Denzer, Drescher und Trabalski von der SPD-Fraktion geführt sowie die Vorsitzenden der FDP-Fraktion Heinz und des Personal- und Haushaltsausschusses Dorn informiert. Dr. Pielow, der ihn manchmal begleitete, vermittelte der Arbeitsgruppe die weitgehende Zustimmung der Abgeordneten.

Innerhalb der Abteilungen der zuständigen Ministerien der Landesregierung und auch bei einigen Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes musste die Arbeitsgruppe jedoch noch Überzeugungsarbeit leisten. Entweder hielt man etwa im Bauministerium den Berücksichtigungsappell gemäß § 1 Bundesbaugesetz für die Belange des Naturschutzes und

der Landespflege im Bauleitplanverfahren für ausreichend oder plädierte für den bauleitplanbegleitenden Landschaftsplan, gemäß der Modelle der süddeutschen Länder mit neuen Landesnaturschutzgesetzen ohne Verbindlichkeit.

Ermunternd und unsere Haltung bekräftigend waren die ersten Gespräche mit der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei. Es hat sich später wiederholt bestätigt, dass konsensfähige Lösungen eher mit Kollegen zu erreichen sind, mit denen man schon einmal im gleichen Haus gut zusammengearbeitet hatte.

## **7.2 Keine mehrstufige Landschaftsplanung in NRW, sondern Landschaftsplan als komplexer verbindlicher Fachplan auf örtlicher Ebene**

Es wurde mit der Landesplanung Einvernehmen erzielt, auf einen eigenständigen Landschaftsrahmenplan auf Ebene der Bezirksregierungen und auf ein Landespflegeprogramm für die Landesebene zu verzichten. Für die landschaftsplanerischen Ziele auf der Ebene des Landes wurde das seit Anfang der 1970er Jahre vorliegende Landesentwicklungsprogramm (LEPro), das Gesetzescharakter hatte und konkrete Zielaussagen und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege enthielt, für ausreichend erachtet. Diesen sehr umfangreichen und umfassenden Paragraphen 30 im LEPro hatte damals die oberste Naturschutzbehörde formuliert. Das LEPro wurde später im Landesentwicklungsplan III (LEP III) räumlich entfaltet. Mit der Darstellung von Gebieten für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft enthielt der LEP erstmals bereits in den beginnenden 1980er Jahren die landesweit bedeutsamen Grünzüge entlang der großen Flüsse und der Höhenrücken der Mittelgebirge des Landes als vernetzende Flächenstruktur mit behördenverbindlicher Wirkung. Konsensfähig war auch der Vorschlag der Arbeitsgruppe, dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) auf Bezirksregierungsebene die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes zu übertragen. Seit 1978 enthielten die GEP's (Maßstab 1:50.000) einen sachlichen Teilabschnitt „Freizone“ mit großzügig abgegrenzten „Bereichen für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft“ mit Zielvorgaben für die örtlichen Planungen. Ab Anfang der 1980er Jahre erarbeitete die LÖLF als Grundlage des GEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan einen Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege. Damit bestand Konsens mit der Landesplanung auf örtlicher Ebene einen umfassenden, verbindlichen Landschaftsplan einzuführen unter Verzicht auf andere Planungsebenen. Allerdings wurde im Landtag der Charakter des Landschaftsplanes als Fachplan oder Gesamtplan und sein Maßstab intensiv diskutiert.

Auf Veranlassung von Minister Deneke und in seiner Gegenwart trugen etwa Mitte 1973/Anfang 1974 Dr. Pielow und der Autor im Planungsausschuss des Landtages die ersten Überlegungen zum nordrhein-westfälischen Landschaftsplanmodell vor. Da zur Verbindlichkeit und den Inhalten des Landschaftsplanes damals von uns nur erste Formulie-

rungen vorgestellt werden konnten, wurden von den Landtagsabgeordneten der SPD-Fraktion vor allem Fragen nach dem Charakter des Landschaftsplanes und seinem Maßstab gestellt. Die Arbeitsgruppe stellte sich den verbindlichen Landschaftsplan wegen der von ihm ausgehenden weiterreichenden Funktionen als querschnittsorientierten Fachplan vor. Da seine Aufgaben über die eigentlichen Fachaufgaben von Natur und Landschaft hinausgingen und seine ökologischen Grundlagen auch anderen Fachplanungen zur Verfügung stünden um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, konnte nach unserer Meinung die fachübergreifende Querschnittsorientierung gut begründet werden. In der Diskussion im Planungsausschuss wurde die auch später wiederholt gestellte Frage angesprochen, ob es sich bei dem vorgesehenen Landschaftsplanmodell nicht gar um einen Gesamtplan wegen seiner weitreichenden Funktionen und Folgen für andere Fachplanungen handeln könnte. Diese Frage wird in der Literatur bis heute immer wieder gestellt. Sie ist meines Erachtens aber zu verneinen, wenn man als Beispiele die Landesentwicklungspläne und die Gebietsentwicklungspläne mit ihren weitreichenden Aufgaben und Funktionen als typische Gesamtpläne heranzieht.

Erstaunlicherweise wurde im Planungsausschuss die Maßstabsfrage des Landschaftsplanes intensiv diskutiert. Als Grundlage war die deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5 000 mit der Möglichkeit der Verkleinerung auf den Maßstab 1:10.000 wegen der dann nach unserer Meinung noch gegebenen Parzellenschärfe vorgesehen. Der Landtagsabgeordnete Dr. Franz Josef Antwerpes, der spätere Regierungspräsident von Köln, kritisierte diesen Vorschlag. Mit Hinweis auf die Maßstäbe der Flächennutzungspläne der kreisfreien Städte, er nannte das Beispiel der Stadt Duisburg, plädierte er für eine Verkleinerung der deutschen Grundkarte bis auf den Maßstab 1:15 000, die später auch gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Auch im Planungsausschuss wurde die Frage an Minister Deneke gerichtet, ob es nicht ausreichen würde, dem Landschaftsplan nur empfehlenden Charakter als ein Gutachten zur Bauleitplanung im Landschaftsgesetz zuzugestehen, das er aber entschieden zurückwies.

Den Abgeordneten musste verdeutlicht werden, dass der verbindliche Landschaftsplan nicht nur als ein reines Planungs-, sondern auch als ein Umsetzungsinstrument verstanden werden muss, so dass sich bei den Festsetzungen immer die Frage nach der Durchführbarkeit und der dafür notwendigen Zuständigkeit stellen würde. Insoweit waren die aus dem Landschaftsplan resultierenden Folgen beziehungsweise der Nutzen für Natur und Landschaft erheblich weitreichender als in informellen Gutachten, deren Umsetzung immer offen blieb.

### 7.3 Trägerschaft des Landschaftsplans

Die freie Landschaft besteht in NRW zu annähernd 80 Prozent aus landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, die sich überwiegend in den Räumen kreisangehöriger Gemeinden befinden. Die Kreise als untere Naturschutzbehörden waren bisher nach dem RNG für die Durchführung der Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege zuständig. Es lag deswegen nahe, dem Kreis und nicht den Kommunen auch die Zuständigkeit für die Aufstellung und Durchführung von Landschaftsplänen zu übertragen. Ein Schönheitsfehler bestand nur bei den kreisfreien Städten, bei denen die Zuständigkeit für die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung in einer Hand liegen würde. Anfänglich wurden zu diesen Überlegungen und Vorschlägen von Seiten verschiedener Ministerien und der Spitzenverbände der Städte und Gemeinden Bedenken geltend gemacht. Verfassungsrechtlich – so wurde argumentiert – hätte nach Artikel 28 des Grundgesetzes die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben das Recht der Selbstverwaltung. In diesem Kontext wäre der Gemeinde 1960 mit dem Bundesbaugesetz die Aufstellung von Bauleitplänen als ihre ureigene Aufgabe zugewiesen worden.

Ludger Pielow und Erwin Bauer haben deswegen zuerst mit den Verfassungsjuristen der Staatskanzlei und anschließend mit den Baujuristen der obersten Baubehörde des damaligen Landesbauministeriums die zu klärenden Rechtsfragen besprochen. Dem NRW-Modell des Landschaftsplanes wurde – wenn auch mit Bedenken, die später ab und zu in Ressortbesprechungen wieder angesprochen worden sind – auf dieser Ebene zugestimmt. Allerdings musste zugesagt werden, das Verhältnis zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und der Landschaftsplanung des Kreises für Planungsräume, wo beide Planarten konkurrierende rechtliche Wirkungen oder Flächenkonkurrenzen enthalten können, anzupassen. Der zuerst erhobenen Forderung der Gesprächspartner, die Landschaftsplanung gegenüber der Bauleitplanung als ein nachrangiges Instrument einzustufen, konnte dagegen nicht entsprochen werden.

### 7.4 Geltungsbereich und Verbindlichkeit des Landschaftsplanes

Die Fragen und Probleme von Geltungsbereich und Verbindlichkeit des Landschaftsplanes (L-Plan) haben die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ nicht nur bei der Entwurfsbearbeitung und den Abstimmungsgesprächen, sondern auch später bei der konkreten Erarbeitung von Beispielsplänen in einer Arbeitsgruppe intensiv beschäftigt. In dieser Arbeitsgruppe „Landschaftsplan nach dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz“, auf die später noch näher eingegangen wird, wurde folgende Position für alle weiteren Arbeitsschritte festgehalten: Das LG enthält den Grundsatz, dass der gesamte Bereich eines Flächennutzungsplanes (FN-Plan), mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in einem verbindlichen Bebauungsplan festgelegten Baugebiete, zum Geltungsbereich des L-Planes gehört. Zwar gilt für den verbindlichen Bauleitplan die im LG

festgelegte Beachtungspflicht; diese vom Gesetzgeber gewollte enge Berührungsebene schließt jedoch nicht aus, dass der L-Plan durchaus Aussagen für in einem FN-Plan – gegebenenfalls im Rahmen der „Vorratsplanung“ – vorgesehene Bau-, Gewerbe- oder Verkehrsflächen trifft. Ist absehbar, dass sich die Realisierung solcher Flächen durch einen Bebauungsplan noch über Jahre hinzieht, können im Landschaftsplan zum Beispiel Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen – gegebenenfalls temporär – festgesetzt werden, wobei allerdings auf kostenintensive Investitionen verzichtet werden sollte.

Natürlich gab es insbesondere aus den Planungsämtern der kreisfreien Städte immer wieder Kritik an den diesbezüglichen Vorstellungen der Kollegen aus den Grünflächenämtern wegen der Konkurrenzen zwischen den unterschiedlichen Interessen bei FN- und L-Planaufstellung. Es war nicht leicht, den Bauleitplanern klarzumachen, dass der Landschaftsplan für ihre Tätigkeit durchaus unterstützende Wirkungen hätte, weil die gemäß § 1 Bundesbaugesetz zu berücksichtigenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege durch ihn konkretisiert und konzeptionell eingebunden werden würden.

Eine immer wieder aufgetretene Frage mit großer rechtlicher Relevanz betraf die im Landschaftsplan ausgegrenzten Bereiche nach § 34 Bundesbaugesetz (BBauG) als im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Der spätere „Arbeitskreis ‚Landschaftsplan‘ nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen“ schlug deswegen für jeden Landschaftsplan eine „salvatorische Klausel“ vor. Mit ihr sollte klargestellt werden, dass aus dem Geltungsbereich eines Landschaftsplanes ausgesparte und als im Zusammenhang bebaute Ortsteile deklarierte Flächen keine baurechtliche Entscheidung darstellen.

## **7.5 Der Landschaftsplan als Satzung der Kreise und kreisfreien Städte**

NRW betrat bei der Ausgestaltung des Landschaftsplans als Satzung der Kreise und kreisfreien Städte nur zum Teil Neuland, denn es bestand von Anfang an in der Arbeitsgruppe die Absicht, sich so weit wie möglich an die kommunale Satzung für die Bauleitplanung anzulehnen. Das Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren entsprach dann auch weitgehend der Bauleitplanung mit der abschließenden Genehmigung des Regierungspräsidenten und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Jedoch war im Gegensatz zum Bundesbaugesetz ein Aufstellungsbeschluss der Vertretungskörperschaften im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen. Es blieb auch später rechtlich umstritten, ob kommunalrechtlich ein Beschluss über die Einleitung des Planverfahrens mit der Abgrenzung des Plangebietes erforderlich oder verzichtbar ist, denn er war sowohl in der ersten Fassung des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1975 als auch in späteren Novellierungen gesetzlich nicht vorgesehen. Ein Planaufstellungsbeschluss mit Abgrenzung des Plangebiets wurde jedoch aus rechtlicher Sicht von zahlreichen planaufstellenden Behörden für notwendig erachtet und deswegen in der Regel dem Aufstellungsverfahren vorgeschaltet. Da die handhabbare Plangröße es immer notwendig macht, für ein Kreisgebiet mehrere

Landschaftspläne im Maßstab bis zu 1:15 000 aufzustellen – meines Wissens hat nur der Kreis Mettmann die einzelnen Plangebiete in einem Landschaftsplan mit einem größeren Maßstab zusammengeführt – ist es meines Erachtens sinnvoll, das Plangebiet bei Einleitung des Planverfahrens wegen der Rechtsfolgen sogar parzellenscharf abzugrenzen. Ein Einleitungsbeschluss wurde auch deswegen für sinnvoll erachtet, da die Frage des Geltungsbereichs immer wieder von beteiligten Gemeinden hinterfragt wurde, weil sich die Abgrenzung des Landschaftsplanes nicht an den Grenzen der kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises orientiert, sondern vom „baulichen Außenbereich“ im Sinne des Bauplanungsrechts abhängt.

## **7.6 Die Methodik des Landschaftsplans und seine Satzungsteile**

Die einzelnen Bestandteile einer Satzung des Landschaftsplanes werden von der Planungsmethode bestimmt, die sich wesentlich von der eines Bauleitplanes unterscheidet. Für die Formulierung der Paragraphen des Gesetzestextes war es erforderlich, dass die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ sich zuerst darüber klar werden musste, aus welchen einzelnen Teilen ein Landschaftsplan mit Satzungscharakter bestehen muss. Die Erfahrungen mit formlosen Landschaftsplänen, denen nicht selten ein Übermaß an Planungsgrundlagen und -voraussetzungen nur ein Minimum an Ergebnissen gegenüberstand, sollten nicht wiederholt werden. Deshalb galt von Beginn an in der Arbeitsgruppe der Grundsatz, den Inhalt des Landschaftsplans auf die unbedingt notwendigen kartographischen und textlichen Aussagen zu konzentrieren. Wegen der rechtlichen Wirkung waren Formstrenge und Übersichtlichkeit beziehungsweise Klarheit der Darstellungen unverzichtbar. Erst nach Verabschiedung des Landschaftsgesetzes am 18.02.1975 im Landtag, wurde von der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ des MELF, ergänzt durch Vertreter kommunaler Spitzenverbände und anderer Experten, die Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz vom 8. April 1977 (DVO), mit der Systematik des Landschaftsplanes bestehend aus den Grundlagenkarten I und II, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Text sowie dem Erläuterungsbericht abschließend erarbeitet und veröffentlicht. Diese fünf Einzelteile des Landschaftsplanes sind von der den L-plan aufzustellenden Körperschaft als Satzung zu beschließen.

Im Unterschied zur Satzung der Bauleitplanung hat die Satzung des Landschaftsplans unterschiedliche rechtliche Wirkungen. Die Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und der dazu gehörende Text sind Satzung im materiellen Sinne mit einer unmittelbaren Verbindlichkeit auch für die Nutzung privater Grundstücke. Die vorbereitenden Planteile ohne Festsetzungscharakter, wie die Grundlagenkarten I und II einschließlich der Erläuterungen, sind Satzung im formellen Sinne. Die zweite DVO hat darüber hinaus die Planzeichen für den Landschaftsplan und die am Planverfahren zu beteiligenden

Behörden und Stellen festgelegt, wie es auch für den Bauleitplan im Bundesbaugesetz erfolgte, um Akzeptanz und Rechtssicherheit zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ hatte sich über mehrere Monate intensiv mit den komplexen Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Abgrenzung zur Bauleitplanung und der Verbindlichkeit des Landschaftsplanes zu bearbeiten waren, befasst. Damit verbunden waren zahlreiche Informations- und Abstimmungsgespräche mit Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden mit häufigen Rückkopplungen zu Minister und Staatssekretär des MELF. Auch zu den Kollegen Gaede/ Niedersachsen und Carlson/Schleswig-Holstein aus der LANA, die im Arbeitskreis „Naturschutzrecht der LANA“ mit Dr. Pielow zusammen tätig waren, wurde häufig Kontakt aufgenommen. Die vorstehenden Ausführungen zur Satzung waren also eingehend über Nordrhein-Westfalen hinausgehend abgestimmt worden.

Die bestimmende Persönlichkeit in der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht NRW“ war Dr. Ludger Pielow. Sein fundiertes Wissen auf vielen Rechtsgebieten, seine Überzeugungskraft und seine menschlichen Eigenschaften verschafften ihm hohes Ansehen im Parlament und in der Verwaltung, von dem die von ihm geleitete Arbeitsgruppe profitierte.

Wie hatte die Arbeitsgruppe sich organisiert und zusammengearbeitet, insbesondere beim Landschaftsplan?

Die Anregungen, Vorgaben und abgestimmten Regelungstatbestände hatte die Arbeitsgruppe mit Hilfe von Siegbert Salewski in einer Synopse zusammengestellt. Nachdem der rechtliche Rahmen für den Landschaftsplan im Entwurf vorlag, ging es um die Einzelheiten und einzelnen Bestandteile sowie die Umsetzung des Landschaftsplanes. Die Arbeitsgruppe teilte sich im Ergebnis derart auf, dass die beiden Juristen sich insbesondere der Vorschriften für die Durchführung des Landschaftsplanes annahmen und der Autor des Zeitzeugenberichts, bei Bedarf unterstützt durch Dr. H. J. Bauer und Henning Schulzke, der damals noch in der Landesbaubehörde Ruhr tätig war, die Inhalte der Grundlagenkarten I und II mit textlichen Vorschlägen vorbereitete.

### **7.6.1 Grundlagen des Landschaftsplans**

In diesem Kapitel geht es um die Inhalte der Grundlagenkarten des Landschaftsplanes, insbesondere aus fachlicher Sicht und die dazu in der Arbeitsgruppe angestellten Überlegungen. Es stand von Anfang an fest, dass an der Systematik formloser Landschaftspläne mit Grundlagenteil und Entwicklungsteil festgehalten werden sollte. Oberstes Gebot sollte die übersichtliche und nachvollziehbare Darstellung der Analyse und Bewertung des Landschaftszustandes und der vorhandenen ökologischen Potenziale für die daraus abzuleitenden vielfältigen Maßnahmen eines L-planes sein. Planungsmethodisch schlugen wir zwei

Arbeitsschritte vor, deren Ergebnisse dann den Grundlagenkarten I und II zugrunde gelegt worden sind.

Die Grundlagenkarte I sollte die Charakteristik des Plangebietes, die Besitzstrukturen und die vorhandenen Nutzungen und planungsrelevanten Anlagen sowie planerischen Vorgaben enthalten. Mit der Grundlagenkarte II beschriftete die Arbeitsgruppe Neuland. Landschaftsbild und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts waren wichtige Schwerpunkte eines Landschaftsplans, die im Landschaftsgesetz besonders herausgestellt worden sind. Folgende Vorgehensweise wurde vorgeschlagen:

Der erste Planungsschritt bei der Erarbeitung eines Landschaftsplans sollte die Erfassung des Landschaftszustandes in seinen unterschiedlichen Ausprägungen sein. Im Gesetzentwurf wurden deswegen für die Inhalte der Grundlagenkarte I, als Vorgaben für den Charakter des Landschaftsraumes, die Erfassung und Bewertung der natürlichen oder naturnahen prägenden Landschaftsteile und die für das Landschaftsbild besonders bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente festgelegt. Während es bei den prägenden Landschaftsteilen, wie etwa Vulkankegel, Taleinschnitte oder natürliche Felskuppen in erster Linie um die Beschreibung der Charakteristik geht, erfordert das Adjektiv „bedeutsam“ im Gesetz eine Bewertung der prägenden und belebenden Landschaftselemente. Der bereits erwähnte, nach dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes am 1. April 1975 vom MELF eingerichtete Arbeitskreis „Der Landschaftsplan nach dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz“ hatte für die Bewertung der Landschaftselemente einen Kriterienkatalog und Bewertungsrahmen mit Bewertungsstufen vorgeschlagen. Es wurde damals als geeignetes Modell auf den Bewertungsrahmen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den landschaftspflegerischen Begleitplan in Flurbereinigungsverfahren verwiesen, der sich in der Praxis bewährt hatte. Mit ihm wurde vor allem die Bedeutung für das Landschaftsbild zum Beispiel als Kulisse oder die Bedeutung von Landschaftselementen für ökologische Funktionen als Lebensraum in mehreren Beurteilungsschritten und Klassifizierungen bewertet.

Da sich der Landschaftsplan auch mit Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden zu befassen hat, musste die Grundlagenkarte I auch Aussagen – zum Beispiel in einem Begleitbericht – über Art und Umfang der Schäden und ihre Auswirkungen enthalten.

Der zweite Arbeitsschritt befasste sich mit der Grundlagenkarte II. Die meines Erachtens besonders bedeutungsvollen, im LG mehrfach angesprochenen Grundlagen für den Landschaftsplan betreffen die ökologischen Aussagen zur gesetzlich vorgeschriebenen Analyse des Naturhaushalts und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen. Schwieriger war die Frage zu entscheiden, wie diese Vorgaben räumlich zu entfalten waren. Nach längeren Diskussionen in der Arbeitsgruppe und später auch im zu-

ständigen Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kam noch keine Einigung über die Form der Darstellung zustande. Diskutiert wurde zuerst, ob nicht eine Beschreibung dieser Sachverhalte in den Erläuterungen zur Grundlagenkarte II ausreichen würde, ohne ihr eine konkrete Planungsrelevanz zu geben. Die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ plädierte dafür, ein ökologisches Grundraster zu entwickeln, das Landschaftsräume unter Zuhilfenahme der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, und zwar der Einheiten der vierten oder fünften Ordnung, gegebenenfalls ergänzt durch den topographischen Atlas NRW, zuerst einmal charakterisiert. In einem zweiten Schritt sollten – so war die Idee, die auch umgesetzt wurde – aus dem ökologischen Grundraster ökologisch begründete Landschaftseinheiten mit Planungsrelevanz entwickelt werden. Davon sollte nicht nur die Landschaftsplanung bei der Festlegung ihrer Ziele und Maßnahmen wichtige Erkenntnisse erhalten, sondern auch andere Fachbehörden Entscheidungshilfen für geplante Nutzungen hinsichtlich deren belastende Wirkungen auf den Naturhaushalt bekommen. Bei konkurrierenden Nutzungen wäre damit eine wichtige Abwägungsgrundlage vorhanden.

Wie ist es zu den Überlegungen für planungsrelevante ökologische Landschaftseinheiten gekommen, die den Gesetzesauftrag umsetzen?

Mir waren Arbeiten von Prof. Pflug bekannt, der mit seinem Institut für Landschaftsökologie an der RWTH Aachen z. B. für die Stadt Aachen flächendeckend als eine Beurteilungsgrundlage für die ökologischen Folgen und Risiken für Grundwasser, Klima und Boden usw. durch eine Bebauung ökologisch begründete Landschaftseinheiten abgegrenzt hatte. Sie waren durch eine Zusammenführung einer Reihe von Grundlagenkarten der Landschaftsfaktoren mit entsprechender Abstraktion zustande gekommen.

Auch Dr. H. J. Bauer hatte sich bereits 1974 mit seiner Frau Dr. Gerta Bauer mit ökologischen Raumeinheiten als Teilbereiche der Landschaft befasst. Sie definierten diese als Landschaftsbereiche, die durch eine ökologisch homogene Struktur und ein einheitliches ökologisches Wirkungsgefüge gekennzeichnet sind und sahen darin eine wichtige ökologische Grundlage für Landschaftspläne.

Die Arbeitsgruppe Landschaftsrecht entschloss sich auf der Grundlage dieser Ideen und Erfahrungen, Minister Deneke zu unterrichten und seine Zustimmung für diesen den Landschaftsplan grundlegend bestimmenden Ansatz herbeizuführen. Sobald die Zustimmung vorlag, wurden mit Prof. Pflug und Dr. H. J. Bauer die Voraussetzungen besprochen, die die Erarbeitung „planungsrelevanter ökologisch begründeter Landschaftseinheiten“ als ökologische Ausgangsbasis für jeden Landschaftsplan handhabbar machen sollten. Einigkeit bestand, dass eine eigene „ökologische Karte“ einzuführen sei, die später als Grundlagenkarte II bezeichnet wurde. In dieser Karte sollten neben den ökologisch begründeten Landschaftseinheiten die zu bewertenden Landschaftsschäden und die aus botanischer,

zoologischer, limnologischer und geomorphologischer Sicht herauszustellenden Besonderheiten dargestellt werden. Zusätzlich wurde später angeregt, die schutzwürdigen Biotope in ihrer Gesamtheit und die für den Naturhaushalt wichtigen, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente ebenfalls in die Grundlagenkarte II aufzunehmen, um ein Gesamtbild über die wichtigsten Natur- und Umweltbeziehungen und die ökologisch entwicklungsfähigen Flächen mit ihren schutzwürdigen Lebensräumen zu erhalten.

Die „planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten“, die als wichtige Bezugsgrößen für landschaftsplanerische Festsetzungen in der Grundlagenkarte II flächendeckend und durchnummeriert dargestellt werden, sind das Auswertungsergebnis vor allem der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation, der Boden- und Klimakarten sowie weiterer Karten mit physiographischen Gegebenheiten beziehungsweise Darstellungen, die in der Grundlagenkarte II zusammengeführt wurden.

Die Arbeitsgruppe stellte sich natürlich die Frage, wer die Grundlagenkarte II mit ihren wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen und Aussagen im Rahmen der Aufstellung eines L-Plans erarbeiten könnte. Die unteren Landschaftsbehörden waren dazu aufgrund ihrer personellen Ausstattung auch zukünftig nicht in der Lage. Deswegen drängte sich bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Gedanke auf, eine wissenschaftlich im angewandten Bereich tätige Landeseinrichtung mit dem Landschaftsgesetz vorzuschlagen und sie im politischen Raum zur Diskussion zu stellen.

Noch ein weiterer Grund sprach für eine fachlich neutrale Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen durch eine wissenschaftlich ausgerichtete Landeseinrichtung. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Satzungscharakter mussten gerichtsfest sein und sich zweifelsfrei aus fundierten, wissenschaftlich/ökologischen Begründungen ableiten lassen. Die Bewertung der ökologischen Potenziale des Planungsraumes sollte darüber hinaus nicht in der Hand des Planungsträgers liegen, um jeden Verdacht einer Interessenkollision zu vermeiden.

### **7.6.2 Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

Im Gegensatz zu den Grundlagenkarten I und II, deren inhaltliche Vorschläge weitgehend ohne politische Vorgaben von der Arbeitsgruppe mit Aufteilung der juristischen und fachlichen Schwerpunkte erarbeitet worden waren, hatten die Vorschläge der zahlreichen Festsetzungen im Landschaftsplan mit rechtlichen Wirkungen zum Teil eine hohe politische Relevanz beziehungsweise lösten ein größeres politisches Interesse aus und bedurften der engeren Abstimmung. Das gilt weniger für die einzelnen Maßnahmen – bis auf die Reitregelungen – sondern für die aus den Festsetzungen resultierenden Pflichten für die Grundeigentümer.

Der zur Vorbereitung des Festsetzungsteils im L-plan von der Arbeitsgruppe erstellte mögliche Katalog von Schutz, Pflege und Entwicklungs- beziehungsweise Erschließungsmaßnahmen enthielt 35 unterschiedliche Maßnahmenvorschläge in mehr als zehn Maßnahmengruppen, je nach Ausstattung des Plangebietes und den Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Landschaftsplan als Träger all dieser Maßnahmen hatte die sehr unterschiedlichen Anforderungen an den Planungsraum konzeptionell zu verarbeiten und zwar nachvollziehbar und begründet.

Der dem Landtag vorgelegte Landschaftsgesetzentwurf in der Fassung vom 08.02.1975 enthielt 22 Paragraphen, die sich mit dem Verfahren, den Inhalten und rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans befassten. Es war nachvollziehbar, dass vor allem die Gegner des Landschaftsplanes inner- und außerhalb des Landtages die Fülle der Regelungen beanstandeten. Im Laufe mehrerer Novellierungen wurden bis 1995 einzelne Paragraphen zurückgezogen oder in ihren rechtlichen Wirkungen – nicht immer zum Vorteil des Naturschutzes – abgeschwächt. Begründet wurden die Gesetzesänderungen immer mit dem Hinweis, dass zur notwendigen Beschleunigung der Aufstellung von Landschaftsplänen, Hemmnisse bei der Planung abgebaut werden müssten!

### **7.6.3 Die rechtlichen Wirkungen der Festsetzungen und Entwicklungsziele**

Ein weitreichender, allgemein begrüßter Vorschlag der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ betraf die erstmalige Einführung behördenverbindlicher Entwicklungsziele für die Schwerpunkte der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben. Dafür wurden fünf Beispiele im Gesetz aufgeführt, die verdeutlichen sollen, dass es allein um landschaftsplanerische bzw. landschaftspflegerische Entwicklungsziele geht. Der Planer hat sich vor Beginn der zu planenden Einzelmaßnahmen aufgrund der Charakteristik und ökologischen Potenziale und Risiken des Plangebietes sowie der vorhandenen Schäden und Verunstaltungen zuerst mit den Planungszielen zu befassen.

Darüber hinaus nehmen die Entwicklungsziele Einfluss auf die künftigen Fachplanungen anderer Behörden. Zum Beispiel dadurch, dass ein Entwicklungsziel „Erhaltung“ einer mit natürlichen Elementen vielfältig ausgestalteten Landschaft, den Abwägungsspielraum eines Flurbereinigungsverfahrens einschränkt, damit die schutzwürdigen Bestandteile erhalten bleiben.

Überzeugungsarbeit war auch für den Verzicht des klassischen Instruments ordnungsbehördlicher Verordnungen für Schutzgebiete und Schutzobjekte zugunsten von Festsetzungen im Landschaftsplan zu leisten. Nur im baulichen Innenbereich wurde den höheren Landschaftsbehörden noch das Recht eingeräumt, mit ordnungsbehördlichen Verordnungen Naturschutzgebiete auszuweisen.

Unserem in der ersten Gesetzesfassung gemachten Vorschlag, die Schutzausweisungen auf zwei Kategorien, nämlich den strengen Schutz als Naturschutzgebiet und den allgemeinen Schutz als Landschaftsschutzgebiet zu beschränken, wurde nach Inkrafttreten des BNatSchG wieder korrigiert und die alten Schutzkategorien des RNG im Wesentlichen aufgegriffen.

Durch die Einflussnahme von Minister Deneke auf die Forstabteilung seines Hauses, gelang es zum ersten Mal, mit einem „Naturschutzgesetz“ Einfluss auf forstwirtschaftliche Maßnahmen zu nehmen. Dazu gehörte in der Fassung vom 18.02.1975 unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot von Erstaufforstungen, die Untersagung der Anpflanzung bestimmter Baumarten oder die Einschränkung von Kahlschlägen als Festsetzungen im Landschaftsplan, wenn diese von der unteren Landschaftsbehörde begründet wurden.

Nach dem Ausscheiden von Minister Deneke, ihm folgte Ende 1978 Hans-Otto Bäumer im Amt, wurde das Landschaftsgesetz im Rahmen einer Novelle 1980 geändert. Forstliche Festsetzungen und die bisher geltenden Verbote konnten nur noch im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen durchgeführt werden, und sie waren darüber hinaus als Vorgaben für den L-plan in forstlichen Betriebsplänen oder Betriebsgutachten aufzunehmen.

Dem Landschaftsplan zu Gute kam die spätere Einführung eines im Gesetz vorgeschriebenen forstlichen Fachbeitrages und des nur fakultativ zu erarbeitenden landwirtschaftlichen Fachbeitrages der höheren Forstbehörden beziehungsweise Landwirtschaftskammern. Nach Gründung der LÖLF hatte die Abteilung „Forstplanung“ mit der Forsteinrichtung wesentlichen Anteil an dem forstlichen Fachbeitrag und damit Einfluss auf die forstlichen Festsetzungen eines Landschaftsplans.

Diskussionen mit der Abteilung Landwirtschaft des MELF löste die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Einführung verschiedener Möglichkeiten der Nutzung von Brachflächen und ihre Definition hinsichtlich des Zeitraumes nach Aufgabe der Bewirtschaftung aus. Es gelang zwar in der ersten Fassung des Landschaftsgesetzes 1975 Naturschutzziele wie etwa den Biotopschutz bei der Zweckbestimmung für Brachflächen gesetzlich vorzuschreiben, die Vorschriften wurden jedoch später von einer Berücksichtigungspflicht der wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers abhängig gemacht, der bei einer beabsichtigten späteren Bewirtschaftung der Zweckbestimmung widersprechen konnte.

Dass im Landtag die Landwirtschaft eine beachtliche Lobby hatte, spürte der Minister bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im zuständigen Ernährungsausschuss, der der Landwirtschaft eine besondere Rolle im Gesetz einräumen wollte und sie generell als naturschutzfreundlich herausstellte. Um bei den in das Landschaftsgesetz einzuführenden Zielen und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 die Landwirtschaft nicht von allen Verpflichtungen freistellen zu müssen, wurde die auch später im Bun-

des Naturschutzgesetzes enthaltene Landwirtschaftsklausel „Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.“ als Kompromiss vereinbart und im § 1 des Gesetzes aufgenommen wurde.

## **7.7 Durchführung/Umsetzung des Landschaftsplans und rechtliche Konsequenzen**

Wie die Planaufstellung liegt auch die Durchführung der sehr komplexen Maßnahmen eines Landschaftsplans in den Händen der Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden.

Da die Planaufstellung des Landschaftsplanes im Wesentlichen dem Aufstellungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren des Bauleitplans angepasst ist, hatte die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ bei den Gesprächen vor allen Dingen mit dem Landkreistag wenig Aufklärungsbedarf beziehungsweise wenig Überzeugungsarbeit zu leisten. Neu für die immer bereits mit Naturschutzaufgaben betrauten Kreise als untere Naturschutzbehörden war die Tatsache, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans wegen der gesetzlich festgelegten Wirkungen für ihre Umsetzung ein Verwaltungsverfahren beziehungsweise eines Verwaltungsaktes bedürfen. Dabei handelt es sich nicht nur um einige wenige Vorgänge, sondern bei einem Plangebiet von durchschnittlich 50 bis 60 Quadratkilometern Größe um mehrere hundert Maßnahmen.

Das Landschaftsgesetz hat für die Umsetzung ein rechtlich ausgeklügeltes System von Zuständigkeitsregelungen und Duldungsverpflichtungen, Maßnahmen der Bodenordnung und letztlich die förmliche Enteignung vorgegeben. Der Planer ist also gut beraten, sich nach Festlegung des Schwergewichts der Entwicklungsziele im Landschaftsplan gemäß § 12 LG zuerst einmal einen Überblick über die eigentumsrechtlichen Verhältnisse wegen der daraus resultierenden unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und deren rechtliche und finanzielle Folgen und Möglichkeiten einer Förderung zu verschaffen. Die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ musste schon vor der Verabschiedung des Gesetzes in Informations- und Arbeitsgesprächen darauf hinweisen, dass dem Landschaftsplanmodell NRW nicht nur eine neue konzeptionelle Philosophie zugrunde liegt, sondern auch bei der Umsetzung der Maßnahmen neue Wege beschritten werden müssen.

Das Landschaftsgesetz verteilt die Lasten für die Umsetzung der Maßnahmen nach den Vorgaben des Gesetzgebers unterschiedlich. Es unterscheidet neben den generell zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten nach den Eigentumsarten „öffentlich“ oder „privat“.

Betroffen von den Kosten der Umsetzung sind zuerst bei öffentlichen und halböffentlichen Flächen die Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften und bei forstlichen Maßnahmen die Forstbehörden beziehungsweise im Privatwald die Eigentümer. Der Kreis plant

und andere Grundeigentümer müssen zahlen! Diese Regelung führte zu mehreren Diskussionen mit Abgeordneten und Verbänden.

Die Förderung durch das Land zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent der Kosten sorgte für eine gewisse Beruhigung.

Ein weiteres Problemfeld war die Verursacherhaftung für private Grundstücke, die dem Minister ein persönliches Anliegen war. Der Minister wollte private Grundeigentümer, die durch landschaftsplanerische Maßnahmen von der Wertsteigerung ihres Grundstücks profitierten, im vertretbaren Rahmen an den Kosten beteiligen.

Minister Deneke hatte sich im LG für die Einführung der Verursacherhaftung für Schutzmaßnahmen zur Abwendung von Lärmemissionen oder zur Beseitigung von Müllablagerungen mit der Finanzierungsverpflichtung durch die Verursacher dieser Schäden eingesetzt. Etwa eineinhalb Jahre später hat das Bundesnaturschutzgesetz die Verursacherhaftung generell bei Eingriffen in Natur und Landschaft aufgegriffen und mit der Ausgleichsverpflichtung eingeführt.

Auch für die Fälle, dass der Verursacher von Schäden am Landschaftsbild oder am Naturhaushalt durch von ihm zu vertretende Verunstaltungen nicht herangezogen werden kann, weil etwa seine Firma nicht mehr existierte oder inzwischen zahlungsunfähig geworden war, kann der Rechtsnachfolger in die Pflicht genommen werden. Er kann zur Duldung geeigneter Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde verpflichtet werden. Der private Grundeigentümer, als Verursacher von Schäden, kann auch mit bestimmten Pflegemaßnahmen etwa für Tal- und Hangwiesen oder bei Grün- und Waldflächen in Verdichtungsgebieten kostenpflichtig „mit nur geringem Aufwand“ finanziell belastet werden. Die Befreiung von diesen Kosten setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer sein Grundstück dem Kreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt zum Erwerb nach ortsüblichen Preisen anbietet.

Nicht überall, insbesondere bei den durchführenden Verwaltungen, fanden die notwendigen Prüfungen und Recherchen, wer letzten Endes die Maßnahmen finanzieren musste, Verständnis. Bevor ein Verwaltungsakt oder ein Verwaltungsverfahren angestrengt werden kann, müssen nämlich erst einmal die differenzierten Zumutbarkeits- und Duldungsverpflichtungen und schließlich auch die finanziellen Verhältnisse des Grundeigentümers im Vergleich mit den aufzuwendenden Kosten für die Maßnahmen recherchiert und geprüft werden.

Politisch gewollt und vor allen Dingen von Dr. Pielow rechtlich ausgearbeitet, war die Einführung der allgemeinen Duldungspflicht und eines besonderen Duldungsverhältnisses. Die Akzeptanz war fast überall im politischen Raum für die allgemeine Duldungspflicht zu erreichen, da ein Verursacher sich von seiner Ausgleichsverpflichtung durch die Zahlung

eines Geldbetrages oder Duldung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen auf seinem Grundstück befreien kann. Das besondere Duldungsverhältnis für Fälle, in denen weder die Maßnahme geduldet wird noch eine vertragliche Vereinbarung für landschaftsplanerische Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück zustande kommt, ist mit höherem Verwaltungsaufwand verbunden und ebenfalls nicht entschädigungslos. Die zuständige höhere Landschaftsbehörde veranlasst in solchen Fällen den Kreis oder die kreisfreie Stadt für eine zwangsweise Nutzung der betreffenden Grundstücke eine Geldentschädigung dem Eigentümer zu zahlen.

Nachdem Kreis und Regierungspräsident den Katalog der Möglichkeiten von der Zumutbarkeit bis zur Duldung der Nutzung von Grundstücken für Ausgleichsmaßnahmen ohne Erfolg abgearbeitet haben, kommt nach Einschalten des MELF die förmliche Enteignung als letztes Mittel in Frage. Vorher kann noch mit Hilfe des Amtes für Agrarordnung versucht werden, das in Rede stehende Grundstück, wenn es zum Beispiel für einen Biotopverbund zum Schließen einer Lücke eine wichtige Rolle spielt, im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens zu tauschen oder mit Hilfe von Landesmitteln zu erwerben.

Die ausführliche Darstellung der vielfältigen eigentumsrechtlichen und finanziellen Aspekte sowie die hierarchisch anzuwendenden Zuständigkeitsverpflichtungen lässt erkennen, welche politischen Weichenstellungen insbesondere in der SPD-Fraktion zur Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben für dieses komplexe beziehungsweise komplizierte Verfahren zur Umsetzung der Maßnahmen eines Landschaftsplanes notwendig waren. Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass bei der Verabschiedung des Landschaftsgesetzes die CDU-Fraktion diesen Regelungen nicht zustimmte.

Die unteren Landschaftsbehörden waren über die Fülle der neuen Aufgaben mit zum Teil hohen Verwaltungsaufwand insbesondere wegen der in den letzten 1970er Jahren immer noch dünnen Personaldecke wenig erfreut. Der Hinweis der Arbeitsgruppe, dass Bauverwaltungen schon seit 1960 mit der Umsetzung baurechtlicher Festsetzungen eines Bebauungsplanes über Verwaltungsakte beschäftigt sind und dies nach und nach zur Routine geworden ist, war nur ein schwacher Trost.

Die Arbeitsgruppe und das MELF, als oberste Landschaftsbehörde, konnten mit Haushaltsmitteln und zahlreichen Dienstbesprechungen mit den höheren und unteren Landschaftsbehörden und dem noch zu beschreibenden Leitfaden der „Silberfibel“ als Arbeitshilfen unterstützend wirken. Teilweise sind auch geeignete freie Büros in den ersten Jahren von den unteren Landschaftsbehörden eingeschaltet worden. Nach meiner Einschätzung haben die Umsetzungsvorschriften die Akzeptanz des Landschaftsplans bei den Kreisen nicht erhöht, sondern eher das Gegenteil erreicht.

## 8. Erholung in der freien Landschaft und Betretungsrechte

Auch die im Landschaftsgesetz enthaltenen Maßnahmen zur Erholung in der freien Landschaft haben zum großen Teil einen direkten Bezug zum Landschaftsplan. Minister Deneke übte bei den Regelungen für Erholungsmaßnahmen und -einrichtungen aus persönlichen Gründen, aber auch aus einer gesellschaftlichen Verantwortung heraus, wiederholt Einfluss aus. Im Interesse der Erholung Suchenden strebte er großzügige Lösungen an. Als erstes dehnte er das allgemeine Betretungsrecht für die Waldflächen in NRW, das in dem Landesforstgesetz vom 01.01.1970 eingeführt worden war, auf die gesamte freie Landschaft aus. Allerdings musste es sich, auf Wunsch der schon erwähnten, sich für die Interessen der Landwirtschaft im Landtag einsetzenden Abgeordneten, auf private Wege, Pfade, Ödland und Brachflächen beschränken. Die erste Fassung des Gesetzentwurfes sah in Anlehnung an die Regelungen in Bayern und Hessen ein allgemeines Betretungsrecht für alle landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Nutzzeit vor. Der Widerstand im Landtag wurde damit begründet, dass sich für die Landwirtschaft keine allgemein gültigen Nutzzeiten einführen ließen und deswegen nur ein eingeschränktes Betretungsrecht in Frage käme.

Minister Deneke nahm sich als passionierter Reiter der gesetzlich einzuführenden Reitregelung ebenfalls persönlich an. Im Landschaftsgesetz wurden im Wesentlichen die Reitregelungen in der freien Landschaft aufgenommen, die Nordrhein-Westfalen bei der Verabschiedung des Bundeswaldgesetzes 1970 auch nach Einschalten des Vermittlungsausschusses im Bundesrat für den Wald nicht durchsetzen konnte. Auch der nordrhein-westfälische Landtag tat sich mit den Reitregelungen besonders schwer, stimmte in der letzten Lesung des LG mehrheitlich dann aber doch zu, das Reiten auf privaten Wegen und Straßen zum Zwecke der Erholung zu gestatten. Allerdings hatte der Minister vorher als Kompromiss vorgeschlagen, das Reiten in Gebieten mit hohem Reitaufkommen und in Naturschutzgebieten einzuschränken und nur auf bestimmten, entsprechend gekennzeichneten, Wegen zuzulassen. Einvernehmlich wurde dann allerdings beschlossen, die Reiter, vor allen Dingen jedoch Reiterhöfe, an den Reparaturkosten der Reitwege zu beteiligen.

Die Durchführungsverordnung (DVO) vom 22.10.1986 mit der ein Kennzeichen für jedes Pferd und in Verbindung damit unter Bezugnahme auf den neuen Paragraphen 51 im novellierten Landschaftsgesetz eine Reiterabgabe eingeführt wurde, führte zu neuen kontroversen Diskussionen, auch im Parlament, da die reiterlichen Vereinigungen sich inzwischen Verbündete im Landtag gesucht hatten.

Nach meiner Erinnerung gehörten die Reitregelungen zu den in der Öffentlichkeit besonders umstrittenen Vorschriften. Die Vertreter der Arbeitsgruppe mussten immer wieder den gut organisierten reiterlichen Vereinigungen, aber auch den Naturschutzverbänden,

denen die Reitverbote in bestimmten Gebieten nicht weit genug gingen, Rede und Antwort stehen und zum Teil unangenehme Veranstaltungen über sich ergehen lassen.

Gewässer aller Art üben eine große Anziehungskraft auf Erholung Suchende aus. Es gehörte zu den sozialpolitischen (sozialdemokratischen) Grundsätzen, der von der SPD dominierten Landesregierung in den 1970er Jahren, zum Teil nach heftigen Kontroversen im Landtag, den Zugang zu Gewässern und die Erschließung von Uferbereichen privater Gewässer zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Sie griffen damit eine alte, bereits im Preußischen Uferbetretungsrecht von 1922 enthaltene Tradition auf, die zum Beispiel an großen bayerischen Seen noch Bestand hat. Zum Zwecke der Erholung wurden Gemeinden und Gebietskörperschaften verpflichtet, Ufergrundstücke zu erschließen beziehungsweise das Betreten zuzulassen und die Zugänglichkeit privater Uferstreifen – gegebenenfalls gegen die Zahlung von Entschädigungen bei wirtschaftlichen Erschwernissen – sicherzustellen. Die zum Beispiel im Bereich der Wedauer Seenplatte in Duisburg zu den frei zugänglichen Uferwegen teilweise gesperrten privaten Zugänge, die ein Betreten der Rundwege verhinderten, waren mit ein Anlass für diese Regelung.

Erstaunlicherweise sind diese dem Gemeinwohl zu Gute kommenden Regelungen an Gewässern meines Wissens auch nach Regierungsumbildungen bis heute nicht „novelliert“ worden.

Auch mit den Radwegen und den Wanderwegen befasste sich das Landschaftsgesetz und mit deren landesweit einheitlichen mit den großen Wandvereinen abgestimmten Markierungszeichen. Wichtig ist noch einmal festzuhalten, dass zu dem zusammenhängenden Konzept eines Landschaftsplanes auch die Erschließungsmaßnahmen und Parkmöglichkeiten für den Erholungsverkehr in der freien Landschaft gehören, was bisher in vielen informellen Landschaftsplänen fehlt.

Naturparke als Schutzkategorie finden sich im Landschaftsgesetz bzw. Landschaftsplan dagegen nicht wieder. In Nordrhein-Westfalen sind die großräumigen Gebiete mit besonderen landschaftlichen Eigenarten und besonderer Erholungseignung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Erholungskategorie „Naturpark“ und nicht als Schutzgebiet auszuweisen und gemeinsam mit der obersten Landschaftsbehörde anzuerkennen. Die Landschaftsplanung soll in diesen Gebieten, die von Naturparkträgern als Zweckverbände oder Vereine verwaltet und betreut werden, nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ hatte in der Fassung des Landschaftsgesetzes vom 18.02.1975 für Naturparke einen Landschaftsrahmenplan als ein zusammenführendes Instrument vorgesehen. Diese Bestimmung, die nicht in die nordrhein-westfälische Planungsphilosophie für die umfassende Landschaftsplanung ausschließlich auf örtlicher Ebene passte, wurde im Rahmen der ersten Novellierung des Landschaftsgesetzes wieder fallengelassen.

## 9. Bildung eines Arbeitskreises zur Erarbeitung modellhafter Landschaftspläne von 1975 bis 1977 (Arbeitskreis L-plan)

Der in der Planungsmethode, Systematik und im Inhalt sehr komplexe Landschaftsplan mit einer Fülle neuer Ansätze und Regelungen, führte nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes am 01.04.1975 zu vielen Anfragen. Das MELF entschloss sich deswegen schon wenige Wochen später, zwei Arbeitskreise zu gründen, um die gesamten Vorschriften des Landschaftsgesetzes für den Landschaftsplan beispielhaft, jedoch möglichst konkret anhand eines Plangebietes durchzuspielen.

Den beiden Arbeitskreisen gehörten 15 Kreise und kreisfreie Städte und alle an der Aufstellung eines Landschaftsplans in irgendeiner Form beteiligten Behörden, Stellen und Verbände sowie Hochschulen, freie Landschaftsarchitekten und zwei kreisangehörige Gemeinden an. Jede der vertretenen Körperschaften erstellte im Rahmen der Modelllandschaftsplanung für ihren Bereich einen Entwurf, der diskutiert wurde. Die Leitung hatte, unter der Mitwirkung der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“, Dr. Ludger Pielow. Die in etwa eineinhalbjähriger Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitskreisergebnisse wurden mit konkreten, nachvollziehbaren Hinweisen zu allen gesetzlich vorgeschriebenen und daraus abzuleitenden planerischen Inhalten in einer systematischen Darstellung mit detailliert angelegten Übersichten zu allen fünf Satzungsteilen, also zu den Grundlagenkarten I und II, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zusammengeführt. Der Planer bekam dadurch für alle Inhalte der fünf Satzungsteile konkrete Arbeitshinweise und Anregungen mit unzähligen Beispielen. Sie wurden als Leitfaden („Silberfibel“) mit allen Einzelheiten eines komplexen Modelllandschaftsplans veröffentlicht. In „allgemeinen Hinweisen“ wurden die zahlreichen, von den Bearbeitern aufgeworfenen Fragen zur Problemstellung und -bearbeitung behandelt und ebenfalls veröffentlicht. Sie betrafen zum Beispiel das Verhältnis des Landschaftsplans zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan, das Planverfahren, die bereits erwähnte „salvatorische Klausel“ für auszusparende Ortslagen und die damit ohne eine rechtliche Konsequenz getroffene Entscheidung im Landschaftsplan, die Fachbeiträge der Forstwirtschaft und Landwirtschaft oder die Handhabung der Landschaftsplanung in einem Flurbereinigungsverfahren.

Vom Städtetag NRW wurde die Sorge seiner Mitglieder, soweit es sich um kreisfreie Städte handelte, vorgetragen, mit dem Landschaftsplan würde eine Stadt in bebaute und grundsätzlich nicht zu bebauende Teile ohne Entwicklungschancen aufgeteilt. Auch die dem Landschaftsplan auf ökologischer Grundlage zugesprochene Chance, er könne Fehlentwicklungen bei konkurrierenden Raumansprüchen entgegenwirken, könne für die kreisfreie Stadt nicht gelten, da er nur mehr „punktuell“ ökologische Entscheidungsgrundlagen bieten könne. Der Arbeitskreis „L-plan“ empfahl dem Städtetag darauf hinzuwirken, dass

möglichst alle Bebauungspläne eines Stadtgebiets durch informelle, also gutachterliche Landschaftspläne, sogenannte „Grünordnungspläne“, zu begleiten wären. Sie sollten, wenn möglich, mit angrenzenden verbindlichen Landschaftsplänen bei klarer Abgrenzung der rechtlichen Wirkungsbereiche zusammen erarbeitet werden. Auch für die generell den kreisfreien Städten zu empfehlenden „Grünordnungsplänen“ wäre es unbenommen, Systematik und Inhalt der Grundlagenkarten I und II, - so die Meinung des AK – zugrunde zu legen und gegebenenfalls den politischen Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Die Ergebnisse der Arbeitskreise hatten mehrere positive Konsequenzen. Zum einen bildeten sie eine erste Grundlage für die Zweite Durchführungsverordnung (DVO) zur Durchführung des Landschaftsplanes vom 8. April 1977 mit der Systematik des Landschaftsplanes, seinen Planzeichen, den kartographischen Grundlagen und den zu beteiligenden Behörden und ergänzte die 1. DVO vom 9. April 1975. Zum anderen wurden durch die Beseitigung von Unklarheiten und Zweifeln Planungshemmnisse abgebaut beziehungsweise ausgeräumt. Im Herbst 1977, also zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes, waren 110 Landschaftspläne in verschiedenen Phasen der Erarbeitung. Sie deckten etwa ein Drittel der Landesfläche ab. Bei den Kreisen des Rheinlandes war eine größere Bereitschaft, Landschaftspläne aufzustellen, als bei den Kreisen Westfalens festzustellen. Die kreisfreien Städte taten sich bei der Landschaftsplanung in den ersten Jahren schwer. Da diese sowohl für die Bauleitplanung als auch für die Landschaftsplanung zuständig waren, wurde im AK „Landschaftsplan NRW“ befürchtet, dass zur Einschränkung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, der vorerst zurückgestellt wurde, überall dort in der noch unbebauten Landschaft Bebauungspläne aufgestellt werden würden, wo künftig eventuell noch Bauvorhaben realisiert werden könnten. Diese Befürchtung traf zum Teil auch zu. Obwohl die Aufstellung von Landschaftsplänen für die Kreise und kreisfreien Städte eine Pflichtaufgabe darstellte, bestand im MELF keine Bereitschaft, den sich in Zurückhaltung übenden planaufstellenden Behörden mit der Anwendung von Dienstaufsichtsmitteln zu drohen. Die Stadt Köln war die erste kreisfreie Stadt, die einen Landschaftsplan als Satzung beschlossen hatte. Planer, gemeinsam mit den städtischen Ämtern, war der angesehene freie Landschaftsarchitekt Reinhard Grebe aus Nürnberg, der viel Erfahrung mit städtischen Verwaltungen und Stadträten hatte und dessen Überzeugungsarbeit zum Erfolg führte. Auch Minister Deneke persönlich nahm in meiner Begleitung an einer Veranstaltung mit Vorstellung des Landschaftsplanentwurfs vor dem Stadtrat der Stadt Köln teil.

Eine erhebliche Erschwernis für die Aufstellung von Landschaftsplänen stellten die damit verbundenen Kosten dar. Minister Deneke hatte im Rahmen der Beratungen des Landschaftsplans in den Gremien des Landtags die zu erwartenden Kosten mit etwa 50.000 DM je Plan angegeben. Eine wohl aus taktischen Gründen genannte Zahl, die nur einen Bruchteil der insbesondere mit der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes verbun-

denen Kosten umfasste. Für die bei der Aufstellung von Landschaftsplänen im politischen Raum und bei den planaufstellenden Gebietskörperschaften zu leistende Überzeugungsarbeit hätten die mindestens etwa vier- bis fünffach höher liegenden Kosten der Umsetzung mit Sicherheit die Widerstände gegen den flächendeckenden, verbindlichen Landschaftsplan erheblich erhöht und seine Aufstellung zurückgestellt bzw. sogar verhindert. Das zu bearbeitende Gebiet eines Landschaftsplans betrug zwischen 60 qkm bis zu 200 qkm.

Mehr noch als verbale Überzeugungsarbeit haben die Erhöhung der Haushaltsmittel die Landschaftsplanung beflügelt. Im Jahr 1976 betrug die Haushaltsmittel im MELF für die Aufstellung und Durchführung von Landschaftsplänen bereits 20 Millionen D-Mark. Bis Anfang der 1980er Jahre, als Minister Klaus Matthiesen, Hans-Otto Bäumer im Amt folgte, wurden dann nach und nach die Mittel des Kapitels „Naturschutz und Landschaftspflege“ im MURL-Haushalt auf knapp 50 Millionen DM erhöht und die Aufstellung und Durchführung von Landschaftsplänen bis zu 80 Prozent unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Nach Vorlage der bereits erwähnten 2. DVO zur Durchführung des Landschaftsgesetzes 1977, die sich schwerpunktmäßig mit dem Landschaftsplan befasste, beendete die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ ihre seit etwa Mitte 1972 das LG und seine Umsetzung begleitende Arbeit. Die beiden Arbeitskreise „Der Landschaftsplan“ nach dem „Landschaftsgesetz NRW“ hatten ebenfalls ihre erfolgreiche Arbeit mit vielen Anregungen und Erkenntnissen abgeschlossen. Am Landschaftsplanmodell NRW wurde insbesondere die Grundlankarte II mit ihrer Analyse des Naturhaushalts mit Hilfe abgegrenzter „planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten“ gelobt, die allerdings erst ab 1978 nach der Funktionsfähigkeit der LÖLF und der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen erarbeitet und den planaufstellenden Behörden zur Verfügung gestellt werden konnte.

Eine Idee im Landschaftsplan, die überall volle Unterstützung fand, war die Darstellung flächendeckender Entwicklungsziele für die Landschaft. Sie bildeten von Beginn der Planung an den Maßstab für die durch entsprechende Maßnahmen von Schutz, Pflege und Entwicklung im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben unter Einbeziehung von Landschaftsbild und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und entfalteten – was besonders wichtig ist – behördenverbindliche Wirkungen. Der umfangreiche Festsetzungskatalog von Maßnahmen fand dagegen – auch wegen der dadurch ausgelösten Verpflichtungen – weniger Zustimmung.

Es gab auch eine Reihe weiterer Kritikpunkte, die sich zwar bis Ende der 1970er Jahre abgeschwächt hatten, aber doch auch später dem Gesetzgeber noch vorgehalten worden sind. Das waren insbesondere die aufwendigen Regelungen zur Durchführung der Maßnahmen des Landschaftsplanes mit komplizierten rechtlichen Verpflichtungen zur Dul-

dung beziehungsweise Kostenübernahme der Maßnahmen auf privaten Grundstücken. Zu Recht wurde m. E. kritisiert, dass dieser Komplex im Arbeitskreis „Landschaftsplan NRW“ nur am Rande diskutiert wurde und sich in dem ausführlichen Leitfäden „Silberfibel“ fast ausschließlich Hilfen für die Planaufstellung und die Inhalte der einzelnen Karten finden ließen, nicht jedoch für die Umsetzung.

Ludger Pielow, Erwin Bauer und auch der Autor dieses Zeitzeugenberichtes haben in der LANA und vor allen Dingen im Landwirtschaftsministerium in Brandenburg nach der Wiedervereinigung 1990 für das Landschaftsplanmodell NRW geworben. Im Naturschutzgesetz für Brandenburg fanden sich große Teile des nordrhein-westfälischen Landschaftsplanes mit Satzungsbeschluss und dem der Bauleitplanung angepassten Planaufstellungsverfahren wieder. Vorher hatten bereits die Stadtstaaten Hamburg und Berlin in ihren Naturschutzgesetzen dem Landschaftsplan Satzungscharakter gegeben. Andere Beispiele der Ländernaturschutzgesetzgebung mit dem verbindlichen Landschaftsplan, der dem NRW-Modell nachgebildet worden ist, hat es meines Wissens nicht gegeben.

Der nordrhein-westfälische Landschaftsplan ist bis heute in seinen wesentlichen Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen und Inhalten auch nach der Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einer Reform des Grundgesetzes mit Übertragung der vollen Gesetzgebungszuständigkeit für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Bund erhalten geblieben. Die dem Landesgesetzgeber zugestandenen „abweichenden Vorschriften“ haben dazu geführt, dass das Landschaftsgesetz in seiner neuen Fassung vom 01.03.2010 die Vorschriften des Landschaftsplans aus der bis dato gültigen Fassung vom 21.07.2000 des Landschaftsgesetzes weitgehend unverändert übernommen hat.

Uns sehr überrascht hat, dass der Minister 1975 mit seinem Dank an die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ für ihre engagierte Arbeit die Genehmigung von zwei ungewöhnlichen Dienstreisen verbunden hat. Nach Kontaktaufnahme mit seinem Kollegen Josef Ertl, der 1975 als Bundeslandwirtschaftsminister auch für den Naturschutz auf Bundesebene zuständig gewesen ist, konnte Ludger Pielow als Mitglied einer Delegation des Bundes zur Artenschutzkonferenz nach Kuba reisen. Der Autor dieses Zeitzeugenberichtes begleitete eine dreiköpfige Delegation des BML und der damaligen Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in die USA. Nach einer gründlichen Vorbereitung durch die deutsche Botschaft in Washington, die unsere Delegation auch mit einem Botschaftsattaché auf der dreiwöchigen Rundreise begleitete, wurden die großen Nationalparke Amerikas in einer Reihe von Bundesstaaten bereist. Es ging dabei im Wesentlichen um das Management, die Finanzierung, Besucherlenkung und die Ausweisungskriterien für

Nationalparke, nicht zuletzt im Hinblick auf das 1975/1976 vorbereitete Bundesnaturschutzgesetz.

## **10. Die Gründung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) zum 1. April 1975**

### **10.1 Vorbemerkung zur Gründungsgeschichte der LÖLF**

Die Gründung der LÖLF erfolgte, was ihre Bedeutung unterstrich, nicht per Gründungserlass des MELF, wie es bei Einrichtungen des eigenen Hauses nicht ungewöhnlich ist, sondern durch die Verabschiedung des Landschaftsgesetzes durch den Landtag und dessen Inkrafttreten am 1. April 1975.

Der Gründungsentscheidung waren hinsichtlich der Organisationsform der LÖLF und deren Schwerpunktaufgaben sowie der personellen Besetzung mehrere Gespräche des Ministers mit der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ vorausgegangen. Mit dem Minister bestand von Anfang an der Konsens, dass die ökologische Ausrichtung des Gesetzes fundierte wissenschaftliche Grundlagen erfordere. Neben den umfassenden ökologischen Grundlagen für das Landschaftsplanmodell NRW galt dies in besonderem Maße für die durch Umweltbelastungen sich ständig verändernde Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume sowie von Schutzbegründungen für den Flächenschutz und die schützenden Landschaftsbestandteile und später die Eingriffsbewertungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bei den internen Recherchen der Arbeitsgruppe über die aus dem Landschaftsgesetz resultierenden konkreten wissenschaftlichen Aufgaben spielte das Ziel der „Sicherung und Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes“ eine besondere Rolle. Es war politisch gewollt, in den im Vergleich mit anderen Bundesländern, insbesondere im Ruhrgebiet, durch Umwelteinflüsse stark belasteten Landschaften Nordrhein-Westfalens, neben dem Landschaftsbild auf einen möglichst intakten Naturhaushalt hinzuwirken. In der ersten Fassung des Landschaftsgesetzes war im Paragraphen 1 „der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ noch das unbestimmte Ziel, „einen ausgewogenen Naturhaushalt zu sichern“, enthalten. Der Begriff „ausgewogen“ wurde 1980 im Rahmen der ersten Novellierung des Landschaftsgesetzes mit der Anpassung an die unmittelbar geltenden Vorschriften des BNatSchG vom 20.12.1976 in „Leistungsfähigkeit“ abgeändert. Die insbesondere auf eine Intervention von NRW zurückgehende Formulierung im BNatSchG bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzes auf eine „nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ hinzuwirken, machte die Ermittlung von Belastungen und Belastbarkeit erforderlich, um daraus Konsequenzen ableiten zu können. Die von der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ als Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Untersuchungen der Landschaftsfaktoren und deren Bewertung vorgeschlagene Zusammenführung der ökologischen Grundlagen in einer Grundlagenkarte II, sollte zur Umsetzung der sicherzu-

stellenden „nachhaltigen Leistungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes im Plangebiet eines Landschaftsplanes herangezogen werden.

## **10.2 Alternative Überlegungen zur Gründung einer LÖLF**

Die Arbeitsgruppe konnte relativ früh im Erarbeitungsverfahren des Referentenentwurfes den Ausschüssen des Landtages, einen Überblick über den Umfang der wissenschaftlichen Ausrichtung und der zu bewältigenden Aufgaben sowie der Schwerpunkte der inhaltlichen Regelungen geben. Allerdings mussten die daraus abzuleitenden organisatorischen und personellen Fragen wegen zu prüfender alternativer Möglichkeiten für eine neue Landeseinrichtung noch offenbleiben. Der erste Prüfauftrag betraf die Frage nach der Einbindung naturwissenschaftlicher Institute der Hochschulen. Sie wurde relativ schnell verneint, weil es sich bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere zum Landschaftsplan, um Daueraufgaben handele, die eine interdisziplinäre Zusammensetzung von einer Reihe naturwissenschaftlicher Disziplinen voraussetzen würde. Außerdem würden sich Hochschulen mehr mit Forschung als mit Aufgaben im angewandten wissenschaftlichen Bereich befassen.

Da der Landesrechnungshof NRW erfahrungsgemäß bei neuen Aufgabenzuweisungen zuerst die Frage nach der Übernahme solcher Aufgaben durch bereits bestehende Einrichtungen stellt beziehungsweise danach fragt, ob diese Einrichtungen nicht ausgebaut werden könnten, mussten im Geschäftsbereich des MELF entsprechende Recherchen angestellt werden. Mit „Forschungsarbeiten“ im Geschäftsbereich des MELF befassten sich vor 1975 die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau in Kleve-Kellen und das Forsteinrichtungsamt in Düsseldorf, das auch für die Standortkartierung im Wald und das Naturwaldzellenprogramm zuständig war. Im Gespräch mit dem Minister wurden diese Gedankenspiele schnell verworfen. Einerseits waren diese Einrichtungen überwiegend mit Forstbeamten des höheren Dienstes und Diplom-Landwirten besetzt und eng mit den Landwirtschaftskammern und den Forstbehörden in traditionell gewachsenen Strukturen verbunden. Andererseits wäre es schwierig gewesen, die in den jeweiligen Einrichtungserlassen festgelegten Aufgaben, die zum Teil gegen Gebühren im Auftrag Dritter erledigt wurden, zu reduzieren oder neu zu regeln.

Der Minister plädierte deswegen recht früh in der Erarbeitungsphase des Landschaftsgesetzes für die Gründung einer neuen Landeseinrichtung in seinem Geschäftsbereich. Sie sollte mit Naturwissenschaftlern interdisziplinär besetzt werden und die aus dem Landschaftsgesetz resultierenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Bewertungen – auch zur Unterstützung anderer mit der Umsetzung des Landschaftsgesetzes befasster Behörden und Stellen – zentral für das Land NRW durchführen.

Ihm schwebte eine Personalstärke vor, die es nach dem Landesbesoldungs- und Landesorganisationsgesetz möglich machte, an die Spitze einen „Präsidenten“ mit entsprechender Besoldungseingruppierung und nicht einen „Direktor“ zu berufen. Er hoffte, dass es bei entsprechender Besoldung und Reputation der neuen Landeseinrichtung gelänge, einen angesehenen Hochschullehrer einer naturwissenschaftlichen Hochschule zu gewinnen. Als Beispiele für die Größenordnung dachte er an die Landesanstalt für Immission- und Bodennutzungsschutz (LIS) im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), und an das Landesamt für Wasser und Abfall (LWA), das seit einigen Jahren in seinem eigenen Geschäftsbereich angesiedelt worden war. Beide Landeseinrichtungen wurden von Präsidenten geleitet. Das LWA war „Amt“ mit hoheitlichen Funktionen, etwa bei der Erteilung von wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Genehmigungen. Die LIS war als mehr wissenschaftliches Institut eine Einrichtung nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes, die ohne hoheitliche Funktionen als Landesanstalt im angewandten wissenschaftlichen Bereich tätig wurde. Dieses Modell schwebte Minister Deneke auch für die neue wissenschaftliche Einrichtung in seinem Geschäftsbereich vor. Um die notwendige Personalstärke für die Leitung durch einen „Präsidenten“ zu erreichen und damit auch hinsichtlich der Besoldung interessant für einen Hochschullehrer zu machen, bedurfte es allerdings mehr als nur einiger Dutzend einzustellender Naturwissenschaftler. Nach Gesprächen mit seiner Fraktion im Landtag und Abgeordneten der für Haushalt und Personal zuständigen Ausschüsse – der Personal- und Haushaltsausschuss wurde damals vom FDP-Abgeordneten Wolfram Dorn geleitet – machte Deneke der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ einen überraschenden Vorschlag. Er hätte politisch durchgesetzt, die neue Landeseinrichtung aus einer Reihe bis dahin selbständiger Landeseinrichtungen aus seinem Geschäftsbereich zu errichten, die zusammengelegt werden sollten. Das sollten das Forsteinrichtungsamt für das Land NRW, die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes NRW, die Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes NRW und die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes NRW sein. Die neue Landeseinrichtung sollte die Bezeichnung „Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen“ (LÖLF) bekommen.

### **10.3 Suche nach einem Präsidenten und dem Standort für die LÖLF**

Schon kurz nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes bat Minister Deneke Dr. Ludger Pielow und Walter Neusel, den Abteilungsleiter der Abteilung 1 „Personal, Haushalt und Grundsatzfragen“, mit Professor Wolfram Pflug von der RWTH Aachen Kontakt aufzunehmen. Beide Herren sollten Professor Pflug über die durch das Landschaftsgesetz gegründete LÖLF und ihre Aufgaben unterrichten und sein grundsätzliches Interesse am Amt des LÖLF-Präsidenten hinterfragen. Professor Pflug, den Dr. Pielow durch Gespräche in der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ bereits persönlich kannte, lehrte Landschaftsökolo-

logie im Fachbereich Architektur und Ingenieurbauwesen an der RWTH in Aachen. Nach den vorbereitenden Gesprächen durch die Herren Pielow und Neusel und seinem dabei deutlich gewordenen Interesse, bot ihm Minister Deneke in einem persönlichen Gespräch die Leitung der LÖLF an. Für Professor Pflug bestände die einmalige Chance, auf die anstehende Organisation der Abteilungen der LÖLF und die damit verbundenen personellen Besetzungen erheblichen Einfluss zu nehmen. Nach mehrtägiger Bedenkzeit, die Professor Pflug eingeräumt worden war, wurde bekannt, dass Professor Pflug unerfüllbare finanzielle Vorstellungen geäußert hätte. Sie hingen damit zusammen, dass er als emeritierter Professor von der RWTH Aachen bei seiner Pensionierung die vollen Bezüge, vom Land jedoch als LÖLF-Präsident nur maximal 75 % erhalten würde. In einem späteren Gespräch hat mir Wolfram Pflug bestätigt, dass dies der wesentliche Grund für seine Absage gewesen wäre.

An zweiter Stelle auf der Liste des Ministers stand Professor Dr. Paul Müller, der an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken „Ökologie“ lehrte. Nach vorbereitenden Gesprächen mit den Herren Neusel und Dr. Pielow in Saarbrücken besuchte Professor Müller mehrmals die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ in Düsseldorf, um weitere Informationen über die Aufgaben der LÖLF und deren vorgesehene Personal- und Organisationsstruktur zu erhalten. Die Berufung von Professor Müller zum LÖLF-Präsidenten ist an seinen Wünschen außerhalb seines Hauptamtes als Beamter des Landes NRW gescheitert. Der Personalreferent des MELF und der Abteilungsleiter Neusel hatten Bedenken, ihm die gewünschte Betreuung von mindestens einer Promotionsarbeit im Jahr und in den nächsten fünf Jahren die circa vierwöchige Beurlaubung pro Jahr für die Fortsetzung eines in Südamerika von ihm geleiteten Forschungsvorhaben zuzusagen.

Dazu folgende Anmerkung, die mit der Person Wolfram Pflug zusammenhängt: Die Anregung zur Gründung eines Museums mit Archiv zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland ging vor allem auf Dr. Wolfgang Erz zurück. Er war 1989, als die Idee diskutiert wurde, Direktor und Professor in der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bad Godesberg. Damit sollte die „Geschichtslosigkeit des Naturschutzes“ in Deutschland endlich beendet werden. Diese Initiative führte dazu, dass mit der Unterstützung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Natur, Heimat und Kultur (NRW-Stiftung) das Umweltministerium von NRW einen Förderverein zur Vorbereitung der Errichtung eines Museums mit Archiv zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland einrichtete. Professor Wolfram Pflug wurde Vorsitzender des Fördervereins. Schon bald konzentrierte der Förderverein seine Interessen und Aktivitäten auf das 1989 von der NRW-Stiftung für das Land NRW erworbene Schloss Drachenburg mit Vorburg im Siebengebirge bei Königswinter.

Die stark renovierungsbedürftige Vorburg erschien vom Standort im ältesten Naturschutzgebiet Deutschlands, dem Siebengebirge und von seinen Räumlichkeiten für ein Museum und Archiv zur Geschichte des Naturschutzes sehr gut geeignet. Staatsminister Dr. h.c. Diether Deneke war Anfang der 1990er Jahre der erste Präsident der NRW-Stiftung und damit Ansprechpartner für das Anliegen des Fördervereins. Nach seiner ersten strikten Ablehnung und mehreren Vermittlungsgesprächen von Vertretern des Naturschutzes, kam ein Gespräch mit mir zustande. Die Ankündigung, ab 1993 als zweiter Vorsitzender den jetzt in der Lüneburger Heide lebenden Wolfram Pflug zu vertreten und zu entlasten, schien Deneke umgestimmt zu haben. Es wurde deutlich, dass Minister Deneke sich immer noch an die Ablehnung von Professor Pflug 1975 erinnerte, als er sein Angebot, Gründungspräsident der LÖLF zu werden, nicht annahm.

Mitte der 1990er Jahre stimmte die NRW-Stiftung dann zu, die Vorburg der geplanten Stiftung zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland im Rahmen eines Nießbrauchvertrages für ein Museum und Archiv zu überlassen.

Nach diesem gedanklichen Ausflug in die Ereignisse der beginnenden 1990er Jahre wende ich mich wieder der Präsidentensuche Mitte der 1970er Jahre zu. Es stellte sich 1976/1977 die Frage nach dem weiteren Vorgehen zur Besetzung der Position eines LÖLF-Präsidenten nach der Absage von zwei Professoren neu. Zuerst bestellte Deneke im Laufe des Jahres 1976 den Abteilungsleiter I seines Hauses, Ministerialdirigent Walter Neusel, zum kommissarischen Leiter der LÖLF. Er sollte bei der Suche nach einer geeigneten Persönlichkeit für die Position des LÖLF-Präsidenten und dem Standort für die LÖLF gemeinsam mit Dr. Ludger Pielow den Minister unterstützen. Für die Standortentscheidung hatten das Landeskabinett und der Landtag 1975 dem MELF die Vorgabe gemacht, diese neue Landeseinrichtung nicht mehr – wie in anderen Fällen praktiziert – in Düsseldorf anzusiedeln, sondern sie zur Strukturverbesserung der Emscherzone dort unterzubringen.

Deneke nahm jetzt im Jahre 1976 Abstand von der gezielten Suche nach einem Hochschulprofessor und erteilte stattdessen den Auftrag, die Stelle des LÖLF-Präsidenten auszuschreiben. Gefordert wurden damals vor allem Führungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen in einer sehr heterogen besetzten Einrichtung und fundierte Verwaltungserfahrung. Die Ausschreibung enthielt kein bestimmtes berufliches Anforderungsprofil, zum Beispiel hinsichtlich eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums und Promotion.

Es bewarben sich über 70 Interessenten, die von Neusel und Pielow für den Minister zu bewerten waren. Anfang 1977 bestellte mich Minister Deneke zu einem persönlichen Gespräch in sein Büro und erläuterte mir das von seinen Mitarbeitern vorgelegte Ergebnis der Ausschreibung für die Position des LÖLF-Präsidenten. Es wären zwar eine Reihe interessanter Bewerbungen zum Beispiel von Abteilungsleitern des LIS und des LWA sowie von einigen Ministerialbeamten und Hochschulvertretern dabei, jedoch käme kein Bewerber

für ihn in die engere Wahl. Er hätte sich deswegen für eine Besetzung durch einen Mitarbeiter seines Hauses entschieden. Ihm läge nunmehr ein Dreivorschlag vor. Nach dem Studium meiner Personalakte mit den Beschreibungen meines Berufsweges hätte ihn vor allem auch die sehr gute Zusammenarbeit beim Landschaftsgesetz bewogen, mir die Position des LÖLF-Präsidenten anzubieten. Da dem LÖLF-Präsidenten künftig zwei langgediente leitende Forst- beziehungsweise Regierungsdirektoren als ehemalige Behördenleiter der beiden bisher selbständigen Einrichtungen im forstlichen und landwirtschaftlichen Bereich unterstellt werden würden, wären Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft für die Leitung der LÖLF eine wichtige Voraussetzung. Deneke verschwieg nicht, dass bei meiner Ablehnung einem Juristen seines Hauses von ihm das Präsidentenamt angeboten werden würde. Nach einem persönlichen Gespräch mit Ludger Pielow sagte ich einige Tage später Minister Deneke zu, das Amt des LÖLF-Präsidenten zu übernehmen. In diesem Gespräch erbat ich seine persönliche Unterstützung in den Ausschüssen des Landtages und beim Finanzminister, um die erforderlichen Planstellen für die unverzichtbare Einstellung von naturwissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit den entsprechenden Besoldungsgruppen des höheren Dienstes für den Personalhaushalt der LÖLF zu erhalten.

Parallel zu den Bemühungen, die Position des LÖLF-Präsidenten zu besetzen, liefen die stark politisch beeinflussten Recherchen und Gespräche, um die Entscheidung von Landtag und Kabinett umzusetzen, die LÖLF im Ruhrgebiet anzusiedeln. Es wurden Diensträume einschließlich von Labors, Telefonzentrale und Nebenräumen sowie Garagen, Hausmeisterwohnung und so weiter für etwa 250 Bedienstete gesucht. Die Entscheidung war gefallen, die Abteilung „Grünland- und Futterbauforschung“ in Kleve-Kellen und die zehn Forsteinrichtungsbezirke über das Land NRW verteilt bei den Forstämtern zu belassen. Die aus der LIS ausgegliederte und in die LÖLF per Kabinettsbeschluss integrierte Abteilung „Boden und Bodennutzung“ wurde von Essen in einem landeseigenen Gebäude mit den notwendigen Laboreinrichtungen in Düsseldorf untergebracht.

Das Land wollte keinen Neubau, sondern suchte geeignete, möglichst leerstehende Gebäude mit günstigen Autobahnanbindungen im Ruhrgebiet. Die ÖPNV-Anbindung spielte 1977/1978 noch keine entscheidende Rolle. Oberbürgermeister Katzor aus Essen, Bürgermeister Wessel, MdL, aus Herten, und Oberbürgermeister Erich Wolfram, MdB aus Recklinghausen, suchten Gespräche mit Minister Deneke und seinem Staatssekretär Dr. Ebert und boten in ihren Städten Immobilien an. Neusel, Pielow und ich besichtigten die zur Diskussion stehenden Grundstücke mit vom Land zu mietenden Gebäuden. Nur Oberbürgermeister Katzor bot in Essen neben der LIS in Bredeney ein überwiegend unbebautes Grundstück an.

Die Entscheidung fiel schließlich, nachdem sich auch der damalige Ministerpräsident Heinz Kühn auf Bitten von Erich Wolfram eingeschaltet hatte, für Recklinghausen, Leibnizstraße, in unmittelbarer Nähe der Trabrennbahn. Es handelte sich um ein Verwaltungsgebäude der Firma Still, das sich in einem guten baulichen Zustand befand und vom Land erworben wurde. Es reichte allerdings nur zur Unterbringung der Verwaltung mit dem Präsidenten und der Abteilung 2 (Forstplanung und Waldökologie) aus. Später wurde für die Abteilung 1 (Ökologie) ein weiteres Gebäude in Recklinghausen vom Land angemietet (KUFUS-Gebäude).

## **11. Umzug nach Recklinghausen und Aufbau der Organisationsstruktur**

Der Umzug der Verwaltung und der Abteilung 2 „Forstplanung und Waldökologie“ fand etwa Mitte des Jahres 1978 gemeinsam mit dem Präsidenten von Düsseldorf nach Recklinghausen statt. Die Mitarbeiter der Abteilung 1 (Ökologie) aus der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege zogen Ende 1978 nach Recklinghausen um. Die Neueinstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Abteilung „Ökologie“ erfolgte weitgehend bereits für Recklinghausen.

Den von Düsseldorf nach Recklinghausen versetzten Bediensteten wurde der kostenlose Umzug angeboten. Davon machte jedoch in den ersten fünf Jahren, für die das Land Trennungsentschädigung zahlte, kaum jemand Gebrauch. Diese Trennungsentschädigung wirkte auf die zum Teil umzugsunwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gewissem Sinne besänftigend, so dass die Umsetzungen ohne Klagen abliefen.

Vor den Umzugsentscheidungen hatte das MELF gemäß § 60 des Landschaftsgesetzes in eigener Zuständigkeit die bisher selbständigen Einrichtungen zwecks Einrichtung der LÖLF durch Erlass und Verfügungen umgesetzt. Der Finanz- und Innenminister und das Parlament waren bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gehört worden und hatten zugestimmt. Unter Leitung von Walter Neusel, als kommissarischen Leiter der LÖLF und der Personal- und Haushaltsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter seiner Abteilung im MELF, wurden zuerst die Verwaltungsmitarbeiter des Forsteinrichtungsamtes, der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Staatlichen Vogelschutzwarte zu einer kleinen Verwaltungseinheit in der Ulenbergstraße in Düsseldorf als Übergangslösung unter Leitung von Dr. Zimmermann zusammengeführt. Die Geschäftsverteilung in dem jetzt als Abteilungen der LÖLF weitergeführten ehemaligen Forsteinrichtungsamt und der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau blieben vorerst unverändert, die Organisationsstruktur der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Staatlichen Vogelschutzwarte NRW dagegen wurden aufgelöst und zur „Keimzelle“ der einzurichtenden Abteilung „Ökologie“ mit den aus dem Landschaftsgesetz resultierenden Aufgaben.

Nachdem die wenigen Verwaltungsangestellten der beiden aufgelösten Einrichtungen zentral organisiert worden waren, legten Anfang 1976 Dr. Josef Zimmermann als ehemali-

ger Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege und sein Vertreter Dr. Hermann-Josef Bauer den Entwurf eines mit der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“, die bis 1977 weiter bestand, und dem Organisations- und Personalreferat des MELF abgestimmten Organisationsplan für eine vorläufige Abteilung 2 „Ökologische Planung“ vor. In dieser von Dr. Bauer geleiteten Abteilung wurden neben ihm den fünf aus der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vogelschutzwarte übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vier Fachgebieten neue Aufgaben zugewiesen. Es handelte sich dabei um Fachgebietenaufgaben wie „Methodik der Landschaftsplanung“, „Ökologische Wertanalyse“, „Vogelschutz und Biotopmanagement“ und „Luftbildinterpretation“, mit denen sich beide Naturschutz- bzw. Vogelschutzeinrichtungen zumindest ansatzweise bereits beschäftigt hatten. Der Organisationsplanentwurf für die vorläufige Abteilung „Ökologische Planung“ sah darüber hinaus weitere zehn Fachgebiete für Aufgaben wie „Fachbeiträge zum Landschaftsplan“, „Ökologische Kriterien für Fachplanungen“ und „Ausgliederung ökologischer Raumeinheiten“ vor, die sich in dem ersten vom MELF zum 1. April 1977 genehmigten Organisationsplan für eine im Aufbau begriffene LÖLF nur teilweise wiederfanden, obwohl sie den gesetzlichen Aufgaben des Landschaftsgesetzes entsprachen.

Wie kam die Besetzung der LÖLF mit neuen Planstellen zustande? Ab Ende 1975/Anfang 1976 begannen die konkreten Gespräche mit dem Finanzminister zur Vorbereitung der dem Personal- und Haushaltsausschuss des Landtages vorzulegenden Anträge über die Schaffung neuer Planstellen für die LÖLF.

Notwendig dafür waren erste Entwürfe für einen Organisationsplan und einen Geschäftsverteilungsplan und den daraus abzuleitenden Personalbedarf, die 1976/1977 erstellt worden waren und als „vorläufig“ galten.

Die Arbeitsgruppe Landschaftsrecht hatte zuerst als Bemessungsgrundlage für den Personalbedarf eine Übersicht über die Schwerpunkte neuer Aufgaben zu erarbeiten. Professor Paul Müller hatte bei seinen Vorstellungsgesprächen in Düsseldorf, im Zusammenhang mit der ihm angebotenen Position des LÖLF-Präsidenten und einer Erörterung von Organisations- und Personalstrukturen mit der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ seine Vorstellungen für die Anforderungsprofile der einzustellenden naturwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diskutiert. Nach seiner von uns damals geteilten Meinung setzte das gesetzlich vorgeschriebene Bemühen um einen ausgewogenen Naturhaushalt eine ökosystemorientierte wissenschaftliche Grundlagenarbeit voraus, die nur interdisziplinär geleistet werden könnte. Für den Aufbau einer Abteilung „Ökologie“ wäre deshalb die Einstellung von naturwissenschaftlichen, ökologisch ausgebildeten Berufsgruppen mit einem möglichst breiten Ausbildungsspektrum wichtig.

Die ersten Aufgaben, die des Sachverstandes vor allem von Biologen, Landespflegern und Geographen bedurften, standen schon unmittelbar nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes an. Für das von der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege bereits 1974 angestoßene landesweite Biotopsicherungsprogramm auf der Grundlage naturwissenschaftlich begründeter Gebietstypen, mussten die personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Auch hatte sich das Land im Landschaftsgesetz, wie bereits näher ausgeführt, festgelegt, den Trägern der flächendeckenden, verbindlichen Landschaftsplanung die wissenschaftlichen ökologischen Grundlagen für die Analyse der Plangebiete zur Verfügung zu stellen. Den damit verbundenen hohen personellen Aufwand machten die dafür zu schaffenden Voraussetzungen durch eine landesweite Zustandserfassung von Natur und Landschaft einschließlich von Schäden und Belastungen sowie der ökologischen Potenziale und ihre Entwicklungsmöglichkeiten deutlich. Soweit bereits geeignete Datenbestände bei anderen Behörden vorlagen, mussten diese nach vorzugebenden Kriterien zusammengestellt, gegebenenfalls ergänzt und vor allem hinsichtlich der sich aus der Landschaftsplanung und den Schutzgebietserfordernissen ergebenden Anforderungen bewertet werden. Solche Bewertungen erfordern unter anderem bodenkundliche und biologisch/chemische Analysen, möglichst in eigenen Laboratorien der LÖLF. Ein weiterer Schwerpunkt bei der Stellenbesetzung waren der Artenschutz und die neuen angedachten Schutzgebietskonzepte. Es bestand bereits in dieser frühen Phase der Überlegungen über die Personalausstattung der LÖLF absolutes Einvernehmen in der obersten Landschaftsbehörde, dass auch in NRW - dem Beispiel von Bayern und Rheinland-Pfalz beziehungsweise Schleswig-Holstein folgend – ein landesweites Biotopkataster aufgebaut und eine Reihe neuer Hilfsprogramme für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ebenso wie Methodik und Maßnahmen für das Biotopmanagement entwickelt werden mussten.

Der erste Entwurf eines die vorstehenden Erkenntnisse aufgreifenden und die vorläufigen Entwürfe ablösenden Organisationsplans für die gesamte LÖLF, der den Anträgen für die neuen Personalstellen zugrunde gelegt wurde, enthielt vier Abteilungen mit 13 Aufgabebereichen und 52 Fachgebieten sowie 10 Forsteinrichtungsbezirke. Die Abteilungen 2 („Forstplanung und Waldökologie“) und 4 („Grünland- und Futterbauforschung“) wurden mit dem vorhandenen Personal in neuen Organisationseinheiten aber vorerst unveränderten Aufgaben im Organisationsplan ausgewiesen. Die Ende 1976 aus der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz NRW (LiB) ausgegliederte Abteilung „Boden und Bodennutzung“ wurde als Abteilung 3 in die LÖLF eingegliedert. Die LiB erhielt die neue Bezeichnung „Landesanstalt für Immissionsschutz NRW“ (LIS). Ein Aufgabebereich der bisherigen Abteilung „Boden und Bodennutzung“ der LIB, der sich mit Ökosystemanalysen und der Filterfunktion von Ökosystemen sowie Resistenzversuchen von Forstpflanzen vor allem befasste, wurde unter Einbeziehung von drei neuen Fachgebieten, diese aber vorerst ohne Personalbesetzung in die neue Abteilung 1 „Ökologie“ der LÖLF einbezogen.

Neben diesem Aufgabenbereich „Ökosystemanalyse“ sah der Organisationsplan für die Abteilung „Ökologie“ von 1976/1977 drei weitere Aufgabenbereiche mit 15 neuen Fachgebieten vor. Die Aufgabenbereiche waren mit „Landschaftsinformationssystem“, „Planungsbeiträge“ sowie „Biotop- und Artenschutz“ überschrieben. Die den Aufgabenbereichen zugeordneten Fachgebiete sollten die vorstehenden, vorerst nur in einer Übersicht dargestellten, Schwerpunktaufgaben gemäß § 9 LG (Aufgaben der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung) des Landschaftsgesetzes erfüllen und mit Botanikern, Zoologen, Geographen, Bodenkundlern, Geologen, Landespflegern, Chemikern und Informatikern/Mathematikern besetzt werden. Die Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothek, Fortbildung und Automatische Datenverarbeitung wurden in einem Aufgabenbereich „Z“ mit drei Fachgebieten untergebracht. Das bisher für diese Aufgaben in den ihre Selbständigkeit aufgebenden Einrichtungen tätige Personal wurde im Aufgabenbereich „Z“ zusammengeführt.

Nachdem die Abstimmungsgespräche der Personal- und Organisationskonzeption der LÖLF im Hause des MELF weitgehend abgeschlossen waren, wurden die Vorlagen den Referaten des Finanz- und Innenministers, soweit diese den organisatorischen Vorschlägen und Planstellenanforderungen zustimmen mussten, zugeleitet. Parallel dazu hatte Minister Deneke auf politischer Ebene Informationsgespräche geführt und die in den zuständigen Landtagsausschüssen einzuholenden Stellungnahmen vorbereitet. Begleitet wurde er häufig von Dr. Ludger Pielow und mir, insbesondere nachdem meine Berufung zum Gründungspräsidenten der LÖLF die Zustimmung des Landeskabinetts gefunden hatte.

Der bis Ende 1977 als kommissarischer Leiter der LÖLF amtierende Abteilungsleiter Walter Neusel hatte sich in erster Linie um die Zusammenführung der bestehenden Einrichtungen als neue Organisationseinheiten in der LÖLF und den damit verbundenen zahlreichen Fragen von der Organisation der Hilfs- und Schreibdienste bis zu den Unterbringungsmöglichkeiten gekümmert, sich an der organisatorischen Konzeption und Stellenbesetzung der neuen Abteilung „Ökologie“ jedoch nicht beteiligt.

Die ersten wichtigen politischen Hürden waren im Jahr 1976 und zu Beginn des Jahres 1977 mit Einholung der Zustimmungen des Personal- und Haushaltsausschusses des Landtages und seines Vorsitzenden Wolfram Dorn (F.D.P) zu nehmen. Der Ausschuss ließ sich in mehreren Sitzungen das Aufgabenkonzept für die LÖLF und die interdisziplinär ausgerichteten Anforderungsprofile für die Personalbesetzung der neuen Organisationseinheiten von Ludger Pielow und mir erläutern. In den Diskussionen wurden die bereits bekannten Fragen zum verbindlichen Landschaftsplan und seinen Rechtsfolgen und zu den künftigen Schutzgebietsstrategien, insbesondere von den Vertretern der CDU-Landtagsfraktion, aufgeworfen, die bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes in den Diskussionen und Erörterungen Ende 1974/Anfang 1975 in den Landtagsausschüssen eine

Rolle gespielt hatten. Kritisch hinterfragt wurde bei den Ausbildungsprofilen der einzustellenden wissenschaftlichen Mitarbeiter auch unsere Absicht, das Schwergewicht auf Biologen, Landschaftspfleger und Geographen zu legen. Einige Abgeordnete hätten gerne die Einstellung von Diplomlandwirten und Diplomforstwirten in der neuen Abteilung „Ökologie“ gesehen, um den nutzungsbezogenen Aspekten in den vorwiegend landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Freiräumen Nordrhein-Westfalens mehr Rechnung zu tragen. Mit dem Hinweis auf den in den Abteilungen 2, 3 und 4 vertretenen Sachverstand von Land- und Forstwirtschaft gaben sich die Kritiker zufrieden.

In mehreren Sitzungen stimmte der Personal- und Haushaltsausschuss des Landtags den Personalanforderungen des ersten Organisationsplanentwurfs der LÖLF mit einer neuen Abteilung „Ökologie“ und den 18 bereits erwähnten neuen Fachgebieten, der das Datum vom 1. April 1977 trug, zu. Diesem Plan folgte der vom MELF mit Erlass vom 30. September 1977 genehmigte Geschäftsverteilungsplan. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan wurden auf dieser Grundlage von September 1977 mit neuen Personal- und zum Teil neuen Aufgabenzuweisungen bis Mitte der 1980er Jahre jährlich fortgeschrieben, vom MELF genehmigt und damit die LÖLF schrittweise ausgebaut. Die bis 1985 genehmigten acht Organisations- und Geschäftsverteilungspläne mit Personalverstärkungen für alle Abteilungen der LÖLF und der Einrichtung einer neuen Abteilung 5 „Biotop- und Artenschutz“ mit den Aufgabenbereichen „Artenschutz“, „Biotopschutz“ sowie „Biotoppflege und -entwicklung“ mit 12 Fachgebieten umfassten im Ganzen über 80 neue Stellen des höheren und wenige Stellen des gehobenen Dienstes. Auch den nach Minister Deneke ab Ende 1978 amtierenden Ministern Hans-Otto Bäumer und ab 1983 Klaus Matthiesen war es gelungen, immer wieder die Personal- und Haushaltsausschüsse des Landtages und vorher den Finanzminister für die Personalaufstockung der LÖLF zu gewinnen.

Wichtig war, dass die Organisationsstruktur auch räumlich mit den fachlich eng verbundenen Fachgebieten in überschaubaren Einheiten in Recklinghausen umgesetzt wurden ist. Die anfänglich geplante Unterbringung ganzer Aufgabenbereiche in Großraumbüros wurde bald wieder, insbesondere wegen meines massiven Widerstandes, wie noch zu berichten ist, wieder aufgegeben.

Die Personalhoheit bei Einstellungen und Beförderungen des höheren Dienstes lag beim MELF, das später in Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) umbenannt worden ist. Die Vorstellungsgespräche und Personaleinstellungen erfolgten immer in enger Abstimmung mit der LÖLF. Einstellungen des gehobenen und mittleren Dienstes und Beförderungen lagen allein in der Zuständigkeit der LÖLF.

Nicht alle neuen Mitarbeiter wurden nach entsprechenden Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen eingestellt. Die Übernahme einiger naturwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Landschaftsverband Rheinland 1976, deren bisherige

Aufgaben im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege teilweise von der LÖLF übernommen worden sind, geschah im Wege der Versetzung.

Anfang Januar 1978 wurde ich als Referatsleiter der obersten Landschaftsbehörde vom MELF zur LÖLF versetzt und mir das neu geschaffene Amt des Präsidenten übertragen. Am 31. Januar 1978 führte mich Minister Deneke in feierlichem Rahmen in mein neues Amt ein.

## **12. Die Organisation der LÖLF als Landesanstalt oder Landesamt?**

Zum Abschluss meiner Erinnerungen über den organisatorischen und personellen Aufbau der LÖLF möchte ich noch auf die Diskussionen über den Status der LÖLF eingehen, verbunden mit der Frage: Landesanstalt, wie es im Landschaftsgesetz vorgesehen wurde – oder Landesamt mit hoheitlichen Aufgaben? Auch das Zusammenarbeitsverhältnis zwischen der LÖLF und dem MELF als Dienstaufsicht und Fachaufsicht führende Behörde, soll noch kurz beschrieben werden.

Nicht zuletzt meine Besuche bei den Präsidentenkollegen Cayc vom Landesamt für Wasser und Abfall und bei Professor Strathmann, dem Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz, der Ende 1976 wenig erfreut darüber war, die Abteilung „Bodennutzungsschutz“ und den Aufgabenbereich „Filterwirkungen von Ökosystemen“ an die LÖLF abzugeben, hatte die Frage nach dem Status der LÖLF neu belebt. Mein Besuch galt zwar dem gegenseitigen Kennenlernen und der Möglichkeit einer Zusammenarbeit bei bestimmten Projekten, führte aber auch zu Diskussionen mit unterschiedlichen Ergebnissen über die Frage „Landesamt“ oder „Landesanstalt“.

Präsident Cayc warb aus seiner Erfahrung als Behördenleiter für den Behördenstatus nicht nur zur besseren Durchsetzung der vom LWA zu erteilenden Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Wasser- und Abfallrecht, sondern vor allen Dingen wegen der Akzeptanz seines Amtes gegenüber den Wasser- und Abfallbehörden bei den Bezirksregierungen und den Kreisen, die zum Teil selbstbewusst bei komplexen Verfahren gegen die Fachmeinung des LWA votierten und das Eingreifen der obersten Wasserbehörde des MELF, erforderlich machten. Der identische Aufbau der Landschaftsbehörden mit den unteren und höheren Ebenen wie bei der Wasserwirtschaftsverwaltung könnte bei kontroversen Naturschutzentscheidungen zu ähnlichen Situationen führen, befürchtete Cayc!

Professor Strathmann dagegen lehnte den Behördenstatus kategorisch ab. Er hielt es für richtig und effektiver bei Aufgabenzuweisungen und der Umsetzung von Erlassen des MAGS frei von politischen Rücksichtnahmen und möglichst auch von politisch motivierten Weisungen des Ministeriums agieren zu können. Dies durchzuhalten wäre für ein Landesamt erheblich schwieriger als für eine im angewandten wissenschaftlichen Bereich nach wissenschaftlichen Kenntnissen und Ergebnissen ihrer Untersuchungen tätig wer-

dende Landesanstalt. Er räumte ein, dass das Verhältnis zwischen LIS und MAGS als vorgesetzte Behörde nicht immer ungetrübt wäre. In einem mehrere Jahre später mit dem für die LIS zuständigen Minister Friedhelm Farthmann geführten Gespräch in Zusammenhang mit den Ursachen für die neuartigen Waldschäden, hat dieser mir die Probleme in der Zusammenarbeit zwischen MAGS und LIS bestätigt.

Anfang bis Mitte 1978 ergab ein Gespräch mit dem Gruppenleiter der obersten Landschaftsbehörde, Dr. Ludger Pielow, dass es nach Inkrafttreten des BNatSchG im Bereich des Artenschutzes Ansätze geben würde, der LÖLF hoheitliche Aufgaben zu übertragen. Für den im BNatSchG für die Bundesebene vollgesetzlich geregelten Artenschutz gäbe es die Zuweisung von Zuständigkeiten mit hoheitlichen Wirkungen für die Bundesländer. Dazu gehörten zum Beispiel die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für das Halten von Greifvögeln, für die Anlage von Aufnahmestationen von hilflos aufgefundenen und wildlebenden Tiere oder für das Sammeln einschließlich der Be- und Verarbeitung von wildwachsenden Pflanzen oder wildlebenden Tieren beziehungsweise deren Teile, soweit es sich um geschützte Arten handele.

Ein danach mit Minister Deneke geführtes Gespräch von Dr. Pielow und mir hat sehr schnell ergeben, dass es im politischen Raum keine Chance geben würde, den Status der LÖLF als eine wissenschaftliche Einrichtung im angewandten Bereich nach § 14 des damaligen Landesorganisationsgesetzes zu ändern und aus der LÖLF ein Amt zu machen. Deneke deutete in diesen Gesprächen an, dass er sich wünschen würde, wenn der Präsident der LÖLF im Nebenamt eine Honorarprofessur oder apl. Professur an einer Hochschule des Landes übernehmen würde. Er gab damit zu erkennen, dass er von seiner Wunschvorstellung, an der Spitze der LÖLF einen „Professor“ zu sehen, noch nicht ganz Abstand genommen hatte. Die Vorstellung von Minister Deneke, dass der LÖLF-Präsident im Nebenamt eine Professur wahrnimmt, wurde 1985 mit meiner Ernennung zum Honorarprofessor für die Lehrgebiete „Rechtsgrundlagen der Ökologie/Landschaftsrecht“ an der Universität Essen realisiert. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Lehrbeauftragter für das neu eingerichtete Fachgebiet „Rechtsgrundlagen der Ökologie, Landschaftsrecht“ schlug mich der Fachbereich 9 „Landschaftsarchitektur/Ökologie“ dem Rektor für eine Honorarprofessur vor. Nachdem von den Professoren Wolfgang Haber und Lothar Finke meine wissenschaftliche Tätigkeit begutachtet und vor allem bestätigt worden war, dass meine wissenschaftlichen Veröffentlichungen promotionsadäquat waren, wurde mir eine Honorarprofessur auf Lebenszeit verliehen.

### **12.1 Zusammenarbeit mit dem MELF in der Gründungsphase**

Wie stellte sich 1978 nach Aufnahme meiner Tätigkeit als LÖLF-Präsident die Zusammenarbeit mit dem MELF dar? Die aus dem ehemaligen Forsteinrichtungsamt sowie der Forschungsstelle für Grünland und Futterbauforschung entstandenen Abteilungen 2

und 4 der LÖLF behielten vorerst in Abstimmung mit dem MELF ihre bisherigen jährlichen Arbeitsprogramme, die zahlreiche langfristige Aufgaben sowohl im Auftrag des MELF als auch für die Landwirtschaftskammern, das Bundessortenamt und den Forstbehörden vorsahen. Erst ab Ende 1978 wurden beide Abteilungen in die der LÖLF übertragenen übergeordneten Aufgaben im ökologischen Bereich – wie noch berichtet wird – in enger Zusammenarbeit mit der neuen Abteilung 1 (Ökologie) eingebunden. Die bisherigen Leiter der Einrichtungen, Dr. Genßler und Dr. Mott übernahmen bei Beibehaltung der Besoldungsgruppen die Funktionen von Abteilungsleitern. Die von Minister Deneke bei meiner Berufung zum LÖLF-Präsidenten angedeuteten Befürchtungen, es könnte zu gewissen Problemen in der Zusammenarbeit beider Herren bei Führungsaufgaben mit dem Präsidenten kommen, sind nie relevant geworden. Von Anfang an bestand eine loyale und kooperative Zusammenarbeit zwischen uns. Das galt gleichermaßen auch für die aus der LIS ausgegliederte Abteilung „Bodennutzungsschutz“ und deren Leiter, Abteilungsdirektor Dr. Langner, die nunmehr als Abteilung 3 der LÖLF fungierte. Auch die Abteilung 3 hat in Abstimmung mit dem MELF erst ab Ende 1978 im Zuge des Ausbaus der Abteilung 1 der LÖLF einen Teil ihrer Aufgaben mit ökologischer Fragestellung ergänzt.

Intensiver stellte sich von Anfang an die Zusammenarbeit der neuen Abteilung „Ökologie“ mit dem MELF als oberste Landschaftsbehörde dar. Die 1978 zuerst aus zwei und später aus drei mit wenigen Mitarbeitern besetzten Referate bestehende oberste Landschaftsbehörde war durch die Umressortierung der ehemaligen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Staatlichen Vogelschutzwarte zur LÖLF auf die intensive Zusammenarbeit durch die Abteilung 1 der LÖLF angewiesen. Die Zusammenarbeit erfolgte – abgesehen von mündlichen Aufträgen in den ersten Monaten insbesondere an die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesstelle und Vogelschutzwarte – auf der Grundlage einer von der LÖLF mit dem MELF in einem längeren Zusammenarbeitsprozess erstellten Dienstanweisung. Daneben erteilte die oberste Landschaftsbehörde für zahlreiche Einzelfälle Aufträge auf dem Erlassweg. Die Abteilung 1 erhielt für eine Reihe der aus dem Landschaftsgesetz resultierenden Daueraufgaben, für die es keiner Beauftragung des MELF bedurfte, wie zum Beispiel Gutachten für die Schutzgebiete oder für die Erarbeitung der Fachbeiträge für Landschaftspläne, auch bereits 1978 Aufträge direkt von den höheren Landschaftsbehörden beziehungsweise von den Kreisen als untere Landschaftsbehörden.

Die Zusammenarbeit mit der obersten Landschaftsbehörde, in der ich sieben Jahre (davon fünfeinhalb im MELF) als Referatsleiter tätig war, war von einer engen Kooperation und Kollegialität geprägt, die sich in der LÖLF fortsetzte. Dieses gute Verhältnis zum MELF, das letzten Endes nicht zuletzt auf den Bekanntheitsgrad des Präsidenten in allen Abteilungen des MELF zurückging, führte nicht nur zu einer sehr guten fachlichen Zusammenarbeit, sondern auch auf wohlwollendes Entgegenkommen bei der Aufstellung der Haus-

halts- und Personalpläne der LÖLF. Bis heute hat sich auch bei der LÖLF/LÖBF-LAFAO-Nachfolgeeinrichtung, dem LANUV, dieses gute Verhältnis zum Ministerium im Wesentlichen nicht geändert.

Dieses gute Zusammenarbeits- und aus meiner Sicht auch eine Art Vertrauensverhältnis zwischen der LÖLF und den Kollegen aus den verschiedenen Abteilungen des MELF und später MURL und MUNLV, wurde nicht überall begrüßt. In den späteren Jahren haben mir vor allem einige Vertreter der Naturschutzverbände zu erkennen gegeben, dass sie die LÖLF als einen verlängerten Arm des Ministeriums sehen würden und sich mehr eigenständiges Handeln wünschten. Etwa Mitte der 1980er Jahre wurde in einer großen Bauernversammlung im Münsterland von zahlreichen Landwirten massive Kritik an der von der LÖLF auf Weisung von Minister Matthiesen vorlegten Gebietskulisse für das Feuchtwiesenschutzprogramm geübt. Meine Bitte, die Größenordnung zu begründen, wurde von Minister Brüsk zurückgewiesen. Auf meine Reaktion ihm gegenüber gab es von Vertretern der Naturschutzverbände durch persönliche Mitteilungen und in der Presse viel Zustimmung. Ich gehe später darauf noch einmal ein. Dem ehrenamtlichen Naturschutz hat der Widerspruch der LÖLF gegenüber dem Minister gezeigt, dass es bei Fachfragen durchaus eine eigene Meinung gab, die dann die LÖLF auch nach außen vertrat.

### **13. Die Zusammenführung der LÖLF in ihren Anfängen**

Ende 1977/Anfang 1978 nahm die LÖLF mit den nach und nach eingestellten Mitarbeitern/innen ihre eigentliche Arbeit auch in der Abteilung 1 auf. Dabei zeigte sich sehr schnell, dass der Landtag 1975 bei der Entscheidung, die LÖLF durch Zusammenlegungen im „ökologischen Umweltschutz“ bisher tätiger Einrichtungen zu gründen, Weitblick bewiesen hatte. Die zunehmenden Belastungen von Wasser, Boden und Luft, der starke Rückgang der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt und verschärfte Grenz- und Schwellenwerte für eine Reihe der Umweltmedien – dies alles verbunden mit einem verstärkten öffentlichen Bewusstsein für eine lebenswerte Umwelt – stellten für alle Abteilungen der LÖLF ab Ende der 1970er Jahre neue, bis dahin in dieser Ausprägung nicht vorhandene Herausforderungen dar. Sie waren mit Stichworten verbunden wie „neuartige Waldschäden“, „Belastungen des Grund- und Trinkwassers durch Nitrate“, „Belastungen vor allem von Gemüse und Getreide durch Schwermetalle und organische Schadstoffe“ oder „stetig zunehmender Landschaftsverbrauch durch Versiegelung und Bebauung“ sowie „Artenrückgang durch intensive Formen der Landbewirtschaftung“. Es war insoweit eine richtige Entscheidung gewesen, eine neue Landeseinrichtung im angewandten wissenschaftlichen Bereich so zu organisieren, dass den komplexen Umweltbelastungen und deren Ursache durch eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit bei den jetzt dringend notwendigen Untersuchungen und Versuchen nachgegangen werden konnte.

Diese Zusammenarbeit setzte, wie erwähnt, zuerst voraus, nach Einführung des Präsidenten, die vom Landtag getroffene Entscheidung, die LÖLF in Recklinghausen anzusiedeln, umzusetzen. Mitte 1978 wurde begonnen, die Zentraleinrichtung und die Abteilung 2 von Düsseldorf nach Recklinghausen in das ehemalige Verwaltungsgebäude von Still in der Leibnizstraße zu verlegen. Die Abteilung 1 zog etwas später in das umgebaute „KUFUS-Gebäude“ in der Castroper Straße, wo auch die Zentralbibliothek der LÖLF eingerichtet wurde. Die ehemalige Vogelschutzwarde blieb noch bis 1980 in Essen-Bredeney, und die von der LIS 1976 übernommene Abteilung 3 und der Aufgabenbereich 14 („Ökosystemanalyse, Belastbarkeit“) konnten wegen fehlender Laborräume in Recklinghausen das Dienstgebäude in der Ulenbergstraße in Düsseldorf nicht aufgeben. Der Vollständigkeit wegen sei noch einmal erwähnt, dass die Abteilung 4 wegen umfangreicher Versuchsfächen in Kleve-Kellen, und die zehn Forsteinrichtungsbezirke der Abteilung 2 wegen der engen Zusammenarbeit mit den Forstbehörden bei dem für den Forsteinrichtungsbezirk zuständigen Forstamt verblieben.

Räumlich waren ab 1978 die Voraussetzungen für die besonders wichtige Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen 1 und 2 in Recklinghausen am Dienstsitz des Präsidenten und der Verwaltung gegeben. Da für den Präsidenten keine Residenzpflicht in Recklinghausen bestand, behielt er, insbesondere wegen der schulpflichtigen Kinder, seinen Wohnsitz in Düsseldorf und schlug das Angebot von Oberbürgermeister Wolfram für ein Grundstück in schöner Lage Recklinghausens aus. Er zog bis Ende 1998 nicht nach Recklinghausen um.

#### **14. Entwicklung der Aufgaben von 1978 bis etwa Mitte der 1980er Jahre**

Der Zeitzeugenbericht beschreibt die Aufgaben und die Entwicklung der LÖLF sowie die Rahmenbedingungen in zwei Zeitabschnitten. Der erste Zeitabschnitt im Kapitel 14 von 1978 bis ca. 1984/1985 beschreibt die Anfänge der LÖLF nach ihrer Gründung und die Zusammenführung der bisher selbständigen Einrichtungen als Abteilungen 1 bis 4. Der zweite Zeitabschnitt von 1984/1985 bis zu meiner Pensionierung Ende 1998 befasst sich in erster Linie mit den sich ständig fortentwickelnden Aufgaben von Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsentwicklung.

Für den ersten Zeitabschnitt bis etwa 1983/84 musste ich in erster Linie auf Beiträge in den LÖLF-Mitteilungen, in einigen Fachzeitschriften und auf einige Veröffentlichungen in der Schriftenreihe der LÖLF zurückgreifen. Die ab 1978 dem MELF jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichte über die Bearbeitungsstände des Arbeitsprogramms sind nicht mehr verfügbar. In der Bibliothek des LANUV in Recklinghausen liegen jedoch die ab 1983 in Broschürenform erstellten Jahresberichte der LÖLF über die jährlich bearbeiteten Schwerpunkte der Aufgaben vor. Zum Teil werden diese Schwerpunkte im Kapitel 14.2 bis 14.5 angesprochen. Im Wesentlichen geht es in diesem Kapitel darum, das für die Gründungsphase der LÖLF typische Aufgabenspektrum, das auch in den späteren Jahren beibe-

halten wurde, darzustellen. Der Aufgabenzuschnitt der LÖLF und die Zusammenarbeit der Ökologen, Bodenkundler mit den Fachleuten der Forstwirtschaft und Grünlandforschung haben sich bewährt und waren zumindest damals in der Bundesrepublik ohne Beispiel.

Vor dem Umzug nach Recklinghausen wurden mit den Vertretern der obersten Landschaftsbehörde und dem damals bis Ende 1977 eingesetzten kommissarischen Leiter für die LÖLF, Walter Neusel, die formellen Vorgaben für die Aufgabenerledigung der Verwaltung der LÖLF und der Fachabteilungen festgelegt. Es ging einerseits um die Abgrenzung der Personal- und Finanzentscheidungen der Verwaltung mit dem MELF und um die diesbezüglichen Grundlagen der Personalausstattung der Fachabteilungen. Grundlage für das LÖLF-Personal und ihren Haushalt waren der Geschäftsverteilungsplan, das Arbeitsprogramm und die zu genehmigenden jährlichen Haushaltspläne. Die Aufgaben für die Fachabteilungen resultierten einerseits aus dem Landesforst- und Landschaftsgesetz und den Erlassen der für die Abteilungen 1–4 der LÖLF zuständigen Fachabteilungen des MELF, insbesondere der obersten Landschaftsbehörde. In einer Dienstanweisung wurden die Schwerpunkte der Fachabteilungen, vor allem die Daueraufgaben und gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben festgelegt. Der wiederholt geänderte und vom MELF jeweils genehmigte Organisationsplan legte die Zuständigkeiten sowohl personell als auch fachlich fest und grenzte bei Überschneidungen die Aufgabenzuweisung ab. In einem jährlich dem Ministerium vorzulegenden Arbeitsprogramm hatte die LÖLF ihre zu erledigenden Aufgaben darzustellen und später in einem Tätigkeitsbericht den Bearbeitungsstand ebenfalls jährlich zu dokumentieren. Diese administrativen Anmerkungen möchte ich erläuternd den Kapiteln 14.1 bis 14.5 voranstellen.

Im Folgenden sollen für den Zeitraum bis etwa Mitte der 1980er Jahre beginnend mit dem Aufgabenbereich „Z“ die grundlegenden und aus meiner Sicht für die ersten Jahre wichtigen Meilensteine des Aufgabenbereichs „Z“ und der Abteilungen 1–4 dargestellt werden.

#### **14.1 Aufgabenbereich „Z“ (Verwaltung)**

Ich erinnere mich noch sehr gut daran, dass am Anfang die vielfältigen, umfangreichen Verwaltungsaufgaben der neuen LÖLF die größten Probleme mit sich brachten, weil sich viele Defizite im Verwaltungshandeln angesammelt hatten, die nach und nach abgearbeitet werden mussten.

Das mit den zusammengelegten Einrichtungen übernommene Verwaltungspersonal konnte die sich einer Verwaltung von bereits Ende der 1970er Jahre annähernd über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellenden Aufgaben weder qualitativ mangels fehlender Erfahrungen noch quantitativ aufgrund der Aufgabenfülle bewältigen. Zum Aufgabenbereich „Z“ gehörten darüber hinaus die Öffentlichkeitsarbeit, die aufzubauende ADV, Bibliothek,

Dokumentation und Fortbildung. Die auf den Präsidenten einstürzenden Probleme, zum Beispiel bei der Haushaltsdurchführung, der Stellenplanbewirtschaftung für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der mit dem Umzug zusammenhängenden vielfältigen Probleme von der räumlichen Unterbringung bis zu persönlichen Problemen der Mitarbeiter/innen etwa mit Fragen zur Trennungsschädigung für die zahlreichen umgesetzten Bediensteten, konnten nur mit der Einstellung für solche Fragen ausgebildeter Verwaltungsfachleute gelöst werden.

Ich bestand auf die Versetzung eines erfahrenen Verwaltungsfachmannes des höheren Dienstes von einem Regierungspräsidenten zur LÖLF. Mit Hilfe von Dr. Pielow gelang es, dafür eine Stelle des höheren Dienstes aus dem Stellenplan der Abteilung 1 zur Verfügung zu stellen. Im Laufe des Jahres 1978 wurde vom Regierungspräsidenten Münster ein Verwaltungsbeamter als Verwaltungsleiter zur LÖLF mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet. Darüber hinaus wurden noch drei Verwaltungsfachleute des gehobenen Dienstes von anderen Behörden zur LÖLF versetzt.

Bei dem als Verwaltungsleiter gewonnenen und zur LÖLF versetzten Verwaltungsbeamten handelte es sich um den aufgrund seiner sehr guten Leistungen später in den höheren Dienst aufgestiegenen Regierungsamtmann Friedrich Krätke. Nach dem Ausscheiden von Dr. Josef Zimmermann übernahm 1981 F. Krätke den Aufgabenbereich „Z“ und wurde später aufgrund meines Vorschlags und meiner Beurteilungen zum Regierungsdirektor befördert.

In den späteren 1980er Jahren wurde der Aufgabenbereich „Z“ zur Zentralabteilung (Z) aufgewertet mit den Aufgabenbereichen „Verwaltung“, „Automatisierte Datenverarbeitung und Dokumentation“. Der Zentralabteilung wurde das neue Fachgebiet „Justitiariat“ zugeordnet. Als Abteilungsleiter wurde nach einer landesweiten Ausschreibung der Verwaltungsjurist Dieter Schmale eingestellt. Herr Krätke wurde sein Vertreter und übernahm den Aufgabenbereich „Z“ 1 (Verwaltung).

Mit Herrn Krätke hat mich seit Ende 1978 bis 1999 ein sehr enges Zusammenarbeits- und Vertrauensverhältnis verbunden, das sich auch später fortsetzte, als der Abteilungsleiter der Zentralabteilung mein direkter Ansprechpartner wurde. Er hatte immer den vollen Überblick über die Ausgabenstände des Haushalts als allgemein akzeptierter Haushaltsbeauftragter der LÖLF/LÖBF. Ihn zeichnete eine absolute Loyalität zum Präsidenten und im Umgang mit dem Personal Fingerspitzengefühl und Verhandlungsgeschick aus. Vor allem auch aufgrund seiner langen Zugehörigkeit zur LÖLF waren mir seine Ratschläge immer besonders wertvoll.

Nach der Einstellung eines Verwaltungsjuristen als Abteilungsleiter „Z“ wurde der Präsident vor allem bei Fragen des Personal-, Arbeits- und Verwaltungsrechts und bei der Konfliktbewältigung in allen Verwaltungsangelegenheiten mit rechtlicher Relevanz unter-

stützt und entlastet. Herr Schmale übte sein Amt als Ansprechpartner und „Manager“ einer bereits vor der Zusammenlegung mit der LAFAO deutlich über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählenden Landeseinrichtung mit Fachkompetenz und Geschick aus. Die Bildung einer Doppelspitze Mitte der 1990er Jahre in der Leitung der LÖBF/LAFAO hat seine Abteilungsleiterfunktion deutlich erschwert. Dennoch gelang es ihm – zumindest aus meiner Sicht – geschickt Loyalitätskonflikte zu vermindern bzw. zu vermeiden.

Die Herren Schmale und Krätke pflegten gute Kontakte zum LÖLF-Personalrat und dessen freigestellten langjährigen Personalratsvorsitzenden Dieter Sinen. Nach meiner Erinnerung haben sich Personalrat und Dienststellenleiter in den im Personalvertretungsgesetz vorgeschriebenen regelmäßigen Abstimmungsgesprächen immer irgendwie geeinigt. Mir ist abgesehen von kleineren Konflikten etwa nach Einführung der gleitenden Arbeitszeit, z. B. mit Ausnahme-Anträgen zwecks Abweichung von der Kernzeit, kein Fall in Erinnerung geblieben, wo das Umweltministerium zur Konfliktbewältigung eingeschaltet werden musste.

Dieter Schmale erhielt später eine der wenigen für Abteilungsleiter vorgesehenen B2-Stellen der LÖLF/LÖBF und wurde Vertreter des Präsidenten.

Ich wende mich jetzt wieder dem Jahr 1978 und den damals für die komplexen Verwaltungsaufgaben und die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Aufgabenbereich „Z“ zu. Dr. Zimmermann als ehemaliger Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege und früherer Gymnasiallehrer blieb bis zu seiner Pensionierung 1981 Aufgabenbereichsleiter „Z“ und befasste sich insbesondere mit Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Schriftleitung für die „LÖLF-Mitteilungen“. Diese Mitteilungen sind seit 1964 zuerst als „Mitteilungen der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“ unter der Federführung des damaligen Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und nach Gründung der LÖLF unter deren Federführung und Verantwortung herausgegeben worden. Die LÖLF- beziehungsweise später LÖBF-Mitteilungen waren das Publikationsorgan und Forum für die von der LÖLF durchgeführten und in der Regel interdisziplinär bearbeiteten umfangreichen Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege im weitesten Sinne. Sie berichteten in angemessener Ausführlichkeit und mit hoher fachlicher Qualität über aktuelle Aufgaben und Ergebnisse von Untersuchungen der LÖLF in regelmäßiger Folge. Das in den LÖLF-Mitteilungen behandelte breite Aufgabenspektrum, auch unter Einbeziehung der neuen Aufgabenstellungen der Abteilungen „Forstplanung und Waldökologie“, „Boden und Bodennutzung“ und „Grünland- und Futterbauforschung“ und viele neue konzeptionelle Ansätze von Naturschutz, Landschaftspflege und Ökologie haben die Entwicklung für diese Bereiche in NRW stark beeinflusst. Davon profitiert haben vor allem die Landschaftsbehörden aller Ebenen und in besonderem Maße die mit der LÖLF eng zusammenarbeitende oberste Landschaftsbehörde des MELF. Wolfgang Erz,

damals Direktor in der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, der tragi-  
scherweise auf der Rückfahrt von der Feier anlässlich meines Ausscheidens aus der LÖBF  
im Oktober 1998 im Zug von Recklinghausen nach Bonn an einem Herzinfarkt starb, hatte  
mir gegenüber die „LÖLF-Mitteilungen“ mehrfach als die beste Fachzeitschrift des Natur-  
schutzes gelobt! 1982 hatten die „LÖLF-Mitteilungen“ bereits 12.000 Abonnenten.

Der Leiter „Z“ hatte sich in besonderem Maße auch um die Schulungsveranstaltungen und  
um den Aufbau der Bibliothek und Dokumentation zu kümmern. Das Landschaftsgesetz  
hatte in § 9 der LÖLF die Aufgabe übertragen, die in der Landschaftspflege tätigen Dienst-  
kräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen. In den ersten  
Jahren standen im Mittelpunkt der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen das Land-  
schaftsgesetz und seine für den amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz wichtigen  
neuen Vorschriften von der Landschaftsplanung und den Schutzgebietsstrategien bis zum  
Artenschutz. Ein weiterer Schwerpunkt der jährlich etwa 20 Schulungsveranstaltungen  
war die Biotopsicherung, die im Zusammenhang mit dem geplanten landesweiten Bio-  
topschutzprogramm NRW und ab 1976 beflügelt durch die Landschaftsplanung mehrfach  
in Fortbildungsveranstaltungen vorgetragen worden ist.

Weiterhin mussten die Bibliotheksbestände der bisher selbständigen Einrichtungen, soweit  
sie nunmehr in Recklinghausen untergebracht worden waren, vom Aufgabenbereich „Z“  
zusammengeführt und katalogisiert werden.

Eine für die Ausübung meines Amtes besonders wichtige Entscheidung betraf 1978 die  
Besetzung meines Vorzimmers. Dr. Zimmermann hatte sich bereits in Düsseldorf bemüht,  
aus dem damaligen Personalbestand der LÖLF eine geeignete Besetzung für mein Vor-  
zimmer zu finden. Nach mehreren Versuchen brachte dann eine Ausschreibung in den  
„Recklinghausener Nachrichten“ die für mein Vorzimmer in Recklinghausen angestrebte  
Lösung. Dr. Zimmermann empfahl mir für die vielfältigen, nicht immer konfliktfreien Tä-  
tigkeiten in meinem Vorzimmer Frau Gisela Stempniak. Eine sehr gute Wahl, denn Frau  
Stempniak hat bis 1999, also gut 20 Jahre, routiniert und mit Übersicht und Einfühlungs-  
vermögen meine Präsidententätigkeit begleitet und erleichtert. Ihr oblag weniger das  
Schreiben meiner zahlreichen Vorträge und Aufsätze, für die in der Regel ein Schreib-  
dienst zentral in der Verwaltung zuständig war, sondern typische Vorzimmertätigkeiten.  
Dazu gehörten z. B. die Terminplanung, die Kontaktherstellung und -pflege mit den vielen  
mit der LÖLF verbundenen Institutionen, Behörden, Hochschulen, Verbänden usw. und  
nicht zuletzt das Führen und Laufendhalten eines umfangreichen Terminbegleiters mit  
allen wichtigen Vorgängen und Aufgaben aller LÖLF-Abteilungen mit Terminsetzungen,  
wie z. B. für die Erlasse des MURL mit Berichtspflichten. Mein Anliegen war es, bereits  
lange Zeit vor den etwa Mitte der 1990er Jahre eingeführten „selbstverpflichtenden Ziel-  
vereinbarungen“ die Aufgabenerledigung der LÖLF zu systematisieren und – soweit ver-

tretbar und notwendig – auch zu kontrollieren. Das montägliche Abfragen bzw. Melden der Erledigungs- und Bearbeitungsstände des Terminbegleiters durch Frau Stempniak war ein wichtiges Führungsinstrument. Abteilungsleiter Thomas Neiss hat wiederholt – auch öffentlich – bekräftigt, dass keine andere Einrichtung seines Geschäftsbereichs die Berichtspflichten so stringent einhalten würde, wie die LÖLF/LÖBE. Frau Stempniak oblag auch die Einsatzplanung meines Dienstwagens. Über viele Jahre war Dieter Gretz mein stets pünktlicher, zuverlässiger und – was auch wichtig war – verschwiegener Fahrer. Denn Vorzimmer und Fahrer des Präsidenten wissen über den Präsidenten mehr – so habe ich immer gesagt – als dessen Ehefrau! Kollege Kalkkuhl wollte – wohl auch aus diesem Grund – nach meinem Ausscheiden Frau Stempniak nicht in sein Vorzimmer übernehmen. Herr Schmale schaffte es, dass auch Frau Stempniak bald nach meiner Pensionierung zu akzeptablen Bedingungen hinsichtlich ihrer Rente aus der LÖLF ausscheiden konnte.

Nach diesen für mich wichtigen Begleitern im Vorzimmer und Fahrdienst komme ich auf ein heute selbstverständliches Hilfsmittel der Datenverarbeitung mit elektronischen Mitteln zurück. Eine besondere Rolle spielte bereits 1978 für die LÖLF, die ab Beginn ihrer Tätigkeit durch ihre gesetzlichen Aufgaben verstärkt auf vorhandene Grundlagen, vor allem anderer Verwaltungen, über die Faktoren des Naturhaushalts und über die Naturausstattung für von ihr zu bearbeitende Themen angewiesen war, die abrufbare Dokumentation naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Ergebnisse. Als Voraussetzung für die Dokumentation gehörte zuerst die Erarbeitung eines Thesaurus als Suchbegriffsregister und als Grundlage für die Literaturlauswertung der heranzuziehenden Literatur für Recherchen zur Bearbeitung der LÖLF-Aufgaben.

Nach Einführung des Präsidenten hat es ein knappes Jahr gedauert, um in der LÖLF eine den neuen, beziehungsweise erweiterten Aufgaben gewachsene Verwaltung zu etablieren. Zu den zu überwindenden Schwierigkeiten gehörte zum Beispiel der Umbau des für die Abteilung 1 in der Castroper Straße in Recklinghausen vorgesehenen ehemaligen „KUFUS“-Gebäudes. Die für den Umbau zuständige Staatshochbauverwaltung hatte den Auftrag, wie bereits erwähnt, weit über 100 m<sup>2</sup> große Großraumbüros für die vorwiegend wissenschaftlich arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Ökologie“ einzurichten, wie sie möglicherweise für die auf eine Kommunikation beziehungsweise permanente Rückkopplung angewiesenen Verwaltungstätigkeiten denkbar sein mochten, nicht jedoch für wissenschaftliche Recherchen. Es bedurfte großer Kraftanstrengungen des Präsidenten – unterstützt vom Personalrat – die zum Teil bereits fertiggestellten Umbauten zu stoppen und normale 15 bis 20 Quadratmeter große Büroräume herstellen zu lassen.

Der Ausbau beziehungsweise die Erweiterung der ADV, die bisher vor allen Dingen in der Abteilung 2 eingesetzt worden war, wurde ab 1978 forciert. Es mussten in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in den Abteilun-

gen Systemanalysen durchgeführt und nach und nach der Rechenbetrieb organisiert werden, der zuerst nur mit den Rechnern des LDS möglich war.

Eine große Rolle für die LÖLF spielte gleich nach ihrer Umsiedlung nach Recklinghausen die Erschließung technischer Möglichkeiten der Datenerfassung und Datenverarbeitung im Zuge des beginnenden Aufbaus von Katastern. Hierbei spielte das Biotopkataster die zentrale Rolle. Ohne eine professionelle und nach dem aktuellen Stand der Technik entwickelte ADV mit adäquater Hard- und Software wäre eine Be- und Verarbeitung der absehbar großen Datenmengen und deren Zuordnung nicht möglich gewesen.

Der Aufbau einer zentralen ADV gehörte deswegen zu den Grundaufgaben der LÖLF. Zum einen um die Belastungen und Belastbarkeitsgrenzen des Naturhaushaltes, wie es das LG vorschrieb, überhaupt ermitteln zu können, zum anderen war die LÖLF Ende 1978 auf fünf Dienststellen in drei Städten verteilt, so dass für die Betriebsabläufe untereinander und den Datenaustausch zwischen den Abteilungen sowie für die vielfältigen Versuchsauswertungen eine zentrale ADV mit Zugriff für alle Abteilungen eine wichtige Voraussetzung war. Im Rahmen der Organisation und Koordination der DV-Anwendungen begann die „Zentraleinrichtung“ zuerst mit der Abteilung 1 die Entwicklung und Erprobung von fachspezifischen Methoden für ein Landschaftsinformationssystem (LINFOS). Mit seiner Hilfe sollten interne Daten der LÖLF und externe Daten Dritter für die angestrebte landesweite Zustandserfassung der natürlichen Grundlagen mit den ökologischen Potenzialen erfasst und zusammengeführt werden. Die Auswertung erfolgte im LINFOS über ein dialogorientiertes DV-Verfahren der Firma Siemens (GOLEM).

Schon damals kaufte das Land ein der LÖLF-Zentrale benachbartes Grundstück, um zumindest die Abteilung 3 aus Düsseldorf dort unterbringen zu können. Dieses Grundstück wurde 1985 jedoch für die Einrichtung eines Naturschutzzentrums zum großen Teil genutzt. Der Neubau, insbesondere mit Laboreinrichtungen, auf einem weiteren Grundstück in Recklinghausen an der Leibnizstraße ging etwa Mitte der 1980er Jahre auf die zunehmende Bodenbelastung und die Einrichtung eines speziell für Dioxin-Analysen vorgesehenen Bodenlabors zurück. Der Neubau für die Zentrale in Recklinghausen dauerte noch mehr als zehn Jahre länger.

Die „Zentraleinrichtung“ (Z) war auch für die Führung des Haushalts verantwortlich. Die jährlich vom MELF zugewiesenen Mittel für Personal und sachliche Verwaltungsaufgaben sowie Investitionen betragen 1978 knapp 20 Millionen D-Mark, davon 13,3 Millionen DM für Personal. Trotz des ständig erweiterten Personalkörpers der LÖLF konnten insbesondere die umfangreichen Kartierungs- und Untersuchungsarbeiten im Rahmen der flächendeckenden Biotopkartierung vor Ort nur über mit Werkverträgen arbeitende wissenschaftliche Kräfte erledigt werden. Anfang der 1980er Jahre vergab allein die Abteilung „Ökologie“ Werkverträge über mehr als 1,1 Millionen D-Mark an mehr als 50 vorwiegend

Biologinnen und Biologen. Da eine Reihe der „Werkverträger“ über mehrere Werkverträge in aufeinanderfolgenden Jahren beschäftigt worden waren, waren Kettenverträge entstanden, die nach der Rechtsprechung von Arbeitsgerichten zur Festanstellung führen können. Mit rechtlicher Unterstützung durch die Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst (ÖTV) erhoben 8 „Werkverträger“ vor dem Arbeitsgericht in Hamm eine Einstellungsklage, die zu einem Vergleich zwischen ÖTV und MELF und der unbefristeten Einstellung von 6 wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen führte.

## **14.2 Abteilung „Ökologie“ (1)**

Das Landschaftsgesetz hat – wie bereits mehrfach herausgestellt - durch den gesetzlichen Auftrag, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und für das Land flächendeckend verbindliche Landschaftspläne aufzustellen, wesentliche Bereiche von Naturschutz und Landschaftspflege neu definiert. Der konservierende Naturschutz des Reichsnaturschutzgesetzes war – wie bereits ebenfalls erwähnt – durch eine planmäßige Entwicklung der Landschaft auf möglichst fundierter wissenschaftlich/ökologischer Grundlage abgelöst worden. Die neu gegründete Abteilung „Ökologie“ musste deswegen zur Erfüllung der neuen Aufgaben interdisziplinär mit Botanikern, Zoologen, Landespflegern, Geographen, Bodenkundlern, Geologen, Chemikern, Informatikern, Forst- und Landwirten einschließlich Laboranten, technischen Zeichnern und so weiter etwa ab Mitte 1977 nach und nach besetzt werden.

Mit dem ersten genehmigten Organisationsplan der LÖLF vom 30. September 1977 wurde die Abteilung 1 in vier Aufgabenbereiche mit den Aufgabenschwerpunkten „Landschaftsinformationssystem“ (11), „Planungsbeiträge für Landschafts-, Landes- und Gebietsentwicklungspläne“ (12), „Biotop, Artenschutz“ (13) und „Ökosystemanalyse, Belastbarkeit“ (14), wie bereits im Kapitel 11 erwähnt, gegliedert. Dieser bisher der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz zugeordnete Aufgabenbereich 14 war vorerst räumlich noch bei der Abteilung „Boden und Bodennutzung“ (3) der LÖLF in Düsseldorf untergebracht und wurde erst später aufgabenmäßig in die Abteilung 1 nach dem Umzug in die Castroper Straße in Recklinghausen integriert. 1983 wurden die Aufgabenbereiche 11 in „Grundlagen des Biotopschutzes“ und 13 in „Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes“ umbenannt, nachdem Biotopkartierung und Biotopmanagement in der LÖLF an Bedeutung gewonnen hatten und sich mehrere Fachgebiete mit diesen Themen befassen. Forschungsthemen traten zugunsten von Aufgaben im angewandten Bereich zurück.

Bereits Anfang 1978 wurde die Abteilung 1 durch zahlreiche, aus dem Landschaftsgesetz resultierende Aufgaben des Tagesgeschäftes in Anspruch genommen. So hatten die Kreise mehr als 60 ökologische Fachbeiträge für Landschaftspläne in Auftrag gegeben und es waren 10 Fachbeiträge für Gebietsentwicklungspläne für die Regionalplanung bei den Regierungspräsidenten zu erarbeiten. In zahlreichen Flurbereinigungsverfahren (vorwiegend §

1-Verfahren, die zum großen Teil Grundstücksumlegungen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen und des Ausbaus von Gewässern behandelten und weniger großflächige Neuordnungen von Feld und Flur ganzer Gemarkungen) hatte die LÖLF als „Träger öffentlicher Belange“ zu den zu erwartenden ökologischen Auswirkungen und den notwendigen Kompensationsmaßnahmen Stellung zu nehmen. Dass es bereits 1978 dem MELF gelang, der LÖLF den Status eines „Trägers öffentlicher Belange“ einzuräumen, stieß in der Behördenlandschaft nicht überall auf Zustimmung.

#### **14.2.1 Aufgabenbereich 11 LINFOS**

Die Inwertsetzung der Bedeutung des Naturhaushaltes mit seinen biotischen und abiotischen Bestandteilen setzt zuerst die methodische Entwicklung und den organisatorischen Aufbau von Datensammlungen und einer Reihe von Katastern voraus. Von großer Bedeutung für die gesamte Abteilung 1 war der Aufbau des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) im Aufgabenbereich 11. Zuständig für die komplexe, schwierige Aufgabe war Richard Genkinger. Ein Projekt hierbei war z. B. eine Dokumentation von fachlich relevanten Kartenwerken auf der Grundlage eigener Datenerhebungen. Ziel war der Aufbau einer ökologischen Datenbank mit nutzungs- und flächenbezogenen Daten der Landschaftsfaktoren zur Quantifizierung und soweit möglich der Qualifizierung landschaftlicher Ökosysteme. Zentraler Baustein des LINFOS waren die Daten des landesweiten Biotopkatasters, die mit Hilfe der ADV gespeichert und für unterschiedliche Aufgaben ausgewertet wurden. Es ist auch heute noch eine der wesentlichen Grundlagen und Arbeitshilfen bei vielfältigen Aufgaben für Naturschutz und Landschaftspflege.

#### **14.2.2 Aufgabenbereich 12 Landschaftsplanung**

Im Aufgabenbereich 12 wurde die Methodik der ökologischen Fachbeiträge zum Landschaftsplan und zum Gebietsentwicklungsplan weiterentwickelt und ausgebaut. Die Ergebnisse des Arbeitskreises zur modellhaften Erarbeitung von Landschaftsplänen (1976/1977) zum Inhalt und zur Systematik insbesondere der Grundlagenkarte II (ökologische Karte), wurden dabei zugrunde gelegt.

Der ökologische Fachbeitrag entstand als Ergebnis der Zusammenarbeit aller Aufgabenbereiche der Abteilung 1 und gegebenenfalls anderer Abteilungen, die ihre jeweiligen fachlichen Schwerpunkte einbrachten. Es war eine originäre Aufgabe der LÖLF mit klarem gesetzlichem Auftrag. Sie wurde sowohl hinsichtlich ihrer Umsetzung in Landschaftspläne als auch als ökologische Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan (GEP) in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ständig methodisch und inhaltlich weiterentwickelt. Eine wichtige Grundlage dafür war das Mitte der 1980er Jahre vorgelegte Gutachten zur Erarbeitung der Grundlagen des Landschaftsplans am Beispiel der „Dorstener Ebene“ von der TH Hannover mit den Bearbeitern Bierhals, Kiemstedt und Panteleit. Auftraggeber war

das MURL. Das Gutachten trug dazu bei, dass der Arten- und Biotopschutz, der Biotopverbund, das Landschaftsbild und das Aufzeigen von Konflikten sowie die daraus resultierenden Empfehlungen für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der „planungsrelevanten Karte“ zu den zentralen Inhalten des LÖLF-Fachbeitrags wurden. Diese Karte war letzten Endes eine wichtige beispielgebende Vorlage für die Aufstellung und Erarbeitung eines Landschaftsplans durch die Kreise und die kreisfreien Städte, die daraus ihre Ableitungen für Maßnahmen aller Art treffen konnten.

### **14.2.3 Artenschutz (13)**

Mit dem Landschaftsgesetz wurde der bisherige traditionelle Naturschutz zu einem umfassenden Ökosystemschutz weiterentwickelt. Mit Hilfe zahlreicher ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen und von Naturschutz- und Naturkundlichen Vereinen wurde die erste Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere 1979 erstellt und in etwa zehnjährigem Rhythmen als wichtige Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und die Erarbeitung von Artenschutzprogrammen fortgeschrieben.

Mit der Roten Liste war bereits recht früh ein wichtiger Einstieg der LÖLF in den Artenschutz begonnen worden. Der „neue“ umfassende Artenschutz war erstmalig mit dem Landschaftsgesetz 1975 als eine landesgesetzliche Regelung eingeführt worden. 1976 wurden allerdings der Schutz und die Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere im BNatSchG vollgesetzlich geregelt. Im Laufe der späteren 1980er und 1990er Jahre wurde dann nationales Artenschutzrecht immer mehr durch internationale sowohl durch europäische als auch durch außereuropäische Regelungen mit z. T. globalen Ansprüchen ergänzt.

1979 wurde zum ersten Mal in NRW mit der Roten Liste das erschreckende Ergebnis dokumentiert, dass von den bisher hier bekannten 1.580 Pflanzenarten 561 als ausgestorben oder gefährdet eingestuft werden mussten. Bei den wildlebenden Säugetieren mussten fast 50 Prozent in die fünf Gefährdungsstufen, bei den Pflanzen „nur“ 35 Prozent aufgenommen werden. Besonders nachdenklich stimmte, dass bei den Farn- und Blütenpflanzen in unserem Land etwa 250 Arten in die Rote Liste aufgenommen werden mussten, die in der erstmalig bereits 1977 erstellten Roten Liste des Bundes noch nicht genannt wurden. Für die LÖLF waren diese Zahlen Ansporn, mehr denn je für die Gleichrangigkeit ökologischer und ökonomischer Belange einzutreten.

In den ersten Roten Listen nahmen die Lurche und Kriechtiere unter allen in NRW gefährdeten Wirbeltieren den führenden Platz ein. Mit 75 Prozent waren die Reptilien wie Schlangen, Eidechsen, Schildkröten die am stärksten betroffene Gruppe, gefolgt von den Lurchen wie Frösche, Kröten, Molche und Unken, die mit 47,1% betroffen waren. Diese

Gefährdungssituation führte dazu, dass man gegen die erkannten Gefährdungsursachen, nämlich den enormen Verlust ihrer Laichgewässer mit dem so genannten Kleingewässerprogramm, eine handfeste und breit angelegte Kampagne als Schutzmaßnahme in den Folgejahren entgegensetzte. Die fachlichen Grundlagen des Kleingewässerschutzes und etliche praktische Beispiele dazu, wurden in den damaligen LÖBF-Mitteilungen im Themenbereich „Kleingewässer und Amphibien“ als Gemeinschaftsarbeit zahlreicher Autoren zusammengestellt und als Schwerpunktheft durch die LÖLF herausgegeben. Beispielhaft soll nur die Kleingewässeraktion des Regierungspräsidenten Münster (mit Unterstützung des MELF) unter Beteiligung der Vertreter der Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes herausgegriffen werden. Auf der Erkenntnisgrundlage, dass in dem davor liegenden Zeitraum von über 20 Jahren ca. 70 % aller Kleingewässer aus der Landschaft verschwunden sind, wurde mit der Erhaltung der noch vorhandenen Kleingewässer und ihrer Pflege, besonders aber mit der Neuanlage bzw. mit der Wiederherstellung von Kleingewässern programmatisch und systematisch begonnen.

Mit einer Modellaktion im Bereich des Regierungspräsidenten Münster, die ich für die landesweite Aktion beispielhaft anspreche, wurden in 1980 mit Sondermitteln des Landes NRW (320.000 DM) 220 Kleingewässer neu angelegt bzw. optimiert. Gegen Ende des Jahres 1981 wurden im Regierungsbezirk Münster 262 Projekte, im Regierungsbezirk Arnsberg 236 Projekte und im Regierungsbezirk Detmold 220 Projekte realisiert. Insgesamt kamen im Laufe der insgesamt elf Jahre andauernden Kleingewässerkampagne bis 1991 landesweit rund 2.370 Kleingewässerschutzmaßnahmen zusammen, die mit über 6,8 Mill. DM gefördert wurden. Das Ziel dieser 1980 gestarteten Gewässeraktion wandelte sich dann beginnend von den ursprünglich als spezifische Amphibienschutzmaßnahmen begonnene Laichgewässeranlage hin zu einem Verbundsystem der gewässerabhängigen Organismen, so dass auch neben den Lurchen viele andere Organismengruppen wie etwa Schnecken, Muscheln, Libellen, Wasserkäfer, Fische und Wasserpflanzen davon profitieren.

Als die Neuauflage der Roten Liste im Jahr 1986 erschien, konnten dann die LÖLF-Autoren der Roten Liste der gefährdeten Kriechtiere und Lurche eine Neubewertung vornehmen und feststellen, „daß durch gezielte Artenschutzmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage bzw. Verbesserung einiger tausend Laichgewässer im gesamten Land, es für einzelne Arten scheint – als wäre zumindest regional – die Bestandssituation günstiger als bisher.“

Ein Schwerpunkt des Artenschutzes waren ab Mitte der 1980er Jahre die Reptilienarten. Ihre Gefährdung führte zu einer Reihe von Schutzmöglichkeiten, die durch die erste „Reptilienschutztagung“ des Landes zusammengetragen wurden. Das damals vom Land NRW (vertreten durch die LÖLF), den Kreisen Borken, Steinfurt, Coesfeld, der Grafschaft

Bentheim und der Gemeinde Metelen gemeinsam getragene „Biologische Institut Metelen“ (BIM) war die Heimstadt der Amphibien- und Reptilienschutzforschung. Hier wurde die erste Fachtagung dazu ausgerichtet und in der Seminarreihe des 1985 gegründeten NZ, später NUA als Heft 9 im Jahre 1989 veröffentlicht.

Das BIM in Metelen wurde 1980 auf Initiative von Kreisdirektor Dr. Schmiese aus Steinfurt durch einen Trägerverein des genannten Kreises und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegründet. In den ersten Jahren leiteten kurz nacheinander zwei Ornithologen das BIM. Schwerpunkt waren vor allem Rauhußhühner. Danach hat Dr. Schmiese als erster Vorsitzender des BIM Einfluss auf das Arbeitsprogramm mit den Schwerpunkten im angewandten Artenschutz genommen und Forschungsvorhaben für Amphibien, Lurche und Reptilien angeregt. Als sich in den 1980er Jahren die erwähnten Gebietskörperschaften aus der Finanzierung des BIM zurückzogen, wurde mir vorübergehend nach dem Ausscheiden des seinerzeitigen Leiters, neben der Präsidentenfunktion bei der LÖLF auch die Leitung des BIMs übertragen. Meine Aufgabe war es in erster Linie, eine neue fachliche Konzeption erarbeiten zu lassen, die den aktuellen Aufgaben im Artenschutz entsprach. Nach einigen Jahren übernahm der Biologe Dr. Dieter Glandt die Leitung des BIM, das später auch Auffangstation für beschlagnahmte Greifvögel nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen und von hilflosen Tieren gemäß Landschaftsgesetz wurde. Die Rolle, die das BIM im Naturschutz und speziell im Reptilienschutz spielte, war in NRW nicht unumstritten. Das gilt auch für den Gründer des BIM, Dr. Schmiese.

Die Hinweise für den praktischen Reptilien- und Amphibienschutz und Handlungsempfehlungen vor allem für die in Natur und Landschaft eingreifenden Verwaltungen wurden in den Veröffentlichungen des NUA verbreitet. Gleichzeitig wurden damit die ehrenamtlichen Naturschützer zum Mitmachen bei Schutzaktionen von Reptilien und Amphibien aufgerufen. In dem Projekt Herpetofauna NRW waren die Erkenntnisse der Erforschung nordrhein-westfälischer Amphibien und Reptilien und deren Verbreitung in NRW zusammengefasst worden. Die von 1993 bis 2001 laufende Kartierung der Amphibien und Reptilien war ein von der LÖLF finanziell unterstütztes Projekt, an dem mit der Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für ökologische Landesforschung (AfÖL), in der der LÖLF-Präsident geborenes Mitglied ist, 600 ehrenamtliche Kartierer landesweit 65.000 Fundorte ermittelt haben. Die Ergebnisse wurden als Handbuch der Amphibien und Reptilien NRW mit dem Gesamtwissen zu den Arten später veröffentlicht. Bis heute war und ist Arno Geiger daran beteiligt.

Ich habe die Aufgaben der LÖLF im Artenschutz auch deswegen ausführlicher dargelegt, weil das europäische Naturschutzrecht – wie noch zu berichten ist – mit den Anhängen zur FFH-Richtlinie dem Artenschutz eine bisher für undenkbar gehaltene Bedeutung eingeräumt hat. In den verschiedenen Formen kommunaler Planung spielt Artenschutz jetzt

eine wichtige Rolle. Die langjährigen Vorarbeiten der LÖLF, ihre Erfahrungen bei Umsiedlungs- und Rettungsaktivitäten und ihre Öffentlichkeitsarbeit im Artenschutz mit Artenschutzprogrammen und zahlreichen Merkblättern in der Reihe „Naturschutz praktisch“ sind heute wichtige Grundlagen. Das aus vier Teilen bestehende Artenschutzprogramm der LÖLF war für fachliche und rechtliche Fragen in den 1980er Jahren ein wichtiges Nachschlagewerk.

### **a) Biotopkartierung**

Auf der Grundlage von Vorarbeiten der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege begann die LÖLF ab 1978 zunächst „auf kleinerer Flamme“ und dann ab 1981 systematisch mit der Kartierung ökologisch wertvoller Gebiete im Rahmen eines landesweiten Biotopschutzprogramms. Dies war die erste landesweite Naturschutzinventarisierung in NRW mit wissenschaftlichem Hintergrund. Auf der Grundlage von vorbereiteten Katasterblättern wurden Gebietstypen mit definierten ökologischen Bewertungsmerkmalen aus den Bereichen Botanik, Zoologie, Geologie/Geographie und Hydrologie erfasst. Als besonders schutzwürdig gelten Biotop mit gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Lebensräume oder Arten, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die umfangreiche Geländearbeit für die Biotopkartierung wurde, wie oben beschrieben, über einen Stamm für die Biotopkartierung geschulter und über Werkverträge beschäftigter Biologinnen und Biologen durchgeführt. Die Auswertung erfolgte über das erwähnte, dialogorientierte geographische Informationssystem LINFOS, für das die LÖLF einerseits einen eigenen Rechner für die digitale Grafik (ALK-GIAP) anschaffte und andererseits auf einen Großrechner (GOLEM von Siemens) beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) zugriff. Diese DV-Techniken hatten fast 20 Jahre Bestand, bevor sie um 1998 durch das neue Osiris-Verfahren abgelöst wurden. Ein Vorgang, der durch die rasanten Weiterentwicklung der Computer und Programme möglich und nötig wurde.

Die guten Erfahrungen bei der Biotopkartierung führten dazu, dass das LINFOS zur zentralen Datenbank der LÖLF für alle Erhebungen im ökologischen Bereich wurde und noch heute ist.

Wie kam es zur landesweiten Biotopkartierung?

In die Ära von Minister Bäumer fällt im Winter 1980/1981 die Entscheidung über die Durchführung der ersten landesweiten systematischen Kartierung der schutzwürdigen Biotop durch die LÖLF. Eine Entscheidung von sehr weitreichender Bedeutung, die alle nachfolgenden Naturschutzprogramme nachhaltig beeinflusste und wesentlich mitbestimmte. Wie diese Entscheidung aber zustande kam ist ebenso kurios wie typisch für die damaligen Entscheidungsprozesse.

Schon in den Anfangstagen der LÖLF gab es, wie bereits erwähnt, Bemühungen, über Aufrufe von Dr. Hermann-Josef Bauer in den Mitteilungen der Landesstelle, besonders schutzwürdige Biotop für ein zentrales Register zu melden. Später – ich meine etwa um 1977 – wurden die Aktivitäten durch Dr. Götz-J. Kirchner und Dr. Rotraud Wolff-Straub fortgesetzt, die für eine Mitarbeit an der Biotopkartierung beim ehrenamtlichen Naturschutz warben. Aber erst ab 1979/1980 wurden in NRW und verschiedenen anderen Bundesländern Fachkonzepte für eine systematische landesweite Kartierung dieser Gebiete erarbeitet. Die Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie unterstützte diese Bemühungen, versäumte aber, bundesweite Standards zu setzen, so dass die Länder jeweils ihren eigenen Weg gingen, soweit es die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen jeweils zuließen. Das abschließende Fachkonzept für Nordrhein-Westfalen lag 1980 vor und fand fachlich die Zustimmung des Ministeriums und – das soll nicht unerwähnt bleiben – auch der Bundesanstalt in Bad Godesberg.

Was fehlte, waren allerdings die finanziellen Mittel, denn eine landesweite Kartierung in dieser Größenordnung war nicht mit dem in der LÖLF-Zentrale tätigen Mitarbeitern zu leisten. Dem Fachkonzept wurde daher von meinen Mitarbeitern ein Finanzierungs- und Durchführungskonzept an die Seite gestellt, das die Beauftragung dritter Freilandökologen und -biologen vorsah, die in einem vierjährigen Projekt die Kartierung durchführen und deren Ergebnisse in eine zentrale, EDV-gestützte Datenbank einarbeiten sollten.

Der Mittelbedarf hierfür wurde auf jährlich 350.000 DM berechnet. Mit dieser Größenordnung sprengte das Projekt für damalige Verhältnisse alle bisherigen Maßstäbe und es war das erste seiner Art nicht nur in NRW, sondern auch im Bundesgebiet. Der Antrag auf Bereitstellung der Mittel, begleitet mit einer ausführlichen Begründung und Darstellung der Bedeutung für die weitere Entwicklung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurde beim Ministerium gestellt. Dort fand er eine ausdrückliche Unterstützung auf der Arbeitsebene der Fachabteilung, was aber noch lange keine positive Entscheidung bedeutete, denn über Mittel in dieser Größenordnung für den Naturschutz wurde nicht dort, sondern in der Spitze des Hauses und der Zentralabteilung entschieden. So hing die Entscheidung über Monate in der Schwebe und wurde von den Kollegen in der Fachabteilung und auch von mir schon praktisch abgeschrieben, denn die Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 1981 war bereits weit fortgeschritten, ohne dass die Mittel für die Biotopkartierung eingestellt waren.

Die Überraschung war umso größer, als an einem Wochenbeginn Mitte Oktober 1980 ein Anruf von Referatsleiter Erwin Bauer aus dem Ministerium einging, der den zuständigen Mitarbeiter in der Abteilung Ökologie, Dr. Rolf Brocksieper, aufforderte, das Fachkonzept

für die landesweite Biotopkartierung am kommenden Freitagabend vorzustellen. Was war passiert?

Es war ein Vorschlag des damaligen Staatssekretär Dr. Ebert – den dieser vermutlich nicht ohne die Zustimmung von Minister Bäumer gefällt hat – die Entscheidung über die Biotopkartierung von diesem Fachvortrag abhängig zu machen. Der Vortrag sollte nicht vor kleiner Runde stattfinden, sondern bei der Jahreshauptversammlung des Lippischen Heimatbundes, dessen Vorsitzender Herr Staatssekretär Dr. Ebert zur damaligen Zeit war.

Die Aufgabe dort vorzutragen und zu überzeugen gelang. Die Mittel wurden bereitgestellt und der Lippische Heimatbund beteiligte sich selbst an der Kartierung mit einer eigenen ABM-Kraft für den Bereich des Kreises Lippe. Ein ungewöhnlicher und in der Form auch einmaliger Vorgang.

Die Wirkung, die von dieser Entscheidung und der damit verbundenen zentralen Datensammlung über schutzwürdige Biotope ausging, kann aus meiner Sicht nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese Wirkung bestimmte z.B. wesentlich die inhaltlichen Festsetzungen aller Landschaftspläne, ebenso das zum Ende der 1980er Jahre folgende Mittelgebirgsprogramm sowie alle weiteren Kulturlandschafts- und Naturschutzprogramme bis auf den heutigen Tag. Auch waren die Daten der wesentliche Fundus für die Umsetzung der FFH-Richtlinie Ende der 1990er Jahre und in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends.

Bemerkenswert ist auch, wie es dazu kam, dass aus der zunächst als einmalige Aktion angelegten Biotopkartierung zu der bis heute laufenden zentralen Daueraufgabe der Nachfolgeorganisationen der LÖLF gekommen ist. 1985 wurde der erste Durchgang der Kartierung beendet und die Ergebnisse veröffentlicht. Die Daten und Karten wurden für die rund 250 Messtischblätter des Landes in Ordnern in 7-facher Ausfertigung angefertigt und an alle Landschafts- und Forstbehörden gleichzeitig ausgeliefert. Der Flächenanspruch des Naturschutzes für rund 15.000 schutzwürdige Biotope und rund 10% der Landesfläche schlug insbesondere bei der Forstpartie – sowohl bei den Forstämtern, als auch den privaten und kommunalen Waldbesitzern wie eine Bombe ein. Der Flächenanspruch war zwar nicht rechtsverbindlich, aber er entwickelte seine Wirkung augenblicklich bei allen Vorhaben in der freien Landschaft. Von vielen privaten Grundbesitzern wurde er sogar als gefährlicher Eingriff in das Eigentum gewertet. Die Folge waren in den ausklingenden 1980er Jahren, heftige Auseinandersetzungen insbesondere zwischen den Forstvertretern und der Abteilung Ökologie, die vor allem auch in Klausursitzungen in Ahsen oder Zwillbrock z.T. auch sehr emotional ausgetragen wurden. Anders als z.B. in Bayern, hatte die nordrhein-westfälische Biotopkartierung – fachlich völlig richtig – den Wald nicht ausgeklammert, respektive nicht ausklammern müssen, sondern mit in den Mittelpunkt der Bewertung von Schutzwürdigkeit gestellt. Hierdurch wurde diese Datensammlung zu einem z.T. heftig attackierten Instrument. Dass die Einbeziehung und Bewertung des Waldes nicht nur

sinnvoll, sondern auch notwendig war, zeigte sich etwa 15 Jahre später bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie, die in Mitteleuropa ein großes Gewicht auf die natürlichen Waldgesellschaften legen sollte.

Die Forstvertreter, nicht nur des Privatwaldes, sondern auch des öffentlichen Waldes waren aber nicht die einzigen, die sich mit den Ergebnissen der Biotopkartierung auseinandersetzen mussten. Mitte der 1980er Jahre waren es auch einige der Spitzen des ehrenamtlichen Naturschutzes, die die Kartierung kritisierten. So seien die Kartierungen fachlich nicht ausreichend bzw. vollständig, wichtige Gebiete seien nicht erkannt worden, lauteten die Vorwürfe. Vielleicht wurde die Kartierung aber auch als „Eingriff“ in die selbst beanspruchte lokale und regionale „Hoheit“ verstanden, die nun zentral von der LÖLF ausgefüllt wurde.

In den 1980er Jahren hat mir der damalige Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes NRW, Freiherr v. Elverfeld, von vielen Beschwerden seiner Mitglieder über die LÖLF berichtet. Die Waldbesitzer würden nicht generell die Kartierung im Wald ablehnen, sie wollten nur vorher befragt werden.

Es ist schon ein Anachronismus, wenn im Nachhinein klar wird, dass es diese Widerstände waren, die die Biotopkartierung als nicht mehr wegzudenkende Daueraufgabe verankerten. Den politischen Entscheidungsträgern wurde so vermittelt, dass eine erste Kartierung niemals vollständig sein kann und dass die Veränderung der Landschaft und insbesondere auch die Weiterentwicklung und Intensivierung der Landwirtschaft eine laufende Fortschreibung und Anpassung erzwingen.

Im Ergebnis waren die erwähnten etwa 15.000 schutzwürdige Gebiete im ersten Durchgang erfasst, beschrieben und nach ökologischen/biologischen Kriterien bewertet worden. Sie beanspruchten circa 10 Prozent der Landesfläche von NRW und schufen die Voraussetzungen für die Ausweisungen der von Wissenschaftlern wie Wolfgang Haber geforderten 10 Prozent möglichst untereinander vernetzter Vorrangflächen für den Naturschutz in jedem Bundesland. Anschließend wurde die Biotopkartierung im besiedelten Bereich mit einer vorgeschalteten Nutzungstypenkartierung begonnen. Sie war später die wichtigste Grundlage für den nach Abstimmung mit dem MELF von der LÖLF eingeführten stadtökologischen Fachbeitrag für den Baubereich, der aber nach wenigen Jahren insbesondere mangels Nachfrage wieder aufgegeben wurde.

Die Biotopkartierung war die Grundlage für die Entwicklung eines Netzes von Schutzgebieten zu einem Biotopverbundsystem als neue Naturschutzstrategie, auf die ich später noch näher eingehe. Es umfasste im Netzwerk des Verbundes flächenhafte Biotope, Saumbiotope und Trittsteinbiotope in funktionaler Verteilung in den Landschaftsräumen und hat bis heute seine Bedeutung für die Freiraumsicherung nicht verloren. Inzwischen ist das

Biotopverbundsystem landesweit vorhanden und wichtiger Inhalt der Landschaftspläne und Regionalpläne.

Die Biotopkartierung und die Landschaftsplanung trugen dazu bei, dass sich von 1978 bis Anfang der 1980er Jahre die Naturschutzgebietsfläche in NRW verdoppelt hatte und etwa ein Prozent der Landesfläche in Anspruch nahm. Das Ziel, die Naturschutzgebietsfläche auf drei Prozent der Fläche zu vergrößern, sollte allerdings noch mehr als 10 Jahre auf sich warten lassen. Nicht nur die Zahl der Naturschutzgebiete, sondern auch die Größe der Gebiete hatte zugenommen, weil deutlich geworden war, dass Gebietsschutz nur echte Chancen bei Schutzgebieten über 50 Hektar Größe hat, um die Einflüsse von außen abzuwehren zu können.

### **b) Biotopmanagement**

Im Zusammenhang mit der Biotopkartierung gewann zu Beginn der 1980er Jahre das Biotopmanagement zunehmende Bedeutung. In der LÖLF war dafür vor allem Dr. Martin Woike, der heutige Abteilungsleiter Naturschutz im Umweltministerium zuständig. Mit dem Biotopmanagement wurden vielfältige Aufgaben im Naturschutz verfolgt. Zuerst ging es um die Erhaltung spezifischer Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren für Naturschutzgebiete. Aber auch wertvolle Biotope ohne Schutzstatus bedürfen des Biotopmanagements, um mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen deren Bedeutung für den Artenschutz auf Dauer zu erhalten. Denn oft führt eine fortschreitende Sukzession ohne menschliche Beeinflussung nach und nach zum Verlust der schutzwürdigen Eigenarten. Ebenso ist der gestaltende Naturschutz eine Aufgabe des Biotopmanagements. Die LÖLF bezog von Anfang an, deshalb auch die Neuanlage von Biotopen in das Biotopmanagement ein. Einmal dienten neue Lebensräume dazu, bestehende Lücken in Biotopverbundsystemen zur Stabilisierung vorhandener Populationen zu schließen. Im Vordergrund stand die Neuanlage von Kulturbiotopen und bestimmten Waldtypen. Zum anderen spielte vor allem im Rahmen von Nass- und Trockenabgrabungen die Schaffung von Sekundärbiotopen eine große Rolle. So entstanden z. B. am Niederrhein zahlreiche Ersatzbiotope für fehlende Fließ- und Stillgewässer mit Lebensräumen für Wasservögel, Amphibien und Insekten. Viele der heute als wertvoll eingestuften Feuchtgebiete mit regionaler Bedeutung sind als Sekundärbiotope bei Abgrabungen am Unteren Niederrhein entstanden. Ihre Erfahrungen setzte die LÖLF 1984 in den Grundsätzen eines Biotopmanagements bei der Neuanlage von Lebensräumen um.

Nach meiner Erinnerung galt zur damaligen Zeit die Westruper Heide im Kreis Recklinghausen als ein gelungenes Beispiel des Biotopmanagements für eine dauerhafte Pflege von mit Wacholder bestandenen Sandheiden und Halbtrockenrasen. Das Steinhorster Becken in der Rietberger Emsniederung war beispielhaft für die Schaffung eines Sekundärbiotops des Vogelschutzes und wurde später als EG-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Das Biotopmanagement profitierte von Langzeitprogrammen zur Beobachtung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei der Entwicklung von Biotopen und Ökosystemen, vor allem bei Umsiedlungs- und Renaturierungsmaßnahmen. Gleiches gilt für das später von der LÖLF systematisch betriebene Biotopmonitoring mit Erfolgskontrollen, auf das im Kapitel 17 näher eingegangen wird. Aus einer systematischen und regelmäßig wiederholten Untersuchung der Entwicklung von Lebensräumen in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen und Veränderungen des Naturhaushalts, z. B. durch Grundwasserschwankungen, Klimaextreme usw. lassen sich vielfältige Konsequenzen für die Naturschutzmaßnahmen ableiten.

Schon vor der Gründung der LÖLF hatte das damalige Forsteinrichtungsamt Naturwaldzellen als langjährige Dauerbeobachtungsflächen der biotischen und abiotischen Faktoren repräsentativer Waldökosysteme angelegt. Die hierbei gesammelten Erkenntnisse systematischer wissenschaftlicher Untersuchungen von Vegetation, Boden, Grundwasser usw. kamen später auch der Abteilung 1 zugute.

### **c) Saumbiotope / Straßenrandstreifen**

Auch mit Saumbiotopen als wichtige Vernetzungsstrukturen eines Biotopverbundsystems hat sich die LÖLF bereits Ende der 1970er Jahre intensiv befasst. 1978 bis 1980 hatte Prof. Dr. Wolfgang Schumacher in der Eifel Landwirte gewonnen, im Vorgriff auf die später eingeführte Strategie des Vertragsnaturschutzes, mehrere Meter breite Ackerrandstreifen nicht mehr zu bewirtschaften. Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und Dünger erhielten die Landwirte eine Ausgleichsvergütung von 0,20 DM je Quadratmeter. Bereits innerhalb weniger Jahre hatte sich auf den Ackerrandstreifen eine artenreiche Flora von Ackerwildkräutern entwickelt. In einigen Fällen haben sich verschollen geglaubte Arten durch die Aktivierung jahrzehntelang im Boden ruhender Samenpotenziale wieder gezeigt. Die guten Erfahrungen in der Eifel haben das MURL 1985 veranlasst, ein landesweites Schutzprogramm für Ackerwildkräuter unter Federführung der Regierungspräsidenten einzuführen. Grund war der zunehmende Verlust von Ackerwildkräutern, weil in bestimmten Regionen mit intensiver Landbewirtschaftung, zum Beispiel auf Lössböden, bis zu 16 Prozent der Arten als ausgestorben oder verschollen gelten und bis zu 60 Prozent der Arten als gefährdet eingestuft wurden.

Grundlage des Programms waren Verträge mit den Landwirten, die von den Ämtern für Agrarordnung im Auftrag der Regierungspräsidenten betreut wurden. Entschädigungen wurden für den Verzicht auf Herbizide auf den Randstreifen sowie das Verbot der Düngung mit Gülle und Klärschlamm und gegebenenfalls Reduzierung der anorganischen Stickstoffdüngung gezahlt.

Die LÖLF hatte die Einzelheiten des Programms insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen für die charakteristischen Pflanzengesellschaften der Getreideäcker und die

in den Verträgen zu regelnden Maßnahmen je nach Schutzbedürftigkeit der Arten und den jeweiligen Standorteigenschaften für das MURL erarbeitet. Sie wurden in der Schriftenreihe des MURL erstmals 1985 und überarbeitet im Jahr 1988 veröffentlicht. 1988 bestanden 327 Verträge mit über 235 Kilometern Ackerrandlänge von mindestens zwei Metern Breite.

Die hohe Bedeutung, die für die Arbeit der LÖLF Biotopverbundsysteme besaßen, führte dazu, dass sich bereits etwa ab Ende der 1970er Jahre die LÖLF dem Schutz von Flora und Fauna an Straßen- und Wegrändern auch als Vernetzungsstrukturen annahm. Schon im Landschaftsgesetz war 1975 dem Schutz von Randstreifen durch ein Verbot, „die Boden- decke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten“, Rechnung getragen worden. In der LÖLF hat sich vor allen Dingen Frau Dr. Wolff-Straub von Anfang an intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Sie hatte neben den wissenschaftlichen Arbeiten über die Bedeutung der differenzierten und als Bankette oder Böschungen ausgeprägten Straßen- und Wegränder vor allem Informations- und Überzeugungsarbeit zu leisten. Da die Bedeutung der Saumbiotope für den Artenschutz vor allen Dingen von der geringen Intensität der Pflege und dem Verzicht auf Herbizide abhängt, musste auf vorsichtiges Düngen und Verzicht auf Saugmäher hingewirkt werden. Ich habe mehrfach an Diskussionen mit Leitern von Straßenbauverwaltungen aber auch von Gartenämtern teilgenommen, um das Herbizid-Anwendungsverbot zu bekräftigen. Häufig wurde nämlich die Meinung vertreten, es würde sich um „bewirtschaftete Flächen“ bei den Straßenrändern oder den Wegrändern von Wegen in Grünanlagen handeln, die vom Herbizidverbot nicht betroffen wären. Endgültige Klarheit schaffte erst eine Verordnung der beiden zuständigen Minister für Umwelt und Verkehr, die das bestehende Herbizid-Anwendungsverbot an Kreisstraßen, auch auf Land- und Bundesstraßen übertrug. Etwa 1982 waren die bevorrateten Spritzmittel verbraucht und nur noch das möglichst gestaffelte Mähen erlaubt.

Die Erfolge für den Artenschutz, die damals durch blütenreiche Straßenränder sichtbar geworden waren, erhielten einen Dämpfer, weil sich die Firma Bayer nicht mit dem Verbot von MH30, einem Halmverkürzungsmittel, abfinden wollte. Das von Bayer zur Sicherung seines Absatzes angestrebte Normenkontrollverfahren hat Dr. Gerd Schulte von der LÖLF mit dessen Ablehnung im Gerichtsverfahren für das Land NRW gewonnen. Die LÖLF hat mit ihren Biologen und Vegetationskundlern die vom MELF herausgegebene Broschüre „Schützt die Straßen- und Wegränder“ 1981/1982 mit zahlreichen Begründungen für die vielfältigen Lebensmöglichkeiten der Arten auf engem Raum und den Notwendigkeiten von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen erarbeitet und damit eine zum Erfolg geführte Aufklärungsarbeit geleistet. 1983 waren über 22.000 Kilometer circa 4 Meter breite Randstreifen an Straßen mit einer Fläche von etwa 17.800 ha im Ganzen in dieses Schutzpro-

gramm einbezogen worden. Im Vergleich dazu betrug die NSG-Gesamtfläche damals nur circa 16.600 ha. Das Engagement der LÖLF für herbizidfreie und ungedüngte Straßen- und Ackerränder war zuerst den Bemühungen, die Pflanzenvielfalt wiederherzustellen und weniger deren Bedeutung als Netzstrukturen für Biotopverbundsysteme geschuldet.

Ein weiterer Meilenstein in der Erarbeitung von Vorschlägen und Strategien für Saumbiotope war Ende der 1980er Jahre die Bildung einer Arbeitsgruppe „Waldränder“ beim MURL, an der die LÖLF intensiv beteiligt war. Es wurden vor allem Empfehlungen für den Aufbau von Waldrändern als Lebensräume für Tiere und Pflanzen und als Schutz- und Stabilitätsfaktor für den Wald erarbeitet und 1991 vom MURL veröffentlicht. Der LÖLF oblag die Erarbeitung vor allem der die Waldmäntel und Waldsäume bestimmenden Arten für die wichtigsten Pflanzengesellschaften in Waldökosystemen von NRW.

Nicht mit Saumbiotopen direkt, jedoch mit dem Herbizid-Einsatz im Wald hat mich bereits 1973 eine Auseinandersetzung von Minister Deneke mit Graf Nesselrode im Bröltal des Bergischen Landes zuerst mehr peripher beschäftigt. Dem Grafen war vom MELF verboten worden, „Wildwuchs“ wie Brombeeren, Ginster und Birken vom Hubschrauber aus auf einer circa 30 ha großen Waldfläche zu bekämpfen. Und zwar mit der zu den Herbiziden zählenden Chemikalie Tormona, mit dem Wirkstoff 2,4,5-T, das in einer ähnlichen Zusammensetzung von den Amerikanern als Entlaubungsmittel in vietnamesischen Wäldern verwendet worden war. Das Mittel durfte bei uns nur vom Boden aus eingesetzt werden. Minister Deneke, der mit der obersten Naturschutzbehörde die Argumente für den Prozess vor dem Verwaltungsgericht Köln und danach die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster eingehend diskutierte, verlor beide Prozesse zwischen 1974 und 1976. 1977 bekam die LÖLF den Auftrag, eine Dokumentation zur Gefährlichkeit der Anwendung von 2,4,5-T, insbesondere Tormona, im Wald (Bearbeiter Frau Dr. Wolff-Straub) zu erstellen. Die Dokumentation trug dazu bei, dass 1988 der Einsatz von Tormona 2,4,5-T in der Forstwirtschaft bundesweit verboten wurde.

Dieser mehr als zehnjährige Streit über die Gefährlichkeit von 2,4,5-T hing vor allem damit zusammen, dass die Biologische Bundesanstalt und das Bundesgesundheitsamt über viele Jahre mehrfach das nach der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ damals „meistdiskutierte Umweltgift“ bei sachgerechter Anwendung als ungefährlich eingestuft hatten. Die „Zeit“ schrieb das späte Verbot dem nicht nachlassenden Engagement und dem politischen Druck von Diether Deneke zu.

Die im Zeitzeugenbericht sehr ausführlich dargestellten Aktivitäten der LÖLF in den Anfangsjahren ihres Bestehens beim Schutz und der Pflege von Saumbiotopen hat für mich mehrere Gründe. Zum einen war die LÖLF mit ihren beispielgebenden Aktivitäten zu diesem Thema Vorreiter in der Bundesrepublik. Zum anderen setzte die von uns wenige Jahre später intensiv diskutierte und vorangetriebene Entwicklung von Biotopverbundsystemen

auf der Grundlage eines vom MURL initiierten Biotopschutzprogramms als wichtige Voraussetzung die Schaffung von Vernetzungsstrukturen voraus. Ich werde mich in den folgenden Abschnitten 16 ff. mit dieser bis heute besonders wichtigen Strategie des Naturschutzes hinsichtlich der Umsetzungsschritte und der Programme und Pläne befassen, in denen der Biotopverbund immer eine wichtige Rolle spielte.

Schließlich hatte die Abteilung 1 auch die Aufgaben einer Vogelschutzwarte in der „angewandten Ornithologie“ mit Bestandsaufnahmen im Interesse des Vogelschutzes und zur Pflege deren Bestände, zur Abwehr von Vogelschäden und in der Betreuung und Begleitung der Haltung und Zucht von Vögeln zu gewährleisten. Bei den Aufgaben der Vogelschutzwarte wurden wie bisher die Vertrauensleute für den Vogelschutz als ehrenamtliche Helfer eingesetzt und entsprechend geschult.

### **14.3 Abteilung „Forstplanung und Waldökologie“ (2)**

Die Entscheidung, das Forsteinrichtungsamt mit damals etwa 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Abteilung in die LÖLF einzugliedern, löste nicht nur bei den betroffenen Forstbeamtinnen und -beamten, sondern vor allem auch bei den höheren Forstbehörden als Landesbeauftragte der Landwirtschaftskammern im Rheinland und in Westfalen Kritik aus. Dennoch war diese im Landschaftsgesetz bei der Gründung der LÖLF politisch durchgesetzte Entscheidung, wie sich im Laufe der Jahre immer mehr herausstellte, richtig! Die ökologischen Fragestellungen und Zusammenhänge bei ökologischen Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen verlangen häufig die gemeinsame Betrachtung und Untersuchung von Wald und freier Landschaft. Von der Zusammenarbeit der Abteilung 2, insbesondere mit der Abteilung 1, haben Naturschutz und Forstplanung (Forstwirtschaft) gleichermaßen profitiert. Sie hat sich von Anfang an weitgehend problemlos – bis auf wenige Einzelfälle – dargestellt.

Ein Problem für den Präsidenten stellten jedoch nach dem Umzug nach Recklinghausen die sieben Hunde dar, die sich während der Arbeitszeit der Forstbeamten/innen in den Büros der Forstabteilung in Recklinghausen tagsüber aufhielten und Unruhe mit sich brachten. Zu den Dienstaufgaben der Bediensteten der Forstämter gehört die Jagdausübung mit Hund. Dieses Recht beanspruchten auch die Forstbeamtinnen und -beamten der LÖLF, ohne für die Jagd zuständig zu sein. Um keinen Präzedenzfall für die gesamte LÖLF zu schaffen, wurde in der Hausordnung der Aufenthalt in den Diensträumen der vom Halter derzeit tagsüber nicht anderweitig unterzubringenden Hunde an die Lebensdauer des jetzigen Hundes gebunden. Allerdings gab es mit dieser Lösung auch später noch einige wenige Probleme, weil es Menschen gibt, die glauben ohne ihren Hund nicht leben zu können.

Bei der Zusammenführung des Forsteinrichtungsamtes und anderen, bisher ebenfalls selbständigen Verwaltungen in der LÖLF war festgelegt worden, dass neben der Fortführung wichtiger traditioneller Aufgaben die Abteilung 2 in neue, aus dem Landschaftsgesetz resultierende Aufgaben im ökologischen Bereich in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen eingebunden wird und diese unterstützt.

Zu den klassischen Aufgaben des Forsteinrichtungsamtes gehörte insbesondere die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) und die langfristige Waldbauplanung (Zielbestockung) auf der Grundlage von Standortkartierung und Standorterkundung für alle Waldbesitzarten. Künftig spielte allerdings das Kapitel Naturschutz und Landschaftspflege in der Forsteinrichtung eine deutlich größere Rolle. Die Arbeiten vor Ort wurden von den zehn Forsteinrichtungsbezirken der LÖLF in enger Kooperation mit den jeweiligen Forstämtern durchgeführt, bei denen sie auch ihren Dienstsitz hatten. Nachdem 1984 das MELF per Erlass der LÖLF die flächendeckende Standortkartierung als ökologische Grundlagenerhebung für alle Waldbesitzarten übertragen hatte, wurden elf Standortkartierer als Forstbeamte des höheren Dienstes eingestellt und überwiegend den Forsteinrichtungsbezirken zugewiesen. Im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden und den einzuleitenden Gegenmaßnahmen, zum Beispiel großflächige Kalkungsmaßnahmen mit Hilfe von Hubschraubern aus der Luft, spielten genaue Kenntnisse des Standortfaktors Boden und des Wasserhaushaltes sowie deren Belastung eine immer größere Rolle. Die Kalkung zur Verbesserung vor allem der Pufferfähigkeit der großflächig stark durch den „sauren Regen“ belasteten Waldböden führte in einigen Fällen zu Kontroversen mit der Abteilung „Ökologie“ und zwar in Fällen, wo versehentlich vorwiegend am Rande von Waldflächen liegende oligotrophe, also nährstoffarme Biotope mitgekalkt worden sind.

Zu den klassischen, fortzuführenden Aufgaben gehörte die Durchführung wald- und ertragskundlicher Untersuchungen, die wissenschaftliche Begleitung des Fremdländeranbaus, die Forstpflanzenzüchtung auf den Versuchsflächen in Arnsberg und die Erstellung von Waldwertgutachten bei den zahlreichen Grundstücksangelegenheiten im Wald. Erweiterte Aufgabenstellungen ergaben sich vor allen Dingen bei der Waldfunktionskartierung, bei dem Naturwaldzellenprogramm und bei den Untersuchungen von Luftverunreinigungen und deren Wirkungen auf die Waldbestände und den Bodenhaushalt.

Die LÖLF hatte für die nordrhein-westfälischen Waldflächen auf etwa 875.000 Hektar – das sind etwa 26% der Landesfläche – die für das Gemeinwohl wichtigen Schutz- und Erholungsfunktionen zu erfassen und ihre Bedeutung nach zwei Funktionsstufen zu bewerten und in Waldfunktionskarten darzustellen. Bei den nach Stufe I bewerteten Waldflächen haben Schutz- und Erholungsfunktionen Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Aufgaben des Bestandes, das heißt, die Waldbewirtschaftung muss so erfolgen – etwa durch plenterartige Waldnutzung –, dass Kahlschläge vermieden werden. Die erheblich

umfangreicheren Waldflächen der Bewirtschaftungsstufe II mit Schutz- und Erholungsfunktionen, die Einfluss auf die Bewirtschaftung ausüben, sind so zu behandeln, dass ihre Klima-, Boden-, Wasser- und Immissionsschutzfunktionen und die Bedeutung für die Erholung nicht etwa durch eine radikale Endnutzung verloren gehen, sondern rechtzeitig neue Waldkulissen aufgebaut werden. Die Ergebnisse der Waldfunktionskartierung wurden in den forstlichen Plänen der mittelfristigen Betriebsplanung und langfristigen Waldbauplanung sowie in den Landschaftsplänen mit ihren forstlichen Festsetzungen dargestellt.

Seit 1970 werden in Nordrhein-Westfalen Naturwaldzellen als forstwissenschaftliche Versuchsflächen eingegattert und sich selbst überlassen. Ab 1978 wurden die damals 51 über das Land verteilten, in unterschiedlichen Waldtypen eingerichteten Naturwaldzellen, in das Langzeitprogramm der Abteilung 1 einbezogen. Neben den Entwicklungsabläufen in den von Menschen nicht beeinflussten eingegatterten Waldflächen von 5 bis 10 Hektar Größe mit nur geringem Wildeinfluss, wurden zusätzlich jetzt umfassende Untersuchungen der Biozöosen repräsentativer Biotoptypen durchgeführt. Insbesondere ging es um die Entwicklung der Krautschicht unter Laubholz- und Nadelholzbeständen der verschiedenen Bodentypen mit unterschiedlichen Versauerungsphänomenen und deren pflanzliche Zusammensetzung. In den späteren Jahren hat die Abteilung Ökologie insbesondere durch Frau Dr. Wolff-Straub sämtliche Naturwaldzellen mit hohem Zeitaufwand über viele Jahre vegetationskundlich kartiert und damit eine einmalige Grundlage für die abgelaufenen Entwicklungsprozesse geschaffen. Die Erfahrungen wurden bei den späteren Monitoringprogrammen genutzt.

1980 startete die Abteilung 2, unterstützt von den Biologen der Abteilung 1, auf circa 6.600 Hektar Staatswald den Großversuch über die Auswirkungen der naturnahen Waldwirtschaft auf die unterschiedlichen Ökosysteme. Es ging vor allen Dingen darum, auf unterschiedlichen Standorten systematisch durch vielfältige Untersuchungen die ökologischen und biotischen Wirkungen bei kahlschlagfreier Bewirtschaftung (das bedeutet Einzelbaumentnahme anstelle des Kahlschlages) mit natürlicher Verjüngung auf das gesamte Wald-Ökosystem zu ermitteln. Die Erkenntnisse und Ergebnisse dienten sowohl den Auswirkungen naturnaher Entwicklungsabläufe auf die wirtschaftlichen Erträge, als auch auf die Tier- und Pflanzenwelt in der Kraut- und Strauchschicht bei unterschiedlichen Boden- und Lichtverhältnissen.

Zu Beginn der 1980er Jahre lagen immer mehr Erkenntnisse über von Luftverunreinigungen verursachte Schäden in Waldgebieten außerhalb der Ballungsgebiete in den „Reinluftgebieten“ vor. Die Phänomene von Schäden an Nadelbäumen im Ruhrgebiet setzten sich jetzt in den mehr ländlichen Bereichen der Mittelgebirge fort. Schon vor der Gründung der LÖLF war in der LIB ein Maßnahmenprogramm über die Erfassung der

Auswirkungen der Immissionsbelastungen von Wäldern mit der Bezeichnung „Immissionsökologische Waldzustandserfassung“ (IWE) entwickelt worden. Der Aufgabenbereich 14 (Ökosystemanalyse, Belastbarkeit) setzte in der LÖLF die Untersuchungen des Belaubungs- und Benadelungszustandes in ausgewählten 150 Fichten- und 280 Laubwaldbeständen, vorwiegend in den Mittelgebirgslagen des Landes, fort.

Darüber hinaus wurden in den „geernteten“ ein- und zweijährigen Fichtennadeln die Schadstoffgehalte im Labor untersucht und das Vorkommen epiphytischer Flechten an der Rinde von Laubbäumen nach Umfang und Ausbildung ermittelt. Den Einsatz von Bioindikatoren zur Ermittlung von Informationen über die Immissionsbelastung und die dadurch verursachte Waldgefährdung hatte Diplom-Forstwirt Dr. Wilhelm Knabe in der LÖLF weiterentwickelt, weil die Politik der „hohen Schornsteine“ die Problematik der Belastungen durch Immissionen aus den Belastungsgebieten an der Ruhr in den ersten 1970er und 1980er Jahren immer mehr in die Waldgebiete, vorwiegend im Osten des Ruhrgebietes und der Rheinschiene verlagert hatte. Dr. Knabe war übrigens Gründungsmitglied der Partei „Die Grünen“ und verließ später die LÖLF zwecks Wahrnehmung eines Bundestagsmandats für diese Partei in Bonn.

Die großräumigen Waldschäden wurden zu Beginn der 1980er Jahre zwar von den Forstwissenschaftlern mehrheitlich auf die Einträge von Luftverunreinigungen in die Waldökosysteme zurückgeführt, welche Rolle die einzelnen Schadstoffe spielten, war jedoch nur in Ansätzen bekannt. Das MELF beauftragte deswegen 1981 die LÖLF in einem Pilotprojekt „Saure Niederschläge“ die Höhe des Schadstoffeintrags durch die Ausfilterung, insbesondere versauernd wirkender Luftverunreinigungen, zu untersuchen. 1981/1982 wurden sieben Messstellen – über das Land NRW verteilt – in Waldgebieten und deren Umgebung eingerichtet. Jede Messstation bestand aus einer Freilandmessstelle und je einer Messstelle unter ein bis zwei Fichten-, Buchen-, Roteichen- und Kiefernbeständen. Erfasst wurde das durch die Baumkronen durchtropfende Niederschlagswasser und bei den Laubbäumen zusätzlich das am Stamm abfließende Regenwasser. Festgestellt wurde, dass das durch die Kronen tropfende Niederschlagswasser im Vergleich zum Freiflächenniederschlag zwei bis sieben Mal so viel Sulfat, Nitrat und Chlorid als Bestandteile der jeweiligen Säuren enthielt und bis zu dem Sechsfachen saurer war. Die Filterwirkung insbesondere von Nadelbäumen führte dazu, dass zum Beispiel in der Haard bei Recklinghausen unter Fichtenbeständen je Hektar und Jahr 74 kg Schwefel, 63 kg Nitrat und 64 kg Chlorid im Niederschlagswasser gelöst auf den Waldboden gelangten. Für die LÖLF war schon 1982 klar, was durch die in den folgenden Jahren fortgesetzten und erweiterten Untersuchungen von Schadstoffeinträgen mit dem Niederschlagswasser in Waldökosysteme auch insbesondere von den Forstexperten der Universität Göttingen bestätigt worden ist, dass die sauren Niederschläge eine Schlüsselrolle bei den „Waldschäden neuer Ursachen“ spielten.

Die Blatt-/Nadel-Schäden der neuartigen Walderkrankungen waren anfangs nur punktuell sichtbar. Die zunehmende Ausbreitung führte ab Herbst 1982 dazu, dass die LÖLF gegenüber dem MELF für eine landesweite, möglichst jedoch alle Bundesländer einschließende, Waldschadensinventur plädierte. 1983 führte dann die LÖLF ein wissenschaftlich fundiertes Stichprobenverfahren zur Erfassung von Waldschäden ein. Die Auswahl der zu erfassenden Bestände erfolgte nach einem Gitternetz mit Ein-Kilometer-Netzlinienabstand über das gesamte Land verteilt. In den Koordinaten-Schnittpunkten wurde, soweit Wald betroffen war, ein Bestand von 25 bis 75 Probestämmen erfasst, dauerhaft markiert und bewertet. In den kommenden Jahren wurden die gleichen Bäume nach denselben Kriterien erneut bewertet. Erfassung und Bewertung erforderten den engagierten Einsatz großer Teile der Abteilung 2 mit tatkräftiger Unterstützung der Forstämter. Die Hauptlast der Erfassung und Bewertung hatten die Bediensteten der Forsteinrichtungsbezirke zu tragen. Von den erfassten circa 854.000 Hektar Wald des Landes NRW waren 1982/1983 im Ganzen über 30 Prozent mit unterschiedlichen Schadstufen als geschädigt eingestuft worden. Von den in den vier Schadstufen – schwach, mittelstark, stark gefährdet und abgestorben – eingestuften Beständen waren die schwach geschädigten Bäume, insbesondere Fichten und Kiefern, – die Schadstoffgruppe mit den bei weitem größten Anteil. Die ADV-mäßig verarbeiteten Daten von Nordrhein-Westfalen waren Bestandteil der ab 1983 durchgeführten bundesweiten Waldschadenserhebungen.

Ab 1983 wurde, beginnend mit einer Pilotstudie für das Egge-Gebirge, parallel zu der landesweiten terrestrischen Waldschadenserhebung eine umfangreiche Color-, Infrarot-Befliegung von 130.000 Hektar Wald von der LÖLF mit Hansa-Luftbild durchgeführt. Die Bewertung erfolgte anhand eines aktuellen Interpretationsschlüssels als Grundvoraussetzung eines Luftbildvergleichs des phänologischen Vegetationszustandes der Bäume mit den realen Erscheinungsformen der Bäume beziehungsweise der Kronenausbildung. Baumart, -alter und Schädigungsgrad der Bäume sind in unterschiedlichen Farbvariationen im CIR-Luftbild zu erkennen. Die Schadansprache erfolgte in der Schadstufeneinteilung der terrestrischen Waldinventur. Die flächenhafte Auswertung einzelner Forstbetriebsbezirke ergab eine ähnliche Schadflächenverteilung und des Umfangs der Schädigungen wie bei der Erhebung von Schadflächen mit einer Inaugenscheinnahme vor Ort. In den folgenden Jahren wurde die Befliegung bei unterschiedlichen Sonnenständen und in verschiedenen Jahreszeiten getestet und die Eignung für eine flächenhafte Auswertung fortentwickelt. Die LÖLF hatte deswegen ein eigenes Fachgebiet „Luftbildinterpretation“ mit einem Experten eingerichtet.

Die Waldinventur und die systematische Messung der Schadstoffeinträge in die Waldökosysteme an zahlreichen Messstellen von unterschiedlichen Standorten wurden in den kommenden Jahren weiterentwickelt und fortgeführt. Festgestellt wurde eine zunehmende Versauerung der Waldböden mit gemessenen pH-Werten teilweise zwischen 2,8 und 3,0,

die in etwa dem Säuregrad von Essigsäure entsprechen. Von den Professoren Ulrich und Hüttermann der Universität Göttingen begleitete Untersuchungen der Waldböden ergaben durch freigesetzte toxisch wirkende Ionen in den Wurzelräumen erhebliche Schäden an Mykorrhiza und Baumwurzeln. Die LÖLF vertrat deswegen die Auffassung, dass die Ursachen für neuartige Waldschäden in erster Linie bei den sauren Niederschlägen liegen und Bodenversauerungsprozesse eine Schlüsselrolle spielten. Der Abteilungsleiter der Abteilung 2, LFD Dr. Genßler und nach seiner Pensionierung ab 1984 LFD Dr. Richter, vertraten gemeinsam mit dem LÖLF-Präsidenten in zahlreichen Besprechungen im MELF und auch im MAGS und in externen Vorträgen anhand der Untersuchungsergebnisse der LÖLF diese Auffassung. Widerspruch kam von der LIS, die sich ebenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Immissionsschäden mit der Ursachenforschung für die neuen Waldschäden befasste. Sie führte die Schäden vor allem auf die gestiegene Ozonkonzentration in der Atmosphäre zurück und gab der Bodenversauerung nicht die von der LÖLF gesehene auslösende Wirkung. Die in den späten 1980er Jahren und beginnenden 1990er Jahre als These in den Fachgremien innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen diskutierten synergistischen Wirkungen, die durch ein Zusammenspiel von Ozonbelastung und Bodenversauerung die Schäden auslösen könnten, bewertete die LIS zurückhaltend bis ablehnend. Der für die LIS zuständige Minister Friedhelm Farthmann hat in persönlichen Gesprächen mir gegenüber allerdings die Auffassung vertreten, der LÖLF-These eher als der Ozontheorie der LIS zustimmen zu können.

#### **14.4 Abteilung „Bodennutzungsschutz“ (3)**

Die Abteilung 3 wurde 1976 von der damaligen LIB als Abteilung „Boden und Bodennutzung“, wie bereits erwähnt, in die LÖLF mit circa 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter integriert. Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz NRW (LIB) wurde aufgabenmäßig auf den Immissionsschutz reduziert und in „Landesanstalt für Immissionsschutz“ (LIS) umbenannt. Es war nicht zuletzt den Gesprächen mit Professor Paul Müller im Rahmen der Suche nach einem LÖLF-Präsidenten zu verdanken, den Bodennutzungsschutz bei der LÖLF anzusiedeln. Er bezeichnete den Boden als einen Schlüsselfaktor für Ökosystemanalysen und hielt Bodenkundler/Geologen für wichtige Partner in einer interdisziplinär mit Naturwissenschaftlern zu besetzenden LÖLF. 1978 wurde die Abteilung 3 in „Bodennutzungsschutz“ umbenannt. Die Abteilung unter Leitung des Abteilungsleiters AD Dr. Langner, der gleichzeitig Vertreter des Präsidenten war, bestand bis 1976 aus den Aufgabenbereichen „Wechselwirkungen Bodennutzung, Wassermenge und Wassergüte“ (31) sowie „Rekultivierung“ (32). Den neuen beziehungsweise erweiterten Aufgaben entsprechend wurde der Aufgabenbereich 31 in „Wechselwirkungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Wasserhaushalt nach Menge und Güte“ und der Aufgabenbereich 32 in „Rekultivierung, alternativer Landbau, Bodenbelastungen“ umbenannt.

Nach dem Ausscheiden von Dr. Langner übernahm 1988 LRD Dr. Bauer die Leitung der Abteilung 3 bis zu seiner Pensionierung.

Die Abteilung 3 bezog 1976 ihre Diensträume und die Labors in Düsseldorf in einem eigenen Gebäude in der Ulenbergstraße und zog nicht nach Recklinghausen um. Zu den bisherigen Dauer- bzw. Schwerpunktaufgaben gehörten vor allem Untersuchungen der aus schwankenden Grundwasserständen resultierenden Abhängigkeiten des Wachstums von Pflanzen und Vegetation, von Versuchen über die Auswirkungen von Maßnahmen des Braunkohlenabbaus auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf die bodenphysikalischen und bodenbiologischen Parameter. Ein weiterer Schwerpunkt war die Entwicklung von Verfahren zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit insbesondere in den großflächig wieder verfüllten Abbaugebieten des rheinischen Braunkohlengebietes.

Die Abteilung 3 betrieb insbesondere für Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren und für grundsätzliche Fragen zur Bedeutung unterschiedlicher Grundwasserzustände für die forstliche und landwirtschaftliche Bodennutzung, eine Lysimeter-Anlage in Essen und ein Grundwasserstand-Versuchsfeld in Kirchhoven (heute Gemeinde Waldfeucht, Krs. Heinsberg). Darüber hinaus führte sie umfangreiche Feldversuche auf Lössrohböden, als oberste Bodenschicht auf den mit Abraum wieder verfüllten Abbauflächen des Tagebaus des rheinischen Braunkohlengebietes zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit durch. Vorrangiges Ziel war die Humusanreicherung durch Einsatz verschiedener organischer Dünger, durch Fruchtfolgegestaltung und Anbau von Zwischenfrüchten, die mit wissenschaftlichen Methoden untersucht wurden.

Ab 1979 kam als neue Aufgabe die Untersuchung der Schwermetallbelastung von Böden und deren Auswirkungen auf Nahrungs- und Futterpflanzen hinzu. Begonnen wurde mit einem Cadmium-Untersuchungsprogramm auf Klärschlamm-gedüngten Ackerflächen. In den Folgejahren wurde dies auf weitere Schwermetalle, wie Blei, Zink und Quecksilber, sowie andere Belastungsursachen ausgedehnt. Insbesondere wurden Flächen in Immissionsbelastungs-, Überschwemmungs- und ehemaligen Erzabbaugebieten erfasst. Die Ergebnisse von über 1.000 Flächen mit Boden- und Pflanzenanalysen wurden 1985 im Band 10 der LÖLF-Schriftenreihe „Schwermetallbelastung von Böden und Kulturpflanzen in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Neu waren insbesondere die Erkenntnisse über die Schwermetallbelastung in verschiedenen Flussauen und eine hohe Cadmiumaufnahme in verschiedenen Pflanzenarten schon bei relativ niedriger Bodenbelastung. Die Federführung lag bei Dr. W. König und Dr. F. Kramer.

Das gewachsene Problembewusstsein über Schwermetallanreicherungen in Böden hat Anfang der 1980er Jahre zu einer verstärkten Untersuchungstätigkeit der differenzierten Belastungsursachen und der verschiedenen Wirkungswege geführt. Da die Wirkungswege in

mehrere Zuständigkeitsbereiche, etwa des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft oder der Landwirtschaft fielen, einigte man sich darauf, die Untersuchungsergebnisse zur Vermeidung von räumlichen und sachlichen Überschneidungen in einem Kataster als Grundlage für weitergehende Untersuchungen zusammenzuführen. Die federführende LÖLF verständigte sich mit den landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten darauf, zunächst das Schwermetallkataster ausschließlich auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen zu beschränken. Im Laufe der weiteren Arbeitsschritte einigte man sich dann auf ein landesweites Grundraster, einschließlich eines Mindestumfanges der durchzuführenden Untersuchungen sowie auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe, so genannte „Schwellenwerte“. Generell wurden Blei, Cadmium und Zink sowie der pH-Wert untersucht. Bei Verdacht auf eine Anreicherung durch andere Schwermetalle beziehungsweise organische Schadstoffe, wie PAK's und PCB's, wurde der Untersuchungsumfang erweitert. In der späteren Praxis wurden nach Auswertung längerer Versuchsreihen Pflanzenuntersuchungen vor allen Dingen gezielt bei Arten mit einem ausgeprägten Schwermetallanreicherungsvermögen für Cadmium und Blei, wie etwa Weizen, Hafer, Sellerie, Spinat, Grünkohl und Gerste durchgeführt.

Parallel zu diesen flächenhaften Untersuchungsaktivitäten wurden im Auftrag des MURL Untersuchungskonzepte und Bewertungsgrundlagen für Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) als räumlich begrenzte Belastungsschwerpunkte entwickelt. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Wasser und Abfall (LWA) und den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten (LUFA'en) wurde von einer Arbeitsgruppe unter Federführung der LÖLF für die Gefährdungsabschätzung von Altlasten mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung das „Mindestuntersuchungsprogramm Kulturboden“ (abgekürzt „MIKUBO“ oder „MUK“) erarbeitet. Dieses enthielt die erforderlichen Untersuchungsschritte für die Ermittlung von Schadstoffanreicherungen in Nahrungs- und Futterpflanzen, die auf diesen Flächen angebaut wurden. Aus den nach einem komplexen Ablaufschema durchgeführten Untersuchungen mit den von Schwellenwertüberschreitungen abhängenden Untersuchungsschritten wurden Konsequenzen für die weitere Überwachung bis zur Sanierung und Nutzungsänderung der untersuchten Flächen gezogen.

Die Untersuchungen zur Ermittlung der grundsätzlichen Zusammenhänge beim Schadstoffübergang Boden/Pflanze wurden Ende der 1980er Jahre auch auf persistente organische Schadstoffe, wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgedehnt. Ein Meilenstein war dabei die im Rahmen eines vom damaligen Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) geförderten Verbundvorhabens 1990/91 neu errichtete Lysimeteranlage auf dem schon erwähnten Grundwasserversuchsfeld Waldfeucht. Auf den insgesamt 22 Großflächen dieser Lysimeteranlage wurden von 1991 bis 2000 verschiedene Versuche zum PAK- und PCB-Transfer vom Boden in Nahrungspflanzen durchgeführt. Dabei konnte z. B. gezeigt werden, dass

der Übergang von PAKs aus belasteten Böden in Pflanzen weniger durch Wurzelaufnahme der Stoffe erfolgt, sondern vielmehr über die Beaufschlagung oberirdischer Pflanzenteile mit Bodenpartikeln.

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Schadstoffbelastung nordrhein-westfälischer Böden und daraus resultierender Konsequenzen für die Bodennutzung ist auch das 1993 vom MURL in Auftrag gegebene Rheinauenkonzept von Bedeutung. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden auf circa 16.000 Hektar Rheinauen die Auswirkungen der Grünlandumwandlung und Schadstoffbelastungen im Überschwemmungsgebiet des Rheines auf die ökologischen, landschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Belange in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf untersucht. Es führte zu einem gemeinsamen, von den Abteilungen 3 und 1 erstellten Handlungs- und Maßnahmenkonzept, mit Untersuchungsaktivitäten und Maßnahmen für die Problembereiche Schadstoffbelastung, Erosion und Sedimentierung sowie Biotop- und Artenschutz. Vor allem ging es um die Unterbindung der Umwandlung von Grünland bei erosionsgefährdeten Ackerflächen und die erheblichen Einschränkungen der Abgrabungstätigkeit im Bereich schutzwürdiger Biotop- der Rheinauen. Die Verknüpfung eines Abgrabungskonzeptes mit einem Schutzgebietssystem der zu sichernden großflächigen Auenflächen, diente als Grundlage für die fortzuschreibenden Gebietsentwicklungspläne in Köln und Düsseldorf. Aus heutiger Sicht wären die Erkenntnisse über den Umfang der als Grünland zu sichernden und von Bebauung freizuhaltenen Überschwemmungs- und Retentionsräume des Rheines und seiner Altarme noch stringenter zu handhaben gewesen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung widmete sich die Abteilung 3 zu Beginn der 1980er Jahre auch dem alternativen Landbau und dem Nährstoffaustrag, insbesondere von Stickstoff in Nitratform mit dem Sickerwasser aus landwirtschaftlichen Böden. Die Versuche und Untersuchungen zum alternativen Landbau hatten zum Ziel, Bodenfruchtbarkeit und Qualität der Ernteprodukte auf alternativen und konventionell bewirtschafteten Flächen zu vergleichen. Als ein Ergebnis von Vergleichsuntersuchungen in Praxisbetrieben (veröffentlicht in Band 11 der LÖLF-Schriftenreihe) wurde die Bedeutung ausgeglichener Nährstoffbilanzen aufgezeigt. Es wurden Defizite im alternativen Landbau bei der Kalium- und Phosphorversorgung sowie den pH-Werten der Böden und teilweise Stickstoffüberschüsse im konventionellen Landbau festgestellt. Positiv wirkte sich die alternative Wirtschaftsweise auf die Vielfalt der Ackerwildflora und die über dem Boden lebende Fauna aus. Darüber hinaus wurden ebenfalls vergleichende Untersuchungen hinsichtlich der Bodenentwicklung und der Qualität und Quantität der Ernteprodukte auf gewachsenen Böden und rekultivierten Lössrohböden durchgeführt.

Die verschärften Empfehlungen des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Nitratkonzentration im Trinkwasser mit einem Grenzwert von 50 mg NO<sub>3</sub>/l als höchstzulässige

Konzentration und 25 mg NO<sub>3</sub>/l als empfohlener Richtwert waren der Anlass für die Abteilung 3, mit der Lysimeteranlage in Essen den Austrag von Nitrat im Sickerwasser mit deutlich höheren Stickstoffgaben von bis zu 360 kg N/ha in den Jahren 1979 bis 1982 gegenüber älteren Untersuchungen mit damals geringen Stickstoffgaben zu wiederholen. Bereits von 1972 bis 1978 war der Stickstoffaustrag mit dem Sickerwasser unter einem Weidelgras-Reinbestand und einer Stickstoffdüngung von 200 kg N/ha untersucht worden. In Abhängigkeit von nur relativ geringen Schwankungen des Niederschlags im Jahresmittel von 1972 bis 1982 und größeren Schwankungen zwischen Sommer und Winter mit höheren Konzentrationen im Winter, blieben auch bei 360 kg N/Hektar unter den gegebenen Bodenverhältnissen die Nitratausträge im Durchschnitt aller Jahre deutlich unter dem Grenzwert. Allerdings führte der Sickerwasseraustragsversuch auf einer Brachfläche zu Nitratausträgen, die deutlich über dem Grenzwert lagen und die Bedeutung des Pflanzenbewuchses auf Brachen belegten.

#### **14.5 Abteilung „Grünland- und Futterbauforschung“ (4)**

Dass die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau ihre Selbständigkeit verlor und als Abteilung 4 zur LÖLF kam, war 1975 vor allem auf Widerstände und Unverständnis bei der Landwirtschaftskammer Rheinland (Lwk) gestoßen. Die fast ausschließlich landwirtschaftlich ausgebildeten circa 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eng vor allen Dingen mit der Außenstelle der Lwk Rheinland „Haus Riswick“ in Kleve zusammengearbeitet. Zwar war in § 60 LG die Fortsetzung der bisherigen Aufgaben festgelegt worden, dennoch war absehbar, dass der übergeordnete Auftrag der LÖLF gemäß § 9 LG zu Aufgabenergänzungen führen würde. Da die Abteilung 4 wegen ihrer in Kleve-Kellen vorhandenen Flächen für Versuche und Untersuchungen nicht verlegt werden konnte, ergaben sich für die Bediensteten keine persönlichen Veränderungen. Der bisherige Leiter der Forschungsstelle LRD Dr. Mott wurde in der LÖLF Abteilungsleiter 4.

Die Abteilung 4 bestand aus den Aufgabenbereichen „Futterbau“ (41) und „Vegetationskunde“ (42). Bereits 1948 bei ihrer Gründung hatte die jetzige Abteilung 4 den Auftrag, die Grünlandwirtschaft und den Feldfutteranbau im Lande NRW durch wissenschaftliche Forschung, praktische Versuche und Lehr- und Vortragstätigkeit zu fördern. Im Laufe der Jahre kamen die Futterkonservierung von verschiedenen Futterarten mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen, Wertprüfungen von Futterpflanzen und Prüfungen von Rasengräsern für das Bundessortenamt sowie die vegetationskundliche Grünlandkartierung zur landwirtschaftlichen Standorterkundung hinzu.

Im Zuge der Ausweitung der Aufgaben mit ökologischen Fragestellungen befasste sich zum Beispiel die Abteilung 4 mit den Folgen der Ausbringung erhöhter Güllemengen auf die Stickstoffbilanz von Grünlandflächen und mit Maßnahmen zur Bodenbedeckung und zum Erosionsschutz beim Maisanbau auf Ackerflächen zur Schonung des Naturhaushaltes.

Bei dem Ausbringen erhöhter Güllemengen ist damit häufig eine Nährstoffauswaschung, vor allen Dingen von Stickstoff ins Grundwasser verbunden mit nachteiligen Folgen für den Naturhaushalt und den Menschen. Es wurden Empfehlungen erarbeitet, um zur Vermeidung von Stickstoffverlusten durch den Eintrag ins Grundwasser die Futterproduktion mit der pflanzenverfügbaren und der von den Pflanzen aufzunehmenden Stickstoffmenge in Einklang zu bringen und somit die Auswaschung zu vermeiden.

Die Ausdehnung des Maisanbaus in NRW, häufig als Maismonokulturen angebaut, mit einer Ausdehnung in manchen Regionen auf 30 bis 40 Prozent der Ackerfläche, hatte zur Folge, dass die Böden etwa Dreiviertel des Jahres ungeschützt Erosionen durch Niederschläge und Wind ausgesetzt sind. Die Abteilung 4 untersuchte Verfahren zur Reduzierung der erodierenden Wirkung von Maismonokulturen bei gleichzeitiger Ausbringung einer Untersaat beim Maisanbau und parallel dazu mit der Direktsaat von Mais in einem stehenden oder abgestorbenen Zwischenfruchtbestand zur Bodenabdeckung. Als wirksamste Erosionsschutzmaßnahme für den Schutz des Bodens hat sich die Direktsaat von Mais in überwinterte Zwischenfruchtbestände wie etwa Phacelia, Weißklee oder Ölrettich und Senf bewährt – allerdings verbunden mit Ertragsverlusten von vier bis sieben Prozent.

Einen direkten Bezug zu Aufgaben der Abteilung 1, etwa zur Biotopkartierung und zu den ökologischen Fachbeiträgen für die Landschaftspläne, hatten die vegetationskundlichen Arbeiten der Abteilung 4. So wurden im Rahmen der systematischen Kartierung der Grünlandgesellschaften für landwirtschaftliche Standorterkundungen oder zur Beweissicherung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, insbesondere in Landschaftsräumen mit größeren Schutzpotenzialen, den Pflanzengesellschaften mit gefährdeten Arten, ein besonderes Augenmerk geschenkt. So führte zum Beispiel die Kartierung des Grünlandes des Urdenbacher Altrheins bei Düsseldorf zur Ermittlung von zehn Arten der Roten Liste der gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten in NRW, die bisher noch nicht von der Biotopkartierung erfasst worden waren. Aufgrund dieser Kartierungsergebnisse wurde es möglich, die Urdenbacher Kämpfe als Naturschutzgebiet auszuweisen. Verarbeitet wurden diese Daten von der Abteilung 1 im Biotopkataster sowie im Archiv der Naturschutzgebiete. Die Abteilung 4 wurde 1994 teilweise aus der LÖLF ausgegliedert. Die landwirtschaftlichen Aufgaben übernahm mit dem Personal die Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Rheinland. Die Vegetationskundler wurden in das Dezernat 31 zur Biotopkartierung versetzt.

#### **14.6 Anmerkungen zum Abschluss von Kapitel 14**

Das Kapitel 14 mit einer Beschreibung der Schwerpunktaufgaben der Abteilungen 1 bis 4 für die ersten etwa fünf bis sechs Jahre nach meiner Einführung 1978 als Präsident sowie die ersten „Meilensteine“ von Naturschutz und Landschaftspflege schließe ich ab. Ich kann nur wiederholen, dass die Abteilungen zwei bis vier mit der Abteilung 1 sich in ihren Auf-

gaben für den ökologischen Umweltschutz sehr gut ergänzt und gegenseitig beflügelt haben.

Da ich im Laufe der Bearbeitung meines Zeitzeugenberichts gebeten worden bin, die Meilensteine für den Naturschutz bis zu meiner Pensionierung 1999 festzuhalten, habe ich mich zu einem Kapitel 17 überreden lassen. Die geplante Fortsetzung meines Zeitzeugenberichts durch einen Kollegen bis zur Gründung der LANUV Anfang 2000 kam nicht zustande. Die Ausführungen zur Abteilung 1 im Kapitel 14 werden zu einem geringeren Teil aufgegriffen und fortgeführt, vor allem jedoch durch neue Aufgabenschwerpunkte in den letzten knapp 15 Jahren meiner Dienstzeit ergänzt.

#### **15. Welche Rolle spielten die Minister für die LÖLF/LÖBF bis 1999?**

Wenn man die Neubestimmung von Naturschutz und Landschaftspflege mit ihren Meilensteinen sowohl politisch als auch fachlich auf das Jahr 1975 mit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes festlegt, haben bis Ende 1998 zum Zeitpunkt meiner Pensionierung die Minister Diether Deneke, Hans-Otto Bäumer, Klaus Matthiesen und Frau Ministerin Bärbel Höhn die Entwicklungen politisch verantwortet. Die von ihnen geleiteten Ministerien, die im Laufe der Jahre mehrfach die Bezeichnung wechselten, führten über die LÖLF, später LÖBF/LAFAO oder nur LÖBF die Dienst- und Fachaufsicht. Sie waren für die personelle und finanzielle Ausstattung der LÖLF und im Wesentlichen auch für die Aufgabenzuweisungen zuständig. Mit großem persönlichen Engagement, grundsätzlichen Vorgaben und Entscheidungen für die LÖLF und für den Natur- und Artenschutz in NRW setzten sich vor allem die Minister Deneke und Matthiesen ein.

Wie bereits ausführlich beschrieben, hat Dr. h. c. Diether Deneke als Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1975 mit dem Landschaftsgesetz die entscheidenden Rechtsgrundlagen für eine Neuorientierung des Naturschutzes in NRW geschaffen. Er trat Mitte 1978 überraschend wegen des vom Kabinett der Landesregierung gegen sein Votum gebilligten Weiterbaus der A4 ab Olpe durch das schutzwürdige Rothaargebirge nach Hessen zurück. Überraschend für mich deswegen, weil er seinen damaligen Büroleiter Nöllenhaidt, einen Forstdirektor, und mich persönlich gebeten hatte, auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten, unter anderem von den Professoren Buchwald und Kiemstedt und einer zweitägigen Ortsbesichtigung der vorgeschlagenen Trassenführung, die ablehnende Kabinettsvorlage für den Minister vorzubereiten. In den vorbereitenden Gesprächen zur Abstimmung der Kabinettsvorlage mit den Referatsleitern der zuständigen Ministerien, insbesondere für Städtebau und Verkehr, hatten wir den Eindruck gewonnen, dass die ablehnende Haltung von Minister Deneke gegen den Weiterbau der A4 im Bereich der hochgradig schützenswerten über 100-jährigen Buchenwälder des Rothaargebirges durchaus Unterstützung fand.

Der damalige Ministerpräsident Johannes Rau hatte wenige Wochen später den ehemaligen Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Hans-Otto Bäumer, zum Nachfolger von Deneke ernannt. Er trat 1983 bei der Kabinettsbildung einer neuen Landesregierung nicht wieder an. Nach meiner Erinnerung setzte er zwar keine besonderen Akzente in der Naturschutzpolitik, zeigte sich jedoch aufgeschlossen gegenüber damaligen Schwerpunkten wie etwa Biotopkartierung, Umsetzung der Eingriffsregelung und vor allem der Landschaftsplanung. Das drückte sich zum einen darin aus, dass in seiner Amtszeit die Naturschutzmittel im MELF-Haushalt deutlich erhöht worden sind. Zum anderen hat er mehrfach als Vorsitzender des SPD-Bezirks Niederrhein den LÖLF-Präsidenten zu Vorträgen über das nordrhein-westfälische Landschaftsplan-Modell und über LÖLF-Aufgaben sowie ihre Rolle im Naturschutz und für den ökologischen Umweltschutz im Lande NRW eingeladen.

Allgemein gelobt – auch von den Kollegen der obersten Landschaftsbehörde – wurde seine Bereitschaft, bei Nutzungskonflikten sich für die Naturschutzbelange einzusetzen – zum Teil ohne politische Rücksichtnahme. Minister Bäumer hatte Staatssekretär Dr. Ebert, der bereits unter Minister Deneke als „Amtschef“ das Ministerium leitete, übernommen. Im Naturschutzbereich interessierten ihn besonders Rechtsfragen, die er bei Rechtsstreitigkeiten wiederholt im Sinne des Naturschutzes interpretierte.

Dr. Ebert unterstützte zwar bei Auseinandersetzungen, zum Beispiel mit den Landwirtschaftskammern, in der Regel die Position der LÖLF. Etwas anders sah es allerdings aus, wenn es um Fragen ging, die den Landesteil Lippe in Westfalen betrafen. Als Vorsitzender des Lippischen Heimatbundes vertrat er auch als Staatssekretär deren Interessen, was – wie erwähnt – bei der Entscheidung der mit hohen Kosten verbundenen landesweiten Biotopkartierung allerdings 1981 der LÖLF zugutekam.

Über die Gründe des Rücktritts von Hans-Otto Bäumer wurde mir bekannt, dass ihm bei den Auseinandersetzungen mit Arbeitsminister Friedhelm Farthmann 1983 im Kabinett, zum Beispiel hinsichtlich der von diesem nach wie vor vertretenen Kohlevorrangpolitik unbeschadet immer gravierender werdenden Waldschäden, angeblich die Unterstützung von Ministerpräsident Rau für Gegenmaßnahmen fehlte. Ausschlaggebend für seinen Rücktritt soll schließlich die Verabschiedung der Großfeuerungsanlagenverordnung gewesen sein, die zeitgleich mit dem von Minister Bäumer vorgelegten und von der LÖLF erstellten Waldschadensbericht 1982/1983 im Kabinett kontrovers diskutiert worden ist. Minister Farthmann und die ihm unterstellte Landesanstalt für Immissionsschutz zweifelten damals noch die Ergebnisse der Waldschadenserhebung der LÖLF an.

Nach dem Ausscheiden von Hans-Otto Bäumer 1983 holte Ministerpräsident Johannes Rau den Fraktionsvorsitzenden der SPD des Landtages in Schleswig-Holstein, Klaus Matthiesen, nach Düsseldorf und übertrug ihm die Leitung des jetzt in Ministerium für

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) umbenannte MELF, bei dem nunmehr auch die Raumordnung ressortierte. Klaus Matthiesen machte – wie er mir erzählte – seine Übernahme des Ministeramtes in NRW davon abhängig, dass sein Mitarbeiter aus der SPD-Fraktion des Landtages in Schleswig-Holstein, Thomas Neiss, als sein enger Vertrauter die Leitung des Ministerbüros übernahm. Was auch geschah. Von Anfang an bestand zwischen Minister Matthiesen und mir ein sehr gutes Zusammenarbeits-Verhältnis. Er ließ sich von mir in mehreren abendlichen Gesprächen ausführlich über die Natur- und Artenschutzprobleme in NRW, zum Teil sehr detailliert unterrichten und fragte nach Lösungsmöglichkeiten für die bestehenden Defizite und Probleme. Eines der Probleme nach seinem Amtsantritt 1983 war der „Gänsekrieg“ am Niederrhein zwischen der dortigen Landwirtschaft und der höheren Landschaftsbehörde des Regierungspräsidenten Düsseldorf. Grund war die Verschärfung einer bestehenden Naturschutzgebietsverordnung durch einschränkende Naturschutzmaßnahmen, die zum Schutz der überwinterten Wildgänse auf den Grünlandflächen eingeführt werden sollten. Auf einer gut besuchten Bauernversammlung diskutierte der Minister mit den Landwirten und den Repräsentanten des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes deren Änderungswünsche und sagte den betroffenen Landwirten eine Ausgleichszahlung von 200 DM/ha zu, um die Akzeptanz für die Verordnung zu erreichen. Zur Umsetzung der am gleichen Abend mit den Landwirten besprochenen Veränderungen der neuen Naturschutzverordnung zum „Gänserastplatz Niederrhein“ und den mit dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu besprechenden Regeln für die Auszahlung der „Stillhalte-Prämie“, hatte Minister Matthiesen Dr. Pielow und mich am folgenden Tag in sein Büro bestellt. Der Minister erläuterte Dr. Pielow, der – im Gegensatz zu mir – an der Bauernversammlung in Kleve nicht teilgenommen hatte, die entsprechenden Absprachen, die zwecks Änderung beziehungsweise Ergänzung des vorliegenden Verordnungsentwurfes der höheren Landschaftsbehörde beim Regierungspräsidenten Düsseldorf als Weisung mitgeteilt werden müssten. Dr. Pielow reagierte auf die angeordnete Auszahlung der zugesagten 200 DM pro Hektar zur Erreichung der Akzeptanz der Schutzgebietsverordnung sofort mit dem Hinweis, dass er diese Entscheidung nicht mittragen könnte. Er verwies auf die im Grundgesetz im Artikel 14 festgelegte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Danach könnten den Eigentümern bestimmte, dem Allgemeinwohl dienende Auflagen oder Erschwernisse, wie etwa das Verbot der Störung der Gänse durch Pflegemaßnahmen im frühen Frühjahr, die verspätete Nutzung des Grünlandes als Weide oder Wiese zum Schutz der Brutplätze oder regenerierbare Gänsefraßschäden entschädigungslos zugemutet werden. Die Entscheidung des Ministers würde einen Präzedenzfall schaffen, der dem Artikel 14 GG zuwiderlaufen würde. Als Justitiar des Ministeriums hätte er mit Unterstützung der Vorgänger von Minister Matthiesen etwa beim Landeswassergesetz, Landesforstgesetz, Landschaftsgesetz und bei der Vertretung des Landes NRW in den Ausschüssen beziehungsweise Arbeitskreisen des Bundesrates bei

Bundesgesetzen immer die Sozialpflichtigkeit von Grund und Boden im Interesse des Allgemeinwohls nach Recht und Gesetz konsequent vertreten. Minister Matthiesen entgegnete darauf knapp und abschließend, er hätte bei seiner Zusage politisch entschieden. Dr. Pielow ist krankheitsbedingt 1984 mit 57 Jahren aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und hat die ihm von Minister Matthiesen angebotene Abteilungsleiterstelle in seinem Haus ausgeschlagen. Er zog es vor, sich noch bis zu seinem Tod 1994 insbesondere seinen literarischen Neigungen zu widmen.

Die spontan von Minister Matthiesen in Kleve 1983 getroffene grundsätzliche Entscheidung, Naturschutz nur noch mit den Landwirten als den größten Flächennutzern und nicht gegen deren Interessen in NRW umzusetzen, führte zu einem neuen Zusammenarbeitsverhältnis. Mit intensiver Unterstützung des damaligen Präsidenten des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes, Rainer Latten, entstand wenige Monate später eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Landnutzern und dem Naturschutz, die schließlich zum „Vertragsnaturschutz“, über den noch zu berichten ist, führte.

Ein Beweis für das gute Verhältnis zum LÖLF-Präsidenten war seine Bitte, in den späteren 1980er Jahren an mich, ihn bei einer Konferenz afrikanischer Tourismus- und Umweltminister mit deutschen Ministern in Frankfurt zu vertreten. Mit dem dort anwesenden senegalesischen Tourismus- und Umweltminister führte ich ein längeres Gespräch über die Bedeutung des Nationalparks Djoudj als eines der größten Vogelschutzgebiete Westafrikas. In diesem zum internationalen Netz der Feuchtgebiete gehörenden Nationalpark würden viele tausend Wat- und Wasservogel überwintern, die zu einem größeren Teil aus dem nordrhein-westfälischen Münsterland kämen, wo sie streng geschützt wären. Es wäre deswegen erforderlich, im Nationalpark Djoudj den Naturschutz gemäß den strengen internationalen Standards gegenüber wirtschaftlichen Interessen wie Jagd, Fischerei, Beweidung und Reisanbau in den Vordergrund zu stellen. NRW würde dabei gerne helfen!

Die Details einer Zusammenarbeit wurden in mehreren Gesprächen 1989/90 zwischen Minister Klaus Matthiesen und dem senegalesischen Tourismus- und Umweltminister Jacques Baudin in Dakar und Düsseldorf besprochen. Als Ergebnis wurde ein fünfjähriger und später verlängerter Kooperationsvertrag abgeschlossen, der personelle und finanzielle Unterstützung des Landes NRW und den Bau einer Biologischen Station im Nationalpark Djoudj vorsah. Minister Matthiesen besuchte mehrfach das nordrhein-westfälische Projekt und später auch Frau Ministerin Bärbel Höhn jeweils in meiner Begleitung bis 1998. Die vom MURL eingerichtete Arbeitsgruppe habe ich geleitet. Gemeinsam mit der Außenstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung Dakar, dem IUCN und der GTZ gelang es, die Lebenssituation für die im Gebiet des Nationalparks Djoudj lebenden Vogelarten durch eine Reihe von Maßnahmen wie z. B. die Verbesserung des Wasserhaushalts, zu optimieren.

Auch die Gründung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung) geht auf einen Vorschlag von Minister Matthiesen zurück. 1985 hatte der damalige Ministerpräsident Rau die Minister seines Kabinetts um Vorschläge für eine Regierungserklärung gebeten, die er anlässlich des 40jährigen Bestehens des Landes Nordrhein-Westfalen abgeben wollte. Über Thomas Neiss wurde auch die LÖLF um zukunftsfähige, die Bürger und Bürgerinnen mitnehmende Ideen gebeten. Thomas Neiss, der kurz vorher in Großbritannien gewesen war, hatte in diesem Zusammenhang mit mir und anderen LÖLF-Vertretern die Idee diskutiert, dem Minister in Anlehnung an den „National Trust“ in Großbritannien vorzuschlagen, eine von Bürgerinnen und Bürgern getragene Stiftung zu gründen, die sich die Bewahrung der Schönheiten von Natur und Kultur zur Aufgabe machen sollte. Minister Matthiesen hielt diesen auf das langjährige Vorbild in England zurückgehenden Vorschlag für gut und schlug dem Ministerpräsidenten die Gründung einer Landesstiftung vor, die sich als Bürgerbewegung für Schutz und Pflege von Natur und Kultur engagieren sollte. Die Gründung einer solchen Stiftung hielt er für einen wichtigen Beitrag seiner Naturschutzpolitik, die gemeinsam von Staat und Öffentlichkeit im Interesse des Gemeinwohls getragen werden sollte.

Ministerpräsident Rau griff diesen Vorschlag auf und stellte die Weichen über seine Staatskanzlei für die 1986 gegründete NRW-Stiftung, deren erster Vorsitzender des Stiftungsrates er wurde. Der erste Vorsitzende der NRW-Stiftung wurde 1986 Staatsminister a. D. Dr. Diether Deneke.

Die NRW-Stiftung ist wie der „National Trust“ eine Bürgerbewegung, die unter dem Oberbegriff Heimat, Natur und Kultur als prägende Bestandteile einer Kulturlandschaft als Einheit begreift. Einer ihrer Schwerpunkte ist der Erwerb und die Betreuung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Flächen. Die LÖLF und ihre Nachfolgeeinrichtungen sowie in den letzten beiden Jahrzehnten verstärkt auch die Biologischen Stationen unterstützen hierbei mit ihren fachlichen Erkenntnissen und Vorschlägen die NRW-Stiftung.

Neben dem Naturschutz gehören auch vielfältige Maßnahmen und Projekte der Heimat- und Kulturpflege zu den Fördermaßnahmen der NRW-Stiftung. Empfänger sind durchweg ehrenamtliche Vereine, Verbände und Gruppen, die sich bei konkreten Projekten für Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege einsetzen. Seit Ende der 1980er Jahre gehöre ich dem Kuratorium der NRW-Stiftung an und habe – gleichzeitig auch als Mitglied des Fördervereins – die verdienstvollen Aufgaben dieser Stiftung nach Kräften unterstützt.

## **16. Die Gründung des Naturschutzzentrums NRW (NZ) 1985**

In den 1980er Jahren machte es die komplexe Entwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der zahlenmäßig und in seinem fachlichen Engagement an Bedeutung zunehmende ehrenamtliche Naturschutz erforderlich, die Öffentlichkeitsarbeit, vor allem aber die Fort/Weiterbildung für diesen Bereich, organisatorisch und personell zu verstär-

ken. Auf der Grundlage des MELF-Erlasses vom 11.03.1985 wurde bei der LÖLF als Kooperationsmodell zwischen dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz das Naturschutzzentrum NRW (NZ NRW) mit den Schwerpunkten „Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit“ gegründet. Das NZ sollte im Rahmen des Organisationsplans der LÖLF als ein eigenständiger Aufgabenbereich mit 6 Fachgebieten, die nach und nach mit 20 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt wurden, fungieren. Zu seiner Unterbringung mit Büros und Vortragsräumen wurde eine Lagerhalle neben dem Verwaltungsgebäude der LÖLF an der Leibnizstraße in Recklinghausen zweckentsprechend umgebaut.

Der Erlass sah vor, dass das NZ dem Präsidenten unmittelbar unterstellt wurde und als Bildungseinrichtung des Landes NRW gemeinsam mit den anerkannten Naturschutzverbänden – dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), dem Deutschen Bund für Vogelschutz (heute NABU) und der Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt (LNU) – tätig werden sollte. Später kam die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) hinzu.

Dem NZ wurde ein Kuratorium aus Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände mit Prof. W. Stichmann als Vorsitzender und ein Beirat zur Seite gestellt. Die Funktion des Beirates übernahm der bei der obersten Landschaftsbehörde des MELF bestehende Landschaftsbeirat mit seinem damaligen Vorsitzenden Helmuth Klausch, dem später Prof. Wolfgang Gerß nachfolgte. Erster Leiter des NZ wurde LRD Horst Frese, der vom Regierungspräsidenten Münster zur LÖLF versetzt worden war. Mit seinem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit wurde dem NZ die Zuständigkeit für alle Publikationen der LÖLF übertragen. Neben den LÖLF-Mitteilungen, die 1985 bereits mehr als 12.000 Abonnenten hatten mit einer jährlichen Auflagensteigerung in den 1980er Jahren um bis zu 2.000 Exemplaren, gehörten dazu sowohl die Serie „Naturschutz praktisch“ mit Hilfsprogrammen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten als auch die LÖLF-Schriftenreihe mit den Ergebnissen der Versuche und Untersuchungen der in den Fachabteilungen laufenden Projekte. Besonderes Gewicht hatten auch die monatlich erscheinenden Öko-Informationen, mit für die Öffentlichkeit interessanten Berichten etwa über die Vogelwelt oder Schmetterlinge und Ratschlägen für mehr Ökologie in Haus- und Kleingärten. Mitte der 1980er Jahre erreichten die Öko-Informationen des Monats bereits über 400 Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Presse-Agenturen.

Der Aufgabenschwerpunkt „Fortbildung“ umfasste in den ersten Jahren mehr als 70 Veranstaltungen, die zu etwa je einem Drittel vom NZ allein, den anerkannten Naturschutzverbänden und als gemeinsame Veranstaltungen vom NZ mit Dritten durchgeführt wurden. Es handelte sich um Fachseminare, Lehrgänge und Praktika sowie Informationsveranstaltungen und Akademie-Tagungen mit Hochschulen. Auch ein Ausstellungsservice

musste eingerichtet sowie Dia-Serien und Informations-blätter entwickelt werden. Grundlage für die komplexen Aufgaben des NZ war von Anfang an ein jährlich gemeinsam mit dem Kuratorium zu erarbeitendes Jahresprogramm. Der Gründungserlass des MELF hatte vorgegeben, dass es zu den zentralen Aufgaben des NZ gehören müsste, mit ihrer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit die Zusammenführung aller in der Landschaft gestaltend wirkenden Interessengruppen über die traditionellen Naturschutzvereine/verbände hinaus zu erreichen. Die Aktivitäten und Veranstaltungen des Jahresprogrammes hätten vorrangig diesem Ziel zu dienen.

Schon bald nach Gründung des NZ gelang es Minister Klaus Matthiesen, den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Firma IBM, Hans-Olaf Henkel, dafür zu gewinnen, dem NZ einen Umweltbus als rollendes Klassenzimmer und mobile Umweltstation insbesondere zur Unterstützung des Biologieunterrichts an Schulen zu sponsern. Bis heute erfreut sich der „Lumbricus“ getaufte Umweltbus, inzwischen in der dritten Generation und durch einen weiteren Umweltbus verstärkt, großer Beliebtheit an den Schulen und darüber hinaus. In den zu Ende gehenden 1980er und den beginnenden 1990er Jahren hat das NZ seine Rolle in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit einer ständigen Vergrößerung des Kreises seiner Partner und seiner Akzeptanz bei „Schützern“ und „Nutzern“ der Landschaft sukzessiv ausgebaut. Die steigenden Teilnehmerzahlen an den NZ-Veranstaltungen und die immer stärker nachgefragten Publikationen zeigten, dass das NZ die richtigen Themen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgegriffen und ständig seine Informationsaktivitäten und seine Rolle als Beratungsinstitution ausgebaut hatte. Im Mittelpunkt der 2. Hälfte der 1980er Jahre und der 1. Hälfte der 1990er Jahre standen vor allem Informationen über die aktuellen Naturschutzentwicklungen z.B. mit der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes und der Europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien mit Konsequenzen für die Land- und Forstwirtschaft. In dieser Zeit wurde auch in NRW immer intensiver die Weiterentwicklung des NZ zu einer Naturschutzakademie diskutiert, nachdem in anderen Bundesländern dafür Beispiele entstanden waren.

### **16.1 Weiterentwicklung des NZ zu einer Natur- und Umweltschutzakademie des Landes NRW (NUA NRW) im Jahre 1997**

Nicht zuletzt hatte die aktive Einflussnahme des Kuratoriums dazu geführt, das NZ bei der LÖBF zur NUA weiter zu entwickeln.

Mit Erlass vom 19.12.1996 regelte das Umweltministerium die Organisationsstruktur und die Aufgabenstellung der NUA. Die NUA wurde dem Präsidenten direkt unterstellt und erhielt als selbstständige Akademie eine größere Eigenständigkeit bei Beibehaltung der anerkannten Naturschutzverbände als Partner. Die Rolle des Kuratoriums gegenüber der Dienststellenleitung wurde gestärkt und die Beratung des Kuratoriums durch einen 15-

köpfigen Beirat eingeführt. Gleichzeitig wurden der NUA alle Themen des Natur- und Umweltschutzes im Sinne von § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugewiesen. Ausgeschlossen wurde nur der technische Umweltschutz. Neuer Schwerpunkt gegenüber den NZ-Aufgaben wurde die Umweltbildung. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Umweltbildung und die Erweiterung des Kuratoriums um einen Vertreter des Schulministeriums trug dem Bildungsauftrag Rechnung. Ziel war es, eine verstärkte Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen der Umweltbildung zu erreichen. Zum Ende meiner Dienstzeit Ende der 1990er Jahre hat die NUA durch Fachtagungen und Forumsveranstaltungen den schwierigen Diskussionsprozess um die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU in nationales Recht und die Vorbereitungen zur Gründung des 1. Nationalparks Nordrhein-Westfalens in der Eifel begleitet. Der NUA gelang es, die unterschiedlichen Interessengruppen an einen Tisch zu holen und gemeinsam konsensfähige Lösungen zur Konfliktminimierung zu erarbeiten.

Später schlossen sich Themenschwerpunkte, wie etwa „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ mit der Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse und „Biologische Vielfalt und Artensterben“ in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen und den Naturschutzverbänden an. Bestandteil der NUA-Aufgaben wurde ebenso die Bildungsarbeit für Schulen und Kindergärten mit der Landeskampagne „Schule der Zukunft“, die Mitte der 1990er Jahre entwickelt wurde und viele Jahre erfolgreich mit großer Resonanz bei den Schulen fortgesetzt wurde.

Die Natur- und Umweltschutz Akademie NRW ist ein Erfolgsmodell und zweifelsfrei ein Meilenstein des Natur- und Umweltschutzes. Die Jahresbilanzen der NUA zeigen einen steten Anstieg der Zahl der Bildungsprogramme, Kampagnen, Veranstaltungen und Projekte mit hunderten von Multiplikatoren. Um das erfolgreiche Konzept des Kooperationsmodells einer Zusammenarbeit zwischen den von Verbänden und Organisationen getragene Aktivitäten des Natur- und Umweltschutzes mit einer staatlichen Einrichtung haben uns viele Bundesländer beneidet.

## **16.2 Weitere organisatorische Entwicklungen und Gründung einer Stiftung Naturschutzgeschichte**

Eine weitere und bedeutungsvolle organisatorische Ergänzung der LÖLF, die Klaus Matthiesen mit Thomas Neiss unterstützte, war 1987 die Erweiterung des Organisationsplans und damit die Verstärkung des Biotop- und Artenschutzes durch eine neue Abteilung 5 (Biotop- und Artenschutz). Anlässe waren die ständig zugenommenen Aufgaben des Biotopschutzes und des Artenschutzes durch das permanent ergänzte und fortgeschriebene Biotopkataster und das mit dem Vertragsnaturschutz erheblich an Bedeutung gewonnene Biotopmanagement für das Kulturlandschaftsprogramm mit zahlreichen neu-

en Schutzgebieten und Renaturierungsaufgaben. Dazu kamen noch die damit verbundenen Bestandserhebungen und Artenschutzprogramme speziell für Wat- und Wasservögel, Amphibien, Reptilien oder Haselhuhn und Fledermäuse. Ebenfalls in der Abteilung 5 wurde die ehemalige Vogelschutzwarte als Fachgebiet zur Begleitung und Betreuung zahlreicher Aktivitäten im Vogelschutz von der Haltung und Zucht von Vögeln bis zur Anleitung der zahlreichen Vertrauensleute für den Vogelschutz untergebracht. Die Abteilung 5 bestand aus den Aufgabenbereichen „Artenschutz“ (51), „Biotopschutz“ (52) und „Biotoppflege und Entwicklung“ (53) und wurde von LRD Dr. Schulte geleitet.

Minister Matthiesen hat zahlreiche Akzente in der Naturschutzpolitik – stets unterstützt von dem damaligen Gruppenleiter und späteren Abteilungsleiter für Naturschutz Thomas Neiss – gesetzt, die im Kapitel 17 näher beschrieben werden. 1995 wurde die bis dahin allein regierende SPD-Landesregierung durch eine rot-grüne Koalition abgelöst und Frau Bärbel Höhn, die der Partei „Die Grünen“ angehörte, die neue Umweltministerin.

Ich komme noch einmal auf Minister Matthiesen zurück, da sich im Jahre 2014 bei einer rot-grünen Koalition das gleiche Spiel mit Garzweiler II im Rheinischen Braunkohlengebiet wiederholt wie in den zu Ende gehenden 1980er Jahren. Auch heute geht es wieder auf Betreiben der „Grünen“ um die teilweise Rücknahme der Abbaugrenze. Hierdurch würden etwa 1.500 Bewohner des Abbaugebietes nicht umgesiedelt werden müssen. Bereits unter Minister Matthiesen wurde der Braunkohlen-Tagebau im Rheinischen Braunkohlengebiet im Landtag kontrovers diskutiert. Das im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Landesplanung festgelegte Abbaugebiet Garzweiler II wurde von der Fraktion „Die Grünen“ im Landtag als zu umfangreich angesehen und auf eine Reduzierung hingewirkt. Minister Matthiesen erteilte daraufhin dem damaligen Abteilungsleiter der Landesplanung, Dr. Hasso Ritter, und mir den Auftrag, die bisherige Abbaugrenze soweit zurückzunehmen, dass möglichst circa 3.000 Menschen weniger umgesiedelt werden müssten. Die mit Hilfe von Klaus Matthiesen in abendlichen Sitzungen festgelegte und zeichnerisch markierte Abbaugrenze fand schließlich die Zustimmung im Parlament des Landtages und führte zur Änderung der bergbaulichen Betriebsplanung.

Das Genehmigungsverfahren für Garzweiler II beschäftigte die LÖBF auch nach 1995 noch. Allerdings wurden die Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange damals nicht wie bisher vom Planungsdezernat, sondern auf Wunsch des Umweltministeriums durch das Dezernat Artenschutz bearbeitet.

Frau Ministerin Höhn setzte ab 1995 die Naturschutzpolitik ihres Vorgängers fort, allerdings hatte sich das zum Teil auf die persönlichen Bindungen zwischen Matthiesen und Präsident Latten zurückgehende Miteinander zwischen Naturschutz und Landwirtschaft spürbar verändert. Mir sind mehrere Gespräche zwischen dem Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes, Konstantin Freiherr von Heeremann, in Gegenwart des Präsidenten des

Rheinischen Landwirtschaftsverbandes, Rainer Latten, mit Frau Höhn über die Erweiterung der Gebietskulissen des Kulturlandschaftsprogramms, an denen ich teilnahm, in Erinnerung, die sehr kontrovers verliefen. Auch über den von der LÖLF im Auftrag des MURL 1997 vorgelegten Entwurf eines Landschaftsprogramms für NRW konnte in einem Spitzengespräch zwischen Frau Ministerin Höhn und den Repräsentanten der Landwirtschaft keine Einigung erzielt werden.

Das von mir angebotene Gespräch mit der Landwirtschaft auf fachlicher Ebene über die besonders kontrovers diskutierten Qualitätsziele für eine nachhaltige Landwirtschaft mit spezifischen Leitbildern in einigen Großlandschaften wurde ebenfalls kategorisch abgelehnt. Dass das Verhältnis zwischen Frau Höhn und der Landwirtschaft doch nicht so sehr belastet war, wie es die Gespräche über den Landschaftsprogrammentwurf befürchten ließen, gab Rainer Latten bei meiner Verabschiedung Ende 1998 in Recklinghausen zu erkennen, als er auf das zwischen ihm und Frau Höhn verabredete persönliche „Du“ hinwies. Das Landschaftsprogramm, das in mehreren tausend Exemplaren gedruckt worden war und im Kapitel 17 noch behandelt wird, hat Frau Ministerin Höhn nicht freigegeben. Es wurde mehrere Jahre im Keller des MKULNV unter Verschluss gehalten.

In ihre politische Verantwortung fielen jedoch in den späten 1990er Jahren und zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Umsetzung der seit 1979 in Kraft gesetzten EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie, die eine neue Ära in der Schutzpolitik einleiteten. Diese europäischen Naturschutz-Richtlinien haben bei den Landnutzern wegen der Rechtsfolgen der nach Brüssel zu meldenden Gebiete erhebliche Widerstände ausgelöst. Frau Höhn hat politisch mit Geschick und Engagement bei der Abwicklung der notwendigen zahlreichen Verfahren und Abstimmungsgespräche, über die noch zu berichten sein wird, ihren Teil zum Gelingen dieses mit einem bisher nicht gekannten Arbeits- und Abstimmungsaufwand verbundenen Meldeverfahrens für die nach Brüssel zu meldenden Listen der europäischen Schutzgebiete beigetragen.

Frau Ministerin Bärbel Höhn hat 1998 die Vorarbeiten von Klaus Matthiesen und vor allem von Thomas Neiss mit ihrer Unterschrift unter die Stiftungsurkunde eines „Archivs, Forums und Museums zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland“ abgeschlossen. Lobend zu erwähnen ist, dass sie aus dem Haushalt des MURL etwa 3 Mio. DM als anfängliches Stiftungskapital zur Verfügung stellte. Es gelang ihr neben der die Stiftungsgründung bereits über den Förderverein von Anfang an finanziell unterstützenden NRW-Stiftung mit 1 Mio. DM auch das Bundesland Brandenburg mit 100.000 DM Stiftungskapital als Gründungstifter zu gewinnen. NRW und Brandenburg verband seit der Wiedervereinigung 1990 ein enges Zusammenarbeitsverhältnis, besonders auf dem Gebiet des Naturschutzrechts.

Für meinen Zeitzeugenbericht ist die Stiftungsgründung deshalb von besonderem Interesse, weil ich von Anfang an seit etwa 1993 gemeinsam mit Thomas Neiss im erwähnten Förderverein, den Prof. Wolfram Pflug leitete, die vielfältigen vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines Museums mit Archiv zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloss Drachenburg begleitete. Dazu gehörten z. B. die Vorbereitung der Förderanträge an die DBU oder an den Bund und das Land NRW oder die Einstellung von Personal mit den Fördermitteln der DBU. Nachdem 1998 der Förderverein aufgelöst werden konnte, habe ich Thomas Neiss intensiv bei den Recherchen zu den Ausstellungsinhalten des Museums und weiteren konzeptionellen Überlegungen z. B. für ein Archiv und eine Bibliothek in meiner Funktion als erster Vorsitzender der Stiftung Naturschutzgeschichte unterstützt.

Im Jahr 2002 hat der damalige Bundespräsident Johannes Rau die inzwischen 2010 neu konzipierte Ausstellung des Museums eröffnet und damit die Stiftungstätigkeiten auf der Vorburg offiziell in Gang gesetzt. Die Gründungsgeschichte der Naturschutzgeschichtsstiftung habe ich deswegen in den Zeitzeugenbericht aufgenommen, weil nicht nur ich etwa ab 1993 in die vorbereitenden Arbeiten nach der Gründung des Fördervereins zur Errichtung eines Museums und Archivs auf der Vorburg von Schloss Drachenburg eingebunden war, sondern von der LÖLF auch Dr. Hans-Joachim Weiß als mein ständiger „Zuarbeiter“ und Dr. Gerd Schulte vor allem für das Archiv. Neben dem kompletten Umbau der Vorburg für Büros, Ausstellungsräume, Archiv, Bibliothek usw. mussten Arbeitskreise organisiert und betreut werden mit Experten z. B. für Museumsinhalte. Dabei zeigte sich die Zusammenarbeit mit dem Ruhrlandmuseum aus Essen und dem Neandertalmuseum des Kreises Mettmann als besonders nützlich. Über Thomas Neiss war Frau Höhn in die Stiftungsarbeit ebenso eingebunden wie über Staatssekretär Dr. Griese, der dem Stiftungskuratorium angehörte.

Schließlich halte ich es noch bezüglich des Interesses von Frau Höhn an der Naturschutzgeschichtsstiftung für erwähnenswert, dass sie ihrem Naturschutz-Abteilungsleiter Thomas Neiss ermöglichte, über drei Jahre lang jährliche Restmittel des Naturschutzetats ihres Hauses zur Auffüllung des Stiftungskapitals zu verwenden.

Als Vertreter der Minister agierten die Staatssekretäre. Bei den Ministern Deneke und Bäumer war das Dr. Arnold Ebert, über den bereits berichtet worden ist. Nachdem 1983 auch die Landesplanung und der technische Umweltschutz mit neuen Abteilungen in die jetzt als Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) bezeichnete oberste Landesbehörde durch Umressortierung eingegliedert waren, bekamen die Minister Matthiesen und später auch Frau Ministerin Höhn zwei Staatssekretäre.

**Minister Klaus Matthiesen wurde von den Staatssekretären Dr. Bentrup und Dr. Baecker unterstützt und Frau Ministerin Bärbel Höhn von Dr. Griese und Frau Fried-**

rich. Für den Naturschutz und für die LÖBF waren Dr. Bentrup und Dr. Griese zuständig. Da bei Fachfragen fast ausschließlich der jeweilige Abteilungsleiter beziehungsweise Gruppenleiter Naturschutz in Person von Thomas Neiss oder Erwin Bauer sowie die zuständigen Referenten der obersten Landschaftsbehörde hinzugezogen worden sind, kann ich mich an Gespräche mit den beiden Staatssekretären nur über besonders wichtige Personalfragen der LÖBF erinnern. Allerdings hat sich Dr. Griese mehrfach in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen eingeschaltet und sich bei ablehnenden Stellungnahmen der obersten Landschaftsbehörde und der LÖBF durch Ortsbesichtigungen die abschließende Entscheidung vorbehalten.

## Abschnitt B

### 17. Fortsetzung der Aufgabenentwicklung der LÖLF/LÖBF mit neuen „Meilensteinen“ und „Akzenten“ ab Mitte der 1980er Jahre bis 1999

Beim zweiten Zeitabschnitt mit „Meilensteinen“ bzw. Schwerpunktaufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die knapp 15 letzten Jahre meiner Dienstzeit bis zu meiner Pensionierung Ende 1998 haben mich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der damaligen Abteilungen 1, 3 und 5 der LÖBF, zum Teil ebenfalls bereits pensioniert, bei der Aufarbeitung meiner Erinnerungen unterstützt. In dieser Zeit konnte der Naturschutz – nicht zuletzt durch ein verändertes Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit und der Unterstützung der Naturschutzverbände sowie mit Hilfe neuer Strategien seine Akzeptanz und seine Erfolge – auch in der Auseinandersetzung mit in Natur und Landschaft eingreifenden Verwaltungen und durch die Zusammenarbeit mit den Landnutzern – ständig verbessern. Geprägt war diese Zeit von einer sich gegenseitig befruchtenden Zusammenarbeit der LÖBF mit der obersten Landschaftsbehörde und hier besonders mit Thomas Neiss und einem gewachsenen Naturverständnis und ökologischen Bewusstsein. Die Naturschutzaktivitäten in NRW galten oft als Vorreiter für andere Bundesländer, obwohl oder gerade, weil in diesem heterogen strukturierten Bundesland Nutzungskonkurrenzen und -konflikte besonders häufig waren und die Industrialisierung und Bevölkerungsdichte in den Ballungsräumen besondere Herausforderungen für Naturschutz und Landschaftspflege darstellten.

#### 17.1 Vertragsnaturschutz des Feuchtwiesenschutzprogramms (FWP)

Wenn ich mich nach mehr als 15 Pensionsjahren an die Meilensteine von Naturschutz und Landschaftspflege etwa ab 1983/1984 zurückzuerinnern versuche, fällt mir als erstes der zu Beginn dieses Zeitabschnittes eingeführte Vertragsnaturschutz als neues Instrument des Naturschutzes ein. Auslösender Faktor für dieses neue Instrument waren die veränderten, von der EG vorgegebenen Bedingungen auf den Agrarmärkten, die zu großflächigen Umwandlungen von Grünland in Acker – vorwiegend zum Maisanbau – führten. Die Naturschutzverbände hatten 1983/1985 für das Münsterland und Ostwestfalen die Fläche von annähernd 100.000 ha ökologisch wertvollen Grünlands, dessen Umwandlung in Acker bereits erfolgt oder geplant war, ermittelt.

Im Vorfeld des nordrhein-westfälischen Naturschutztags 1984 in Wesel führte der damalige Vorsitzende des BUND, Professor Schmalz, mit mir ein Gespräch über ein Schutzprogramm für Feuchtgebiete, da die vom Regierungspräsidenten Münster angeordneten einstweiligen Sicherstellungen schützenswerter Gebiete mit einer vierjährigen Veränderungssperre nicht nur zu Protesten der Landnutzer, sondern auch zu spontanen Umwandlungsaktionen vor Inkrafttreten der Anordnungen geführt hätten. Er forderte das Land auf,

mit einem Förderprogramm die Kooperation mit der Landwirtschaft zu suchen. Er verwies dabei einerseits auf die dem Land bereits 1979 aus der Ramsar-Konvention zur Erhaltung von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung erwachsenen Verpflichtungen und andererseits auf die in der Eifel beim Ackerrandstreifenprogramm von Professor Wolfgang Schumacher mit den Landwirten gemachten Erfahrungen. Der Naturschutztag 1984 in Wesel brachte die Wende, denn Minister Matthiesen kündigte die Kooperation mit der Landwirtschaft auf der Grundlage eines „Bündnisses der Vernunft“ an. Zur Erhaltung des ökologisch wertvollen Grünlandes sollte den Landwirten der Verzicht auf die einstweilige Sicherstellung angeboten und im Gegenzug mit ihnen ein finanzieller Ausgleich für Extensivierungs- und Pflegemaßnahmen sowie gegebenenfalls für Ertragseinbußen vereinbart werden.

Die LÖLF hatte mit den Naturschutzverbänden, damals insbesondere mit dem BUND in der Person von Dr. Harengerd, die Gebietskulisse des schützenswerten Grünlandes vorwiegend im Münsterland festzulegen. Die Größenordnung betrug damals nach meiner Erinnerung circa 30.000 ha. Generell bemühte sich das Land, die Kernflächen von circa 20 Prozent der Gebietskulisse, also circa 6.000 ha(!) anzukaufen. Es handelte sich dabei um Kernflächen mit besonders hoher Dichte der Wiesenvogelarten und größeren Nutzungseinschränkungen mit hohem Renaturierungsaufwand wie z. B. die Anlage von Blänken. Sie wurden anschließend den Landwirten wieder mit Naturschutzauflagen zur Bewirtschaftung übertragen.

Minister Matthiesen erreichte es – mit Unterstützung bei den Argumenten durch Thomas Neiss –, dass von 1984 bis etwa Mitte der 1990er Jahre der Haushalt für „Naturschutz und Landschaftspflege“ von anfänglich 16 Millionen DM auf zeitweise 100 Millionen DM angehoben wurde und sich im Laufe seiner Amtszeit auf etwa 65 Millionen DM jährlich einpendelte.

Das FWP hatte eine Laufzeit der Verträge mit den Landwirten von 5 Jahren (mit Verlängerungsoption) und bestand aus

- einer Grundschutz-Verordnung zwecks Erhaltung des derzeitigen Zustandes und
- ha-bezogenen Ausgleichszahlungen für biotoptypenbezogene, von der LÖLF mit den Landwirtschaftskammern festgelegte Bewirtschaftungspakete und
- für den Grundschutz (200 DM/ha).

Minister Matthiesen hatte damit seine bereits kurz nach seinem Amtsantritt 1983 im Zusammenhang mit der Naturschutzverordnung für die Gänserastplätze am Niederrhein angekündigte Kooperation mit der Landwirtschaft im Naturschutz umgesetzt.

Dass diese auf Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft angelegte Naturschutzpolitik erfolgreich war, zeigten Untersuchungen der LÖLF schon wenige Jahre später über die Be-

standsentwicklungen von „Leitarten“ der Feuchtwiesen, wie Großer Brachvogel und Uferschnepfen in einem mehrjährigen Zeitraum in Westfalen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Die Uferschnepfe wäre ohne Schutzgebiete praktisch ausgestorben. Der Große Brachvogel entwickelte sich in Schutzgebieten positiv. Außerhalb von Schutzgebieten brüteten nur noch wenige Paare mit fallender Tendenz.

Allerdings erinnere ich mich noch gut an die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Gebietskulisse, die auch mich persönlich betrafen. Den Naturschutzverbänden war die Gebietskulisse des Feuchtwiesenschutzprogrammes im Münsterland zu klein. In mehreren abendlichen Gesprächen in Düsseldorf mit Minister Matthiesen, Regierungspräsident Schleberger, Vertretern des BUND, immer dabei war Dr. Harenger, Vertretern der Abteilung 1 der LÖLF und mir wurde konkret die Gebietskulisse festgelegt. Minister Matthiesen gab uns den Auftrag, 20.000 ha für die Gebietskulisse vorzubereiten. Den Landwirten war die Kulisse um 50 Prozent zu groß, den Naturschutzverbänden zu klein. Sie hätten gerne mindestens 30.000 ha vor der Umwandlung in Acker geschützt.

Eine der wenigen unerfreulichen Situationen während meiner Amtszeit ergab sich 1985 in der Stadthalle von Ahaus. Minister Matthiesen stellte dort in Anwesenheit von Regierungspräsident Schleberger aus Münster und mir vor mehreren hundert Landwirten das Feuchtwiesenschutzprogramm und das Modell des Vertragsnaturschutzes vor. In der sehr emotional geführten Diskussion warfen ihm einige Landwirte Wortbruch vor, weil er bisher immer nur von einer bis 10.000 ha großen Gebietskulisse gesprochen hätte. In der für ihn unangenehmen Situation schob er der LÖLF mit den Worten, „Sie habe ihn gelinkt“, die Schuld zu. Meine Bitte um eine klarstellende Erklärung meinerseits wies er zurück, worauf ich mit Dr. Gerd Schulte den Saal verließ. Dies führte am nächsten Tag im Ministerbüro zu einer lautstarken, unangenehmen Auseinandersetzung, wo ich mein Verhalten mit „Selbstachtung“ verteidigte. Minister Matthiesen räumte zwar ein, dass die Gebietskulisse von circa 20.000 ha zwischen ihm und der LÖLF abgesprochen worden wäre, ein unkündbarer Beamter jedoch „ohne Widerspruch“ zu akzeptieren hätte, wenn ein gewählter Politiker die Unwahrheit sagen würde. Er trug mir diesen Konflikt zwischen uns auch später noch nach.

## **17.2 Vertragsnaturschutz für weitere Naturprogramme**

Den Vertragsnaturschutz mit Förderprogrammen für nutzungsbezogene Lebensräume setzte das MURL mit neuen Akzenten und der tatkräftigen Unterstützung der LÖLF intensiv fort. Dem Feuchtwiesenschutzprogramm folgten das Mittelgebirgs- und Gewässerauen-Programm zum Schutz der Hang- und Talwiesen der Mittelgebirge und der Flussauen. Die Gebietskulisse für ökologisch wertvolles Grünland, das überwiegend freiwillig angebo-

ten wurde, betrug zeitweise etwa 80.0000 ha, von denen knapp 30.000 ha auf Dauer gesichert werden konnten. Das angestrebte Ziel des Umweltprogramms von 1983, circa 3 Prozent der Landesfläche unter Naturschutz zu stellen, wurde aber erst 1996 erreicht.

Der Vertragsnaturschutz mit seinen drei Vertragselementen führte zwar zu weiteren Förderprogrammen, wie etwa das „Streuobstwiesenprogramm“ oder das „Programm zur Wiedereinführung historischer Landnutzungsformen“ auf freiwilliger Basis, war jedoch nicht ganz konfliktfrei. Abgesehen von den nicht immer im vollen gegenseitigen Konsens mit den Naturschutzverbänden geführten Fachgesprächen über die Gebietskulisse der Förderprogramme, gab es vereinzelt auch mehr naturschutzpolitische Kontroversen mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft. Trotz der gegenüber früheren Naturschutzgebietsverordnungen deutlich reduzierten Restriktionen hatten das MURL und die LÖLF beziehungsweise ihr Präsident, zum Teil in persönlichen Gesprächen mit Kreisbauernschaften Überzeugungsarbeit zu leisten, weil es immer noch Einzelne gab, die dem amtlichen Naturschutz nicht trauten.

Meine persönlichen Aktivitäten und Kontakte als ehemaliger Stadtplaner, etwa mit den damaligen Stadtbauräten von Essen, Dortmund, Bochum und Gelsenkirchen, führten mit den Mitarbeitern der Abteilung 1 – nicht zuletzt auf der Grundlage der von Dr. Reidl im Rahmen seiner Dissertation erarbeiteten Biotopkartierung für das Ruhrgebiet, die von der LÖBF und mit Hilfe von ihr veranlassten Werkverträgen nach und nach ergänzt wurde – in den Ballungsräumen ebenfalls zu Naturschutzprogrammen. Die „Industrienatur“ auf zahlreichen Brachflächen und die biologische Vielfalt von Bergsenkungsgebieten belegten die Bedeutung von Natur aus zweiter Hand und führten 1985 zum Naturschutzprogramm Ruhrgebiet und 1989 zum Ökologie-Programm Emscher-Lippe mit der Initialzündung zur IBA Emscherpark und zahlreichen Ideen und Aktivitäten von Professor Karl Ganser und der IBA in der Emscherzone.

### **17.3 Gründung Biologischer Stationen (BS)**

In den letzten 1980er Jahren stellte sich vermehrt die Frage, welche Fachleute den zahlreichen Landwirten bei der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege der Programmflächen helfen könnten. Die zuständigen unteren Landschaftsbehörden konnten diese Aufgaben personell nicht leisten. Die etwa Mitte der 1980er Jahre bereits von Minister Matthiesen in meinem Beisein mit einem Vertreter der bayerischen und badenwürttembergischen „Landschaftspflegehöfe“ getroffene Entscheidung, sich diesem Organisationsmodell nicht anzuschließen, sondern dem Modell der Gründung Biologischer Stationen für die Betreuung von Schutzgebieten wegen der guten Erfahrungen mit zwei Biologischen Stationen den Vorrang einzuräumen, wurde ab 1986 landesweit umgesetzt. In NRW bestand bereits seit 1976 die Biologische Station Rieselfelder Münster und seit 1986,

ebenfalls auf privater Initiative, die Biologische Station Zwillbrock. Die Biologische Station Rieselfelder Münster als eingetragener Verein wurde durch Projektmittel und Zwillbrock institutionell durch das Land gefördert. Thomas Neiss ist es in erster Linie zu verdanken, dass sich aus den ersten beiden Biologischen Stationen nach und nach ab etwa 1986 ein über NRW verteiltes Netz Biologischer Stationen entwickelte, kreisbezogen aber dennoch mit weitgehendem Naturraumbezug von circa 40 Stationen im Endausbau. Zu den Aufgaben gehörten von Beginn an in der Regel die kreisweite Betreuung der zahlreichen Schutzgebiete, Beratung der Flächennutzer bei der Bewirtschaftung und Pflege der Schutzflächen und bei Optimierungsmaßnahmen, zum Beispiel zur Wiedervernässung von Feuchtgebieten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

1990 veröffentlichte das MURL ein Fachkonzept mit folgenden weiteren Schwerpunkten, die zum Teil erst später in der überarbeiteten Fassung von 2004 realisiert wurden:

- praktische Betreuung von Biotop- und Artenschutzflächen im öffentlichen Eigentum und im Eigentum der NRW-Stiftung
- Monitoring in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten in Abstimmung mit der LÖLF
- Einwerben von Bewirtschaftungsverträgen im Vertragsnaturschutz
- Beratung von Behörden bei Naturschutzplanungen und Eingriffsregelung
- wissenschaftliche Betreuung der Schutzgebiete
- Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte zwecks Drittmittel-Einwerbung.

Nach der Organisationsstruktur wurde zwischen projektgeförderten und institutionell geförderten Biologischen Stationen unterschieden. Die projektgeförderten Stationen legten besonderen Wert auf ihre Unabhängigkeit vom Land, obwohl sie in erster Linie aus Projektmitteln des Landes finanziert wurden und werden. Die institutionell geförderten Biologischen Stationen werden anteilig vom MURL über den Haushaltsplan finanziert.

Generell mit wenigen Ausnahmen haben die BS Vereine als Träger mit zum Teil mehr als einem 50-prozentigen Stimmenanteil des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Mitgliederversammlung.

Die Förderrichtlinien für die BS sehen auf der Grundlage eines Arbeits- und Maßnahmenplans eine Festbetragsfinanzierung vor, wobei die Landeszuwendung 80 Prozent beträgt.

Im Naturschutz gibt es bei Entwicklungen von großer Bedeutung und Tragweite selten konfliktfreie Lösungen. Das gilt auch für das bundesweit einzige Modell Biologischer Stationen für die Naturschutzarbeit in NRW. Die einen sahen in Biologischen Stationen eine große Chance, die oft personell nicht angemessen ausgestatteten Landschaftsbehörden zu entlasten. Die anderen stufte Biologische Stationen, die institutionell gefördert werden,

als den verlängerten Arm der Landschaftsbehörden mit Tendenzen zur „Verstaatlichung“ durch Gelder und Organisationsstruktur ein, weil eine gewisse Abhängigkeit zum MUNLV bestand.

Die etwa 40 Biologischen Stationen haben sich unbeschadet ihrer Organisationsstruktur und Finanzierung seit Ende der 1990er Jahre in einem Dachverband zusammengeschlossen, der ihre Interessen vertritt.

Die LÖLF war nur am Rande von den Auseinandersetzungen zwischen den sich durch ihre Finanzierung und der Zusammensetzung des Trägervereins unterscheidenden Biologischen Stationen betroffen. Sie arbeitete mit allen Stationen überwiegend gut zusammen. Allerdings erinnere ich mich an eine beinahe in Handgreiflichkeiten ausartende Auseinandersetzung zwischen der Biologischen Station Kranenburg und der LÖBF bei der Abgrenzung der Gebietskulisse für das Europäische Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Die LÖBF und ihr Präsident waren trotz heftiger Diskussionen nicht bereit, der Erweiterung des Vogelschutzgebietes im Raum Kranenburg durch die Einbeziehung von Flächen, die z. T. als Sportflächen genutzt wurden, zuzustimmen.

#### **17.4 Waldbiotopschutzprogramm**

Mein Zeitzeugenbericht über den Vertragsnaturschutz wäre unvollständig, wenn nicht auf die Entwicklung des Naturschutzes im Wald eingegangen werden würde. Dabei ist zuerst darauf hinzuweisen, dass sich die überwiegenden Waldflächen in NRW im Eigentum von Kommunen und Privatbesitzern befinden und dem Staat mit ca. 118.000 ha nur geringe Flächenanteile gehören. Der Landeswaldbericht von 1991 und eine richtungsweisende Rede von Minister Matthiesen zum Kooperationsprinzip zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft brachte das Thema zum Rollen. Im Gegensatz zum Waldbauernverband, der den Dialog mit dem Naturschutz begrüßte, verhielt sich die Landesforstverwaltung abwartend. Sie plädierte für einen Modellversuch in der Forstbetriebsgemeinschaft Schmallenberg gemeinsam mit dem Institut für Betriebswirtschaft der Universität Göttingen, um über Modellrechnungen zu einer Berechnungsmethode für die Gestaltung von Mehraufwendungen und Mindererträgen bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald zu kommen.

Auf der Grundlage der im Frühjahr 1992 vorliegenden Vorschläge für eine Berechnungsmethodik und der Zustimmung von Minister Matthiesen begannen zwischen MURL und dem Waldbauernverband sowie dem Kommunalwaldbesitzerverband Zusammenarbeitsgespräche über Grundsätze bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald. Sie endeten erfolgreich im August 1994 mit der „Warburger Vereinbarung“. Sie regelte im Ergebnis die einzuhaltenden fachlichen Ziele, die wichtigsten Festlegungen hinsichtlich der Baumartenwahl und gegebenenfalls Umwandlungsnotwendigkeiten sowie

Ausgleichsregelungen für vorzeitige Umwandlung, Wiederaufforstung mit Laubholz oder Maßnahmen zur Biotoppflege. Das auf der „Warburger Vereinbarung“ fußende Waldbiotopschutzprogramm enthielt insbesondere die fachlichen Grundsätze und Ziele des Vertragsnaturschutzes im Wald und benannte die wichtigsten Waldlebensräume und deren Flächenanteil in NRW.

Die „Warburger Vereinbarung“ stellte 1994 insgesamt 107 großflächige bestehende oder geplante Waldnaturschutzgebiete mit einer Flächengröße von fast 75.000 ha dar. Davon lagen rund 32.000 ha im Staatswald und ca. 42.000 ha im Kommunal- und Privatwald. Später wurden nach fachlicher Prüfung durch die Naturschutzabteilung der LÖBF weitere Gebiete in die Vereinbarung aufgenommen.

Die LÖLF war der inhaltlich bestimmende Motor des Waldbiotopschutzprogramms, nur die verwaltungstechnische Umsetzung wurde durch die Bezirksregierungen und Forstbehörden abgearbeitet. Die Erarbeitung der Waldpflegepläne war grundsätzlich Aufgabe der Forstbehörden, erfolgte aber in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Abteilungen 1 und 2 der LÖBF, insbesondere auch mit deren Forsteinrichtungsbezirken.

Die ab 1984 bis in die ersten 1990er Jahre für die Landwirte und Waldbesitzer vereinbarten Kooperationen der Naturschutzverwaltungen mit den Landwirtschaftsverbänden bzw. Landwirtschaftskammern sowie mit den Verbänden der privaten Waldeigentümer einschließlich der Einbindung der Biologischen Stationen in die Naturschutzarbeit werde ich als eine beeindruckende Erfolgsgeschichte.

Nicht ganz nachvollziehen kann ich die vom NABU-Vorsitzenden Josef Tumbrinck anlässlich der Verabschiedungsveranstaltung von Thomas Neiss am 18.12.2009 in Königswinter gemachte Äußerung, „der NABU hätte Umfang und Ausgestaltung des Feuchtwiesenschutzprogramms als große Niederlage empfunden“. Dem steht entgegen, dass die ausgewiesenen Naturschutzgebiete für von Landwirtschaft und Forstwirtschaft genutzte Lebensräume und die erheblich vom MURL aufgestockten Förderprogramme durchaus – wie die LÖLF durch vielfältige Erfolgskontrollen nachgewiesen hatte –, zu einer positiven Entwicklung der naturschutzrelevanten Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und zum Stopp der großflächigen Umwandlung von ökologisch wertvollem Grünland geführt haben. Meines Erachtens ist das ein großer Erfolg für den Naturschutz. Das schließt nicht aus, dass es in Einzelfällen auf Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes auch zu Enttäuschungen gekommen ist, zum Beispiel, weil ihm die ausgewiesenen Gebietskulissen nicht ausreichten.

Zusammenfassend möchte ich für die Mitte der 1990er Jahre zu Ende gehende Amtsperiode von Minister Klaus Matthiesen noch einmal folgendes herausstellen:

Neben der von Minister Matthiesen seit seinem Amtsantritt aus persönlicher Überzeugung wiederholt angekündigten neuen Zusammenarbeitsstrategie zwischen Landwirtschaft und Naturschutz war das Umweltprogramm 1983 der Landesregierung NRW, die damals allein regierte, eine entscheidende Weichenstellung für die neue Naturschutzpolitik. Die Landesregierung mit Minister Klaus Matthiesen hatte damals, ausgehend von 0,6 Prozent Naturschutzgebietsfläche an der Landesfläche, das 3-Prozent-Ziel angekündigt. Als 1995 die SPD gezwungen war, mit den „Grünen“ eine Koalition einzugehen, war dieses Ziel mit nur 2,69 Prozent in NRW unter Naturschutz stehenden NSG-Flächen noch nicht ganz erreicht worden.

Ab 1995 übernahmen die „Grünen“ das Umweltressort und hatten als wichtigste Aufgabe im Naturschutz die Europäischen Naturschutzrichtlinien umzusetzen, die dann zu einer Erweiterung der Naturschutzgebietsfläche in einer nie erwarteten Größenordnung von mehr als 8 Prozent der Landesfläche führte. Bis heute ist der Vertragsnaturschutz in Verbindung mit der Ausweisung gesetzlich geschützter Gebiete ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung der Biologischen Vielfalt.

### **17.5 Das Biotopschutzprogramm und der Biotopverbund**

Bereits im erwähnten Umweltprogramm von 1983 der Landesregierung war auf Vorschlag der LÖLF als wichtiges naturschutzpolitisches Instrument ein Biotopschutzprogramm vorgeschlagen worden. Es sollte auf der Grundlage des in 1984 abgeschlossenen ersten Durchgangs der landesweiten Biotopkartierung aus Schutzgebieten zur Sicherung der Lebensgemeinschaften unter der Einbeziehung nachbarschaftlicher Korridore und von Trittsteinbiotopen entwickelt werden.

Größe und Abstand der Schutzgebiete sollten so bemessen sein und die Flächen untereinander vernetzt werden, dass die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung lebensfähiger Populationen durch einen genetischen Austausch auf Dauer gewährleistet ist. Die Entwicklung der Funktionen von Biotopverbundsystemen sollte durch die Vernetzung von durch hoheitliche Maßnahmen gesicherte Schutzgebiete und durch in erster Linie auf kooperativen Maßnahmen basierenden Vernetzungsbiotopen erreicht werden. Der Landschaftsplan mit seinem ökologischen Fachbeitrag wäre – so die Auffassung der LÖLF – das geeignete Instrument für die Entwicklung von Biotopverbundsystemen. Auf der Grundlage der im Landschaftsgesetz für den Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschriebenen Analyse und Beurteilung der biologischen Potenziale und Naturausstattung, sollte die notwendige Ausgestaltung eines Biotopverbundsystems durch vorhandene oder den zielorientierten Aufbau neuer Biotoptypen erfolgen. Ein Biotopverbundsystem sollte nach den damaligen und wohl heute noch aktuellen Vorstellungen aus Schutzgebieten aller Art und Vernetzungsbiotopen bestehen. Die LÖLF hatte damals bereits die Elemente

eines Biotopverbundsystems wie folgt beschrieben: Vernetzende Flächenbiotoppe sind Saumbiotoppe wie etwa Straßen- und Wegeränder, Ackerrandstreifen und linienhafte Landschaftselemente wie Wallhecken, Windschutzanlagen sowie im größeren Maßstab Ufer und Auen von Gewässern, Waldrändern, Wiesensäumen oder die Höhenrücken von Mittelgebirgen. Dazu gehören ebenso „Trittsteinbiotoppe“ insbesondere der Feldflur. Die LÖLF, insbesondere durch Dr. Gerd Schulte und ihr Präsident, haben bereits 1983/1984 in diesem Sinne in mehreren Artikeln in den LÖLF-Mitteilungen unter der Überschrift „Vom isolierten Schutzgebiet zum Biotopverbundsystem“, die damals neue Strategie von Biotopverbundsystemen publiziert. Es ging uns vor allem darum, die Schutzgebietsstrategie zu einem Ökosystemschutz im Biotopverbundsystem mit der Integration von Biotop- und Artenschutz weiter zu entwickeln. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde das schon recht früh nach der Gründung der LÖLF systematisch entwickelte Fundortkataster gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in NRW herangezogen. Es erfasst deren Fundorte mit Hilfe von Gauß-Krüger-Koordinaten und charakterisiert die entsprechenden Biotoppe des Verbundsystems, zum Beispiel hinsichtlich der Populationsstärke, und bindet die Fundortinformationen in einen gesamträumlichen Zusammenhang ein.

## **17.6 Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm**

Die notwendige gesamträumliche Betrachtung eines sich aus unterschiedlich strukturierten Landschaftsteilen zusammensetzenden Biotopverbundsystems verlangt eine möglichst flächendeckende Landschaftsplanung auf den verschiedenen Planungsebenen. Sie sollte mehr programmatisch bei den Ebenen Landesplanung und Regionalplanung beginnen, bevor der Landschaftsplan auf Kreisebene die Umsetzungsschritte einleitet.

Da in NRW erst im Jahr 2000 durch eine erneute Novellierung des Landschaftsgesetzes ein Landschaftsprogramm – bestehend aus Text und Karten – formell aber nur verbal ohne Entfaltung in Texten und Karten eingeführt worden ist, waren 1984 bei der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans (LEP III) ebenso wie bei der folgenden Überarbeitung des LEP III 1995 die Erfordernisse für Natur und Landschaft aus dem Landesentwicklungsprogramm, das Gesetzescharakter hatte, abzuleiten. Sie waren jedoch nur als allgemeine textliche Ziele und Erfordernisse gesetzlich vorgegeben und mussten räumlich beziehungsweise zeichnerisch im LEP III entfaltet werden.

Die LÖLF als Träger öffentlicher Belange war zum ersten Mal bei der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes III (LEP III) 1983/1984 beteiligt. Sie erarbeitete die Unterlagen für die Darstellung der „Gebiete für den Schutz der Natur“ soweit diese über 75 ha groß waren, trat in ihren Stellungnahmen für die Darstellung entsprechend großer Waldgebiete ein und machte Vorschläge für Prioritäten zur Sicherung von Freiraumfunktionen aus ökologischer Sicht bei der Abwägung von Konflikten, z. B. mit Siedlungserweiterungen

und dem Abbau von Lagerstätten in einem weiteren LEP V. Bei der Fortschreibung des LEP III im 10jährigen Rhythmus war Dr. Hasso Ritter, der spätere Staatssekretär im Innenministerium NRW, Leiter der Abteilung Landesplanung. Ich war mit ihm durch mehrere gemeinsame Veröffentlichungen (z. B. Stadtökologie-Themen) und Projekte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung kollegial befreundet. Mit seiner Hilfe gelang es der LÖBF 1995 neben zahlreichen neuen „Gebieten für den Schutz der Natur“ ein landesweites Biotopverbundsystem als landesplanerisches Ziel auf etwa 12 Prozent der Landesfläche durchzusetzen. Bereits damals wurden als großräumige Verbundkorridore Auen und Bergkämme ausgewiesen und mit den „Gebieten für den Schutz der Natur“ als Kerne des Biotopverbundes vernetzt.

### **17.7 Natur 2000 und Wald 2000 in NRW als gesamträumliche Naturschutzkonzeption**

Im Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 war bereits festgelegt worden als Rahmenvorschrift für die Länder, die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen einschließlich Artenschutzprogrammen darzustellen. Für NRW bestehen zwar Artenschutzprogramme, es gab und gibt jedoch bis 2014 kein Landschaftsprogramm. Das erwähnte Landesentwicklungsprogrammgesetz als gesetzliche Vorgabe für Landesentwicklungspläne hat der Landtag vor kurzem aufgehoben zugunsten eines neuen zu erarbeitenden Landesentwicklungsplans NRW mit vor allem verbalen Zielen für den Naturschutz. In Ermangelung eines landesweiten Landschaftsprogramms als Grundlage für eine gesamträumliche Naturschutzkonzeption hatten schon vor 1990 das MURL und die LÖLF Überlegungen angestellt, um ein strategisches Konzept für Naturschutz und Landschaftspflege für das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts zu erarbeiten. Unter der Federführung von Thomas Neiss und intensiver Mitarbeit der Abteilung 1 der LÖLF, insbesondere Dr. Gerd Schulte, entstand „Natur 2000 in Nordrhein-Westfalen“ (Natur 2000 NRW). Es griff damals zwar die von anderen Bundesländern und von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie entwickelten Gesamtkonzepte für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise auf, wollte jedoch mit neuen Ansätzen über die Konzepte anderer Länder hinausgehen. Es versuchte mit „Leitthemen und Leitbildern für Natur und Landschaft in NRW“ neue Perspektiven für Natur und Landschaft aufzuzeigen, die als Dialogangebot einer neuen, ökologisch orientierten Politik für die Landschaft möglichst alle gesellschaftlichen Schichten einschließlich Verwaltung und Wirtschaft erreichen sollten. Ob dieser im Vorwort des Programms „Natur 2000“ erhobene Anspruch erfüllt wurde, ist eher zu verneinen, jedoch wurden für eine künftige Naturschutzpolitik, aufbauend auf bestehende Instrumente und Programme, neue Leitbilder entwickelt, die später in der LÖLF

bei anderen Konzepten zum Tragen kamen. Für die LÖLF und mich persönlich hat die Arbeit an „Natur 2000“ mit den Vertretern des MURL viel Freude gemacht, weil auf informeller Grundlage und zum Teil in großräumigen landschaftlichen Betrachtungen landschaftliche Leitbilder entwickelt und diskutiert wurden. Es wurden nach meiner Erinnerung zum ersten Mal für NRW nach ihren geographisch-biologischen und kulturhistorischen Merkmalen acht Großlandschaften abgegrenzt und ihre zu schützenden Potenziale beschrieben, um daraus Leitbilder je nach Naturausstattung und Nutzungsanforderungen für eine weiterzuentwickelnde Landschaftspolitik abzuleiten.

Dem Programm „Natur 2000“ folgte in erster Linie für den öffentlichen Wald das Programm „Wald 2000 in NRW“, an dessen Erarbeitung die LÖLF ebenfalls intensiv beteiligt war. Es enthielt vor allem ein Plädoyer für die naturnahe Waldbewirtschaftung mit einer plenterartigen Nutzung anstelle des Kahlschlags und der Bevorzugung von Laubwaldbeständen bei Umwandlungen und Erstaufforstungen.

In Natur 2000 waren die bisher bekannten naturschutzfachlichen Grundlagen weitgehend zusammengefasst worden. Es lag also nahe darauf aufbauend, ein formelles Landschaftsprogramm wie es im BNatSchG in der Fassung von 1987 vorgeschrieben war, zu erarbeiten. Es sollte – wie es im Gesetz heißt – die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für NRW enthalten. Gebietsentwicklungsplan und Landschaftsplan hätten die landesweiten Ziele in Text und Karten zu konkretisieren und umzusetzen. 1994/95 hatte die LÖLF den damaligen Landesplaner Dr. Hasso Ritter und den Abteilungsleiter Naturschutz Thomas Neiss gewonnen, gemeinsam den Entwurf eines Landschaftsprogramms – weitgehend basierend auf den Ideen und Vorschlägen von „Natur 2000“ als Entwurf zu erarbeiten.

Nach gründlichen Vorarbeiten der Abteilungen 1 und 5 der LÖLF trafen sich unter Beteiligung von Thomas Neiss und mir Vertreter der obersten Landschaftsbehörde und der LÖBF zu mehreren Klausurtagungen in Zwillbrock. Die vorhandenen landesweiten naturschutzfachlichen Grundlagen und vor allem das Gesamtkonzept „Natur 2000“ wurden gemeinsam zu dem Gesamtkonzept eines Landschaftsprogramms als Fachkonzept des Naturschutzes unter Federführung von Henning Schulzke und Dr. Georg Verbücheln auf Landesebene zusammengeführt bzw. weiterentwickelt. Es enthielt neben dem landesweiten Biotopverbund Qualitätsziele und Leitbilder für eine nachhaltige und umweltgerechte Nutzung der Landschaft in NRW bezogen auf acht Großlandschaften und 13 regionale Kulturlandschaften. Grundlage waren die ökologischen Potenziale. Der mit zahlreichen Plänen und Tabellen erläuterte Text wurde in mehreren tausend Exemplaren in einer Broschüre mit einem Vorwort der Ministerin Höhn gedruckt, aber nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Wie bereits erwähnt, ist eine Veröffentlichung in erster Linie an den Bedenken und Widerständen der Repräsentanten der Landnutzerverbände gescheitert.

Nach dieser rückblickenden Beschreibung der für den Naturschutz in NRW und für die LÖLF wichtigen Meilensteine – auch als Beispiele einer engen und sich gegenseitig befruchtenden Zusammenarbeit mit den Kollegen der Naturschutzabteilung des MURL – komme ich noch einmal auf die planerische Umsetzung des bis heute besonders aktuellen landesweiten Biotopverbunds als ein besonderes Anliegen von mir zurück.

Wie schon in früheren Kapiteln erwähnt, folgen nach der Landesplanung als weitere Planungsebenen der Gebietsentwicklungsplan (GEP) und Landschaftsplan mit entsprechenden Darstellungsmöglichkeiten gemäß dem Maßstab des Planes. Wesentliche Grundlage für den GEP als Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplan auf Kreisebene ist auch für den Biotopverbund der Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege (ökologischer Fachbeitrag). Seit 1994 hat die LÖLF für beide Planarten nur noch einen gemeinsamen ökologischen Fachbeitrag zu erarbeiten. Als gesetzliche Vorgabe des Landschaftsgesetzes hat der ökologische Fachbeitrag oder eine zusätzlich von der LÖLF erarbeitete Schutz- und Entwicklungskarte mit der Darstellung der Kernbereiche und der Verbindungs- und Entwicklungsbereiche, den Biotopverbund für den Planungsträger zu konkretisieren. In NRW stehen dafür als Darstellungsinhalte dem GEP als Landschaftsrahmenplan die Abgrenzung als „Bereiche für den Schutz oder die Entwicklung der Landschaft“ zur Verfügung.

Schließlich wurde für die durch den Landschaftsplan nicht erfassten Bereiche einer Stadt, die dem Baurecht unterliegen, vorübergehend ein stadtökologischer Beitrag auf Antrag der Städte und Gemeinden von der LÖLF erarbeitet. Er enthielt aus dem jeweiligen Zustand von Natur und Landschaft abzuleitende Leitbilder und Empfehlungen für die Erhaltung und Entwicklung einer ökologischen Stadtentwicklung. Für die Biotopvernetzung im städtebaulichen Innenbereich schaffte er die wesentlichen Grundlagen. Im Rahmen der nach seiner Einführung in 2000 erfolgten nächsten Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahr 2005 wurde er mangels Nachfrage der Städte wieder rückgängig gemacht.

Zusammenfassend stelle ich rückblickend fest, dass die LÖLF schon am Anfang der 1980er Jahre mit als erstes Bundesland neben Bayern das Biotopverbundsystem in einer Reihe von Veröffentlichungen mit hierarchisch aufbauenden Schutzgebietssystemen und unterschiedlich strukturierten Verbundkorridoren propagiert hat. Auch für mich persönlich war es vor nunmehr mehr als 30 Jahren ein Anliegen, das Bewusstsein für die planerische Umsetzung des Biotopverbundes in den ineinandergreifenden Plänen von Landes-, Gebietsentwicklungs- und Landschaftsplanung zu wecken. Die in den letzten 1990er Jahren umzusetzenden Europäischen Naturschutz-Richtlinien und deren Zusammenführung in dem Europäischen Netz „Natura 2000“ haben dem landesweiten Biotopverbund sehr großen Auftrieb gegeben. Gleichzeitig wurde die Aufstellung von Landschaftsplänen als ein geeignetes Instrument für Vernetzungsstrategien erheblich gesteigert, was mich persönlich

besonders gefreut hat. Auch wenn aus heutiger Sicht dem Landschaftsplan nicht mehr die Bedeutung wie nach Einführung des Landschaftsgesetzes 1975 zukommt.

## 17.8 Eingriffsregelung und Öko-Konto

Neben dem Landschaftsplan war die Eingriffsregelung ein weiteres, wichtiges Instrument des Naturschutzes nach 1975. In NRW wurde nach der Vorgabe der rahmenrechtlichen Vorschrift des BNatSchG's 1980 die Eingriffsregelung eingeführt. Die auf dem Verursacherprinzip beruhende Eingriffsregelung war bereits 1973/1974 in der Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht“ als notwendige Vorschrift für Natur und Landschaft erörtert worden, jedoch wegen der für den Erfolg bundesweit notwendigen Einführung zurückgestellt worden.

Mit der Eingriffsregelung soll bei geplanten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgeschriebenen Verfahrensschritte Vermeidung, Ausgleich und Ersatz eine Verschlechterung der derzeitigen Situation verhindert werden. In NRW ist generell der Landschaftsplan eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen eines Eingriffs. Der fachliche und räumliche Rahmen des konkreten Eingriffs wird idealerweise über einen landschaftspflegerischen Begleitplan mit Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahmen festgelegt

Mit dem Argument, Wirtschafterschwernisse abzubauen, hat der Landesgesetzgeber im Laufe der Jahre die Eingriffsregelung mehrfach geändert und es ermöglicht, dass bereits im Vorgriff auf einen denkbaren Eingriff ohne einen räumlichen Bezug vom Verursacher Ersatzmaßnahmen durchgeführt beziehungsweise Ersatzgelder den unteren Landschaftsbehörden auf ein dafür eingerichtetes Konto gezahlt werden. Die LÖLF war von Anfang an an der Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zu deren Vereinfachung und Beschleunigung beteiligt. So arbeitete sie 1993/1994 in der „ARGE Eingriff-Ausgleich“ bei der Standardisierung der Bewertungsmethoden für straßenbedingte Eingriffe und deren Kompensation gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Ministerien und externen Fachleuten mit.

Auch bei der vorbereitenden Erarbeitung vorgezogener freiwilliger Optimierungsmaßnahmen als anrechenbare Leistung einer Ersatzmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung mittels eines Öko-Kontos war sie beteiligt. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bauministeriums, MUNLV, LÖBF und der Landschaftswerkstatt Nohl erarbeitete dafür 1994/1995 eine Arbeitshilfe für den baulichen Außenbereich, in deren Mittelpunkt der Arten- und Biotopschutz stand.

Mit dem Öko-Konto werden ökologische Wertzuwächse von Biotoptypen mit späteren eingriffsbedingten Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe verrechnet. Auf der Vertragsfläche wird der ökologische Gewinn als Funktionswert des Biotops durch die vorgezogenen Optimierungsmaßnahmen tabellarisch ermittelt. Neben der Flächengröße wird

der Funktionswert des Biotoptyps als Grundwert aus einer Liste entsprechend dem Schutzwert von 1 bis 10 (1=Rasen, 10=natürliche Geröllhalde) und dem Erfüllungsgrad festgestellt und zu einem Gesamtwert verrechnet. Bei Realisierung des Eingriffs wird die Kompensationsverpflichtung als heranzuziehende Leistung des Öko-Kontos vom Verursacher in der situationsabhängig zu beachtenden Reihenfolge Ausgleichs-, Ersatzmaßnahme oder Ersatzgeld in Anrechnung gebracht.

Diese nicht leicht zu handhabende Regelung für Kompensationsmaßnahmen im baulichen Außenbereich über ein Öko-Konto hatte eine Vorgeschichte:

Der Vorstandsvorsitzende der Gelsenwasser AG, Peter Scherer, hatte Minister Matthiesen, der mich um Teilnahme bat, zu einem Ortstermin nach Haltern in die Nähe seiner Wasserschutzgebiete 1 und 2 zur Trinkwassergewinnung und der Aufbereitungsanlagen am Haltener Stausee Anfang der 1990er Jahre eingeladen. Die Mitarbeiter von „Gelsenwasser“ erläuterten unter Bezugnahme eines Beispiels aus Rheinland-Pfalz die Methodik eines Öko-Kontos. Sie boten im Vorgriff auf die Eingriffsfolgen einer geplanten Kläranlage und Wasseraufbereitungsanlage freiwillige Optimierungsmaßnahmen auf ihren Flächen an. Aus dem Prüfungsauftrag ergaben sich in der Folge die Initiativen für die Entwicklung eines Öko-Kontos in NRW. In diesem Zusammenhang bot der Minister später dem Wasserversorger „Gelsenwasser“ an, die Optimierungsmaßnahmen als anrechenbare Leistungen für einen späteren Eingriff als ein Modellvorhaben anzuerkennen und zu unterstützen. Die Einzelheiten dieses Modellvorhabens wurden in einem von Minister Matthiesen und dem Vorstandsvorsitzenden Peter Scherer unterzeichneten Vertrag niedergelegt. Auf der Grundlage dieses Vertrages wurden die Flächen der Gelsenwasser-AG einer flächendeckenden Biotop- und Vegetationskartierung, einschließlich deren Erstbewertung durch die Mitarbeiter der Naturschutzabteilung meines Hauses unterzogen. Diese Daten wurden DV-technisch und grafisch aufgearbeitet und das Bewertungsverfahren und die Methode der Verrechnung mit den Mitarbeitern der Gelsenwasser-AG diskutiert und abgestimmt. Aus mir nicht verständlichen oder zugänglichen Gründen ist es danach nie zu der vertraglichen vereinbarten Zweitbewertung und der damit verbundenen Bilanzierung gekommen. Die Angelegenheit ist geradezu unbemerkt im Sande verlaufen.

## **17.9 Erfolgskontrollen und Biotopmonitoring**

Naturschutz kostete den Steuerzahler im Durchschnitt der 1990er Jahre zwischen 60 und 70 Millionen DM jährlich, in Spitzenjahren sogar bis zu 100 Millionen DM, die aus dem Haushalt des Umweltministeriums für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere für den Vertragsnaturschutz und die Landschaftsplanung ausgegeben wurden. Wiederholt bin ich gefragt worden, ob die aus Mitteln des Kapitels „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Landeshaushalts finanzierten Ausgaben zu den er-

reichten Ergebnissen bei den Entwicklungs- und Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Vertragsnaturschutz oder bei Landschaftsplänen, in einem vernünftigen beziehungsweise vertretbaren Verhältnis stehen. Häufiger wurde damit die Frage nicht nur von den Vertretern der Nutzerverbände, sondern auch von Naturschützern verbunden, ob es Untersuchungen über die Zielerreichung geben würde oder Modifikationen der Programme vorstellbar wären, um bei gleichen Standards gegebenenfalls Haushaltsmittel einzusparen.

Diese und ähnliche Fragen stellte ab Mitte der 1980er Jahre in seinen Prüfungsmerkungen zum Feuchtwiesenschutzprogramm auch der Landesrechnungshof. Er bat das MURL, zu der Effizienz der verausgabten Mittel für Maßnahmen und vor allem für den Grunderwerb, der in wenigen Jahren annähernd 200 Millionen DM allein im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms betrug, Stellung zu nehmen.

In dem darauffolgenden Gespräch, das Herr Neiss, der ab dem 01.10.1984 die Gruppe Naturschutz leitete, und ich mit dem für das MURL zuständigen Leitenden Ministerialrat Brück vom Landesrechnungshof führte, konnten wir auf die angelaufenen Erfolgskontrollen im Münsterland verweisen. Die ersten Ergebnisse der erfassten Bestände von Wiesenslimikolen als wichtige Zielarten für Feuchtgebiete, hatte bereits die Tendenz erkennen lassen, dass der Vertragsnaturschutz zu einer Zunahme der Brutbestände der gefährdeten Wiesenvögel, wie etwa Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel geführt hätten. In dem Gespräch 1985 wurde zugesagt, Erfolgskontrollen auszuweiten und dem Landesrechnungshof zu gegebener Zeit über die Ergebnisse zu berichten. In den folgenden Jahren gehörten Erfolgskontrollen zu zahlreichen Programmen und Plänen, insbesondere auch zur Landschaftsplanung, zum festen Bestandteil der Arbeitsprogramme der LÖLF. Später wurde sie dabei von vielen Biologischen Stationen und einigen Universitäten mit speziellen Forschungsprojekten unterstützt.

Die gegenüber dem Landesrechnungshof gegebenen Zusagen, das Instrument der Effizienz- oder besser Erfolgskontrollen auszubauen, hat mich veranlasst, mich in die Entwicklung von verschiedenen Typen von Erfolgskontrollen stärker einzubringen. Generell wurden Transparenz der Datenermittlung und Bewertung sowie möglichst landesweit anwendbare Methoden mit großem Praxisbezug gefordert und zugrunde gelegt. Im Laufe der Zeit wurde zwischen Umsetzungs-, Zustands-, Wirkungs- und Aufwandskontrollen unterschieden, und 1995 ein eigenes Dezernat 36 „Effizienzkontrollen“ in der Abteilung 3 „Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege“ eingerichtet. Wo es möglich war, wurden Erfolgskontrollen mit Langzeituntersuchungen und dem systematischen Biotopmonitoring verknüpft. Dem Dezernat 36 oblag es, nachdem die Erfolgskontrollen immer mehr an Umfang und Bedeutung zugenommen hatten, die Methoden zu standardisieren, Arbeitsanleitungen für die verschiedenen Untersuchungsprogramme zu entwickeln und für die Dokumentation der Ergebnisse zu sorgen.

Mein besonderes Interesse galt der Effizienz der Landschaftsplanung, wobei ich hoffte, dass gute Ergebnisse der Erfolgskontrollen von Landschaftsplänen die Aufstellung dieser Pläne durch die Kreise beflügeln könnten. 1995, also zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes, waren von den landesweit 369 aufzustellenden Landschaftsplänen erst 117 genehmigt. 1997 wurden aus drei Kreisen Landschaftspläne, die zwischen 10 und 12 Jahre alt waren, aus unterschiedlichen Naturräumen (Börde oder Mittelgebirge) mit Einzelfestsetzungen in der Größenordnung zwischen 200 und 450 je Plan ausgewählt. Durchgeführt wurden Zustandskontrollen nach einer Definition des Erfüllungsgrades des Sollzustands und Umsetzungskontrollen mit Ermittlung des Umsetzungsgrades der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Als Ergebnis wurde ermittelt, dass etwa 40 bis 50 Prozent der festgesetzten Maßnahmen in allen drei Plänen vollständig umgesetzt und 5 bis 10 Prozent nur teilweise und zwischen 5 und 25 Prozent nicht umgesetzt worden sind.

Hinsichtlich des Zustandes entsprachen 50 bis 60 Prozent der umgesetzten Maßnahmen in allen drei Plänen nahezu vollständig dem definierten Sollzustand, 5 bis 10 Prozent erreichten ihn „weitgehend oder überwiegend“ und 2 bis 8 Prozent erreichten lediglich „kaum“ bis „gar nicht“ den Sollzustand. Die Ergebnisse zeigten meines Erachtens die verbesserungsbedürftige Akzeptanz für Landschaftspläne durch die öffentlichen und privaten Eigentümer (gravierende Unterschiede zwischen den beiden Eigentumsarten waren nicht zu erkennen) und die häufig fehlende Einsicht für die mit dem Landschaftsplan zu erreichenden Verbesserungen der ökologischen und ästhetischen Qualität des Planungsraumes. Die Defizite beim Zustand der Festsetzungen der Vegetation gehen vor allem auf die mangelnde Pflege der umgesetzten Maßnahmen zurück. Bei den Umsetzungs- und Zustandskontrollen waren nicht alle Maßnahmen – abgesehen von Schutzfestsetzungen – bewertet worden, so dass keine 100%ige Aussage möglich war. Dies erklärt die 15–20 % großen Differenzen der veröffentlichten Prozentzahlen der Zustands- und Umsetzungskontrollen.

Die Erfolgskontrolle bei den Landschaftsplänen führte zu Anfragen mit dem Vorwurf bei mir, die LÖBF würde die unteren Landschaftsbehörden kontrollieren und eine Art Fachaufsicht beanspruchen. In Dienstbesprechungen nahm ich Gelegenheit, zuerst darauf hinzuweisen, dass die Erfolgskontrollen vom Landesrechnungshof und vom Umweltministerium verlangt worden wären. Es ginge dabei allein um die Ermittlung von fachlichen Erfolgen und Defiziten, um aus deren Analyse Konsequenzen zu ziehen und Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

Die LÖLF hat mit ihren in den letzten 1980er und ersten 1990er Jahren durchgeführten naturschutzfachlichen Erfolgskontrollen und dem landesweiten Biomonitoring eine systematische biologische Umweltkontrolle aufgebaut. Diese Vorreiterrolle bei dem systematischen Biomonitoring, das mit biologischen Indikatoren den Zustand des Naturhaushaltes

und seine Belastungen und Veränderungen untersucht, war Grundlage für das etwa Mitte der 1990er Jahre vom MURL per Erlass eingeführte Landschaftsmonitoring. Das Landschaftsmonitoring beobachtet mit Hilfe der ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS) alle Veränderungen der Normallandschaft im Bereich von Flächennutzungen, Biotoptypen, Flora und Fauna. NRW hat als erstes Bundesland ein Landschaftsmonitoring auf jeweils ca. 100 ha großen, im Ganzen 170 Untersuchungsflächen auf 0,5 Prozent der Landesfläche eingerichtet. Als Indikatoren für die Umweltqualität wurden alle Biotop- und Strukturtypen und die charakteristischen Florenbestände je Biotoptyp sowie die Brutvogelarten kartiert. Mit den Geländeerhebungen wurde noch zu meiner Dienstzeit ab 1997 begonnen und die ersten landesweiten, repräsentativen Bilanzen von häufig verbreiteten Biotoptypen sowie ausgewählten Strukturen 1999 veröffentlicht.

Die Methodik und Inhalte unserer Untersuchungsprogramme insbesondere eines systematischen und standardisierten Biomonitorings waren mehrmals Gegenstand von Besprechungen mit Erfahrungsaustausch im Rahmen der jährlichen Treffen der Präsidenten der Umweltlandesämter. Besonders intensiv in den 1990er Jahren war der Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Naturschutzabteilungen der Länder Bayern und Schleswig-Holstein. Häufige Themen der Besprechungen in Anwesenheit der Präsidenten und zuständigen Abteilungsleiter, die oft zwei Mal jährlich stattfanden, waren Vertragsnaturschutz, Erfolgskontrollen und Biomonitoring. Noch heute erinnern mich die Präsidentenkollegen aus Bayern, Dr. Walter Ruckdeschl und aus Schleswig-Holstein Wolfgang Vogel an diese Besprechungen, die immer interessant und gewinnbringend gewesen wären, weil man oft von den Erfahrungen der LÖBF profitiert hätte.

Ergebnisse des standardisierten Biomonitorings und der ÖFS sind wichtige Entscheidungsgrundlagen und Vorgaben für die Landschaftsplanung und insbesondere für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und haben nach wie vor eine große Bedeutung. Ich möchte zu diesem Aufgabenschwerpunkt eine Anmerkung machen:

Der technische Umweltschutz hat schon weit vor 1997 systematisch den Einfluss der Umweltmedien Wasser und Luft auf den Lebensraum und die Qualität der Umwelt ermittelt und die Ergebnisse zum Beispiel in der TA Luft umgesetzt. Es war also an der Zeit, die Fülle der Erkenntnisse und Ergebnisse über die einzelnen biologischen Faktoren des Naturhaushaltes in einer biologischen Umweltbeobachtung außerhalb der naturschutzfachlichen Aufgaben flächendeckend und repräsentativ in der „Normallandschaft“ zusammenzuführen. Ich habe mich deswegen von Anfang an intensiv bei der Erarbeitung des Konzeptes von Messgrößen und Indikatoren für die ÖFS eingebracht, weil die vorliegenden Ergebnisse von Erfolgskontrollen und eines systematischen Biomonitorings der LÖLF/LÖBF zahl-

reiche Erkenntnisse und Erfahrungen gebracht haben, die künftig bei Programmen und Plänen zugrunde gelegt werden konnten.

### **17.10 Europäische Naturschutz-Richtlinien**

In den letzten Jahren meiner Amtszeit bestimmten die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie von 1979 und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) von 1992 wesentlichen Aktivitäten der LÖBF-LAfAO. Nachdem sich bisher das Europäische Naturschutzrecht in erster Linie auf den Artenschutz bezog, mit Regelungen zum Beispiel für die Ein- und Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten, führten die FFH-RL und die aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie resultierenden Rechtsfolgen zu einer neuen Dimension in der Naturschutzpolitik mit erheblichen Flächenansprüchen. Das BNatSchG setzte erst in seiner Neufassung vom 21. September 1998 die Europäischen Vorschriften zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der beiden europäischen Richtlinien um. Soweit die Vorschriften nicht unmittelbar galten, wurden die rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen den Ländern übertragen, die aber erst ab September 1998 nach der im BNatSchG erfolgten nationalen Umsetzung tätig werden konnten.

Die von der LÖLF/LÖBF bereits seit Beginn der 1980er Jahre propagierten Biotopverbundsysteme und deren Umsetzungsschritte über Landesentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und vor allem den Landschaftsplan, bekamen jetzt einen entscheidenden Schub. Die europäischen Schutzvorschriften dienen nämlich in erster Linie dem Aufbau und Schutz eines europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die dazu erforderlichen Schutzgebiete des möglichst zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes sind nach den Vorgaben der FFH-RL auszuweisen.

Der dafür von der LÖBF-LAfAO zu leistende Aufwand an Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Abstimmungen über die Gebietsabgrenzungen, und das durch die Rechtsfolgen der FFH-Richtlinie ausgelöste Konfliktpotenzial, insbesondere für die Forst- und Landwirtschaft, war erheblich.

Die Komplexität der Umsetzungsschritte und deren Konfliktpotenzial erforderte eine Reihe von Abstimmungen und Absprachen mit der obersten Landschaftsbehörde des MUNLV und auch LÖBF-intern. Der erste Konflikt betraf die sich in 1997 abzeichnenden Probleme um die EU-vertragskonforme Meldung, da die durch EU-Recht bis 1994 vorgeschriebene rechtliche Anpassung des BNatSchG um mehr als vier Jahre später, also erst im Herbst 1998 – wie bereits erwähnt – durch den Bund erfolgte. Die EU hatte bereits wegen der Vertragsverletzungen mit hohen Bußgeldern gedroht. NRW weigerte sich jedoch, ebenso wie die anderen Bundesländer, ohne die Novellierung des BNatSchG, in dem nati-

onal die rechtlichen Auswirkungen der Europäischen Schutzgebiete konkret zu regeln waren, die FFH-Gebiete abzugrenzen, zu bewerten und diese nach Brüssel zu melden. Die Gebiete, die für das kohärente ökologische Netz „Natura 2000“ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen erfüllten, wurden erst ab 1998 von deutscher Seite nach Brüssel über das BfN gemeldet. Wegen der zum 4. Juli 1995 abgelaufenen Meldefrist war Deutschland, das neben Frankreich und Irland inzwischen zu den Schlusslichtern zählte, vom Europäischen Gerichtshof bereits angemahnt worden.

Wenn auch diese vor allem vom Bundesgesetzgeber zu vertretenen Verzögerungen, die fachliche Arbeit der LÖLF nur wenig einschränkte, haben die noch nicht in allen Punkten klaren Rechtsfolgen ab Mitte der 1990er Jahre die Abstimmungsgespräche erschwert beziehungsweise verzögert. Die Auswahl der FFH-Gebiete hatte die EU in den Anhängen I und II der FFH-RL für die zu schützenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorgegeben, deren Verbreitungsgebiet in Europa sehr klein oder zurückgegangen ist. Von den vorgegebenen circa 200 natürlichen beziehungsweise naturnahen Lebensräumen waren etwa 100 für Deutschland relevant. Ganz oben bei der Gebietsauswahl stehen prioritäre Lebensräume, wie etwa noch aktive Hochmoore, Moorwälder oder Erlen- und Eschen-Wälder. Flächenmäßig waren die naturnahen Buchen- und Eichenwälder von größter Relevanz.

Neben den besonders qualifizierten Lebensräumen waren im Anhang II rund 200 Tierarten und über 50 Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung, mit ebenfalls besonders zu schützenden prioritären Arten, aufgeführt. Die FFH-RL fordert, dass zu deren Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Neben diesen naturwissenschaftlichen, ökologischen Vorgaben zur Identifizierung von FFH-Gebieten enthielt ein Anhang III Kriterien zur Bewertung ihrer gemeinschaftlichen Bedeutung. Nicht jeder Lebensraumtyp gemäß Anhang I ist auch ein FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Anhang III enthält zur Bewertung dieser Relevanz Kriterien. Dazu gehören der nationale Wert des Gebietes, Gebietsgröße, Zahl der im Naturraum vorkommenden Lebensraumtypen und Bedeutung des Gebietes für das Netz „Natura 2000“. Aus den Kriterien des Anhangs III war die Repräsentanz der Arten in den Lebensraumtypen zu bewerten. Auf die LÖBF-LAfAO kamen umfangreiche Aufgaben der Identifizierung und anschließenden Bewertung hinsichtlich ihrer gemeinschaftlichen Bedeutung der als FFH-Gebiete einzustufenden und konkret abzugrenzenden Lebensräume beziehungsweise Schutzgebiete zu, soweit sie für das Netz "Natura 2000" eine Rolle spielten. Diese Aufgaben nahmen über mehrere Jahre mehr oder weniger die gesamte Abteilung 3 "Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege", insbesondere die Dezernate 31 und 34 in Anspruch. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 3 haben mit großem Einsatz und fachlicher Kompetenz diese, von Umfang und Bedeutung wohl größte Herausfor-

derung der LÖLF/LÖBF während meiner Amtszeit, mit Bravour erledigt. Wegen der Rechtsfolgen, die sich aus den der EU gemeldeten Gebieten ergaben, war es zwingend erforderlich, die Vorgaben der EU nachvollziehbar und nachprüfbar zu machen. Die Abteilung 3 entwickelte zu diesem Zweck ein eigens für die Gebietsmeldung anzuwendendes Auswahl- und Bewertungsverfahren. Für die Auswahl der Gebiete war das flächendeckende Biotopkataster eine große Hilfe. Das von Dr. Rolf Brocksieper und Dr. Martin Woike entwickelte Auswahl- und Bewertungsverfahren begründete einerseits bis zu welchem Umfang Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der Richtlinie ohne jeden Zweifel gemeldet werden mussten und andererseits, ab welchem Umfang eine Meldepflicht nicht mehr bestand. Dieses bundesweit in den folgenden Jahren stark beachtete Verfahren wurde Anfang der 1999er Jahre in den LÖLF-Mitteilungen veröffentlicht. Es trug erheblich zur vertragskonformen Meldung der FFH-Gebiete an die EU bei und reduzierte Konflikte mit den Grundeigentümern.

Die Abstimmungsverfahren der Gebietskulisse der FFH- und Vogelschutzgebiete mit den Grundeigentümern und deren Interessenvertretern sowie mit den Naturschutzverbänden und zu beteiligenden Behörden führte die oberste Landschaftsbehörde – unterstützt von Vertretern der Abteilung 3 – durch. Mit dem Auswahl- und Bewertungsverfahren konnte belegt werden, dass sich die Meldungen zweifelsfrei aus den EU-Vorgaben ableiteten und nicht aus Willkür gehandelt wurde. Auch für die Abstimmungsgespräche mit den Naturschutzverbänden war das Auswahl- und Bewertungsverfahren wichtig, weil deren sehr früh der EU vorgelegte „Schattenliste“ deutlich mehr Gebiete enthielt.

Abgesehen von einigen mit den Naturschutzverbänden kontrovers geführten Gesprächen über die Gebietskulisse, aus meiner Sicht insbesondere beim Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, kam der größte Widerstand gegen die Meldelisten der obersten Landschaftsbehörde von den Landnutzern. Es ist in erster Linie dem politischen Willen und Verhandlungsgeschick von Frau Ministerin Bärbel Höhn und ihrem damaligen Abteilungsleiter der Naturschutzabteilung Thomas Neiss zu verdanken, dass die Konflikte gelöst werden konnten. Nach meiner Erinnerung entzündeten sich die härtesten Auseinandersetzungen an den Nachmeldungen von Vogelschutzgebieten. NRW hatte bereits aufgrund der 1979 eingeführten Europäischen Vogelschutzrichtlinie 1983 zunächst 6 Gebiete landesweit gemeldet. Nachgemeldet wurden 1997/1998 die Vogelschutzgebiete „Medebacher Bucht“ und „Weseraue“. Mit großen, sehr emotional geführten und polemisch vorgetragenen Protesten gegen die vorgesehene Meldung nach Brüssel waren die Demonstrationen vor allem von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und vereinzelt von Kommunen verbunden.

Bisher galten die ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete als ein eher zahloser Tiger. Das änderte sich gravierend durch die FFH-RL, die auch die Vogelschutzgebiete

einschloss. Ihre rechtlich konkreten und verbindlichen Regelungen bezogen auch den Umgebungsschutz mit Veränderungsverboten ein und schrieben für alternative Lösungen Verträglichkeitsstudien vor. Neu war auch, dass die Meldung von Europäischen Vogelschutzgebieten jetzt auch artbezogen auf ihren Umfang und ihre Vollständigkeit zu prüfen waren.

Die LÖBF-LAfAO hatte nicht nur die Auswahl der Gebiete und deren Bewertung durchzuführen, sondern auch für jedes FFH-Gebiet einen Standard-Datenbogen mit den Erhaltungszielen auszufüllen, damit die Gebietsmeldungen durch das European Topic Center of Nature Conservation (ETC/NC) in Paris im Auftrag der EU qualitativ und quantitativ bewertet werden konnten. Um die Komplexität der Gebietsmeldungen zu belegen, ist noch anzumerken, dass vom ETC/NC nicht akzeptierte Gebiete, vor allem aber die Vollständigkeit der Gebietsmeldungen sowohl von Lebensraumtyp zu Lebensraumtyp als auch von Art zu Art einem von der EU durchzuführenden Konzertierungsverfahren in internationalen Konferenzen unterzogen werden müssen.

Rückblickend muss ich die Leistung aller an der Umsetzung der Europäischen Naturschutzrichtlinien in nationales Recht Beteiligten, sowohl in der LÖBF/LAfAO als auch in den Landschaftsbehörden aller Ebenen hoch anerkennen. Als ich Ende 1998 ausschied, waren die Beteiligungs- und Anhörungsverfahren und auch die Ressortabstimmungen noch nicht abgeschlossen, denn das Landeskabinett hatte abschließend nach dem Ende aller Verfahrensschritte über die Meldeliste vor der Weiterleitung an das damalige Bundesumweltministerium zu entscheiden. Die erheblichen Widerstände, insbesondere auch von der Landwirtschaft, drohten die durch den Vertragsnaturschutz zustande gekommenen Kooperationen mehr als nur vorübergehend zu belasten, was sich nach meiner Kenntnis jedoch nicht bewahrheitete.

Nach meiner damaligen Einschätzung resultierten viele Konflikte aus den Rechtsfolgen, die mit der Ausweisung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten verbunden bzw. zu befürchten waren. Es wurden neben den komplexen Schutzpflichten und Erhaltungszielen neue Restriktionen, zum Beispiel durch den Umgebungsschutz und die Verträglichkeitsprüfung bei der Abklärung, ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, eingeführt.

NRW und auch andere Bundesländer haben sich für ein gestuftes Meldeverfahren mit mehreren Tranchen entschieden, um je nach Schwierigkeitsgrad des mit den Beteiligten angestrebten Einvernehmens, die Meldeliste schrittweise abzuarbeiten. Im Ergebnis strebte damals NRW an, etwa 8 Prozent der Landesfläche (circa 270.000 ha) als FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mit einem besonderen Schutzanspruch zu melden. In NRW konnten bis 2004 die Meldungen von FFH- und EG-Vogelschutzgebieten weitgehend abgeschlossen werden. Wenige Nachmeldungen, wie etwa die der Rhein-

Fischschutzzonen, zogen sich bis ins Jahr 2006 und mussten vom damaligen CDU-Umweltminister gegen den harten Widerstand insbesondere der IHK durchgesetzt werden. Das Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland aufgrund nicht ausreichender Gebietsmeldungen wurde von der EU im Herbst 2006 eingestellt.

Die FFH- und Europäischen Vogelschutzrichtlinien haben ihre großen Wirkungen erst nach meinem Ausscheiden in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts entfaltet.

Die Zahl der NSG stieg – wie bereits erwähnt – Anfang der 2000er Jahre auf über 8 Prozent. Die Fläche schutzwürdiger Biotop lag bereits lange davor bei über 15 %. Die Verpflichtung zum Aufbau eines kohärenten Netzes „Natura 2000“ beflügelte die Landschaftsplanung auf Kreisebene, weil sich der Landschaftsplan als geeignetes Instrument für die Herstellung eines Biotopverbundes auch zur Sicherung der FFH-Gebiete erwies. Auch in den bisher mit der Landschaftsplanung zurückhaltenden Kreisen in den Regierungsbezirken Detmold und Münster und zum Teil auch in Arnsberg nahm die Landschaftsplanung nicht zuletzt wegen zusätzlicher Fördermittel des MURL Fahrt auf und wurde das Vollzugsdefizit abgebaut. Einen erheblichen Bedeutungszuwachs erhielt auch die Biotopkartierung, die seit ihrer Einführung mit Widerständen vor allem der Grundeigentümer zu kämpfen hatte, und erst durch das EU-Recht als eine unverzichtbare Daueraufgabe akzeptiert wurde. Die aus den Europäischen Naturschutzrichtlinien resultierenden Bewertungen der unterschiedlichen Lebensraumtypen und die den Ländern auferlegten Berichtspflichten über die Entwicklung der Erhaltungsziele erfordern wegen der Veränderungen in der Landschaft eine fortlaufende Anpassung und Fortschreibung des landesweiten Biotopkatasters.

## **18. War die Europäische Dimension der Höhepunkt des Naturschutzes in den letzten 30 Jahren?**

Die Naturschutzpolitik hat in meiner gut 28jährigen Dienstzeit im behördlichen Naturschutz vor allem drei entscheidende Wendungen erlebt, die ich zusammenfassend noch einmal beschreiben möchte:

Die erste Wende nach dem seit langem überholten RNG von 1935 mit einer Neuorientierung der Organisationsstrukturen, Instrumente und der Einführung zum Beispiel von Verursacherverpflichtungen mit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes 1975 ging auf eine Entscheidung der Landesregierung NRW zurück. Die Arbeitsgruppe „Landschaftsrecht NRW“ war damals stolz, dass es gelungen war, mit Hilfe von Minister Diether Deneke die flächendeckende Landschaftsplanung für die freie Landschaft einzuführen und eine Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) zu gründen. Mit dem Umweltprogramm NRW von 1983 und der Forderung, drei Prozent der Landesfläche als Naturschutzgebiete auszuweisen, wurden ebenfalls landespolitisch wichtige Weichen für den Naturschutz gestellt. Minister Klaus Matthiesen setzte ab 1983 da-

rauf aufbauend das mit einem finanziell sehr gut ausgestatteten Förderprogramm versehene Instrument des Vertragsnaturschutzes auf umfangreichen ökologisch wichtigen Flächen durch – auch als Gegengewicht zu den Vollzugsdefiziten in der Landschaftsplanung. Erstmals gelang eine Kooperation des Naturschutzes mit der Landwirtschaft und wurde zwischen beiden ein Vertrauensverhältnis aufgebaut. Zu den Naturschutzerfolgen jener Zeit gehörte auch der Aufbau eines Netzes Biologischer Stationen in allen Kreisen des Landes.

Die bisher landespolitisch bestimmten Entwicklungen im Naturschutz bekamen zu Beginn der 1990er Jahre nach und nach eine europäische Dimension, die mehrere Wurzeln hatte. Einerseits verpflichteten sich die Staaten der Gemeinschaft in der 1987 in Kraft getretenen „Einheitlichen Europäischen Akte“, „die Umwelt zu erhalten und zu schützen und in ihrer Qualität zu verbessern“. Andererseits erforderte der Beitritt mehrerer großer südeuropäischer Mitgliedsstaaten, wie Spanien und Portugal, mit besseren dort bestehenden nationalen Umweltgesetzen, die wirtschaftliche Chancengleichheit durch das Setzen einheitlicher Umweltstandards insbesondere für die alten EU-Mitglieder, im EU-weiten Wettbewerb zu sichern. Davon profitierte auch der Naturschutz, denn er bekam fachlich und hinsichtlich seiner Durchsetzungsstrategien durch die EU-Naturschutzrichtlinien einen spürbaren Bedeutungszuwachs. Die mit den Meldeverfahren verbundenen, und zum Teil heftigen Auseinandersetzungen, vor allem mit den Landnutzerverbänden und den Kommunen, wurden gemeinsam vom MURL und von der LÖBF gemeistert und haben im Ergebnis die Rolle des Naturschutzes über das Netz „Natura 2000“ hinaus generell gestärkt. Was die Entwicklung von Anzahl und Flächenanteilen an der Landesfläche der Naturschutzgebiete und schutzwürdigen Flächen der „besondere Schutzgebiete“ angeht, hat die europäische Dimension alle Maßstäbe gesprengt. Das Europäische Naturschutzrecht hat ebenfalls dazu wesentlich beigetragen, dass der Artenschutz den gleichen Stellenwert – auch bei planerischen Entscheidungen – wie der Flächenschutz hat. Dies hat zu einer großen Akzeptanz von Naturschutzanliegen in der Gesellschaft und zu deutlich höheren Mitgliederzahlen bei den Naturschutzverbänden geführt.

#### **19. Ein abschließendes Wort zur Bedeutung der LÖLF/LÖBF für den Naturschutz und den ökologischen Umweltschutz aus Sicht des Gründungspräsidenten**

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass der Landtag mit der Zusammenführung von sich in ihren Aufgaben für den ökologischen Umweltschutz ergänzenden Einrichtungen in der LÖLF 1975 eine richtungweisende Entscheidung getroffen hat. NRW galt Ende der 1970er und in den 1980er Jahren bundesweit neben dem Immissionsschutz auch für die wissenschaftlichen Untersuchungen und Ergebnisse der Belastungen von Böden, Grundwasser und der forstlichen und landwirtschaftlichen Ökosysteme als ein Standard setzender Vorreiter. Das kann auch für den Naturschutz und die Landschaftspflege festgehalten werden. Ein wesentlicher Grund dafür liegt sicherlich in den gegenüber anderen Bundesländern in

NRW wegen der hohen Industrie- und Siedlungskonzentration besonders gravierenden Umweltbelastungen und der guten Personalausstattung der Umweltverwaltungen.

Mit dem Landschaftsgesetz, wie der Gründung der LÖLF und dem Aufbau der Abteilung „Ökologie“ und später der Abteilung „Biotop- und Artenschutz“ wurde Naturschutz in NRW als fachlich begründeter Teil einer auch in der Öffentlichkeit immer mehr anerkannten Umweltpolitik jenseits aller Ideologien akzeptiert. Es ist im Laufe der Jahre bis etwa Ende der 1980er Jahre gelungen, die Abteilungen 1 und 5 als „Herzstück“ der LÖLF mit über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des höheren Dienstes aller naturwissenschaftlichen Disziplinen auszustatten. Die LÖLF, nicht die oberste Landschaftsbehörde, war schon damals eine immer wieder angefragte und um Stellungnahme gebetene, feste Adresse des Naturschutzes. Die Einrichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege in anderen Bundesländern und auch das damalige Bundesamt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BfANL) haben uns damals sowohl um die personelle Besetzung der LÖLF als auch um die von der LÖLF im Naturschutz gegebenen Initiativen und Anstöße und ihre Reputation beneidet. Außerordentlich gut war zu allen Zeiten ab 1978 bis zu meinem Ausscheiden als LÖLF-Präsident Ende 1998 die Zusammenarbeit mit den Kollegen im zuständigen Ministerium (MELF, MURL, MUNLV). Die LÖLF war kein „Befehlsempfänger“ des die Dienst- und Fachaufsicht führenden Ministeriums, sondern regelmäßiger Gesprächspartner mit dem wichtige Erlasse vorbesprochen worden sind und der konzeptionelle Anregungen und Anstöße immer wieder auch an die oberste Landschaftsbehörde und oberste Forstbehörden herantrug.

Erfolge und bundesweite Akzeptanz setzen eine funktionsfähige, engagierte und fachlich hoch qualifizierte Mitarbeiterschaft voraus. Die LÖLF/LÖBF zeichnet sich auf allen Ebenen durch loyale, zuverlässige und sich mit den Aufgaben der LÖLF voll und ganz identifizierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die geringe Fluktuation – viele Dienstangehörige sind oder waren bei ihrer Pensionierung mehr als 30 Jahre bei der LÖLF/LÖBF/LANUV beschäftigt –, ein sehr gutes Arbeitsklima und eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit waren wichtige Voraussetzungen für die Erfolge der LÖLF/LÖBF.

Am Anfang ihrer Gründung 1978/1979 verstand sich die LÖLF in erster Linie als ein Vermittler von wissenschaftlichen Grundlagen, der den naturwissenschaftlichen Sachverstand in die Naturschutzverwaltungen hineintrug und vor allem die Datengrundlage für die Landschaftsplanung, die Biotopbewertung oder die Bewertung der Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft durch eigene Untersuchungen und Erhebungen zur Verfügung stellte. Nach und nach entstand in dieser Zeit eine Partnerschaft mit der obersten Landschaftsbehörde. Diese betraf nicht nur die Abstimmung der jährlichen Arbeitsprogramme, sondern auch das in der Regel gemeinsame Auftreten und Handeln sowie die gemeinsame

Entwicklung von Strategien und Konzepten. Ebenso positiv beurteile ich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Zusammenarbeit mit den höheren und unteren Landschaftsbehörden.

Die Naturschutzverbände haben der LÖLF hier und da vorgeworfen, sie sei der politischen Einflussnahme des Ministeriums direkt oder indirekt ausgesetzt. Ich konnte und kann das für die etwa 21 Jahre meiner Präsidentschaft nicht bestätigen. Bei längerem Nachdenken kann ich mich nur an einen Fall erinnern, wo der Minister Einfluss auf ein Gutachten der LÖLF nehmen wollte und diese Einflussnahme dann zu einem, aus der Sicht der LÖLF, noch vertretbaren Kompromiss geführt hat. Dass die LÖLF bei dem massiv vorgetragenen Antrag der Stadt Essen, im Naturschutzgebiet Heisinger Aue zu Beginn der 1990er Jahre eine Kläranlage zu errichten, trotz der Einflussnahme und sogar der Drohgebärden von zwei Essener Landtagsabgeordneten, bei ihrer Ablehnung geblieben ist, hat dem LÖLF-Präsidenten persönlich geschadet!

Die Abteilungen 2, 3 und 4 der LÖLF haben – das möchte ich noch einmal betonen – mit den Abteilungen 1 und 5 gut zusammengearbeitet. Die beiden Naturschutzabteilungen brachten bei fachspezifischen Fragestellungen der Forstplanung oder landwirtschaftlichen Problemen ihren ökologischen Sachverstand ein. Bei nutzungsbezogenen Aufgaben der Abteilungen 1 und 5 standen die Abteilungen 2, 3 und 4 mit Rat und Tat zur Seite. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit machte die LÖLF bei den manchmal schwierigen Verhandlungen mit privaten Waldbesitzern oder bei den kritischen Auseinandersetzungen mit der Firma Rheinbraun über das geplante Abbauvorhaben Garzweiler II und bei laufenden Verfahren für Hambach I und II – weniger angreifbar. Bei unterschiedlichen Auffassungen, z. B. über die Auswirkungen der abbaubedingten großräumigen Grundwasserabsenkungen auf Natur und Landschaft mit ihren schützenswerten Eigenarten zwischen Rheinbraun und den Naturschutzbehörden konnte die LÖLF/LÖBF kompetent reagieren.

## **20. Die Umorganisation der LÖLF ab 1994**

Nach einer zum Teil wenig erfreulichen, von der Landesregierung initiierten Analyse von Organisation und Personalbesetzung der LÖLF, vor allem um den Personalbestand kritisch zu hinterfragen, gab es ab 1994 organisatorische Veränderungen in der LÖLF. Die bisher selbständige Landesanstalt für Fischerei NRW und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung NRW wurden als Abteilung 5 Fischerei und Jagd nach einer Umorganisation in die LÖLF eingegliedert. In diesem Zusammenhang wurde das Landesamt für Agrarordnung als neue Abteilung 2 mit den Ämtern für Agrarordnung bis zur erneuten Umsetzung zu den Bezirksregierungen der LÖLF angeschlossen. Die LÖLF erhielt damals die Bezeichnung „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW“ (LÖBF/LAFAO). Da die LÖBF nunmehr als Landesamt für Agrarordnung hoheitliche Funktionen und ordnungsbehördliche Aufgaben zu

erfüllen hatte, wurde sie „Amt“ und die bisherigen Fachgebiete in Dezernate umbenannt. Die bisherigen Abteilungen 1 und 5 der LÖLF wurden in einer neuen Abteilung 3 „Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege“ mit sechs Dezernaten zusammengeführt. Abteilungsleiter wurde Dr. Gerd Schulte. Ab 1995 wurde die LÖBF von einer Doppelspitze mit zwei Präsidenten und im Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeiten geleitet. Die Fachabteilungen unterstanden weiterhin meiner Verantwortung, dem Kollegen Rolf Kalkkuhl, dem ehemaligen Präsidenten des Landesamtes für Agrarordnung, unterstanden die Agrarordnung und die Verwaltung.

Die Umorganisation hat mich persönlich durch die Einführung einer Doppelspitze betroffen und darüber hinaus in organisatorisch-fachlicher Hinsicht in Anspruch genommen. Minister Matthiesen hat mir gegenüber wiederholt versichert, dass die Doppelspitze einem Votum des für das MURL zuständigen Ausschusses entsprach, das mehrheitlich zustande gekommen wäre. In mehreren Gesprächen mit Minister Klaus Matthiesen wurden mir einige Möglichkeiten angeboten, um die Doppelspitze mit dem Kollegen Kalkkuhl zu vermeiden. So hatte Minister Matthiesen im Kabinett erreicht, dass die Universität Duisburg-Essen vom Land auf Dauer eine zusätzliche C4-Professur erhalten sollte, um meine Honorarprofessur in eine ordentliche Professur umwandeln zu können. Ich habe das Angebot vor allem deswegen nicht angenommen, weil in den Gesprächen mit dem Kanzler der Universität Duisburg-Essen und dem Dekan des Fachbereichs 13 „Landschaftsarchitektur/Ökologie“ absolut keine Perspektive für den für meine Lehrtätigkeit unverzichtbaren Unterbau – angefangen mit einer Sekretärin – bestand. Der Kanzler hat gemeinsam mit dem Dekan darauf bestanden, dass das Land neben der C4-Professur auf Dauer (!) noch mindestens eine Angestellten-Stelle zur Verfügung stellen müsste. Da Matthiesen diese Forderung strikt ablehnte und auch die mir im Umweltministerium angebotenen Positionen für mich nicht in Frage kamen, wurde für etwa vier Jahre die Doppelspitze mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten in der LÖBF/LAfAO eingeführt. Die Bemühungen des MURL, Rolf Kalkkuhl als Juristen auf die freigewordene Stelle des Regierungspräsidenten in Münster unterzubringen, scheiterten ebenfalls.

Die Umorganisation und die vorgeschaltete eingehende, mit einer intensiven Aufgabenkritik verbundene Organisationsuntersuchung mit Interviews der LÖLF-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter durch Kienbaum-Angestellte und von jedem Fachgebiet anzufertigende Aufgaben- und Auslastungsbeschreibungen, haben die gesamte Mitarbeiterschaft der LÖBF belastet. Nicht nachvollziehbar für mich waren zum Beispiel die im Kienbaum-Gutachten gestellten Fragen nach der Notwendigkeit einer Bibliothek in der LÖBF oder die hinterfragte Ausgliederung des LINFOS. Ebenso waren die Begründungen für als „KW“ (kann wegfallen) gekennzeichneten Planstellen in der Regel wenig stichhaltig und nicht nachvollziehbar. In einer Reihe von Gesprächen mit den für die Organisationsprüfung zuständigen Vertretern des Finanzministers und den Kollegen des Umweltminis-

teriums – immer in Gegenwart des von Kienbaum mit der Leitung der Untersuchung beauftragten Abteilungsleiters – wurden Kompromisse gesucht. Sie wurden teilweise durch Stellenverlagerungen gefunden.

Für die Mitarbeiter der alten LÖLF hat sich durch die Zusammenlegung von Dezernaten in der neuen Abteilung 3 und der Umorganisation der für den Wald zuständigen Dezernate in der neuen Abteilung 4 (Waldökologie und Forsten) in der Aufgabenerledigung wenig geändert. Die bisherige Abteilung Grünland- und Futterbauforschung wurde aus der LÖBF, wie erwähnt, ausgegliedert. Für mich kam als neue Aufgabe hinzu, die Belange von Fischerei und Jagd der neuen Abteilung 5 in den Gesamtauftrag der LÖBF/LAfAO einzubinden. Es ging vor allem darum, die Mitarbeiter der ehemaligen Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn-Röttgen, deren Planstellen zu einem Teil damals aus der Jagdabgabe des Landesjagdverbandes finanziert wurden, in die Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes der Abteilung 3 einzuführen.

Im Gegensatz zu der konfliktfreien Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ehemaligen Landesanstalt für Fischerei bei den neuen Aufgaben der LÖBF, sah es bei Jagdangelegenheiten etwas anders aus. Die Zuständigkeiten der ehemaligen Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn-Röttgen setzten jetzt bei naturschutzrelevanten Entscheidungen der Jagd Einvernehmen mit der Abteilung 3 voraus. Mir sind noch die schwierigen Verhandlungen mit dem Landesjagdverband und den Vertretern der Abteilung 5 der LÖBF über die Einführung von Schonzeiten für Hase und Rebhuhn in Erinnerung. Der gefundene Konsens bestand schließlich darin, Schonzeiten nur in solchen Kreisen einzuführen, in denen diese Niederwildarten nachweisbar stark reduziert worden waren. Die LÖBF bekam deswegen den Auftrag, die Entwicklung der Bestände von Hasen und Rebhühnern durch ein systematisches Monitoring zu verfolgen, als Grundlage für die Einführung von Schonzeiten für Niederwild.

Nach der mit einer Umorganisation zumindest für mich verbundenen Neuorientierung kam ab 1994 – wie bereits ausführlich dargestellt – die der LÖBF/LAfAO vom Umweltministerium übertragene Vorbereitung für die Umsetzung der Europäischen Naturschutzrichtlinien als neue große Aufgabe hinzu.

Die neuen Aufgabenschwerpunkte machten erst nach und nach deutlich, welche Herausforderung bei der Identifizierung der Europäischen Schutzgebiete und vor allem bei den Vorbereitungen der Meldelisten auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LÖBF, insbesondere der Abteilung 3, zukamen. Dass dieses Meldeverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte, geht auf eine vorbildliche Zusammenarbeit zwischen der obersten Landschaftsbehörde und der LÖBF/LAfAO – wie bereits erwähnt – zurück. Beide Seiten haben sich bei den schwierigen Beteiligungs- und Abstimmungsgesprächen mit den Kommunen, Naturschutzverbänden, Landnutzerverbänden und deren Beteiligten in ihrer

Argumentation ergänzt und Überzeugungsarbeit geleistet. Auch die Ministerin hat politisch ihren Teil dazu beigetragen.

Frau Ministerin Bärbel Höhn hat Ende 1998 bei meiner Verabschiedung die Leistung der LÖLF/LÖBF mit ihren Worten meines Erachtens zutreffend beschrieben: Die LÖBF/LAfAO würde nicht nur in Nordrhein-Westfalen wegen ihrer wegweisenden Arbeit im Naturschutz uneingeschränkt anerkannt werden, sondern diese Anerkennung ließe sich bundesweit feststellen.

## **21. Zusammenfassende Schlussbetrachtung**

Der Zeitzeugenbericht behandelt mit unterschiedlicher Intensität und Ausführlichkeit meine beruflichen Tätigkeiten für Naturschutz und Landschaftspflege beziehungsweise Ökologie sowie für den ökologischen Umweltschutz mit den Schwerpunkten Wald, Bodennutzungsschutz und Grünlandforschung von Anfang 1971 bis Ende 1998. Er befasst sich mit fachlichen „Meilensteinen“ und Aufgabenschwerpunkten, für die ich im Ergebnis nicht nur die Gesamtverantwortung ab 1971 als Referatsleiter oder verstärkt noch ab 1978 als Präsident der LÖLF/LÖBF trug, sondern auf deren Bearbeitung ich hingewirkt oder dabei vielfach auch mitgewirkt habe. Ich habe meine Tätigkeiten nicht nur auf Leitungs- und Verwaltungsaufgaben beschränkt, sondern - wo es möglich und erforderlich war - mich an der fachlichen Arbeit beteiligt. Ein besonderes Anliegen war mir die Außendarstellung der LÖLF und ihre Reputation in der Behördenlandschaft und bei den Verbänden. Deswegen habe ich immer, wenn man mich darum gebeten hat, Vorträge über die LÖLF und ihre Aufgabenschwerpunkte gehalten und von 1975 bis 1999 mehr als 130 Aufsätze in Fachzeitschriften einschließlich von Beiträgen in den LÖLF-Mitteilungen veröffentlicht. Es war für mich ein Glücksfall, die Leitung des Referates „Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Naturparke“ in der Staatskanzlei am 01.01.1971 zu übernehmen, als der Bund und die Länder sich endlich entschlossen hatten, das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 abzulösen. Vor allem aber deswegen, weil ich nach der Versetzung in das MELF in die Arbeitsgruppe berufen wurde, die über mehrere Jahre den Referenten-Entwurf für das Landschaftsgesetz NRW zu erarbeiten hatte und auch Gelegenheit erhielt, in den Ausschüssen des Landtages, den Entwurf vorzutragen, dass mich nach Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes der damals zuständige Minister Dr. h. c. Diether Deneke dem Kabinett als ersten Präsidenten, der mit dem Gesetz gegründeten Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung vorschlug, machte den Glücksfall zu einer Schicksalsentscheidung. Ich habe es nie bedauert, dieses Amt bis zu meiner Pensionierung bekleidet zu haben und den vor allem von Minister Klaus Matthiesen angebotenen Wechsel in sein Haus oder die Übernahme einer C4-Professur an der Universität Duisburg-Essen abgelehnt zu haben.

Im Übrigen hat mich Minister Matthiesen wiederholt nach einem Nachfolger als LÖLF-Präsident befragt, weil er andere Aufgaben für mich in seinem Ministerium hätte. Er bezog sich dabei auf das Landesamt für Wasser und Abfall, für das ihm der Präsidenten-Kollege Dietrich Ruchay als seinen Nachfolger Dr. Harald Irmer vorgeschlagen hätte. Dietrich Ruchay wurde im MURL Abteilungsleiter Wasserwirtschaft als Dr. Irmer das Präsidentenamt des LWA übernahm. Ich habe mich nie ernsthaft bemüht, dem Wunsch des Ministers nach der Suche eines Nachfolgers zu entsprechen.

Mein Zeitzeugenbericht enthält, um seiner Bezeichnung Rechnung zu tragen, persönliche Einschätzungen, Erinnerungen und Bewertungen von Ereignissen und Entwicklungen, die bei mir knapp 30 Jahre und länger zurückliegen. Ich habe in meinem Zeitzeugenbericht eine Reihe von Ereignissen und Begebenheiten angesprochen, die mit meinen fachlichen Aufgaben nur indirekt zu tun hatten, mich aber persönlich betrafen. Dazu gehören etwa die Erwähnung von Personalentscheidungen einschließlich meiner Vorzimmerbesetzung oder nur mich betreffende Episoden beim Feuchtwiesenschutzprogramm oder bei der Umorganisation der LÖLF. Meines Erachtens sollte ein geschichtlicher Rückblick auf die vielfältigen Entwicklungen des Naturschutzes und des ökologischen Umweltschutzes nicht nur aus fachlicher Sicht Zeugnis ablegen, sondern auch das damit in Verbindung stehende persönliche Umfeld einbeziehen.

Herzlich danken möchte ich einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir durch ihre Diskussionen und Hinweise beziehungsweise Arbeitsmaterialien geholfen haben, meinen Erinnerungen die erforderliche Objektivität zu verschaffen. Sie sind zum Teil bereits ebenfalls pensioniert und haben mich viele Jahre begleitet in den unterschiedlichen Positionen als Abteilungsleiter oder Leiter von Fachgebieten/Dezernaten beziehungsweise Referatsleiter im Umweltministerium.

Oft werde ich gefragt, welche Leistungen und Entwicklungen von Naturschutz und Landschaftspflege in den knapp 28 Jahren meiner Dienstzeit in der obersten Landschaftsbehörde und als LÖLF-Präsident am höchsten zu bewerten sind. Ich habe das immer abgelehnt, weil Vergleiche wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen kaum möglich sind. In den 1970er Jahren hatten die sichtbar gewordenen Belastungen der Umwelt und vor allem der natürlichen Eigenarten von Natur und Landschaft zu einer Aufbruchstimmung in den Umwelt- und Naturschutzverwaltungen und in der Öffentlichkeit geführt. Die Neuorientierung der Gesetzgebung von Naturschutz und Landschaftspflege und die Einführung von Umweltstandards waren die Folge. In NRW glaubte der Gesetzgeber durch eine umfassende Landschaftsplanung auf ökologischer Grundlage außerhalb der Siedlungsbereiche ein Instrument zur Vorsorge und zur Beseitigung von Schäden und Belastungen zu haben. Er unterschätzte dabei die bis heute anhaltenden Widerstände, die vielerorts Planung – auch im 21. Jahrhundert noch nicht nur aus dem politischen Raum –

entgegengebracht werden. Es waren vor allem die Landnutzer, die eine Landschaftsplanung für ihre angeblich intakten Felder, Wiesen und Wälder für unnötig hielten, aber auch etliche Kreise und Städte, deren Parlamente keine formalisierte, verbindliche Planung neben der Bauleitplanung haben wollten, lehnten die Landschaftsplanung ab. Mit dem Kulturlandschaftsprogramm und dem vom Land großzügig mit Finanzmitteln ausgestatteten Vertragsnaturschutz sollten die Vollzugsdefizite in der Landschaftsplanung, was auch vielfach gelang, abgebaut werden.

In den 1990er Jahren schränkten zwar die finanziellen Auswirkungen der Wiedervereinigung die Handlungsmöglichkeiten des Naturschutzes deutlich ein, aber die Landesplanung hatte mit ihrem Instrument der Landesentwicklungspläne als Vorreiter aller Planungsarten den Biotopverbund als landesplanerisches Ziel vorgegeben und 10 Prozent der Landesfläche dafür reserviert. Ab Mitte der 1990er Jahre bekam der Naturschutz durch die Europäische Dimension einen nachhaltigen Schub, der bis heute seine Wirkungen entfaltet. Die Europäischen Naturschutzrichtlinien mit FFH- und Vogelschutzgebieten haben den Mitgliedsstaaten strenge Vorschriften für die Gebietsmeldungen mit erheblichen Rechtsfolgen für die Flächennutzer sowie für den Umgang mit Arten und deren Lebensräumen auferlegt.

Vor allen Dingen der Artenschutz, der bisher nie in der Bauleitplanung und bei Eingriffsverfahren eine große Rolle gespielt hatte, hat durch das Europäische Naturschutzrecht eine bisher nicht vorstellbare Bedeutung erhalten.

Ich kann aus meinem persönlichen Erleben festhalten, dass die Geschichte des Naturschutzes von 1975 bis 1999 eine Erfolgsgeschichte gewesen ist, die sich auch später fortsetzte. Dies drückte sich in der Zunahme schutzwürdiger Flächen im Umfang eines etwa 12 % großen Flächenanteils an der Landesfläche aus, die mit den Europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ und den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen einem strengen Schutzregime unterliegen. Es ist beachtlich, dass NRW als mit Abstand einwohnerstärkstes Bundesland Deutschlands über 3.000 Naturschutzgebiete mit einem Flächenanteil von ca. 8 % der Landesfläche ausgewiesen hat. Dazu kommt auch der neue Schwung, den die Landschaftsplanung durch die Vernetzungsstrategie des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ erhielt mit einer annähernd flächendeckenden Dimension für die freie Landschaft.

Inzwischen sind LÖLF und LÖBF/LAfAO Geschichte. Mehrere Umorganisationen führten zur Eingliederung der Agrarordnung in die Behörden der Regierungspräsidenten und der Abteilung „Waldökologie und Forsten“ in den Landesbetrieb „Wald und Holz“. Die Zusammenlegung von Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Technischen Umweltschutz und dem Verbraucherschutz hat 2007 zu dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit acht Abteilungen geführt.

## Bisher erschienen oder in Vorbereitung

- 1** Zöpel, Christoph, Globale Urbanisierung
  - 2** Zöpel, Christoph, Die Zukunft von sechs Staaten mit 20 Millionen Menschen an der östlichen Adria – eine Schlüsselfrage der geopolitischen Zukunft Europas
  - 3** Schmidt, Albert, Schwerpunkte und Meilensteine des amtlichen Naturschutzes
  - 4** Zöpel, Christoph, Perspektiven des bulgarischen Parteiensystems
  - 5** Bußmann, Ludwig, Leitbildwechsel der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstrukturpolitik in Nordrhein-Westfalen
  - 6** Zöpel, Christoph, Wirtschaftliche und politische Fragen des Nahverkehrs, 1972
  - 7** Zöpel, Christoph, Landesplanung in Nordrhein-Westfalen 1980-1985
- 

## Auswahl weiterer jüngerer Veröffentlichungen der Herausgeber

Zöpel, Christoph, Bocian, Iris (Hrsg.), Im Wechsel der Zeit: Friedrich Halstenberg: Planung im Demokratischen Staat – Landesentwicklungspolitik in Nordrhein-Westfalen, Klartext Verlag Essen 2018

Zöpel, Christoph, Migration in Zeit und Raum, in: Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (Hrsg.), Vorbereitender Bericht zur Jahrestagung 2018 in Mainz, Migration als Alltag. Kulturelles Erbe und Wandel in der Planung, Berlin 2018

Zöpel, Christoph, Bilanz – Perspektiven trotz Verunsicherung, Schlussbeitrag zur DASL Jahrestagung 2017, Komplexität und Unsicherheit – Planung in Zeiten beschleunigten Wandels, in: Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (Hrsg.), STADT DENKEN 2, 2018

Zöpel, Christoph, Reicher, Christa, Polivka, Jan (Hrsg.), Raumstrategien Ruhr 2035+ Konzepte zur Entwicklung der Agglomeration Ruhr, Kettler Verlag Dortmund 2018

Zöpel, Christoph, Globale Raumentwicklung und Urbanisierung aus westeuropäischer Perspektive, in: Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (Hrsg.), Komplexität und Unsicherheit – Planung in Zeiten beschleunigten Wandels, Vorbereitender Bericht zur DASL Jahrestagung 2017 in Berlin, Berlin 2017

Zöpel, Christoph, PHOENIX in Dortmund – Sozialökonomischer Fortschritt durch ein einzigartiges Stadtentwicklungsprojekt auf dem Weg zur Metropole Ruhr, in: Nellen, Dieter, Reicher, Christa, Wilde, Ludger (Hrsg.), PHOENIX Eine neue Stadtlandschaft in Dortmund, Jovis Verlag Berlin, 2016

Zöpel, Christoph, Erhaltende Stadterneuerung: Praxis in Nordrhein-Westfalen und in der postmontanindustriellen Agglomeration Ruhr. Allgemeines Konzept räumlicher Entwicklung in der urbanisierten Welt, in: Reicher, Christa; Roters, Wolfgang (Hrsg.) (2015): Erhaltende Stadterneuerung. Ein Programm für das 21. Jahrhundert. Klartext Verlag Essen 2015

**Herausgeber**

KULTURRAUM GbR  
Christoph Zöpel & Iris Bocian

**Zu beziehen über**

PDF: <http://www.christoph-zoepel.de/publikationen.html>

**Druckfassung:**

KULTURRAUM GbR  
c/o Prof. Dr. Christoph Zöpel  
Gebäude der BPK R. 1104  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Kultur\_raum@t-online.de  
0049 (0)30 20 65 48 30

